Comparavit Fr. Peters-
Hahlmann Professor.

Juristisches
Wörterbuch

oder

Alphabetische Erklärung

aller

in den Rechten

vorkommenden Redensarten.

Zum

Gemeinnützigen Gebrauch

ausgearbeitet

von

B**.

Erster Theil.

Lüneburg, bey Joh. Fried. Wilh. Lemke.
1782.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Juristisches Wörterbuch
oder
alphabetische Erklärung
aller in den Rechten vorkommenden Redensarten.

A.

Es wird durch den Buchstaben *A* das Wort Augustus, oder Mehrer des Reichs, angedeutet, welches im Corpore Iuris ciuilis, und vornämlich im Codice, fast über allen Legibus in den Inscriptionibus oder Rubricis gefunden wird, als z. B. in L. 4. C. de *Summ. Trinitat.* Imp. Marcianus A. Palladio praefect. praet. i. e. Imperator Marcianus Augustus Palladio Praefecto praetorio; ferner in L. 3. C. d. t. Impp. Theodosius et Valentinianus A. A. Hormisdae P. P. i. e. Impe-

ratores Theodosius et Valentinianus Augusti, Hormisdae Praefecto Praetorio; it. in L. 1. C. d. t. Imperatorum Gratiani, Valentinian. et Theod. A. A. A. Edictum &c. i. e. Imperatorum Gratiani, Valentiniani et Theodosii Augustorum Edictum &c.

Abdicatio paternae hereditatis, die Begebung der väterlichen Erbschaft. So heißt auch Abdicatio in einem besondern Verstande, die freywillige Begebung der kayserlichen, königlichen oder anderer Würde, Macht und Gewalt. Davon finden wir merkwürdige Beyspiele in der Geschichte, an Kayser Karl den Fünften, an der Königinn Christina von Schweden, an den beyden Königen in Pohlen Johann Casimir und an August den Zweyten, welche sich freywillig der kayserlichen und königlichen Regierung begeben haben.

Ab intestato, heißt, wenn jemand, ohne ein Testament gemacht zu haben, stirbt, und also den nächsten Freunden die Erbschaft überläßt. Heres ab intestato, das ist, der nächste Erbe, welchem des Verstorbenen Nachlaß, denen Statuten oder Landesgesetzen nach, zufället.

Absentia, die Abwesenheit. Absentia Reipublicae caussa, die Abwesenheit, welche des gemeinen Bestens wegen geschieht; wird auch Absentia laudabilis genannt. Absentia vituperalis, oder malitiosa, die Abwesenheit, wegen eines begangenen Verbrechens, oder andern unrechten That. Absentia casualis, die Abwesenheit, welche wegen einer Krankheit,

oder sonst unvermuthet, wider des Abwesenden Willen geschiehet.

Abstentio, wird in den Rechten genennet, wenn ein Erbe, welcher dem Verstorbenen am nächsten verwandt ist, und in dessen Gewalt gewesen, die ihm zugefallene Erbschaft nicht antreten, noch mit derselben zu thun haben will, sondern sich solcher begiebet, von derselben sich lossaget, und erkläret, daß er nicht Erbe seyn wolle. Ist von der Repudiatio darinnen unterschieden, daß diese von allen andern Erben gesaget wird.

Accipere iudicium, den Krieg Rechtens bevestigen, oder auf die erhobene Klage von Punkt zu Punkt deutlich antworten.

Acht, Achtserklärung, Bannum, wenn ein flüchtiger Missethäter auf dreymaliger Citation nicht erscheinet, und jedermann denselben zu greifen und dem Gerichte zu überliefern, durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht wird. Weil es aber demjenigen, der sich eines in die Acht erklärten Missethäters bemächtiget, nicht erlaubt ist, denselben zu tödten: so kann die sonst gewöhnliche Formel, **Und wird sein Leib und Leben jedermann, wie eines Vogels in der Luft, erlaubet**, als überflüßig wegbleiben. (Siehe Banni Processus und Proscriptio.)

Acrimonia, die Schärfe, Bitterkeit. Bey den Rechtsgelehrten wird durch dieses Wort auch diejenige Strafe angedeutet, mit welcher die Kirchenräuber belegt werden, z. B.

Gefängnißstrafe, Weisung aus den Gerichten, oder Landesverweisung.

Acta, die Acten, gerichtlich niedergeschriebene Handlungen, schrift- und mündlich geführte Gerichtshändel; imgleichen Stadt- Rath- und Gerichtsbücher und Protocolle, in welche auf Begehren und Veranlassung derer Partheyen in denen von hohen und niedern Obrigkeiten verordneten Kollegien, Regierungen, Konsistorien, Kanzeleyen, Amts- und Gerichtsstuben, auch Stadtschreibereyen, dasjenige, was schriftlich gewechselt, mündlich beygebracht, oder in die Feder gesagt, zusammen getragen, geheftet und verwahrlich aufbehalten wird, welche sonst aber auch Acta et Actitata genannt werden. Acta publica werden diejenigen Reichshandlungen, öffentliche Schriften, Instrumente, Traktaten und Friedensschlüsse genannt, die entweder zu Regensburg unter denen Reichsgliedern, oder auch zwischen Kayser, Königen, Chur- und Fürsten, auch Republiken und andern Potentaten, durch gütliche Handlungen, Convention und Vergleich abgehandelt und geschlossen; auch weil sie der gesammten Nation und das gemeine Wesen angehen, denen Nachkommen zum Besten in denen Archiven verwahrlich aufbehalten werden. Es werden auch die auf denen Rathhäusern oder in andern Gerichten verfertigte und zusammen geheftete Registraturen Acta publica genannt. Acta priuata, Privatacten, welche die Advocaten sich zu Hause halten, und ihren Clienten, nach geschehener richtigen Bezahlung

zahlung der Gebühren, auszuantworten verbunden sind.

Actio, eigentlich eine Handlung, That, Thun und Verrichtung ꝛc. In den Rechten, einen Streit, Rechtshandel, Proceß, gerichtliche Klage oder Forderung, die hier nun in der Folge umständlich erzählt werden, darunter auch die Interdicta mit begriffen sind. Daher kommt auch der Ausdruck actioniren, jemand gerichtlich verklagen, rechtlich, oder vor der Obrigkeit belangen, und das Seine gerichtlich suchen oder fordern; imgleichen, jemand thätlich und mit der Hand anfallen, zum Streit oder Zweykampf herausfordern oder veranlassen.

Actionem dare, das Klaglibell annehmen, oder die Klage zugestehen. Dieses ist eine in den römischen Rechten gebräuchliche Redensart, da die Prätoren sobald nach dem Anbringen des Klägers, und ehe der Proceß oder das fernere rechtliche Verfahren verhängt ward, untersuchten, ob das Anbringen auch statt habe, und was vor eine Actio oder Klage dem Kläger zuzustehen sey, damit hernach die Partheyen in ihrem rechtlichen Verfahren desto ungehinderter fortgehen möchten. Bey dem kayserlichen Kammergerichte sind auf gleiche Weise die Relationen verordnet, durch welche ebenfalls vorher untersucht wird, was für eine Klage erwiesen, oder nicht erwiesen ist, mithin, ob dieselbe anzunehmen und zu verhängen sey, welches bey den mehresten andern Gerichten vernachläßiget wird, und öfters, wenn das Endurtheil bevorstehet, der-

gleichen Exceptionen zum größten Nachtheil der Partheyen statt finden; da es doch die Richter gleich anfangs ausmachen könnten und sollten.

Actio aedilitia ist überhaupt eine aus dem Edicto aedilitio ihren Ursprung hernehmende Klage, vermittelst welcher ein Käufer, wegen einer ihm verkauften mangelhaften Sache, auf Abhelfung derer Mängel rechtlich belangen kann.

Actio Aestimatoria praescriptis verbis, wird die aus einem Trödelkontract fließende Klage genannt, vermittelst welcher der Eigenthumsherr und der Mäckler einander zu treulicher Haltung dessen, was sie einander zugesaget, belangen können. Ist zweyerley, als Actio Aestimatoria directa, wenn der Eigenthumsherr den Mäckler oder Trödler verklaget, daß er ihm entweder die um einen gewissen Preis zu verkaufen gegebene Sache zurück geben, oder den angesetzten Werth dafür erstatten solle. Und zweytens Actio Aestimatoria contraria, wenn der Mäckler, oder Trödler, den Eigenthumsherrn belanget, daß er den Mäcklerlohn zahle, und der ihnen zu verkaufen gegebenen Sache wegen, schadlos halten solle.

Actio Aestimatoria, siue quanti minoris, ist eine aus dem Edicto aedilitio herrührende Klage, welche ein Käufer wider seinen Verkäufer, so in dem Kaufkontract wider das Edictum aedilitium gehandelt, und ihm schadhaftes Vieh, oder andere mangelhafte Sachen, verkaufet hat, dahin anstellen kann, daß er ihm so viel, als die verkaufte Sache, der zur Zeit

des

des geschlossenen Kaufs des gehabten Mängel wegen, weniger werth gewesen, von dem Kaufgelde zurück geben solle; wozu der Käufer ein ganzes Jahr, in welches die Ferien und Feyertage nicht zu rechnen, Zeit hat.

Actio albi corrupti, ist eine Klage, die ein jeder wider denjenigen anstellen kann, der ein Patent, Edikt, Citation ꝛc. welche die Obrigkeit, zur Behauptung ihrer Gerechtsame, auch guter Policey und Ordnung, anschlagen lassen, aus Frevel und Muthwillen abgerissen hat.

Actio de aleatoribus, ist eine Klage, welche derjenige sich bedienen kann, der anfangs zum Spiel gezwungen, oder nachher, da er verspielet gehabt, aufgehalten, und nicht eher, als bis er bezahlet, fortgelassen worden, wider den oder diejenigen Mitspieler, so ihm Gewalt und Unrecht gethan, damit dieselben nicht nur das ihm abgewonnene Geld wieder herausgeben, sondern auch hierüber zur gebührenden Strafe gezogen werden mögen. Es wird auch diese Actio sonst Condictio ex L. fin. de Aleat. genannt.

Actio de alienatione, judicii mutandi caussa facta, bedeutet eine solche Klage, welche wider denjenigen angestellet wird, der eine Sache, daran ein anderer rechtlichen Anspruch hat, arglistiger und vorsetzlicher Weise um deswillen veräußert, oder einem andern verkauft, damit er den bevorstehenden Proceß von sich abwenden, und hingegen dem Kläger einen mächtigern oder beschwerlichern Gegner vorschieben,

mithin ihm die Sache schwerer machen möge, daß er Klägern allen desfalls entgangenen Nutzen, und zugewachsenen Schaden, ersetzen solle.

Actio ambulatoria, eine Klage, so von einer Person auf die andere kömmt.

Actia amotarum rerum, eine Klage, die zwischen geschiedenen Eheleuten statt hat, wenn ein Ehegatte dem andern während der Ehe, etwas, in Absicht der vorhabenden Ehescheidung, heimlich hinweg genommen, und entwendet hat, daß die entwandte Sachen entweder in natura, oder, wenn solche nicht mehr vorhanden, derselben Werth erstattet werden möge. Ist zweyerley, als erstlich, Actio rerum amotarum directa, wenn des Ehegattens eigene Sachen von dem andern Ehegatten hinweg genommen worden, und zweytens Actio rerum amotarum vtilis, wenn die hinweg genommene Sachen, des andern Ehegattens eigen nicht gewesen, sondern er solche etwa von andern geliehen hat.

Actio aquae pluviae arcendae, wird demjenigen verstattet, dessen Acker durch eines andern neuerlichen Bau, wenn es regnet, von dem Regen Schaden leidet, wider den, der solchen neuerlichen Bau unternommen, daß er das neuerlich gebauete wieder hinwegschaffen, alles in vorigen Stand setzen, und den verursachten Schaden erstatten möge. Ist zweyerley, als erstlich, Actio pluviae arcendae directa, wenn der Eigenthumsherr, dem auf solche Art Schaden zugefüget worden, wider den Eigenthumsherrn desjenigen Ackers, auf welchen er das neuer-

neuerliche Werk angeleget, klaget, und zweytens Actio aquae pluviae arcendae vtilis, wenn entweder derjenige, der den neuen Bau aufgeführet, oder auch der, so dadurch Schaden gelitten, aber nicht Eigenthumsherrn des Ackers sind, sondern denselben nur zur Nutzung besitzen, und einander desfalls verklagen, als z. B. Pächter und dergleichen. Siehe unten Seruitus Stillicidii.

Actio arbitraria, ist eine Klage, oder Proceß, in welchem der Beklagte, wenn er auf des Richters vorher erhaltenen Befehl den Kläger nicht befriediget hat, nach Recht und Billigkeit verurtheilet wird, da dann gemeiniglich der Beklagte wegen seines Ungehorsams zur Strafe ein noch schärferes Urtheil empfängt. Diese Actio hat den Namen von dem Arbitrio Iudicis oder Befehl und Gutachten des Richters, welcher vor der Verurtheilung vorher gehet; dergestalt, daß wenn der Beklagte solchem Befehl gehorchet, losgesprochen, im Gegentheil aber höher bestraft wird.

Actio arborum furtim caesarum, eine solche Klage, welche wider diejenigen, so eines andern Bäume wider dessen Willen und Wissen, heimlich, muthwillig und gefährlicher Weise, um ihm dadurch Schaden zuzufügen, abgehauen, beschelet, beringelt, oder auf andere Art beschädiget haben, oder solches durch einen andern verrichten lassen, dahin angestellet wird, daß sie den zugefügten Schaden zweyfach ersetzen sollen. An einigen Orten wird ein solcher Baumbeschä-

diger

diger willkührlich bestraft. Es ist aber diese Actio arborum furtim caesarum entweder directa, wenn nämlich derjenige klaget, dem die beschädigten Bäume eigenthümlich zugehören, oder vtilis, wenn der Baumbeschädiger nicht von dem Eigenthumsherrn der Bäume, sondern von dessen Pächter, oder anderem Besitzer, so das Eigenthum an denen beschädigten Bäumen nicht hat, belanget wird.

Actio bonae fidei, so werden die Klagen genennet, bey welchen dem Richter nachgelassen ist, der Billigkeit nach zu urtheilen, was eine Parthey der andern geben und leisten soll, wenn gleich in den Worten des Contracts oder Vergleichs nichts enthalten, und der Kläger darauf nicht libelliret, oder gebethen hat. Dergleichen sind Actio emti, venditi, locati, conducti, negotiorum gestorum mandati, depositi, pro socio, tutelae, commodati, pignoris, familiae erciscundae, communi, diuidundo, praescriptis verbis, aestimatoria, permutationis, hereditatis, stipulatus prodote &c. wie sie der Ordnung nach erkläret werden.

Actio Caluisiana, ist eine Klage, vermittelst welcher ein Herr dasjenige, was sein ehemals gewesener, und von ihm freygelassener Knecht, ihm zum Nachtheil veräußert, von dem Besitzer desselben nach des freygelassenen Tode, zurück fordert. Denn es war bey den Römern gebräuchlich, daß ein Herr, der einen Knecht freygelassen, wenn dieser nachher ohne Kinder ver-

verstarb, dessen Erbe ward, und der Freygelassene bey seinem Leben das Seinige um deswillen, daß er dem gewesenen Herrn seine Erbschaft nicht entziehen möge, nicht verkaufen konnte.

Actio cautionis iudicio sisti condictitia, ist eine Klage, welche alsdann angestellet wird, wenn der Beklagte, sich jederzeit auf Erfordern vor Gericht zu stellen, entweder selbst angelobet, oder durch Bürgen oder Pfand Sicherheit geleistet, sich aber dennoch vor Gericht nicht gestellet hat, da sodann entweder wider den Beklagten selbst, oder dessen Bürgen geklaget wird, daß sie den daher entgangenen Nutzen und zugewachsenen Schaden ersetzen sollen.

Actio ciuilis, eine durch die bürgerlichen Rechte eingeführte Klage, oder welche auf bürgerliche Ansprüche abgefasset ist, oder auch eine solche Klage, durch welche der Kläger dasjenige, weshalben er den Beklagten belanget, selbst überkömmt. Wird im ersten Verstande der Actioni Praetoriae, welche von den römischen Prätorn eingeführet worden, im andern Verstande aber der Actioni criminali, in welcher der Ankläger nichts bekommt, sondern die Strafe dem gemeinen Wesen heimfällt, und zu statten kommt, entgegen gesetzet.

Actio de ciuitatis statu praeiudicialis, ist eine Klage, welche entweder die Obrigkeit, oder Mitbürger, wider einen Bürger, oder ein Bürger wider die Obrigkeit, oder seine Mitbürger, anstellet, wenn wider das erlangte Bürgerrecht

gerrecht ein oder das andere daraus fließende Recht disputirlich gemacht werden will.

Actio commodati, ist eine aus dem Contractu commodati herrührende Klage, welche zwischen demjenigen, so einem andern eine Sache ohne Entgeld zu gebrauchen leihet, und dem, welcher besagte Sache dem andern abgeliehen, statt findet, daß ein jeder dem andern dasjenige, wozu er ihm aus diesem Contract verbunden, leisten möge. Ist zweyerley, als erstlich Actio commodati directa, welche derjenige, so vorgeschriebenermaßen einem andern eine Sache geliehen, wider den, welcher ihm solche abgeliehen, oder dessen Erben, anstellet, daß er ihm dieselbe unverletzt wieder geben, oder den daran zugefügten Schaden ersetzen solle. Zweytens, Actio commodati contraria, vermittelst welcher derjenige, so die Sache dem andern abgeliehen hat, wider diesen klagen kann, daß er ihn, der auf die geliehene Sache aufgewandten Unkosten wegen, schadlos halten solle.

Actio commodati de peculio, findet statt wider einen Vater oder Herrn, dessen Sohn oder Knecht in Ansehung des Peculii, oder ihm zugeeigneten Guths, von jemand etwas ohne Entgeld zu gebrauchen, geliehen hat, daß er dieselbe Sache wieder hergeben, oder den der Sache zugefügten Schaden, in so weit das Peculium zureicht, ersetzen solle.

Actio commodati quod iussu, hat statt wider einen Vater, oder Herrn, auf dessen Geheiß

heiß der Sohn oder Knecht von jemand zu seinem Gebrauch ohne Entgeld etwas geliehen hat.

Actio communi diuidundo, ist eine Klage, welche zwischen denjenigen pfleget angestellet zu werden, die einzelne Sachen mit einander gemein haben, und zusammen besitzen, daß dieselben getheilet, und ein jeder zur Leistung dessen, wozu er, dieser Sachen wegen, dem andern verbunden, angehalten werden mögen. Ist zweyerley, als erstlich, Actio communi diuidundo directa, welche wegen solcher Sachen angestellet wird, an welchen beyde Theile das Eigenthum haben. Und zweytens Actio communi diuidundo vtilis, wenn beyde Theile das Eigenthum an denen Sachen nicht haben, sondern nur ein ander dingliches Recht daran zusammen besitzen. Es ist aber diese Klage von der Actione familiae herciscundae darinn unterschieden, daß jene wegen Theilung einzelner Sachen, diese aber ganzer Erbschaften halber angestellet wird.

Actio condictitia, findet statt wider die Person, der wir aus Irthum oder Uebereilung etwas zuviel, oder das wir derselben gar nicht schuldig gewesen, gezahlet haben, und vermöge solcher wieder fordern. Wird sonst Condictio indebiti genennet.

Actio conducti, seu ex conducto, ist eine aus einem Miethcontract herrührende Klage, vermittelst welcher ein Miethmann, oder Pachter, seinen Vermiether, oder Verpachter belanget,

langet, daß er dem getroffenen Contract nachkommen, und alles dasjenige, wozu er ihm, vermöge des Contracts verbunden, leisten solle. Es findet auch diese Klage statt wider denjenigen, welchem wir eine gewisse Arbeit verdungen haben, daß er solche mit gebührendem Fleiß, zu rechter Zeit verfertige, oder den uns dadurch entgehenden Nutzen, und zuwachsenden Schaden, ersetze.

Actio confessoria ex seruitutibus realibus, siue praedialibus, wird eine solche Klage genennet, welche von demjenigen angestellet wird, der ein Guth, Haus, Acker oder Garten besitzet, welches auf des Nachbahrs Guth, Haus, Acker oder Garten ein Befugniß oder Dienstbarkeit hat, wider denjenigen, so ihm dieses Befugniß nicht gestatten will, und — an dem Gebrauch der Dienstbarkeit verhindert, daß seinem Guth, Haus, Acker oder Garten, die Dienstbarkeit und das Befugniß auf des Nachbars Guth zugesprochen, und daß er derselben sich ungehindert gebrauchen könne, erkannt werden möge. Ist zweyerley, als erstlich Actio confessoria directa, welche von demjenigen angestellet wird, der das Guth, welches eine dergleichen Dienstbarkeit auf des Nachbars Grund und Boden hat eigenthümlich besitzet, und zweytens Actio confessoria vtilis, welche einem Gläubiger, dem dergleichen auf des Nachbars Grund und Boden Befugniß habendes Guth verpfändet ist, oder einem solchen, der nur das nutzbare Eigenthum, oder den Nießbrauch

brauch davon hat, gegeben wird; welche letztere Actio confessoria ex vsufructu genannt wird, vermittelst welcher derjenige, der den Nießbrauch eines Guths oder andern Grundstücks hat, wider alle diejenigen, die ihn an dem Gebrauch und Nutzen verhindern, oder ihm solchen nicht gestatten wollen, klaget, daß sie ihn das Guth frey und ungehindert nutzen lassen sollen. Es findet auch diese Klage statt, wenn jemand an dem ihm zustehenden Nießbrauch einer beweglichen Sache verhindert wird.

Actio constitutoria, siue de constituta pecunia, seu etiam constituta, vel constitutae pecuniae, ist eine Klage, welche wider denjenigen angestellet wird, der entweder seine eigene, oder eines andern Schulden dem Gläubiger zu zahlen aufs neue, und zwar durch ein bloßes Pactum versprochen, daneben aber der Gläubiger sich die erstere Obligation auch vorbehalten hat, daß er seinem Versprechen nachkommen solle.

Actiones ex contractu, sind Klagen, die aus einem Contract oder Handel, welcher an und vor sich selbst eine bündige Obligation nach sich ziehet, herrühren, welche in vorstehenden und nachfolgenden alle erkläret werden.

Actio contraria, ist eine Klage, die aus einem quasi contractu bilaterali herrühret, und dem einen contrahirenden Theil zu statten kommt. Dergleichen sind Actio commodati, depositi, tutelae, negotii gesti, pignoratitia. Wird der Actioni directae entgegen ge-

setzt, und wird bey denen Actionibus vielfältig erkläret.

Actio criminalis, eine peinliche Klage, eine Anklage, die auf Leib und Leben, oder an Haut und Haar gehet, imgleichen wenn die Strafe nicht dem Ankläger zugeeignet wird, sondern dem gemeinen Wesen zu gute gehet, oder in Fiscum kommt.

Actio Curatelae, oder Curae administratae. Siehe Actio tutelae.

Actio damni infecti, ist eine Klage, vermittelst welcher angesuchet wird, daß wegen Ersetzung eines Schadens, den man sich in Zukunft von eines andern Sache befürchtet, Caution geleistet werden möge. Ist eigentlich keine sogenannte Actio, sondern nur eine Extraordinair-Persecution, oder Imploration des mildrichterlichen Amts. Es wäre denn bereits dem, so sich des Schadens von des andern Sache befürchtet, dadurch eine Stipulation, oder beschehenes solennes Fragen und Antworten, Caution geleistet, oder Sicherheit verschafft worden, auf solchen Fall hätte derjenige, welchem der Schade zugefüget worden, die Actionem ex stipulatu damni infecti anzustellen, daß er den Schaden ersetzet bekommen möge.

Actio damni iniuria. Siehe Actio Legis Aquiliae.

Actio de damno, vel furto, in naui, caupona vel stabulo dato. Diese Klage können reisende Personen, und Gäste, welche in denen Gasthöfen, oder auf denen Schiffen, von

denen-

denenjenigen, so in dem Gasthofe, oder auf dem Schiffe wohnen, oder sonsten Arbeits halben sich daselbst aufhalten, bestohlen, oder von diesen ihnen sonsten Schaden zugefüget worden, wider die Gastwirthe und Schiffer anstellen, daß sie den durch Diebstahl oder sonst erlittenen Schaden, ihnen zwiefach ersetzen sollen.

Actio de damno, in incendio, naufragio, et ruina dato, ist eine Klage, die wider denjenigen angestellet wird, welcher bey entstandener Feuers- Schiffbruchs- oder anderer großer Gefahr, sich dieser Gelegenheit bedienet, und einem andern, der sich in dieser Gefahr befunden, durch Entwendung einiger Sachen, oder sonst Schaden zugefüget hat, daß er solchen Schaden dem Beschädigten ersetzen solle, und zwar vierfach, wenn binnen einem Jahr geklaget wird, sonst aber nur einfach.

Actio de damno, in turba dato, ist eine Klage, welche diejenigen anstellen können, denen bey einem Auflaufe des Volks, oder entstandenen Tumult, von jemand vorsätzlich und gefährlicher Weise Schaden zugefüget worden, wider denjenigen, der den Schaden muthwilliger Weise zugefüget hat, daß er solchen ersetzen solle, und zwar zwiefach, wenn binnen einem Jahr geklaget wird, sonst aber nur einfach.

Actio de deiecto vel effuso, ist eine Klage, welche wider den Einwohner eines Hauses, daraus etwas gegossen oder geworfen worden, an einen solchen Ort, da man zu gehen oder zu stehen pfleget, statt hat, und wird dem gegeben, wel-

chem Schade geschehen, daß der Beklagte solchen zwiefach erstatte.

Actio depositi, ist eine Klage, die wegen eines zu treuen Händen hingelegten Guths, oder einer einem andern in Verwahrung gegebenen, oder aufzuheben anbefohlenen Sache, angestellet wird, und ist zweyerley, als erstlich, Actio depositi directa, vermittelst welcher derjenige, so die Sache einem andern aufzuheben gegeben hat, wider diesen klaget, daß er ihm die Sache in dem Stande, wie er solche von ihm empfangen, wieder ausantworten, oder wenn er demselben aus höchstdringender Noth, als wegen Feuers- und anderer dergleichen großen Gefahr, solche in Verwahrung gegeben hat, und der Verklagte, daß er etwas von Klägern in Verwahrung empfangen, läugnet, oder die Sache in Güte nicht wieder geben will, zwiefach ersetzen soll; und zweytens, Actio depositi contraria, welche derjenige anstellen kann, der von einem andern Sachen in Verwahrung bekommen, daß dieser ihn dieser Sachen halben schadloß halten solle; z. B. wenn er Unkosten aufwenden müssen, oder sonst dieser Sachen wegen ohne seine Schuld Schaden gelitten.

Actio depositi sequestraria, ist mit eben vorhergehender Actione depositi einerley, nur daß diese wegen einer Sache, darüber zwo oder mehrere Personen streitig sind, oder proceßiren, und deshalb ermeldete Sache entweder von ihnen selbst, oder der Obrigkeit, einem andern in Verwahrung und zu verwalten gegeben worden, nach

geen-

geendigtem Streit oder Proceß angestellet wird, und ist ebenfalls entweder directa, wenn nämlich auf Ausantwortung der Sache, oder contraria, wenn auf Ersetzung der Schaden und Unkosten geklaget wird.

Actio depositi, tumultus, incendii, ruinae et naufragii caussa facti, ist eine Klage, welche dem zukömmt, der eines Aufruhrs, Feuersbrunst, Einfallung eines Gebäudes und Schiffbruchs wegen, etwas bey jemand niedergeleget, und ihm aufzuheben gegeben hat, wenn er die aufzuheben gegebene Sache leugnet, oder in Güte nicht wieder geben will, daß er es doppelt erstatten soll.

Actio directa, wird genennet 1) diejenige Klage, die ihren Grund in denen ausdrücklichen Worten eines Gesetzes hat, und aus solchen hergeleitet wird. In diesem Verstande wird sie der Actioni vtili entgegen gesetzet, die nicht in den ausdrücklichen Worten eines Gesetzes, sondern in dessen Sinn und Meynung durch geschehene Erklärung gegründet ist, und Actioni in factum, welche, wenn weder die ausdrücklichen Worte, noch der Sinn und Meynung des Gesetzes hinlänglich sind, der Billigkeit nach verstattet wird. 2) Eine solche Klage, welche aus denen Worten eines Contracts hergeleitet und angestellet wird, um dasjenige zu erlangen, weshalben contrahiret worden; und wird in solchem Verstande der Actioni contrariae, vermittelst welcher nur auf die Schadloshaltung geklaget wird, entgegen ge-

gesetzet, wie bey denen Actionen hin und wieder gemeldet wird.

Actio de dolo, ist eine Klage, welche gegeben wird, wenn man keine andere hat, daher sie auch subsidiaria genennet wird, und hat wider denjenigen statt, der einen andern arglistiger Weise hintergangen und betrogen hat, daß der Betrogene den zugefügten Schaden von dem Betrüger wieder erhalten möge, auch nach Befinden der Umstände, sammt dem Interesse oder entgangenen Nutzen.

Actio donationis reuocatoria, eine Klage, die derjenige anstellen kann, welcher einem andern etwas geschenket, dieser aber nachher gegen ihn sich sehr undankbar erwiesen hat, daß ihm die geschenkte Sache wieder zurück gegeben werden möge. Die Ursachen aber, warum diesfalls die geschenkten Sachen wieder zurück gefordert werden mögen, werden in L. fin. C. de Rev. donat. nach der Ordnung erzählt, und sind derselben überhaupt fünf.

Actio dotis exigendae, oder petendae, oder pro dote petenda, wird die Klage genennet, welche ein Ehemann wider seinen Schwiegervater, wegen der versprochenen aber nicht gehaltenen Ausstattung oder zugesagten Mitgift anstellen oder bitten mag, daß er ihm, was er versprochen, halte, und die Mitgift oder das Heurathsguth zahlen solle.

Actio dotis repetendae, hat nach erfolgter Ehescheidung, oder der Ehegattinn Tode, statt, da die Ehefrau, deren Vater, oder

auch ein Fremder, dem die Mitgift, oder das Heurathsguth, wieder zu erstatten versprochen worden, bitten können, daß der Mann oder dessen Vater, das empfangene Heurathsguth, sammt der Nutzung, nach Proportion der Zeit, seitdem die Ehescheidung oder der Tod erfolget, benebst den Schaden und entgangenen Nutzen, ersetze, jedoch nur in so weit als er vermögend, und damit er sein nöthiges Auskommen behalte. Man sehe auch Actio ex Stipulatu.

Actio in duplum, ist eine Klage, dadurch wir das Unsrige doppelt oder zwiefach suchen und erlangen, als da ist Actio furti nec manifesti, damni iniuriae ex lege Aquilia, depositi ex quibusdam caussis, item serui corrupti &c. welche der Ordnung nach erklärt werden.

Actio de edendo, ist eine Klage, welche derjenige anstellen kann, dem hauptsächlich, oder durch eine zuläßige Folge, daran gelegen ist, daß Kläger oder Beklagter eine zu seinem Beweis dienende Schrift, oder andere Sache herausgebe, vorlege und ansehen lasse, und kann hiezu der Beklagte vermittelst willkührlicher Strafe angehalten werden.

Actio ex Edicto contra eum, qui sine venia in ius uocauit. Diese Klage wird wider diejenigen angestellet, welche ohne vorher erlangter Vergünstigung die in L. fin. ff. de in ius vocand. benannte Personen vor Gericht gefordert haben, daß sie deswegen gestraft werden mögen.

Actio ex edicto contra Publicanos, kann angestellet werden von denen Reisenden, Fuhrleuten und anderen, welchen von denen Zoll- oder Geleiteeinnehmern ꝛc. übermäßiger und ungebührender Zoll oder Geleit abgenommen, oder sonst von ihnen, oder derselben Familie, jenen durch Diebstahl, Raub oder auf andere ungebührliche Weise Schaden zugefüget worden, wider solche Zöllner und Geleitseinnehmer, daß sie dasjenige, was sie Klägern ungebührlicher Weise abgenommen, ersetzen sollen, und zwar, wenn der Schade durch Diebstahl, Raub, oder andere unrechtmäßige Gewalt zugefüget worden, zwiefach; wenn aber solches durch unzuläßige Abforderung übermäßigen Zolles geschehen, dabey Gewalt gebraucht worden, vierfach; wenn hingegen keine Gewalt gebraucht worden, zwiefach; Ist aber diese Klage nach Verfließung eines Jahres angestellet worden, so darf der Beklagte den Schaden nur einfach ersetzen.

Actio ex edicto de Nunciatione noui operis, ist eine solche Klage, welche derjenige, so wegen eines neuerlichen Baues, den sein Nachbar oder sonst jemand ihm zum Nachtheil und Schaden aufgeführet, bey der Obrigkeit Beschwerde geführet, oder auch außer Gericht vor Notarien und Zeugen sich dawider gesetzet, der Nachbar aber des erhaltenen Verboths ohngeachtet fortgebauet, wider diese anstellen kann, daß er den neuerlichen Bau abstellen und wieder abbrechen soll.

Actio

Actio ex edicto, quod cum eo, qui in aliena potestate est, negotium gestum esse dicatur, wird alsdann angestellet, wenn ein annoch in väterlicher Gewalt stehender Sohn, vor sich und in seinem Namen einen Handel geschlossen hat, nachher aber der väterlichen Gewalt entlassen worden, von des Vaters Gütern aber nichts, oder doch nur sehr wenig erhalten, in welchem Fall er nur so weit, als sein Vermögen, nach Abzug dessen, was zu seiner Erhaltung nöthig ist, zureichet, belanget werden kann.

Actio ex edicto, quod quisque Iuris in alterum statuerit, vt ipse eodem Iure vtatur. Diese Klage kann derjenige anstellen, welcher durch ein neugemachtes Gesetz ist verurtheilt worden, daher reciproce argumentiren und bitten kann, daß auf gleichen sich eräugnenden Fall und Sache, entweder wider den Richter und Urheber dieses neuerlichen Gesetzes, oder den, der solches ausgewirket, gleiches Recht ausgeübt werden möge.

Actio ex edicto, si familia furtum, aut damnum iniuria fecisse dicatur, ist eine Klage, die bey den Römern derjenige, welcher von eines andern leibeigenen Knechten bestohlen, oder ihm sonst ungebührlicher Weise Schaden zugefügt worden, wider derselben Herrn anstellete, daß er ihm entweder so viel zahle, als ihm ein ein einziger freyer Mensch, wenn ihn solcher bestohlen oder Schaden zugefüget hätte, zu zahlen verbunden, oder alle diejenigen leibeigenen Knechte, so den Diebstahl verübet, oder den

Schaden zugefüget, ihm anstatt des erlittenen Schadens abtreten und hingeben solle.

Actio ex edicto, si mulier, ventris nomine, in possessione, calumniae caussa, esse dicatur. Siehe Actiones possessoriae.

Actio emphyteuticaria, ist eine aus einem Erbzinscontract herrührende Klage, vermittelst welcher beyde Theile einander dahin belangen können, daß ein Theil dem andern dasjenige, wozu er ihm aus diesem Erbzinscontract verbunden leisten, und zwar der Erbzinsmann, daß ihm das versprochene Erbzinsguth eingeräumet worden; der Erbzinsherr aber, daß der Erbzinsmann das ihm eingeräumte Erbzinsguth durch bauen, pflegen und warten, in bessern Stand setzen, und im guten Stand erhalten, sonderlich aber jährlich den Erbzins richtig abtragen möge.

Actio ex emti, oder ex emto, ist eine Klage, die sich auf einen Kaufcontract gründet, da der Käufer den Verkäufer belanget, daß er ihm die verkaufte Sache abtreten und einräumen, auch sonst dasjenige leisten solle, wozu er, dem Contract nach, sich verbindlich gemacht, oder sonst zu leisten schuldig ist. Sie wird Actio directa genannt, wenn der Käufer den Contract selbst, contraria aber oder vtilis, wenn er ihn durch einen Gevollmächtigten entworfen hat.

Actio de eo, per quem factum est, quo minus quis se in iudicio sistat, ist eine Klage, welche alsdenn angestellet wird, wenn der Be-

Beklagte, so vor Gericht gefordert worden, Caution gemacht, sich jederzeit auf Erfordern vor Gericht zu stellen, hernach aber, wenn er vor Gericht erscheinen will, hievon durch einen andern arglistiger Weise abgehalten wird, und also um seine Caution kommt; und kann dieser, so ihn abgehalten, gar wol von ihm, als dem Kläger, vermittelst dieser Klage belanget werden, daß er den durch sein arglistiges Abhalten verursachten Schaden, oder entgehenden Nutzen ersetzen solle.

Actio de eo, quod certo loco, ist eine Klage, vermittelst welcher dasjenige, so der Beklagte, vermöge eines solchen Handels, aus welchem der Richter sonst nicht schließen darf, an einem gewissen Ort zu leisten schuldig, wenn er an demselben Ort es zur gesetzten Zeit nicht gezahlet hat, an einem andern Ort, mit Erwähnung desselben Orts, wo die Zahlung geschehen sollen, nebst dem Interesse und entgangenen Nutzen gefordert wird.

Actio pro euictione de stipulatu simplae vel duplae, ist eine Klage, welche ein Käufer wider seinen Verkäufer erheben kann, der ihm versprochen, daß er ihm bey Ermangelung der schuldigen Gewähr, den Werth der verkauften Sache einfach oder gedoppelt zahlen wolle, solchem aber nicht nachgekommen ist.

Actio exercitoria, ist eine Klage, welche jemand, der mit demjenigen, welcher über ein Schiff gesetzet, dessen bey sich führenden Instruction gemäß, einen Handel geschlossen, wider

der den Herrn des Schiffs, der die Schiffahrt treibet, daß er dem getroffenen Handel nachkommen, und ihn Genüge leisten solle.

Actio ad exhibendum, diese Klage hat statt wider denjenigen, von dem man Nachricht oder Vermuthung hat, daß er ein verlohrnes bewegliches Ding bey sich habe, solches aber vorenthält, und daher angehalten werden mag, daß er solches, um dasselbe anzusehen, vorlegen, in dessen Ermanglung aber allen desfalls entgehenden Nutzen ersetzen und vergüten solle. Sie pfleget gemeiniglich vor der Rei vindicatio herzugehen.

Actio expilatae hereditatis, ist eine Klage derer Erben, wider denjenigen, der aus ihrer Erbschaft etwas diebischer Weise entwendet hat, daß er dieserwegen gehörig möge gestraft werden.

Actio expletoria. Siehe Actio suppletoria.

Actio ex delicto, ist eine Klage, die wegen eines begangenen Verbrechens oder Uebelthat angestellet wird, auch wegen Verschiedenheit der Umstände derselben, verschiedene Namen haben kann.

Actio ex facto, oder in factum, hat vornämlich dreyerley Bedeutung, 1) bedeutet es eine solche Klage, welche die römischen Prätoren, ihrer habenden Gerichtsbarkeit nach, eingeführet haben, 2) wenn eine Klage, die aus den bürgerlichen Rechten ihren Ursprung hat, von dem Prätor oder den Rechtsgelehrten, auf

einen

einen Fall, der in denen bürgerlichen Rechten ausdrücklich nicht enthalten, der Billigkeit nach angewendet wird, so zuweilen auch Actio vtilis genannt wird. 3) Eine solche Klage, die wegen gewisser Ursachen, wider gewisse Personen, also, wie sie eingeführet, nicht angestellet werden kann, sondern die Worte bescheidentlich vorgebracht werden müssen.

Actio in factum de calumniatoribus oder contra calumniatores, ist eine Klage, die wider denjenigen statt hat, welcher Geld empfangen, daß er einen Unschuldigen in den Gerichten durch unnöthige Processe zu thun mache, oder auch, wenn er von dem Unschuldigen selbst Geld bekommen, daß er ihn vor Gericht fälschlicher Weise nicht angeben möge, daß er, wenn die Klage binnen Jahres Frist angestellet wird, das empfangene Geld vierfach, wenn aber nach einem Jahr, einfach erstatten solle. Heutiges Tages aber kann in solchem Falle auch nur bloß auf das Interesse, oder den entgehenden Nutzen gebeten, und eine willkührliche Strafe gefordert werden.

Actio in factum ex Iuramento praestito, oder iureiurando. Diese Klage mag derjenige erheben, der außer Gericht ein ihm de- oder referirten Eid ableget, und eidlich versichert, daß die streitige Sache ihm zustehe, oder daß der Gegentheil etwas ihm zuständiges besitze, oder das Gegentheil ihm dieses oder jenes zu leisten schuldig sey, wider denjenigen, der den Eid

de-

de- oder referiret, daß er dasjenige, worüber geschworen worden, leisten solle.

Actio in factum de mortuo inferendo, ist eine Klage, die derjenige anstellen kann, so verhindert worden, eine Leiche oder todten Menschen dahin zu versenken, wo er das Recht hat Todte zu begraben, solchen also an einen andern Ort begraben müssen, wider den, der ihn verhindert, daß er den Schaden, den Kläger hierdurch erlitten, ersetzen solle. Es stehet auch dem Kläger frey, ob er sich der Action, oder des Interdicti de mortuo inferendo, wovon unten gedacht werden soll, gebrauchen wolle.

Actio in factum, ob non praestitam cautionem damni infecti, ist eine Klage, welche angestellet wird, wenn jemand wegen Ersetzung eines in Zukunft befürchtenden Schadens vor der Obrigkeit von demjenigen, von welcher Sache er den Schaden befürchtet, Caution gefordert, die Obrigkeit auch dem Beklagten Caution zu machen auferleget, dieser aber solche nicht leistet, und inzwischen dem, der die Caution gefordert, der Schade zugefügt worden, auf welchen Fall derjenige, der die Caution bestellen sollen, eben also, als wenn er würklich Caution gemacht, belanget werden kann, und den Schaden zu ersetzen verbunden ist.

Actio ob falsum modum, oder si mensor falsum modum dixerit, diese Klage kann ein jeder, der durch einen öffentlichen Aus- Land- oder Feldmesser, Visirer, und andere dergleichen Person, durch seine gefährlicher Weise,

oder großes Versehen unrichtig geschehenen Ausmessung, oder Visiren, Schaden gelitten hat, wider denselben anstellen, daß er allen ihm hiedurch zuwachsenden Schaden ersetzen solle.

Actio Familiae herciscundae, wird diejenige Klage genannt, welche Miterben unter sich wider einander anstellen, daß die ihnen gemeinschaftliche Erbschaft getheilet werde, und einer dem andern dasjenige, was er ihm der Erbschafts-Sachen halber zu leisten verbunden, leisten möge. Ist zweyerley, erstlich directa, und zweytens vtilis. Directa findet statt unter denjenigen Miterben, welche dem Verstorbenen nach dem bürgerlichen Rechte succediren. Vtilis aber pfleget von denen angestellet zu werden, die entweder iure Praetorio succediren, oder denen ein Fideicommissum vniuersale hinterlassen worden, oder wenn eine an Kindesstatt angenommene und ohne Ursache der väterlichen Gewalt wider entlassene Person Quartam D. Pii, oder den vierten Theil des Vermögens desjenigen, so sie an Kindesstatt angenommen gehabt, fordert.

Actio Fiduciaria. Siehe Fiduciarius.

Actio de Filiatione, hat statt zwischen Aeltern und Kindern, die beyderseits läugnen, daß sie Aeltern oder Kinder seyn, um dadurch ihr väterliches und kindliches Recht zu erlangen.

Actio finium regundorum, ist eine Klage, die unter denen Eigenthumsherrn, so neben einander Aecker haben, deren Gränzen unrichtig sind, angestellet wird, daß die Gränzen richtig

tig gemacht, die verrückten Gränzsteine wieder an die gehörigen Oerter gesetzt, und der durch Verrückung der Gränzsteine zugefügte Schade ersetzt werden soll; und in diesem Fall, wenn die Klage disfalls zwischen zween vollkommenen Eigenthumsherrn erhoben worden, wird solche Actio finium regundorum directa genannt, Actio finium regundorum vtilis aber heißt dieselbe, wenn sie angestellet wird 1) von einem Vasallen, einem Erbzinnsmann, oder einem solchen, der den Nießbrauch eines Ackers, oder auch auf eines andern Grund und Boden etwas gesetzet hat, oder einem Gläubiger, welcher den Acker zum Unterpfand inne hat, und besitzet. 2) Von einem Vormunde für seinen Pflegbefohlenen. 3) Von denen geistlichen Personen, wegen ihrer Präbenden, die sie neben einander einzufordern haben. 4) Von denen Gerichtsherrn, wegen streitiger Gerichtsbarkeit, und 5) von Erben, die noch nicht völlig Eigenthumsherrn sind.

Actio Franciscanorum. Siehe Condictio Triticiaria.

Actio Funeraria, oder Funeratitia, diese Klage mag von demjenigen erhoben werden, der zur Bestattung einer Leiche, die Begräbnißkosten ausgeleget, wider denjenigen, dem von Rechtswegen die Leiche zu bestatten zugekommen, als da ist der Erbe oder nachfolgende Besitzer der Güther; wie imgleichen Aeltern, Geschwister, Kinder, oder andere nahe Blutsfreunde, daß ihm solche Auslage wieder bezahlt wer=

werden möge. Es gehet auch solcher Aufwand allen andern Schulden und Creditoren vor.

Actio Furti, ist eine Klage, welche derjenige, so bestohlen worden, wider den Dieb anstellet, daß derselbe, wenn er über dem Diebstahl, ehe er solchen in seine Gewahrsam gebracht, betreten worden, die gestohlene Sache vierfach, wenn er aber die Sachen bereits in seine Gewahrsam gebracht gehabt, und der Diebstahl hernach ausgekommen, zweyfach ersetzen soll.

Actio de Furto vel damno a Familia dato. Siehe Actio ex edicto, si familia furtum aut damnum iniuria fecisse dicatur.

Actio generalis, ist eine Klage, welche statt hat zur Erlangung eines Dinges, das zwar viele Stücke unter sich begreift, aber nicht ein allgemeines Recht, als da ist, Actio negotiorum gestorum, tutelae, pro socio, welche der Ordnung nach, an ihrem Ort erkläret werden.

Actiones hereditariae, Erbschaftsklagen, so aus dem Erbgangsrecht herrühren, und zur Erlangung derer hinterlassenen Erbschaften angestellet werden. Hieher gehören, Hereditatis petitio, vel pro parte, vel in totum, vermittelst welcher ein Erbe wider denjenigen, der die Erbschaft entweder als Erbe, oder nur als ein bloßer Besitzer besitzet, klaget und bittet, daß man ihn als Erbe der ganzen Verlassenschaft, oder eines Theils derselben gerichtlich erklären, und den Beklagten zur Ausantwortung derer

Erbschaftsstücken, mit aller Zubehör, und bisherigen Nutzungen anhalten möge. Possessoria hereditatis petitio, welche mit der Hereditatis petitione in allen Stücken übereinkommt, außer daß sie nur von einem solchen Erben angestellet wird, welcher dem Verstorbenen nicht nach dem Iure ciuili, sondern Iure Praetoris succediret. Fideicommissaria hereditatis petitio, ist eine Klage, die derjenige dem ein Universalfideicommiß hinterlassen, solches auch ihm von den ordentlichen Erben zugeeignet und überlassen worden, wider einen solchen, der die zum Universalcommiß hinterlassene Sachen, als Erbe, oder nur als ein bloßer Besitzer besitzet, anstellet, daß er solche ihm mit aller Zubehör und Nutzung ausantworten soll.

Actio hypothecaria, seu quasi Seruiana, ist eine Klage, die ein Gläubiger, dem eine Sache, oder Grundstück zum ausdrücklichen Unterpfand gesetzt worden, oder sonst eine stillschweigende Hypothek darauf erlanget hat, wider den Schuldner, oder einen jedweden Besitzer desselben anstellet, daß ihm die zum Unterpfande gesetzte Sache, oder das Grundstück so lange bis er seiner Forderung halben befriediget, eingeräumet werden möge.

Actio inanis, eine vergebens oder nichtig angestellte Action und Proceß.

Actio ingratitudinis, heißt die Klage, wenn ein Geschenk wegen Undanks desjenigen, welcher es erhalten, zurück gefordert wird. S. Actio Pauliana.

Actio iniuriarum, die Injurienklage, welche demjenigen zukömmt, der entweder mit Worten oder Werken, durch Schmachreden, Schriften, Schläge und dergleichen angegriffen wird, wider den Injurianten, oder den, der solche Thaten entweder vor sich, oder durch andere verübt hat, und solche ist entweder,

Actio iniuriarum ad palinodiam, vel recantationem, eine solche Injurienklage, worinnen man auf eine öffentliche Abbitte und Widerruf der ausgestoßenen Injurien und ehrenrühigen Worte klaget, mithin der Injuriant dem beleidigten Theile eine Ehrenerklärung thun, und bekennen muß, daß er ihm zu viel gethan habe.

Actio iniuriarum ciuilis, siue aestimatoria, eine bürgerliche oder solche Injurienklage, worinn der Beleidigte die zugefügte Schmach auf ein gewiß Stück Geld schätzet, und bittet, daß ihm der geschätzte Werth von dem, der ihn beschimpfet, entrichtet, oder derselbe der Gebühr nach zur Strafe gezogen werden möge, oder,

Actio iniuriarum criminalis, eine peinliche Injurienklage, darinnen der Beleidigte bittet, daß der Beleidiger mit einer Poena extraordinaria, z. B. Staupenschlag, Landesverweisung, belegt werden möge. Wozu noch kömmt,

Actio iniuriarum ex L. Cornelia, so diejenigen anstellen können, welche geschlagen, gestoßen, oder in ihren Häusern gewaltsamer Weise überfallen worden, daß die Thäter die

zugefügte Schmach, mit einer gewissen Geld- oder Leibesstrafe büßen sollen.

Actio institoria, ist eine Klage, die demjenigen zukömmt, welcher mit einem Factor oder Ladendiener, nach der demselben von dem Herrn ertheilten Instruction gehandelt, wider dessen Herrn, der ihn zu seiner Handlung und Geschäften verordnet und bestellet, daß er dasjenige, was er mit seinem Bedienten gehandelt, vollziehen und leisten solle, und wird in diesem Fall Actio directa genannt; darnach wird auch Actio vtilis gegeben, wenn jemand, aus einem mit einem Procurator oder Anwald geschlossenen Contract, dessen Principal belangen will.

Actio ex iureiurando, siue iuratoria. S. Actio in factum ex iuramento praestito.

Actio Iudicati ex Iudicato, oder rei iudicatae, kann von denen angestellet werden, welche ein rechtskräftiges Urtheil oder Bescheid vor sich haben, also ansuchen, daß der verurtheilte Theil, dem Urtheil oder Bescheid zu folge, dasjenige, wozu er verurtheilet worden, leisten und bezahlen solle.

Actio de in ius vocato, vi vel dolo exemto oder de in ius vocato non eximendo, ist eine Klage, welche insonderheit bey denen Römern derjenige anstellete, der einen Schuldner mit vor Gericht nehmen wollte, von einem andern aber, arglistiger oder gewaltthätiger Weise, davon abgehalten worden, daß dieser ihm so viel, als so hoch er die Sache, um welcher willen er

sich mit dem Gegentheil klaget, schätzet, leisten und zahlen soll.

Actio ex legato, quod venerabilibus locis relictum est, ist eine Klage wider denjenigen, der läugnet, daß aus der Erbschaft, welche derselbe angetreten, der Kirchen, oder einem andern geistlichen Ort, armen Personen, etwas vermacht worden. Oder solches zwar gestehet, gleichwol aber die Bezahlung solches Vermächtnisses, ohne erhebliche Ursache aufschiebet, daß er solches Vermächtniß zweyfach zu bezahlen angehalten werden möge.

Actio Legis Agrariae de Termino motu, diese Klage hat statt wider den, der arglistiger oder gefährlicher Weise, Gränz- oder Mahlstein verrückt, und an einen andern Ort gesetzt hat, daß er dem Fisco vor einen jeden verrückten Gränzstein erlegen soll. Heutiges Tages ist die Strafe willkührlich.

Actio Legis Aquiliae, ist eine Klage, vermittelst welcher jemand wider einen andern, auf Ersetzung den von demselben ihm zugefügten Schadens klaget. Ist dreyerley, 1.) Actio Legis Aquiliae directa, welche angestellet wird, wenn der Beklagte mit seiner Hand, oder sonst mit seinem Körper, einem andern Körper Schaden zugefügt hat. 2.) Actio Legis Aquiliae vtilis, wenn er dem andern Schaden zugefüget hat, und zwar an einem Körper, aber nicht mit seinem Körper; zum Beyspiel, wenn jemand eines andern Vieh eingesperret und nichts zu fressen gegeben hat. 3.) Actio in factum Legis

Aquiliae, wenn Beklagter zwar dem Kläger Schaden zugefüget, aber weder mit seinem Körper noch an einem andern Körper, z. B. wenn Beklagter des Klägers Vieh, welches derselbige eingesperret, laufen lässet, und ihm also auf solche Art um sein Vieh bringet.

Actio, siue Condictio ex Lege contra ministros publicos, ist eine Klage, oder Anspruch wider die Gerichtsbothen und andere Gerichtsdiener, die von den Beklagten mehr Sporteln und Gerichtsgebühren fordern, als sich gebühret, daß sie solche vierfach ersetzen sollen.

Actio, seu Condictio ex Lege ob maiores sportulas, war bey den Römern eine solche Klage, vermittelst welcher derjenige, so in seinem Klagschreiben betrüglicher Weise eine größere Summe, als er zu fordern gehabt, gesetzet, damit der Beklagte desto mehr Sporteln und Unkosten geben müsse, daß derselbe dasjenige, welches Kläger auf solche Art zu viel bezahlen müssen, dreyfach ersetzen soll.

Actio ex L. Si contendat. 28 ff. de fidei. ff. ist ein Mittel, wodurch der Beklagte, der eine Exception oder Ausflucht zu haben meynet, klagen kann, daß sein Gegentheil seine Exception anhöre, dagegen seine Nothdurft einbringe, oder in dessen Verbleibung ihm ein ewiges Stillschweigen auferleget werden möge. Es ist aber diese Action von dem Remedio ex L. Diffamari darinn unterschieden, daß in dem Remedio ex L. Diffamari allezeit eine Diffamation vorher gehen muß, in dem Remedio

ex

ex L. Si contendat aber solches nicht nöthig ist.

Actio liberalis, ist eine Klage, welche zwischen einem Herrn und Knecht der Leibeigenschaft, oder Freyheit halber angestellet wird. Sie ist zweyerley, als 1) directa und 2) contraria. Actio liberalis directa, ist, wenn ein Herr wider seinen leibeigenen Knecht, welcher zur Ungebühr sich für einen freyen Menschen ausgiebet, klaget, daß derselbe für seinen leibeigenen Knecht zu achten sey, und daher zur Fortsetzung der, dergleichen Knecht obliegenden Dienste angehalten werden möge. Actio liberalis contraria aber ist, wenn ein freyer Mensch wider einen andern, welcher ihn zur Ungebühr für einen leibeigenen Knecht zu halten sich angemasset, Klage erhebet, und bittet, daß er für eine freye Person ausgesprochen, und daher Beklagter ihn mit fernern Diensten zu verschonen schuldig sey. Es wird auch diese Actio liberalis vtiliter zwischen Gerichts-Obrigkeiten und Unterthanen, zwischen Aebten und Mönchen angestellet, und alsdann heißt solche Actio liberalis vtilis.

Actio locati, ist eine Klage, welche von einem jeden, der einem andern etwas verpachtet (oder gegen einen gewissen Lohn, etwas zu verfertigen versprochen, und die Sache verfertiget hat,) wider den Pachter (oder denjenigen, welchem er die Arbeit verfertiget hat) angestellet wird, daß er den rückständigen Pachtzins (oder versprochenen Lohn) zahlen, und das verpachtete

Grundstück räumen, darneben allen durch seine Schuld zugefügten Schaden ersetzen soll.

Actiones ex maleficio, die Klagen, welche aus einer Mishandlung oder Verbrechen herrühren, sonst auch Actiones poenalis genannt, als da ist, Actio de albo corrupta, Actio ne quis in Ius vocet sine venia, et Actio de in Ius vocato vi exemto, &c. die an ihrem Ort erklärt werden.

Actio male iudicati, si iudex, litem suam fecerit, oder Actio de Syndicatu, ist eine Klage, welche angestellet wird wider einen Richter, der entweder aus Bosheit, oder Unerfahrenheit durch einen gegebenen Bescheid die Sache zwischen denen Parthenen unrecht entschieden, und hierdurch dem einen Theil Schaden zugefüget hat, daß er diesen Schaden, eben als ob er an der andern Parthey Stelle getreten, ersetzen soll.

Actio mandati, ist eine Klage, die zwischen einem Principal, und Gevollmächtigten pfleget angestellet zu werden, daß einer dem andern dasjenige, wozu er ihm, vermöge der aufgetragenen Vollmacht verbunden, leisten möge. Ist zweyerley directa und contraria. Actio mandati directa ist, wenn derjenige, so einem andern etwas committiret und aufgetragen, dieser auch solches zu verrichten übernommen hat, wider denselben klaget, daß er das committirte, der ihm ertheilten Vollmacht gemäß ausrichten, oder wenn er solches ausgerichtet hat, dabey aber die ihm gegebene Instruction überschritten, und

hierdurch seinem Principal Schaden zugefüget hat, daß er solchen ersetzen soll. Actio mandati contraria ist, wenn der Gevollmächtigte wider seinen Principal klaget, daß er ihn, der ihm ertheilten Vollmacht wegen, schadlos halten, und wenn er z. B. Unkosten aufwenden müssen, diesen Vorschuß ersetzen soll.

Actio mandati sequestraria, hat eine von zwo streitenden Partheyen geschehene Hinterlegung einer Sache, oder eine von besagten Partheyen einem andern aufgetragene Verwaltung eines streitigen Grundstückes zum Grunde, und kommt mit der Actione depositi sequestraria in allen überein.

Actio metus, seu quod metus caussa, ist eine Klage, welche derjenige anstellen kann, dem durch heftige Drohworte und eingejagte Furcht etwas abgepresset worden, wider denjenigen, der von ihm auf solche Art eine Sache erpresset, oder einen jeden Besitzer derselben, daß er solche zurück geben, oder in dessen Verbleibung, und wenn solche nach des Richters Ermessen nicht restituiret wird, und die Klage binnen Jahresfrist erhoben worden, vierfach, wenn aber nach Verfließung eines Jahrs geklaget worden, einfach ersetzen soll.

Actio Minoritarum. Siehe Actio triticiaria.

Actiones mixtae werden genennet 1) diejenigen Klagen, die zum Theil aus einem dinglichen, zum Theil aus einem persönlichen Rechte entstehen, 2) solche Klagen, vermittelst welcher

wir nicht nur unsere Sachen, sondern auch dasjenige erhalten, was uns der Beklagte wegen dieser Sachen zu leisten verbunden ist, z. B. die davon eingehobene Nutzungen ꝛc. ꝛc. 3) Klagen, durch welche wir nicht nur unsere Sachen, sondern auch zugleich eine Strafe von dem Beklagten erlangen.

Actio de mortuo inferendo. Siehe Actio in factum de mortuo inferendo.

Actio de mortuo non inferendo, diese Klage kann ein jeder Eigenthumsherr anstellen, wider diejenigen, die sich unterfangen, auf seinen Grund und Boden einen Todten unbefugter Weise einzuscharren, daß sie solchen hinwegschaffen, oder den Werth des Platzes bezahlen sollen. Hat heutiges Tages wegen der Kirchhöfe keinen sonderlichen Nutzen, es wäre denn zufälliger Weise ein Mord oder Strassenraub an einem Ort geschehen, und müßte die Execution des Thäters daselbst vor sich gehen, da der Eigenthumsherr die Bezahlung des Platzes negiren könnte; oder bey Erbbegräbnissen, wenn ein anderer einen Todten dahin eingeleget hätte, da alsdann Actio vtilis de mortuo non inferendo statt findet.

Actio mutui, ist eine Klage, vermittelst welcher ein Gläubiger dasjenige, was er einem andern geliehen, wieder fordert.

Actio negatoria ex servitutibus Praediorum, ist eine Klage, welche der Eigenthumsherr eines Grundstücks wider denjenigen anstellet, der sich unterstehet, auf seinem Grund und

Boden

Boden einer Servitut und Dienstbarkeit sich anzumaßen, vermöge welcher ihm die quaestionirte Servitut negiret und disputirlich gemacht, dabey gebeten wird, daß der Gegentheil davon abzustehen, angehalten, und des Klägers Grundstück von solcher Servitut frey gesprochen werden möge. Sie ist gleichsam eine Replik oder Antwort ad Actionem confessoriam, und wird Actio directa genannt, wenn der Kläger plenus dominus ist. Es wird aber auch Actio vtilis denen gegeben, die das Dominium vtile vel quasi, oder ein Ius in fundo haben, und hat solches heutiges Tages auch in andern Gerechtigkeiten statt, die eben kein Servitut importiren, einem andern aber, der sich solcher unbefugter Weise in dem Unsrigen angemasset, verneinet wird. Und unter solche Actio gehöret gleichfalls

Actio negatoria ex vsufructu, welches eine Klage ist, vermittelst welcher ein Eigenthumsherr wider denjenigen klaget, so auf seines Klägers Grundstück, oder einer andern Sache des Nießbrauchs sich anmasset, daß er bey der Freyheit seines Grundstücks geschützet werde, Beklagter hingegen des angemaßten Nießbrauchs sich enthalten möge.

Actio negotiorum gestorum, ist eine Klage, welche aus einer ohne des andern Wissen und Geheiß angemaßten Verwaltung herrühret, und zwischen dem Eigenthumsherrn, und demjenigen, der sich der Sache angemasset, angestellet, und dadurch, was einer dem andern dieser-

serwegen zu leisten verbunden, gefordert wird. Ist zweyerley, directa und contraria. Actio negotiorum gestorum directa ist, wenn jemand einen andern, der sich ohne dessen Befehl und Vorbewust, z. B. einer ihm zugefallenen Erbschaft angemasset, und solche administriret, rechtlich belanget, und bittet, daß Beklagter angeregte Erbschaft vermittelst eines richtigen Inventarii auszuantworten angehalten werden möge. Actio negotiorum gestorum contraria ist, wenn derjenige, der eines andern Sache ohne dessen Vorbewust sich angemasset und verwaltet hat, wider den Eigenthumsherrn klaget, daß er ihm die Unkosten ersetzen, und ihn sonst allenthalben schadlos halten soll.

Actio noxalis, war vor Zeiten eine Klage, welche aus denen Verbrechen derer leibeigenen Knechte herrührete, und wider derselben Herren statt fand, daß sie entweder den Schaden ersetzen, oder sich von denen Knechten lossagen, und solche Klägern, statt des Schadens überlassen sollen. Weil aber bey uns Christen ordentlicher Weise keine leibeigene Knechte mehr sind, so ist auch der Herr des Verbrechens seiner Dienstbothen halber, weiter nicht, als deren Lohn zureichet, gehalten; es wäre denn, daß der Herr ihnen solches geheißen zu haben könnte überführet werden.

Actio oneris auersi, diese Klage kann angestellet werden von einem jeden, der einem Schiffer oder Fuhrmann eine Last Korn, oder andere dergleichen Fracht und Ladung zu laden

gege=

gegeben, welcher aber solche Ladung an einen andern Ort hingeführet, verkaufet und entwandt hat, daß er den Werth desselben, gleich einem Diebstahl vierfach ersetzen soll.

Actio ex Pacto, diese Klage kann angestellet werden, von demjenigen, dem durch einen Vergleich wissentlich und wohlbedächtlich etwas versprochen worden, daß der paciscirende Gegentheil angehalten werden möge, diesem seinem Versprechen nachzukommen, das versprochene Werk zu leisten, oder den Werth davor zu geben.

Actio particularis, seu singularis, ist eine Klage, durch welche ein oder mehrere einzelne Stücke gefordert werden, als z. B. ein Kleid, 100 geliehene Mark.

Actio de partu agnoscendo, ist die Klage einer Ehefrau wider ihren Mann, daß er das von ihr gebohrne Kind für das seinige, und rechtmäßiges Kind erkennen möge.

Actio de pastu Pecoris, hat statt, wenn jemandes Vieh auf eines andern Acker geweidet, und an den Früchten Schaden gethan hat, daß der Herr des Viehes entweder den Schaden ersetze, oder sich von dem Vieh lossage, und solches Klägern, statt des Schadens, überlasse.

Actio Pauliana oder reuocatoria, heißt die Klage, wenn die Creditores, die in den Besitz ihres bösen Schuldners oder Bankerottiers gerichtlich eingewiesen worden, diejenigen Effecten, Waaren und Güter, welche der Schuldner boshafter

hafter Weise, hin und wieder verkauft, in Anspruch nehmen, reuociren und vindiciren. Die vorgesetzte Zeit aber dieser Klage ist ein Jahr.

Actio de pauperie, oder si quadrupes pauperiem fecisse dicatur, ist eine Klage, vermittelst welcher derjenige belanget wird, dessen Vieh einem andern, ohne jemandes Verschulden, vor sich selbst, wider seine Natur Schaden zugefüget hat, daß derjenige dem das Vieh gehöret, entweder den Schaden ersetze, oder das Vieh, statt des Schadens, Klägern hingebe. Ist zweyerley, directa und vtilis. Actio de pauperie directa wird angestellet, wenn das Vieh, wider die Natur und Art seines Geschlechts Schaden gethan hat, Actio de pauperie vtilis aber, wenn entweder ein zweyfüßiges Thier, oder ein anderes, so jemand eigenthümlich zugehöret, und verwahrt gehalten wird, nach der ihm angebohrnen Art, jemand ohne dessen Verschulden Schaden zufüget.

Actio de peculio, ist eine Klage, welche derjenige, so mit einem leibeigenen Knecht, oder unter väterlicher Gewalt noch stehenden Sohn, einer Sache wegen, so derselben Peculio oder eigen überlassen Guth betrift, contrahiret hat, wider dessen Herrn oder Vater anstellet, daß sie dasjenige, was sie gehandelt, in soweit das Peculium sich erstrecket, leisten oder zahlen sollen. NB. Diese Klage ist heutiges Tages nicht mehr im Gebrauch.

Actiones perpetuae, waren vor Zeiten solche Klagen, welche durch keine Zeit verjähret,

ret, mithin jederzeit, auch nach 100 oder 1000 Jahren angestellet werden konnten; dergleichen alle Actiones ciuiles waren, welches aber heutiges Tages geändert ist; indem einer jeden Klage, eine gewisse Zeit, binnen welcher solche bey Verlust derselben, anzustellen gesetzt worden. Und werden daher in unsern Zeiten Actiones perpetuae diejenigen Klagen genennet, welche binnen 20 und mehr Jahren annoch angestellet werden können.

Actio personalis siue in personam, ist eine solche Klage durch welche jemand wider denjenigen klaget, der ihm verbunden ist, entweder aus einem Contract, oder aus einem Verbrechen, daß er ihm etwas geben, thun, oder leisten soll.

Actio pignoratitia, ist eine Klage, vermittelst welcher zwischen einem Schuldner, und dessen Gläubiger, der ein Pfand zur Sicherheit der Schuld empfangen, darauf was einer dem andern diesfalls zu leisten verbunden ist, geklaget wird. Ist zweyerley, directa und contraria. Directa Actio pignoratitia, wird von dem Schuldner, welcher seinen Gläubiger völlig bezahlet hat, wider besagten Gläubiger angestellet, und gebethen, daß Beklagter Klägern die ihm zum Unterpfand gegebene Sache wieder ausantworten, auch alle Schäden und Unkosten ersetzen soll. Actio pignoratitia contraria wird von dem Gläubiger, welcher entweder Unkosten auf die ihm zum Pfand gegebene Sache wenden müssen, oder sonst derselben wegen Schaden gelitten,

litten, wider den Schuldner angestellet, und gebethen, daß er ihn diesfalls schadlos halten solle.

Actiones poenales oder Poenae persecutoriae, heißen diejenigen Klagen, durch welche die in denen Rechten verordnete Strafen gesucht werden. Sie kommen in vielen Stücken mit der Denunciation oder Rügen überein, da man ein verübtes Laster oder Verbrechen bey der Obrigkeit anzeiget oder rüget, und derselben solches zu bestrafen überlässet. Es giebt auch Actionem poenalem mixtam, da man zum Theil auf seine eigene Satisfaction, oder Ersetzung des Schadens, zum Theil aber auf die in den Rechten verordnete Strafe libelliret.

Actiones populares, sind solche Klagen, welche in Sachen, so die Wohlfahrt, Aufnehmen und Sicherheit des gemeinen Wesens angehen, ein jeder anstellen kann. Heutiges Tages pfleget gemeiniglich in solchen Fällen, wenn Schaden, die Ersetzung desselben einfach, die Strafe aber, so nach Beschaffenheit der Umstände willkührlich ist, der Obrigkeit überlassen werden. Und sind dergleichen Actiones populares, Actio albi corrupti, sepulchri violati, de posito suspenso &c.

Actio de posito vel suspenso, ist eine von denen Actionibus popularibus, welche statt hat, wider diejenigen, die an oder in ihren Häusern, wo man oft zu gehen pfleget, etwas stehen oder hängen haben, welches, wenn es herunter fiele, Schaden verursachen könnte. Oder auch wider diejenigen, welche vorsätzlich

an

an einem Orte, wo man zu gehen pfleget, etwas, so Schaden verursachen kann, gestellet, oder aufgehänget haben.

Actiones possessoriae, sind diejenigen Klagen, vermittelst welcher auf den Besitz eines Grundstücks, oder anderer Sachen geklaget wird. Dahin gehöret die Actio ex Edicto, si mulier ventris nomine in possessione columniae caussa esse dicatur, welche statt findet wider eine Wittwe, so fälschlich vorgegeben, daß sie von ihrem verstorbenen Mann schwanger sey, und deswegen in den Besitz der Verlassenschaft ihres verstorbenen Mannes oder Schwiegervaters gesetzt worden, daß sie den Besitz verlassen, und die Verlassenschaft den rechtmäßigen Erben abtreten möge.

Actio praeiudicialis, ist die Klage, vermittelst welcher von dem Stand einer Person gehandelt und gefraget wird, ob selbige 1) ein Freyer oder ein Knecht, 2) ein freygebohrner oder freygemachter Mensch, 3) ein Sohn oder Vater sey oder nicht? findet auch statt zwischen Geschwister und andern Anverwandten vom Vater oder Mutter her, wenn es auf die Frage ankömmt, ob sie dieselben sind oder nicht?

Actio praescriptis verbis, ist eine aus einem Contractu innominato herrührende Klage, vermittelst welcher derjenige, so dem Beklagten etwas gegeben, und dagegen wieder bey demselben etwas zu fordern hat, solches von ihm fordert, und bittet, daß derselbe zu dessen Leistung angehalten werden möge.

Actio praescriptis verbis, quae de aestimato proponitur, wird sonst auch Actio aestimatoria genannt. S. Actio aestimatoria praescriptis verbis.

Actio praescriptis verbis ex permutatione oder Actio permutoria, ist eine aus einem Tauschcontract herrührende Klage, welche derjenige anstellen kann, der mit einem andern einen Tausch getroffen, und seine Sache demselben bereits übergeben hat, dieser aber ihm seine Sache nicht zustellen will, daß er hierzu angehalten werden möge.

Actio protutelae, ist eine Klage, welche zwischen einem Mündel, der mündig geworden, und demjenigen, der zwar dessen Vormund nicht gewesen, jedoch aus guter Meynung, als Vormund demselben vorgestanden, und dessen Sachen verwaltet, angestellet wird, wenn einer dem andern, dieser geführten Administration oder Verwaltung wegen, etwas zu leisten verbunden ist. Wird eingetheilet in Actionem pro tutelae directam, und Actionem pro tutelae contrariam. Actio pro tutelae directa ist, wenn derjenige, dessen Vormundschaft vorgedachtermassen der Beklagte geführet, wider diesen klaget, daß er ein richtig Inventarium vorlegen, über Einnahme und Ausgabe Rechnung thun, und den Rückstand nebst den Interessen und Unkosten erstatten soll. Actio pro tutelae contraria ist, wenn derjenige, so obengedachtermassen der Vormundschaft sich unterzogen,

gen, wider seinen Mündel klaget, daß er ihm diesfalls schadlos halten soll.

Actio Publiciana, ist eine Klage, welche derjenige anstellet, der eine Sache auf rechtmäßige Weise von einem solchen, welcher nicht Eigenthumsherr gewesen, an sich gebracht, nachher aber solche, ehe die Zeit, die zu deren Verjährung erfordert wird, verflossen, wieder unvermuthet von abhanden kommen lassen, wider einen jedweden Besitzer derselben, daß er ihm solche, eben als wenn er sie verjähret hätte, ausantworten soll.

Actiones, quae ad heredes transeunt, sind Klagen, welche aus den Contracten, oder andern Handlungen herkommen, und den Erben, und wider die Erben gegeben werden, es sey denn, daß der Verstorbene betrüglich gehandelt, und die Erben davon nicht genossen haben.

Actiones, quae non ad heredes transeunt, sind peinliche Klagen, welche aus einem Verbrechen herrühren, welche zwar den Erben, ausgenommen der Injurienklage, gegeben werden, wider die Erben aber nicht statt haben, es habe denn der Verstorbene litem contestirt, oder auf die Klage geantwortet.

Actiones, quae in quadruplum dantur, sind solche Klagen, dadurch wir etwas vierfach wieder erlangen, als da ist Actio furti manifesti, Actio, quod metus caussa, Actio in facto contra calumniatores, & Actio, seu condictio ex Lege contra ministros publicos, welche an ihrem Ort erkläret werden.

Actio Quanti minoris, oder aestimatoria, ist eine Klage, welche ein Käufer, so von dem Verkäufer durch Verschweigung eines Mangels, welche die verkaufte Sache, oder ein verkauftes Vieh, an sich hat, hintergangen worden, und also mehr bezahlet, als die ihm verkaufte Sache werth ist, wider einen solchen Verkäufer anstellet, und bittet, demselben dahin anzuhalten, daß er dasjenige, welches er über den rechten Werth der ihm verkauften Sache bezahlet, wieder heraus geben möge.

Actio Quanti pluris, oder maioris, wird im Gegentheil von dem Verkäufer, wider seinen Käufer angestellet, wenn er beweisen kann, daß die verkaufte Sache mehr werth sey, als er sie verkauft hat, daß ihm der ermangelnde Werth erstattet werde.

Actio ex quasi delicto, seu maleficio, ist eine Klage, die aus einer solchen Verrichtung, welche zwar an und vor sich selbst nicht verbothen, sondern zugelassen ist, aber übel angewendet worden, herrühret, und wider denjenigen, der dergleichen gethan, zur Ersetzung des Schadens angestellet wird. Siehe Obligatio, quae quasi ex delicto nascitur.

Actio quod iussu, ist eine Klage, welche statt findet, wenn jemand mit einem noch in väterlicher Gewalt stehenden Sohn, oder leibeigenem Knecht, auf des Vaters oder Herrn Befehl einen Contract geschlossen, oder einen Handel getroffen hat, wider den Herrn oder Vater, daß er dem geschlossenen Contract oder

Handel

Handel zu erfüllen angehalten werden möge. Und in diesem Fall, wenn die Klage wider einen solchen Vater oder Herrn angestellet wird, ist es Actio quod iussu directa. Es wird aber auch Actio quod iussu vtilis gegeben 1.) demjenigen, welcher mit einem Menschen, der eines andern Güter verwaltet, und in dessen Gewalt stehet contrahiret hat. 2.) Demjenigen, welcher auf Geheiß eines Ehemannes dessen Ehefrau Geld geliehen, oder sonst mit derselben gehandelt hat.

Actio de raptis aut corruptis in incendio, ruina, naufragio, rata, naueque expugnata, hat statt, wider diejenigen, die bey Gelegenheit einer Feuersbrunst, Einstürzung eines Gebäudes, Schiffbruchs ꝛc. etwas hinterlistig entwendet, daß sie solches, wenn die Klage binnen Jahresfrist angestellet wird, vierfach, wenn aber solche nach verflossenem Jahr erhoben wird, einfach ersetzen sollen.

Actio de Rationibus distrahendis ist, wenn ein Pflegbefohlener seinen Vormund, wegen einiger ihm unterschlagenen, und nicht in Rechnung gebrachten Gelder oder Sachen belanget, daß er solche doppelt ersetzen soll.

Actio realis, siue in re, ist eine dingliche Klage, welche entweder das Eigenthum, oder ein Servitut und Befugniß, oder ein Pfandrecht, oder den Besitz, oder ein Erbschaftsrecht zum Grunde hat, und wider einen jeden Besitzer des streitigen Grundstücks oder Sachen angestellet wird, daß er solche abtreten

 soll,

soll, oder nach Beschaffenheit der angestellten Klage dieses oder jenes zu leisten angehalten werden möge.

Actio Redhibitoria, wird von dem Käufer eines Pferdes, Viehes, oder andern beweglichen Sachen, die krank oder schadhaft sind, oder einen solchen Mangel haben, der nicht in die Augen fällt, wider seinen Verkäufer angestellet, daß er das ihm verkaufte Vieh, oder andere Sachen wieder zurück nehmen, und das dafür bezahlte Geld wieder erstatten, auch, wenn er den Mangel gewußt, den hiedurch entgehenden Nutzen, und bey beharrendem Ungehorsam, die Summe des bezahlten Kaufgeldes zweyfach ersetzen soll.

Actio Redhibitoria ex pacto displicentiae, wird angestellet, wenn der Käufer mit dem ausdrücklichen Bedinge die gekaufte Sache angenommen, daß Verkäufer solche, wofern sie ihm nicht anständig seyn sollte, wieder zurück geben, und sein Geld wieder fordern möge.

Actio Redhibitoria ex iure retractus, kann von einem Nachbarn oder nahen Blutsfreunde angestellet werden, der denen Rechten und Gewohnheiten nach, die einiger Orten eingeführet sind, berechtiget ist, ein verkauftes Lehngut, Haus, Acker und dergleichen zurück zu fordern, und sich des Näherrechtes zu bedienen, wider den Besitzer solcher dem Näherrechte unterworfenen Sachen, daß er dieselbe, in demselben Stande, wie er sie erhandelt, ohne einige andere Beschwerung wieder abtreten soll.

Actiones

Actiones rei persecutoriae, sind Klagen, vermittelst welcher wir entweder unsere eigene Sachen, oder dasjenige, was uns ein anderer schuldig ist, suchen und erhalten; dergleichen sind alle Actiones in rem, ingleichen aus den Actionibus personalibus, diejenigen, welche aus einem Contract herrühren, ausgenommen der Actione depositi, tumultus, incendii, &c. a caussa facti.

Actiones partim rei, partim poenae persecutoriae, sind die Actiones mixtae, welche bereits erklärt worden.

Actio in rem scripta, ist eine aus einem Pact, Handel, Contract, oder Verbrechen herrührende persöhnliche Klage, welche aber nach Verordnung der Rechte und der Billigkeit, wider einen jeden Besitzer der Sachen, die man fordert, verstattet wird. Dahin gehören, Actio quod metus caussa, Actio ad exhibendum, Actiones noxales, und alle Interdicta, das Interdictum vnde vi ausgenommen.

Actio in rem verso, ist eine Klage, durch welche ein Vater oder Herr aus dem mit seinem Sohn oder Bedienten getroffenen Handel oder Contract, in sofern belangt werden kann, als etwas davon in dessen Nutzen verwendet worden, den Contract oder Handel zu erfüllen, und dieses ist Actio directa. Nächst dem wird auch Actio vtilis gegeben allen denjenigen, welche mit freyen Menschen, so andern auf Glauben dienen, und deren Handlung führen, gehandelt haben, daß sie dasjenige, was sie in des Herrn

Sache verwendet, wieder erlangen mögen. Und solche Action hat auch heutiges Tages statt, wenn jemand mit einem Diener, den der Herr bestellet, handelt.

Actio rescissoria, oder quasi publiciana, wird die Klage genennet, durch welche eine Sache, die ein anderer in Besitz genommen, und verjähret hat, wieder gefordert wird, weil, wegen des Klägers oder Beklagten Abwesenheit der Kläger die Sache vorher in Besitz zu nehmen, oder die Verjährung zu hintertreiben, oder auch die Klage eher anzustellen, verhindert worden.

Actio restitutoria, diese Klage findet statt, wenn dieselbe durch Gutsagung einer Frauensperson zwar aufgehoben worden, nachher aber von dem Richter restituiret, und dem Gläubiger, daß er solche wider den vorigen Schuldner anstellen möge, verstattet wird.

Actio reuocatoria. Man sehe Actio Pauliana. Jngleichen wird Actio reuocatoria genennet, wenn das Lohn mit den Früchten und Unkosten wieder gefordert wird.

Actio sepulchri violati, diese Klage kann von denen Anverwandten des Verstorbenen, oder denenjenigen, die ein Interesse dabey haben, oder wenn keine Anverwandten, und dergleichen Personen vorhanden wären, oder diese nicht klagen wollten, von einem jeden aus der Gemeine wider den, der ein Grab oder Grabmal beschädiget, angestellet werden, daß er denen Anverwandten, oder denen, die ein Interesse

teresse dabey haben, allen hiedurch entstandenen Schaden ersetzen soll.

Actio seruiana, ist eine Klage, welche der Verpachter eines Landguths, Ackers oder Gartens, wider seinen Pachter, oder einen jedweden Besitzer des Pachters Sachen, so dem Verpachter verpfändet sind, anstellet, daß ihm besagte Sachen so lange, bis er des Pachtzinses, und zugefügten Schaden wegen befriediget, abgetreten werden möchten.

Actio Serui corrupti, ist eine Klage wider denjenigen, der eines andern Knecht verführet, abspenstig und ungehorsam gemacht, daß er den Schaden doppelt erstatte. Es wird auch Actio vtilis gegeben dem Vsufructuario Serui, ingleichen dem Vater wegen des verführten Sohnes, ferner dem Manne wegen seiner Frau, dem Herrn wegen des Dieners, der Obrigkeit wegen der Unterthanen ꝛc. ꝛc. so verführt worden sind.

Actiones in simplum, sind Klagen, wodurch wir dasjenige, was wir fordern, nur einfach bekommen. Dergleichen sind alle Actiones rei persecutoriae, und werden denen Actionibus in duplum, triplum und quadruplum entgegen gesetzt.

Actio singularis. Siehe Actio particularis, seu singularis.

Actio pro socio, ist eine Klage, die unter Handelsconsorten pflegt angestellt zu werden, daß einer dem andern dasjenige, wozu er ihm, vermöge der getroffenen Maskopey, oder Ge-

sellschaft verbunden leisten soll. Zum Beyspiel, daß er das versprochene Geld in die Gesellschaft legen, oder, wenn er der gemeinschaftlichen Handlung vorgestanden, eine richtige Specification der Waaren vorlegen, Rechnung über die geführte Handlung thun, und einem jeden seinen Theil vom Gewinnst ausantworten soll.

Actio ex Sponso, ist eine Klage, die jemand auf einen bedungenen Vorstand, Bürgschaft, Hypothek oder Compromiß erheben und bitten kann, daß der säumige Theil zur Erfüllung des Versprochenen möge angehalten werden.

Actio ex stipulatu, ist eine Klage, welche derjenige, dem etwas auf vorher geschehenes solemnes Fragen, und darauf gethane gebührende Antwort versprochen worden, wider denjenigen, der solchergestalt dem Kläger etwas versprochen hat, angestellet, daß er seinem Versprechen nachkommen, und das Versprochene leisten soll. Wobey zu merken, daß, wenn jemand durch einen Gevollmächtigten auf diese Art einem andern etwas zugesagt hat, und desfalls belanget wird, alsdann diese Klage Actio ex stipulatu vtilis genannt wird.

Actio ex stipulatu pro dote repetenda, ist eine Klage, vermittelst welcher die Schwiegerältern eine Ehefrau, oder derjenige, der die Mitgift nach des Mannes Tode wieder zurück fordert.

Actiones stricti iuris, werden diejenigen Klagen genennet, in welchen der Richter nicht

nach

nach seinem Gutbefinden, sondern nach dem getroffenen Contract urtheilen muß.

Actio subsidiaria, deren pflegt man sich zu bedienen, wenn sonst keine andere Klage statt hat, als da ist Actio doli. Es wird auch Actio subsidiaria diejenige Klage genennet, welche Unmündige wider die Obrigkeiten anstellen können, wenn dieselben in Bestellung der Vormünder nicht recht gehandelt haben, wenn sie nämlich nicht genugsam angesessene Personen dazu genommen, oder dieselben nicht hinlängliche Caution haben bestellen lassen, daß der ihnen dadurch zugefügte Schade, in so fern er von denen Vormündern, deren Erben, und Rückbürgen nicht kann gut gethan werden, ersetzt werden möge.

Actio suppletoria, kann wider die eingesetzten Erben von dem angestellet werden, der an seiner Legitima oder Pflichttheil ist verkürzt, und bitten, daß ihm solche ergänzt und ersetzt werden möge.

Actio oder Postulatio suspecti, kann von Unmündigen, Anverwandten auch Frauenspersonen oder sonst jemand, wider verdächtige und untüchtige Vormünder angestellet und gebeten werden, daß diese zur Rechnungsablegung angehalten, und nach Befinden der Sache von ihrem Amte gesetzt werden mögen.

Actio ex Syndicatu. Siehe Actio male iudicati, &c.

Actiones temporales, sind Klagen, die nur binnen gewisser Zeit, und zwar heutiges Tages

ges binnen 20 Jahren angestellet werden können. Siehe Actiones perpetuae.

Actio ex Testamento, ist eine Klage, welche derjenige, dem etwas in einem Testament vermacht worden, wider den Erben des verstorbenen Testirers anstellet, daß er ihm das Vermächtniß ausantworten soll. Wenn aber jemand in einem Codicill etwas vermacht worden, und derselbe diese Klage anstellet, alsdann wird solche Actio ex Testamento vtilis genennet.

Actio de tigno iuncto, ist eine Klage, welche der Eigenthumsherr wider denjenigen anstellen kann, der ihm Baumaterialien entwendet, und solche zu seinem Bau gebraucht hat, daß er dieselben zweyfach ersetzen soll.

Actio Tributatoria, ist eine Klage, welche angestellet wird wider einen Herrn oder Vater, der seinem annoch in seiner Gewalt stehenden Sohn oder Knecht eine besondere Handlung zu führen, verstattet, diese aber Schulden gemacht, der Herr oder Vater hingegen die Waaren unter die Gläubiger ungleich eingetheilet, und einen und den andern hierdurch bezahlet hat, daß die Eintheilung der Waaren richtiger geschehen, und ein jeder derer Gläubiger pro rata bezahlet werden möge.

Actio in triplum, ist eine Klage, wodurch wir dasjenige, worauf wir klagen, dreyfach bekommen; dergleichen ist Actio seu condictio ex Lege ob maiores sportulas, welche an ihrem Orte erkläret wird.

Actio tutelae, et curatelae, ist eine Klage zwischen einem mündig gewordenen Mündel, und dessen Vormund, worüber, was einer dem andern der geführten Vormundschaft wegen zu leisten verbunden ist, angestellet werden kann, und ist zweyerley, 1) Actio tutelae, et curatelae directa, wenn der majorenn gewordene Mündel wider seinen Vormund klaget, und bittet, daß Beklagter über Klägers sämmtliches Vermögen ein richtiges Inventarium zu übergeben, und die Vormundschaftsrechnung abzulegen angehalten werden möge, und 2) Actio tutelae contraria, wenn der Vormund wider seinen mündig gewordenen Pflegbefohlenen klaget, daß er ihn, der verwaltenden Vormundschaft wegen schadlos halten, über die abgelegte Rechnung quitiren und den gethanen Vorschuß wieder ersetzen soll.

Actio, si ager Vectigalis, oder Emphyteutica rei vindicatio, ist eine Klage, welche der Eigenthumsherr eines Erbzinsguthes wider einen jeden Besitzer benannten Erbzinsguthes anstellet, daß er ihm solches mit allen denen eingehobenen Nutzungen abtreten soll.

Actio venditi, ist eine Klage, welche der Verkäufer gebraucht, damit er das Kaufgeld vor das verkaufte Guth erlange. Actio venditi institoria, wird die Klage genannt, wenn der Kaufcontract mit einem Factor oder Ladendiener geschlossen worden, daß sein Herr demselben nachkomme, und das Kaufgeld zahlen möge. Gleichwie nun Actio venditi quod iussu heißt,

wenn

wenn der Handel mit einem Sohn oder Bedienten auf des Vaters oder Herrn Geheiß geschlossen worden, daß er möge vollzogen und das Kaufgeld bezahlet werden: also nennet man Actio venditi vtilis, wenn der Kauf durch einen Gevollmächtigten vollzogen worden. Und Actio venditi ex Retractu ist, wenn der Käufer sich an der verkauften Sache das Näherecht bedungen, sein Abkäufer aber dieselbe hinter sein Willen und Wissen anderweit verkauft hat, da der Verkäufer seinen Abkäufer belanget, um ihm allen diesfalls entgehenden Nutzen zu ersetzen.

Actio vi bonorum raptorum, ist eine Klage, durch welche von demjenigen, der uns unser Guth gewaltsamerweise geraubet, oder durch andere Schaden züfügen lassen, solch unser Guth innerhalb Jahresfrist vier- nach einem Jahr aber nur einfach zu ersetzen.

Actio viae in agrum reiectae, oder viae receptae, ist eine Klage, welche statt hat, wenn ein Nachbar unter dem Schein des Bauens oder auch ohne Bauung, ohne Noth, durch Umwerfung der Erde, oder sonst veranlasset, daß wider Gewohnheit und alten Gebrauch öffentlich durch unsern Acker gegangen, gefahren, das Vieh getrieben und einen Weg darauf gebracht, hingegen von seinem Grund und Boden, oder auch vergrößert wird, daß er den Schaden ersetze.

Actio vniuersalis, ist eine Klage, vermittelst welcher viele Sachen, die unter einem Namen begriffen sind, z. B. ein Erbschaft, gefordert

fordert werden. Dergleichen ist Hereditas petitio, Actio ex Edicto D. Hadriani tollendo, &c. Hierher gehört auch Actio familiae herciscundae.

Actio vsufructuariae, ist eine Klage, so demjenigen zukömmt, dem der Nießbrauch vermacht ist, wider den Erben, daß er ihm den Nießbrauch der Güther, welche der Verstorbene verlassen, einräumen soll.

Actio vtilis, ist eine Klage, die nicht aus denen ausdrücklichen Worten eines Gesetzes, sondern aus dessen Erklärung ihren Ursprung hat, und der Billigkeit nach verstattet wird. Findet bisweilen statt, wenn gleich die Actio directa angestellet werden kann, welcher diese entgegen gesetzt wird. Sie findet auch statt, wenn der Handel und Contract nicht von denen Interessenten selbst, sondern durch Gevollmächtigte, oder mit Factoren und Ladendiener geschlossen worden. Ordentlicherweise aber wird solche angestellet, wenn die Actio directa nicht angestellet werden mag.

Actus, heißt, geschehen, vollbracht. Also wird in den Gerichten Actum oder Acto im Anfang des Protokolls gesetzet, das ist, Geschehen den Tag, und dies Jahr. Desgleichen pflegen die Notarien, die den Tag, Jahr, Stunde und Ort, im Anfang der Instrumente gesetzt haben, hernach am Ende zu setzen, Actum vt supra, das ist, Geschehen, wie oben gemeldet: oder Actum anno, die, hora et loco vt supra, das heißt, Geschehen ist dieses,

dieses, im Jahr, Tag, Stunde und Ort, wie oben gesetzet.

Actus, eine Handlung, That, Geschichte, eine Ausrichtung. Also wird gesagt, wenn jemand in einem Ehebruch, Diebstahl und dergleichen Verbrechen angetroffen wird, Er ist in *ipso actu* ergriffen worden. Ferner wird in den Rechten Actus genennet eine Vieh-Treib-Gerechtigkeit, oder ein Recht, das Vieh über eines andern Grund und Boden zu treiben, oder mit einem Wagen darüber zu fahren. Actus in contrarium, werden diejenigen Handlungen genennet, wodurch des Gegners Besitz übern Haufen geworfen wird. Actus extraiudicialis, ist eine Handlung, die außer Gericht vorgegangen ist. Actus iudicialis, ist eine Handlung, die gerichtlich geschiehet. Actus possessorius, ist eine That oder Handlung, die derjenige, welcher den Besitz eines Guths zu behaupten gedenket, vornimmt, als zum Beyspiel, wenn jemand wegen einer Erbschaft in den Besitz bleiben will, so nimmt er solche durch Notarien und Zeugen in Besitz, und exercirt dabey die Actus possessorios, als da ist, Feuer auf dem Heerd machen, einen Spahn aus der Hausthür schneiden, einen Klumpen Erde aus des Verstorbenen Acker oder Wiesen stechen und zu sich nehmen, und was dergleichen mehr ist. Dergleichen Actus possessorii gehen auch in andern Fällen vor. Actus priuatus, eine besondere Handlung, die nicht öffentlich geschieht. Actus publicus, eine öffentliche Handlung.

Addictio bonorum, die Zueignung oder Uebergebung der Güther. Pactum addictionis in diem, wird der Vergleich genennet, wenn der Käufer sich bescheidet, daß, wenn binnen gewisser Frist sich ein anderer Käufer finden sollte, der mehr als jener zu geben sich erböthe, er vom getroffenen Vergleich abstehen, oder eben die Summe bezahlen wolle; widrigenfalls er dem Verkäufer frey gebe, die verkaufte Sache dem pinguiori emptori zuzuschlagen.

Addicti Creditori, sind bey den Alten gewesen, die in eine gewisse Summe Geldes verurtheilt worden, aber solche nicht abtragen können, und daher den Gläubigern zu leibeigenen Knechten übergeben worden. Heutiges Tages werden an etlichen Orten diejenigen, welche einen andern vorsätzlich betrügen, und hernach nicht bezahlen können, entweder in den Schuldthurm gesetzet, oder auch bisweilen verurtheilet, dem Gläubiger die Schuld durch Handarbeit abzuverdienen. Siehe Traditio ad manus.

Additamentum, eine Zugabe ein Zusatz. So wird auch Additamentum ein Lucrum nuptiale, oder Hochzeitsgewinn, welcher sonst dotalitium oder Leibzucht, Leibgeding &c. heißet, genennet.

Ademtio, eine Hinwegnehmung, Beraubung. Ademtio ciuitatis, die Verweisung aus der Stadt. Ademtio legatorum, die Entziehung und Wiederrufung der Vermächtnisse, oder der vermachten Güther. Ademtio libertatis, die Beraubung der Freyheit.

Adfectatae oder Affectatae tutelae, sind solche Vormundschaften, zu welchen sich jemand gedrungen, oder solche arglistigerweise, und damit er von andern befreyet seyn möge, sich zu wege gebracht hat. Er wird aber deswegen von andern Vormundschaften nicht entschuldiget, sondern muß dieselben demohngeachtet doch auch übernehmen.

Adhaesio, ein Anhang, Anhangung, welche in den Rechten geschiehet, wenn der Appellat, Leuterat, Intervenient, oder der sich zur Klage mit begiebet, der Appellation oder Läuterung anhänget, und hat solche Adhäsion, wenn sie binnen 10 Tagen geschiehet, eben so viel Kraft, als wenn von ihnen die Appellation oder Läuterung selbst eingewendet worden.

Adhibere, adhibiren, gebrauchen zu lassen, anwenden 2c. Adhibere Notarium, einen Notar dabey haben, oder gebrauchen. Adhibere postulantem, einen Advokat zu einer Sache gebrauchen.

Ad instantiam, auf Ansuchen, Begehren oder Bitten.

Adiudicare, adjudiciren, zuerkennen, zueignen, gerichtlich zusprechen. Adiudicare alicui rei dominium, das Eigenthum eines Dinges einem gerichtlich übergeben, zueignen, oder zuerkennen. Adiudicare caussam aliquem, einem eine Sache zu erkennen.

Ad Iudicem ad quem, an oder auf den Oberrichter, nämlich sich berufen.

Ad Iudicem a quo, an den Unterrichter, nämlich Verbot erhalten, von welchem appellirt worden, damit derselbe inzwischen in der streitigen Rechtssache weiter nicht verfahren dürfe. Siehe Inhibitio.

Ad notam nehmen, ist, eine Sache im Gedächtniß behalten, merken, fleißig in Acht nehmen; und bedienen sich die Notarien dieser Worte auf folgende Art: **Als habe ich solches** *ad notam* **genommen.**

Ad perpetuam rei memoriam, zu immerwährendem Gedächtniß. Auf solche Art werden diejenigen Zeugen, welche alt sind, wenn derjenige, welcher künftig irgend etwas zu beweisen hätte, besorget, sie möchten sterben, abgehöret, welche Aussage so lange verschlossen liegen bleibet, bis man deren bedürftig ist.

Ad referendum annehmen, wird gesagt von denen Abgesandten, Commissarien und Advocaten, wenn ihnen ihre Principalen, oder Partheyen wegen einiger Vorschlag geschiehet, daß sie es ihnen hinterbringen wollen.

Adscribere sibi in testamento aliquid, wird von denenjenigen gesagt, die selbst, oder durch die Ihrigen, ihnen in eines andern Testament etwas zuschreiben, gleich als wäre es von dem Testirer ihnen vermacht oder hinterlassen worden.

Adulterini liberi, Kinder, die im Ehebruch erzeugt worden.

Adulterinum testamentum, ein falsches Testament.

Aduentitia bona, sind Güther, welche die Kinder nicht im Kriege, noch von des Vaters Vermögen und Güther, sondern anderwärts, entweder durch ihren Fleiß und Arbeit erworben, oder von ihrer Mutter und Anverwandten oder sonst unvermuthet bekommen haben. Sie sind entweder regularia, deren Nießbrauch dem Vater zustehet, das Eigenthum aber denen Kindern zugehöret, und irregularia, welche die Kinder gänzlich, sowol in Ansehung des Eigenthums, als des Nießbrauchs besitzen. Dergleichen sind, wenn 1) denen Kindern von andern etwas hinterlassen oder sonst gegeben worden, mit dem Bedinge, daß der Vater daran keinen Nießbrauch haben soll. 2) Wenn nach denen bürgerlichen Rechten die Kinder zugleich mit dem Vater ihrem Bruder succediren, dessen Erbschaft getheilt haben, und davon ein jeder seinen Antheil bekommen hat. 3.) Wenn denen Kindern etwas zugefallen ist, und sie dessen wider des Vaters Willen sich angemaßet, und solches acquiriret haben. 4) Wenn der Vater des ihm sonst zustehenden Nießbrauchs sich begeben hat ꝛc.

Albergariae ius, Atzungsgerechtigkeit, nach welcher die Unterthanen verbunden sind, ihren Landesherrn und dessen Begleitung mit Herberge, Speise und Getränk zu versehen, und stammt her von dem deutschen Wort, herbergen.

Apostoli, werden in den Rechten genennet die Bekänntnisse, Abschieds- oder Sendbriefe

und

und Zeugnisse oder Berichte, welche der untere Richter, nach geschehener Appellation an den oberen Richter ertheilet. Apostoli conuentionales werden genennet, wenn der Gegner in oder außer Gericht die Appellation selbst zuläßt, und werden solche entweder von dem Appellaten oder von einem Notario ertheilet. Apostoli dimissorii werden genennet, wenn der Richter die Appellation zugelassen hat, und den Appellanten von seinem Gerichte gänzlich ab, und an den Oberrichter, an welchen er appelliret hat, verweiset. Apostoli refutatorii, wenn der Richter wider die Appellation einen allerunterthänigsten Bericht abstattet, die von dem Appellanten angeführten Momenta widerleget, und zeiget, daß der eingewandten Appellation nicht zu deferiren, oder solche anzunehmen sey; darneben bittet, er möchte Appellant mit solcher abweisen, und die Sache wieder an ihn verwiesen werden. Apostoli restitutorii werden genennet, wenn der Richter demjenigen, wodurch der Appellant sich beschweret zu seyn vermeynet, abhilft, und solches aufhebet. Apostoli reuerentiales, die der Unterrichter, wenn er in Respect des Oberrichters der Appellation deferiret, dem Appellanten ertheilet. Apostoli testimoniales werden die Atteſtate oder Zeugnißbriefe genannt, welche die Notarien ertheilen, wenn entweder der Richter, von welchem appelliret worden, keine Apostolos ertheilen will, oder abwesend ist. Ferner werden auch Apostoli testimoniales vom Notario gegeben, wenn

vor ihm und andern glaubwürdigen Personen die Appellation eingewendet worden.

Appellare, appelliren, heißt in den Rechten, sich von einem Untergericht an ein höheres Gericht wenden, wenn man mit dem Urtheile des Untergerichts nicht zufrieden ist, damit solcher von dem höhern Gerichte abgeändert werden möge. Stante pede appelliren, unverweilt, und gleichsam unverrückten Fußes sich an den höhern Richtern wenden; daher kömmt auch die Benennung Appellans, der Appellant oder die Appellantinn, der- oder diejenige, welcher oder welche sich an ein höheres Gericht wendet. Appellatus, der Appellat oder die Appellatinn aber ist der- oder diejenige, wider welchen oder welche appellirt wird.

Argentangina iudicialis, wenn diejenigen, die im Gericht sitzen, ihre Pflicht wegen versprochener oder empfangener Geschenke versäumen.

Armandiae Ius, ist ein hohes Regale, vermöge dessen ein Landesfürst berechtiget ist, Festungen zu bauen, die Unterthanen zu bewafnen, eine Landmacht aufzurichten, dieselben mit Gewehr und Uniform zu versehen, Soldaten zu werben, Waffen machen zu lassen, und in Zeughäusern aufzuheben.

Arreſtum, Arrest, Verbot oder Kummer, Beschlag, Verhaft, Aufhaltung, Hinderniß.

Arreſti conceſſio, die Erkennung oder Verstattung des Arrestes. Arreſti denegatio, die Abschlagung des Arrestes. Arreſti proſecutio,

cutio, die Fortsetzung des Arrestes. Arresti relaxatio, die Aufhebung des Arrestes. Arresti renouatio, die Erneuerung des Arrestes.

Articulatus libellus, ist bey den Rechtsgelehrten, wenn jeder Theil der Klage in eine besondere Position, Punkt oder Satz gebracht wird.

Articuli additionales, sind Beweispunkte, die nach den Beweis oder Gegenbeweis Artikeln, entweder innerhalb gebührender Frist, oder nach solcher, wenn neue Documente gefunden, übergeben werden. Ferner werden bisweilen in peinlichen Sachen, wenn einer über die übergebene Defensional-Artikel seine Unschuld noch besser beweisen will, dergleichen gemacht. Articuli captiosi, sind verfängliche, oder solche Artikel, dadurch jemand gefangen wird, er möge sie bejahen oder verneinen. Articuli defensionales, sind diejenigen Artikel, welche derjenige, der einer Uebelthat beschuldiget wird, zu seiner Defension oder Vertheidigung übergiebet. Articuli elisiui, sind Artikel, womit die Articuli defensionales von dem Aduocato fisci hintertrieben werden, oder solche Artikel, wodurch der Kläger des Beklagten Ausflüchte sogleich im Libell zu entkräften suchet. Articuli impertinentes, sind solche Artikel, die nicht aus der Klage genommen sind, die nichts zur Sache thun. Articuli inquisitionales, sind die Punkte, die der Richter wider den, der eines Lasters oder einer Missethat beschuldiget wird, verfertiget, und den Inquisiten darüber be-

befragen läßt. Articuli probatoriales, die Beweisartikel, Positionen oder Punkte, dadurch jemand den ihm zuerkannten oder obliegenden Beweis zu vollstrecken bemühet ist. Articuli reprobatoriales, die Gegenbeweispunkte, dadurch jemand das Gegentheil zu behaupten suchet. Articuli reprobatorii reprobatoriorum, sind solche Artikel, die in gewissen Fällen wider die Gegenbeweisartikel zugelassen werden.

Auaria, sonst auch Haverey genannt, ist der Seeschaden, welcher nach Proportion demjenigen muß ersetzt werden, dessen Güther des Schiffs Erhaltung wegen, Schaden gelitten. Die Schiffsordnung der Hanseestädte redet T. 8. §. 1. davon also: Ist ein Schiff in Wassersnoth, also daß man Güther auswerfen muß, solcher Schaden der ausgeworfenen Güter gehet über Schiff und Guth, welches im Schiff erhalten wird, dergestalt, daß die Schiffsfreunde und auch der Kaufmann, denselben ein jeglicher an seiner Quota, so viel er am Schiff und Guth haben mag, bezahlen muß, als das Guth gelten mag, in dem Hafen, dahin sie zu seegeln bedacht waren, da denn auch alsofort die Vergleichung und Bezahlung geschehen soll. Und dieses ist es, was L. I. de Lege Rhod. Iactus Maris genennet wird.

Auersio, heißt eigentlich der Diebstahl, die Ab- oder Wegwendung, imgleichen Haß, Eckel und Abscheu vor eine Sache. In auersione, oder per auersionem emere, vendere, lo-

locare, conducere, ohnbesehens, überhaupt, durch Bausch und Bogen eine Sache kaufen, verkaufen, verdingen oder miethen. Durch eine Bogenfahrt etwas handeln, wird gesagt, wenn wegen Verschiedenheit der Dinge der Verkäufer dieselben so genau nicht taxiret, der Käufer auch solche so genau nicht betrachtet, sondern eines in das andere gerechnet wird, daß also der Verkäufer die Gefahr von sich ab, und auf den Käufer wendet, ita vt *auertatur* periculum a venditore in emtorem L. 62. L. f. ff. de Contr. emt. Wenn zumalen der Verkäufer erweisen und darthun kann, daß er ohne Gefährde gehandelt, ob schon die Sache so genau nicht specificiret, untersuchet und taxiret worden. L. 4. §. 2. ff. de Per. & Comm. rei vend. Woselbst sie emtio et venditio ad corpus, confuse et aceruatim facta, oder überhaupt durch Bausch und Bogen genennet, und der venditioni ad mensuram entgegen gesetzet wird.

Auisatio, ist eine gerichtliche Warnung vor dem Meyneid, welche von der Obrigkeit oder dem Beichtvater, an einen der schwören soll geschiehet.

Auocatio actorum, die Abforderung derer Akten, wird gesagt, wenn der Oberrichter, aus eigener Willkühr, oder auf Begehren eines derer litigirenden Partheyen, die Akten, mithin die ganze Sache von der ersten Instanz der Unterobrigkeit abfordert, und vor das höhere Gericht ziehet. Gehet mehrentheils vorher, oder ist auch ein Erfolg der Appellation. Auoca-

catoria werden die obrigkeitlichen Befehle und Edikte genennet, wodurch bey entstehenden Krieg die Unterthanen aus fremden, und besonders feindlichen Diensten zurück berufen werden.

B.

Baarrecht, ist eine alte bey denen Deutschen angenommene Gewohnheit, daß, wenn jemand entleibet worden, die deshalben verdächtige Personen auf Befehl der Obrigkeit den ermordeten Körper berühren müssen. Wenn nun bey dieser Berührung Blut aus dem Leichnam des Ermordeten fließet, wird solches zwar allgemein für eine Anzeige des Thäters gehalten: allein die bewährtesten und größten Rechtsgelehrten haben hinlänglich bewiesen, daß dieses Umstandes wegen noch kein richtiger Grund zur Inquisition könne genommen werden, daher diejenigen Gerichte, die dieses Baarrecht ausüben wollen, gewiß sehr behutsam verfahren müssen.

Banni Processus, wird in Foro Saxonico der Achtsproceß genennet, der in kayserlichen Rechten das nothpeinliche Halsgericht heisset. Bannum simplex, die Acht, wenn ein flüchtig gewordener Missethäter ein- oder zweymal citiret, und das Gericht gegen ihn geheget worden. Bannum duplex, die Oberacht, wenn derselbe nach dreymaliger Citirung und Gerichtshegung nicht erschienen ist, wird denselben jedermann zu greifen, und dem Gerichte zu liefern,

durch

durch öffentlichen Anschlag in denen Reichen und Landen selbiges Oberherrn bekannt gemacht. Siehe oben, Acht *Bannum*.

Bargegeld, oder Fahrrecht, wird das Abfindungsgeld genennet, welches die Schiffsleute und Eigenthumsherren, für die durch Schiffbruch verunglückte und ans Land geworfene Güther, der Obrigkeit des Gebiets als ein Abzug oder Bergegeld entrichten müssen. S. Naufragium.

Beneficium appellationis, ſ. Leuterationis, iſt eine Rechtswohlthat, daß derjenige, der durch einen Bescheid oder Urtheil beschwert zu seyn vermeynet, sich innerhalb 10 Tagen an vor Zeit der Eröffnung, von dem Unter- an den Oberrichter wenden, appelliren, sich berufen, oder auch sonst wider das Urtheil oder den Bescheid Läuterung einwenden kann.

Beneficium Auth. Si qua mulier. C. de SCt. Vellei. ist eine Rechtswohlthat, die der Ehefrau zu gute kommt, wenn sie vor ihren Ehemann entweder ihre Sachen zum Unterpfande eingesetzet, oder sonst gut gesaget hat, daß sie an solcher ihrer Intercession oder Gutsagung nicht gehalten sey, es wäre denn, daß das Geld, um welches willen sie vor ihren Ehemann gut gesaget, in ihren Nutzen verwendet, oder dieser zustehenden Ausflucht beständigerweise renunciret worden.

Beneficium cedendarum actionum, ist eine Rechtswohlthat, vermittelst welcher sich zuweilen ein Bürger wider denjenigen, bey welchem

chem er für einen andern gut gesagt, schützen, und vor der Bezahlung fordern kann, daß der Gläubiger ihm sein Recht, welches er wider den Schuldner, für welchen der Bürge gut gesaget hat, abtreten soll.

Beneficium cessionis bonorum, ist eine Rechtswohlthat, vermöge welcher ein Schuldner, dessen Vermögen zur Bezahlung seiner Schulden nicht hinreicht, alle seine Güther seinen Gläubigern abtritt, sich davon lossaget, und hierdurch des Gefängnisses oder der Haft entgehet; woferne keine Wechselschärfe wider ihn ausgeübt werden kann, oder derselbe bereits im Arreste sitzet.

Beneficium Competentiae, ist eine Rechtswohlthat, vermittelst welcher gewissen Schuldnern bey Bezahluug ihrer Schulden von ihrem Vermögen so viel gelassen werden muß, als zu ihrem nothdürftigen Unterhalt nöthig ist. Als zum Beyspiel, wenn ein Patron von seinem freygelassenen Knecht, ein Herr von seinem leibeigenen Knecht, die Aeltern von ihren Kindern, die Kinder von ihren Aeltern, ein Ehegatte von seinem Ehegatten, ein Handelskonsort von seinem Mitconsorten, eine gutthätige Person, so jemand geschenket hat, ingleichen Doktors, Magisters, Professores, Advocaten, geistliche Personen, Edelleute und andere Standespersonen rechtlich belangt werden. Es wird dieses das Kostrecht verschuldeter Leute genannt.

Beneficium condictionis. S. Condictio.

Be-

Beneficium deliberandi, ist eine Rechtswohlthat, vermöge welcher ein Erbe ein Jahr Bedenkzeit und Ueberlegung nehmen kann, ob er des Verstorbenen Erbe seyn, und die ihm hinterlassene Erbschaft antreten wolle oder nicht.

Beneficium diuisionis, ist eine Rechtswohlthat, vermittelst welcher Mitbürger, oder andere Schuldner, die zusammen jemand etwas schuldig sind, wenn einer von ihnen auf die ganze Summe belanget wird, begehren, daß die Schuldforderung getheilet, und gesprochen werden möge, daß ein jeder mehr nicht als seinen Antheil zu zahlen verbunden sey. Es findet aber diese Rechtswohlthat nicht statt, wenn die Bürgen, oder andere Schuldner sich derselben begeben, und versprochen haben, daß einer vor alle, und alle vor einen stehen, und bezahlen wollen.

Beneficium erroris calculi, wird die Rechtswohlthat genennet, deren sich jemand bedienen kann, der gewahr wird, daß in der mit einem andern gehabten Berechnung ein Irrthum vorgegangen ist: es wäre denn, daß er sich dessen begeben hätte.

Beneficium excussionis s. ordinis, ist eine Rechtswohlthat, welche 1.) gegeben wird dem Bürgen, oder der vor einen andern zu bezahlen sich verpflichtet, daß der Gläubiger zuerst den Hauptschuldner belangen soll. 2) Den Vormündern, wenn nur einer von den Mitvormündern die Vormundschaft verwaltet, daß dieser zuerst belanget werden möge ꝛc.

Beneficium inuentarii, ist eine Rechtswohlthat, vermöge welcher ein Erbe, der gleich nach dem Ableben des Verstorbenen ein richtiges Inventarium oder Verzeichniß der hinterlassenen Erbschaft aufrichten lassen, und hierauf die Erbschaft antreten, denen Gläubigern des Verstorbenen über der Erbschaft Vermögen nicht verbunden ist; ja hierüber noch Quartam Falcidiam, oder den vierten Theil der Erbschaft abziehen, und vor sich behalten, die übrigen drey Viertheile aber an des Verstorbenen Gläubigern bezahlen könne.

Beneficium Iuris, eine Freyheit der Rechten, eine rechtliche oder Rechtswohlthat, ein Rechtsbehelf.

Beneficium L. 2. C. de Resc. Vendit. ist ein Rechtsmittel, vermöge welches derjenige, der durch einen Kauf, oder Verkauf, über die Hälfte des rechten Werths laediret, oder vervortheilt worden, wider seinen Verkäufer, oder Käufer klagen kann, daß er entweder dasjenige, darinn er laedirt worden, ersetze, (zum Beyspiel wieder heraus geben, was er ihm über die Hälfte des rechten und wahren Werths der Sache bezahlet, oder so viel als an dem rechten Werth der Sache noch mangelt, nachzahlen,) oder der Kaufcontract aufgehoben, und die verkaufte Sache wieder zurück gegeben werden möge. Und findet dieses Beneficium nicht nur im Kaufen und Verkaufen, sondern auch in andern Contracten und Handlungen statt, als in Pachten und Verpachten, Vertauschen, Verträgen,

und andern dergleichen mehr, es fällt aber hinweg, wenn die Grundstücke gerichtlich öffentlich verkauft, und den meistbiethenden zugeschlagen worden, besonders, wenn es necessaria subhastatia gewesen.

Beneficium L. 4. C. de Tempor. et repar. appellat. non deducta deducam, non probata probabo, ist eine Rechtsfreyheit und Befugniß, die in Appellationen statt findet, vermöge welcher der Apellant, oder derjenige, der die Appellation eingewendet, dasjenige, was er bisher nicht ausgeführet, noch ausführen, und was er bisher nicht bewiesen, noch beweisen kann und mag.

Beneficium ob numerum liberorum, ist eine Rechtswohlthat, dadurch jemand wegen einer gewissen Anzahl Kinder von der Vormundschaft, und bürgerlichen Aemtern befreyet ist.

Beneficium personale, ist eine solche Wohlthat oder Freyheit, die mit der Person stirbt und aufhöret.

Beneficium restitutionis in integrum, ist eine Rechtswohlthat, vermöge welcher eine Person wieder in den vorigen Stand gesetzet wird, und findet statt, 1) bey den Unmündigen, die nicht 25 Jahre alt sind, welchen 2) die Frauensperson, 3) die Gemeinden, 4) die Kirchen ꝛc. ꝛc. gleich zu achten sind. 5) Genießen dessen bisweilen auch die Mündigen, z. B. wenn sie des gemeinen Besten wegen abwesend gewesen sind, oder ex Clausula, si qua iusta mihi

caussa videbitur, oder wenn caussa indiuidua vorhanden ist.

Beneficium reuocandi domum, kömmt denen Abgesandten, oder andern Personen ihres Ranges und Standes zu gute, die an fürstlichen Höfen zu thun, oder Ordre und Befehl haben, daß wann sie einer Schuld oder anderer Sache wegen belangt werden, die vor der Zeit der angetretenen Gesandschaft gemacht und geschlossen worden, sie den Klägern an den Ort ihres Domicilii verweisen können. Es wäre denn die Sache während der Zeit der Gesandschaft an dem Orte tractiret worden, da sie sich gerichtlich einlassen müssen.

Beneficium Senatus consulti Macedoniani, ist eine Rechtswohlthat, welcher ein annoch in väterlicher Gewalt stehender Sohn, der von einem andern Geld geliehen, und dessen Vater sich wider den Gläubiger, der dieselben dieses Darlehns wegen rechtlich belanget, bedienen und bitten können, daß der Gläubiger mit seinem Suchen abgewiesen werden möge. S. Exceptio SCti Macedoniani.

Beneficium Senatus consultum Velleiani, ist eine Rechtswohlthat, welcher sich das weibliche Geschlecht zu erfreuen hat, indem diejenigen Frauenspersonen, die für andre gut gesagt haben, daran nicht verbunden, noch deswegen belanget werden können.

Ein Bericht wird genennet, wenn die Unterobrigkeiten auf eingewandte Appellation, oder sonst die wahre Beschaffenheit einer Sache, an

den

den Landesherrn, oder das höhere Gericht ergehen lassen.

Bona, die Güther, das Vermögen, die Verlassenschaft, oder das Erbe, welches den Kindern oder andern Anverwandten zukömmt. Bona aduentitia, S. Aduentitia. Bona allodialia, die Erbgüther, S. Allodium. Bona auita, großväterliche Güther, Stammgüther, die nicht von Aeltern allein, sondern von Großältern herrühren. Bona caduca, sind Güther, die dem Fisco oder Landesherrn heimfallen. Bona castrensia, welche der Sohn durch Kriegsdienste und militärische Chargen sich erworben hat. Quasi castrensia, Güther, die durch Verwaltung eines Ehrenamts, oder Dienstes, erworben sind; welche in eigener freyen Disposition stehen, und der väterlichen Gewalt nicht unterworfen sind. Bona censitica, Zinsgüther. Bona ciuitatis, seu publica, gemeine Stadtgüther. Bona communia, gemeine Güther. Bona communiter, et pro indiuiso possidere, in ungetheilten Güthern sitzen. Bona coniugum, Güther der Eheleute. Bona damnatorum, Güther der Verurtheilten. Bona dotalia, die Heurathsgüther, Ehegelder, Mitgabe, Mitgift. Bona ecclesiastica, geistliche Güther. Bona emphyteutica, die Erbzinsgüther, davon man jährlich einen Canonem emphyteuticum, oder Erbzins, zu entrichten hat. Bona eorum, qui sibi ipsis mortem consciuerunt, sind Güther derjenigen, die sich selbst das Leben genommen

 haben.

haben. Bona ereptitia, sind Vermächtnisse oder Erbschaften, die denjenigen, welche sonst derselben fähig sind, als Unwürdigen, weggenommen, und dem Fisco zugeeignet werden. Bona feudalia, Lehngüther. Bona fide handeln, auf Treue und Glauben. Wenn jemand im Handel und Wandel nicht allein treu und aufrichtig verfähret, und daher meynet, der Gegentheil gehe auch ohne Gefährde mit ihm um, oder wenn jemand in seinem Gewissen beredet ist, er habe zu dem, was er handelt und verrichtet, guten Fug, Recht und Macht. Daher kömmt Bona fidei emtor, der etwas in der Meynung, daß die Sache, die er erhandelt, dem Verkäufer zugehöre, und dieselbe in allem ihre Richtigkeit habe, kaufet. Bona fidei possessor, der ein Guth, ohne Gefährde, und in der Meynung, daß er solches von dem wahren Eigenthumsherrn bekommen, besitzet. Bona hereditaria, Erbgüther, ererbte Güther. Bona illata, eingebrachte Güther. Bona immobilia, unbewegliche Güther. Bona indiuisa, ungetheilte Güter. Bona locata, Laßgüther, oder die verpachtet sind. Bona mariti, des Mannes Güther. Bona materna, mütterliche Güther. Bona minorum, der Unmündigen Güther. Bona mobilia, bewegliche Güther, Fahrniß, fahrende Haabe. Bona paraphernalia, die Güther, welche die Frau ihrem Ehemann über das Ehegeld oder Heurathsguth zugebracht, oder ihm sonst zugewendet hat. Bona paterna, väterliche Güther. Bona;

per

per testamentum alienari prohibita, Güther, welche zu verkaufen durch ein Testament verbothen sind. Bona profectitia, Güther, die der Sohn occasione und wegen des Vaters, oder ex rationibus durch Administration oder vermittelst dessen Vermögens bekommen oder erworben hat. Bona publicata, eingezogene Güther. Bona receptitia, sind solche Güther, welche die Frau vor sich behält, und dem Manne nicht zubringet, Spielgelder. Bona vacantia, die Güther, welche keinen Herrn haben, und dem Fisco heimfallen. Bona, vi rapta, Güther, die mit Gewalt genommen worden.

Bonis cedere, ist sein ganzes Vermögen den Gläubigern übergeben und abtreten.

Bonorum possessio contra tabulas, die Besitzung der Güther, die der Prätor den Kindern verstattet, wenn der Vater zwar ein Testament gemacht, aber seine Kinder weder zu Erben eingesetzet, noch enterbet hat. Bonorum possessio secundum tabulas, ist ein Besitz der Güther, welche der Prätor nach Inhalt des Testaments den eingesetzten Erben zuläßt. Bonorum possessio vnde cognati, die Besitzung der Güther, welche der Prätor, wenn kein Vermächtniß, auch keine Anverwandten vom Vater her vorhanden, den nächsten Freunden von der Mutter giebt. Bonorum possessio, vnde legitimi, ist eine Besitzung der Güther, welche denen Freunden vom Vater her gegeben wird. Bonorum possessio vnde Liberi, eine Besitzung der Güther, welche der Prätor den Kin=

Kindern giebt, wenn kein Testament vorhanden ist. Bonorum possessio vnde vir et uxor, die Besitzung der Güther, welche der Prätor, im Fall kein Testament, keine Aeltern, Kinder, oder andere nahe Anverwandten vorhanden sind, dem überlebenden Ehegatten giebt, und dadurch der Fiscus ausgeschlossen wird.

Bonorum possessor, ein Erbe, der dem Verstorbenen nicht nach dem Iure ciuili, sondern Iure Praetorio succediret.

C.

Der Buchstab *C* bedeutet, wenn er in den Allegatis angetroffen wird, den Codicem repetitae praelectionis, oder dritten Theil des Corporis Iuris ciuilis; z. B. L. I. C. de Episc. et Cler.

Cadere caussa, den Proceß oder die Sache verlieren. Cadere in commissum, heimfallen oder verfallen seyn.

Caducum legatum, ein Vermächtniß, welches jemanden mit einer gewissen Bedingung verlassen wird; ist aber eine solche Bedingung nicht erfüllt, so fällt es dem Testator, wenn er noch lebt, nach dessen Tode aber seinem Erbnehmer, oder dem Fisco anheim.

Caeca dies et caeca testimonia, werden bey den Rechtsgelehrten die Zeugnisse genennet, welche den Abwesenden gegeben werden, von deren Leben und Wandel aber diejenigen nichts wissen, welche selbige ertheilen.

Ca-

Canonicum Ius, das geistliche oder päbstliche Recht. Bestehet aus denen Decretis, Decretalibus, Extra Clementinis und Extravagantibus.

Capitis deminutio, seu minutio, die Verminderung oder Verringerung des vorigen Standes. Capitis deminutio maxima, die größte Verminderung des Standes, da einer zugleich das Bürgerrecht und die Freyheit verlieret. Capitis deminutio media, siue minor, die mittlere oder kleinere Verminderung des Standes, wenn das Bürgerrecht zwar verlohren, die Freyheit aber behalten wird. Capitis deminutio minima, die geringste und kleinste Verminderung des Standes, da das Bürgerrecht und die Freyheit zwar behalten, des Menschen Stand aber sonst verringert wird.

Captio, seu Capio mortis caussa, ist, wenn jemand außer einer Erbschaft oder Vermächtniß sonst bey Gelegenheit eines andern Tod überkommt.

Causa, eine Ursache, der Ursprung, eine Veranlassung oder gegebene Gelegenheit. Ob nun zwar das Wort Causa eigentlich eine Ursache, oder an die Hand gegebene Gelegenheit, oder auch eine vorhergegangene That bemerket, dadurch jemand veranlasset wird einen Rechtshandel oder Proceß anzustellen: so pfleget doch die Sache selbst oder der angestellte Rechtshandel, der Proceß dadurch bemerkt zu werden. Wie es denn auch wol bey uns Deutschen einen Betrug, Verdrehung des Rechts ꝛc. bedeutet,

deutet, und daher pflegt man einen ungewissen Sachwalter, oder Rabulisten einen Caussen-macher zu nennen.

Causa civilis, eine bürgerliche Sache. Causae cognitio, die Erkenntniß der Sachen. Causa criminalis, eine peinliche Sache, Todsache. Causa exheredationis, die Ursache, warum man jemand enterbt. Causa debiti, oder debenti, die Ursache, warum jemand etwas schuldig geworden ist. Causa ecclesiastica, eine geistliche Sache. Causa favorabilis, eine Sache, zu deren Beförderung man vorzüglich geneigt seyn soll, als da ist der Unmündigen- Wittwen- und Kirchen-Sache. Causa feudalis, eine Lehnssache. Causa finalis, die Endursache. Causa formalis, die förmliche Ursache. Causa iusta litigandi, eine gerechte Ursache zu streiten, oder Proceß zu führen. Causa matrimonialis, eine Ehesache. Causa mortis, die Ursache des Todes. Causae ordinariae, Rechtssachen, die durch einen ordentlichen Proceß auszuführen sind. Ad pias causas legiren, das ist, etwas zu der Kirche, Schule, Hospital und andern dergleichen piorum Corporum Bestes vermachen. Causa probabilis, eine beweisliche, glaubliche Ursache, oder Sache. Causa pupillaris, eines Unmündigen oder Waisen Sache. Causa separata, eine absonderliche, oder abgesonderte Sache, die einer andern nicht anhängig ist. Causae summariae, werden diejenigen Rechtssachen

sachen genannt, welche ohne Weitläuftigkeit in der Kürze abzuthun sind. Siehe Processus.

Cautio, die Fürsichtigkeit, Behutsamkeit. In den Rechten heißt Cautio, ein Vorstand, Bürgschaft, Versicherung, Handschrift und dergleichen. Cautio de Euictione ist eine Versicherung oder Vorstand, daß der Verkäufer dem Käufer die Gewähr leisten will; Cautio de lite prosequenda ist eine Versichernng oder geleisteter Vorstand, daß jemand den Proceß fortsetzen, und ferner jedesmal gehorsam vor Gericht erscheinen will. Cautio de damno infecto, ist eine Versicherung oder geleisteter Vorstand, welcher von dem Nachbar dessen Haus baufällig ist, und meinem Hause Schaden verursachen kann, geleistet werden muß. Cautio de non amplius iniuriando, vel offendendo, eine Versicherung oder gemachter Vorstand, daß einer einem andern nicht schänden, schmähen oder sonst beleidigen will, so in Injurienklagen gefordert wird. Cautio indemnitatis, eine Schadloshaltung. Cautio iudicatum solvi, eine Versicherung oder Vorstand, daß jemand den Bescheiden oder Urtheilen Genüge leisten will. Cautio iudicialis, eine gerichtliche Versicherung, oder welche vom bloßen Amt des Richters herrühret, ein gerichtlich geleisteter Vorstand. Cautio iudicio sisti, eine Versicherung oder Vorstand, daß jemand sich, oder einen andern, auf Begehren jederzeit stellen wolle. Cautio iuratoria, eine eidliche Versicherung, daß jemand sich vor Gericht jederzeit

derzeit stellen, oder sonst etwas erfüllen will, welche statt hat, wenn jemand keinen Bürgen haben kann. Cautio mutiana, ist eine Versicherung, durch welche der, welchem mit der Bedingung, daß er dieses oder jenes niemals thun solle, etwas vermacht ist, verheißet, und die Versicherung giebt, daß er es niemals thun wolle. Cautio pro expenſis, et reconuentione, ist eine Versicherung oder Vorstand der Gerichtskosten und Widerklage wegen, welche der Beklagte von dem Kläger, der in dem Gerichte, wo er klagt mit unbeweglichen Gütern nicht angesessen ist, fordert, und damit er sich wegen der Widerklage und angewendeten Unkosten, eben an dem Ort, woselbst die Klage angestellet ist, wieder erholen könne. Cautio rati, ratihabitionis, oder de rato, ist eine Versicherung oder gemachter Vorstand, daß ein anderer darinn willige, was jemand thut. Cautio vſufructuaria, ist eine Versicherung des Fruchtniessers, daß er die Sache oder das Guth, welches ihm zu genießen, oder zum Nießbrauch übergeben worden, als ein guter Hauswirth gebrauchen, dasselbe nicht verderben lassen, auch wenn die Zeit des Nießbrauchs zu Ende, das Guth wieder erstatten und überliefern wolle.

Cedere, cediren, weichen, nachgeben, einem andern übergeben, fahren lassen, überlassen. Cedere actiones, ſiue actionibus, eine Action oder Klage einem andern abtreten und übergeben. Cedere bonis, wird gesagt, wenn ein mit Schulden überhäufter Schuldner seine Haab

und

und Güther denen Creditoren abtritt, sich davon lossaget, und der Gläubiger freyen Verwaltung überläßt. Cedere diem, bedeutet anfangen Geld oder sonst etwas schuldig zu werden, oder nunmehr jemand etwas schuldig seyn. Cedere Ius alteri, sein Recht einem andern abtreten oder übergeben. Cedere legibus, dem Befehl oder Gesetz gehorchen, sich dem Urtheil unterwerfen. Cedere loco, patria, domo etc. das Land, die Stadt, das Haus ꝛc. ꝛc. räumen, verlassen. Cedere nomina, die Schuld einem andern übergeben, abtreten. Cedere testibus, mit Zeugen überführt werden.

Certi condictio. Suche unten Condictio certi.

Cessio bonorum, die Abtretung der Güther, welche von den Schuldnern an die Gläubiger geschieht.

Character, dieses Wort bedeutet im juristischen Verstande die Beschaffenheit derer Sachen, woraus allerhand rechtliche Wirkungen folgen, welche in licitos, illicitos et indifferentes eingetheilet werden.

Chirographaria actio, ist eine aus einer Handschrift herrührende Klage, vermöge welcher der Gläubiger seinen Schuldner rechtlich belangt, und ansuchet, daß der Schuldner zu Zahlung und Leistung desjenigen, was er in der Handschrift versprochen und zugesagt hat, angehalten werden möge. Chirographaria pecunia, ist Geld, welches nur auf eine bloße Handschrift geliehen, und kein Unterpfand dagegen

verschrieben worden. Chirographarius Creditor, ein Gläubiger, der wegen seiner Schuldforderung nur eine bloße Handschrift in Händen hat; oder sich über das Geld gar keine Versicherung geben lassen. Chirographarius Debitor, ein Schuldner, der Geld auf eine bloße Handschrift geliehen und aufgenommen hat.

Circumductio, die Hintergehung, der Betrug, Termini circumductio, wird in foro genannt, wenn beyde Partheyen den angesetzten Gerichtstermin nicht abwarten, folglich ein neuer von demjenigen ausgebracht werden muß, dem an Endschaft des Processes gelegen ist.

Citare, citiren, heischen, vor Gericht laden, fordern; imgleichen einen Auctorem Canonem oder Legem anführen, anziehen und allegiren. Citatio, die Forderung oder Vorladung vors Gericht, da sowol dem Kläger als dem Beklagten, auf einen gewissen Tag oder Termin vor Gericht zu erscheinen, anbefohlen wird, und entweder mündlich oder schriftlich vorgeladen werden; daher denn auch die Vorladungsschrift selbst eine Citation genannt wird. Citatio dilatoria, ein dilatorische Citation, oder eine solche Vorladung, vermittelst welcher zwar jemand vor Gericht gefordert wird, in der Citation aber demselben nicht verboten ist, um Dilation oder Aufschub und Weiterhinaussetzung des Termins anzuhalten, und solchen zu verlängern. Citatio edictalis seu publica, eine Ediktalcitation, oder eine solche Vorladung vor Gericht, welche durch ein öffentlich an die Kirchen,

chen, Rathhaus oder Schenke ꝛc. ꝛc. angeschlagenes Patent geschiehet, wenn zum Beyspiel ein landflüchtiger und entwichener Ehegatte, ein Missethäter oder andere Personen, von welchen man nicht weis, wo sie anzutreffen, citiret wird. Citatio peremtoria, eine peremtorische Citation oder Vorladung, vermöge welcher jemand dergestalt citiret und vorgeladen wird, daß er unausbleiblich erscheinen, oder gewarten solle, daß seines ungehorsamen Außenbleibens ungeachtet, dennoch in der Sache fortgefahren, und darinnen ergehen werde, was recht ist; verstattet darneben keine fernere Dilation oder Aufschub der Sache, oder des Termins, und geschiehet entweder 1) durch drey unterschiedliche gewöhnliche Citationen, oder in welcher 2) drey unterschiedliche Tagfahrten, die ihre gewisse Fristen von 10 Tagen haben, gesetzt worden; oder in welcher 3) nur ein Termin, der so viel Zeit, als sonst drey gewöhnliche Termine in sich begreifen, mit Hinzufügung des Wortes *peremtorie*, oder einer gewissen Bedrohung enthalten. Citatio realis, personalis siue actualis, wird genannt, wenn der Beklagte durch den Gerichtsknecht oder Frohn geholet, und ins Gericht gebracht wird, welches geschiehet, wenn zu befürchten, daß der Beklagte entfliehen möchte, oder nicht erscheinen will. Citatio scripta, eine schriftliche Vorladung. Citatio simplex, eine schlechte Citation, welche der peremtorischen Citation entgegen gesetzt wird. Citatio subsidiaria, s. in subsidium, ist eine

Citation

Citation oder Vorladung, dadurch jemand aus einem andern Gericht vorgeladen wird, welche Citation dem Richter solcher Personen zugeschickt, und gebeten werden muß, daß er der Person, die vorgeladen worden, auferlegen möge, daß sie auf einen bestimmten Tag in dem andern Gericht erscheinen soll. Citatio verbalis, quae fit denunciatione, ist eine mündliche Citation oder Vorladung, welche durch die Gerichtsdiener geschiehet.

Civilegium, ist ein Attestat, oder Beweis, den eine Stadtobrigkeit ihren Kaufleuten oder andern auswärtige Geschäfte habende Personen ertheilet, daß sie Bürger und Einwohner der Stadt sind.

Civile Ius, das weltliche oder kayserliche Recht. Siehe Ius civile. Civile ſpatium, eine bürgerliche Frist von vierzehn Tagen. Civilis actio, eine bürgerliche Klage, die nicht peinlich ist.

Civiliter heißt in den Rechten, alles was den bürgerlichen Verordnungen und Statuten gemäß ist; also daß civiliter und criminaliter einander entgegen stehen.

Clandeſtina poſſeſſio, eine Besitzung, oder Posseß, den sich jemand heimlich angemaßet hat. Clandeſtina ſponſalia, heimliche Verlöbniß oder Eheversprechung, heimliche Verknüpfung, die entweder ohne Beysеyn einiger Zeugen; oder ohne der Aeltern Einwilligung geschehen. Clandeſtinum coniugium, ſive matrimonium, eine heimliche Ehe, die ohne priester=

priesterliche Einsegnung geführt wird, eine Winkelehe. Heimliche Actus geben keine Posseß.

Clausula, ein Anhang, Beding, Beschränkung, Vorbehalt. Clausula codicillaris, welche dem Testamente angehängt wird, wenn nämlich das Testament nicht als ein förmlicher letzter Wille geachtet werden wollte, es doch als ein Codicill, Uebergabe und Schenkung auf den Todesfall gelten solle

Codex, bedeutet insgemein ein Buch, insonderheit aber und vornämlich wird ein Theil des Corporis Iuris, der nach den Digestis stehet, und in dem die kayserlichen Verordnungen in 12 Büchern befindlich sind, mit diesem Namen belegt, und Codex genannt. Codex Augusteus, wird das neuvermehrte Corpus Iuris Saxonici, und Codex Austriacus die im Jahr 1704 gedruckte Sammlung der österreichischen Landesgesetze geheissen.

Codicillus, ein Codicill, ist eine schrift- oder mündliche Disposition und Verordnung des letzten Willens, eines auf dem Todtbette liegenden, oder sonst testirenden Menschen, in Gegenwart fünf von ohngefähr zusammen gekommene Zeugen aufgerichtet, doch daß die Zeugen, wofern ein Codicill schriftlich aufgerichtet wird, denselben unterschreiben, und daß solche Zeugen, es sey mündlich oder schriftlich abgefaßt, zu einer Stunde, Ziel und Stätt, als in einem Testament genommen werden. Ueberhaupt findet ein Codicill statt, wenn die Kürze der Zeit oder andere Umstände, die zu einem Testament erfor-

derlichen

derlichen Sollennitäten oder Zierlichkeiten nicht zulassen wollen.

Cognitio caussae, die Erwägung, Untersuchung oder Kenntniß der Sachen. Cognitio Iudicis, ausserordentlicher Ausspruch der Obrigkeit ohne vorher gegangenen Proceß. Diese Untersuchung der irrigen Rechtshändel muß in verschiedenen Sachen nothwendig vorhergehen, ehe ein obrigkeitliches Decret oder landesherrlicher Ausspruch erfolgen, oder ein Vertrag beständiger Weise bestätiget werden kann.

Collatio bonorum, die Zusammenwerfung oder Einwerfung der Güther in gemeine Erbschaft. Collatio dotis, die Einwerfung des Heurathsguths einer Frau in gemeine Erbschaft. Ueberhaupt heißt Collatio bey Erbschaften so viel, wenn ein Kind dasjenige, was es bereits bey Lebzeiten seiner verstorbenen Aeltern von denselben erhalten hat, in die gemeine Erbschaft conferiren oder einwerfen, oder sich solches abziehen lassen muß.

Collationiren und auscultiren, wird von Notarien und andern Gerichtspersonen gebraucht, und heißt solches, das Original und die Abschrift gegen einander halten, um zu sehen, ob sie auch beyde mit einander übereinkommen.

Comminatio, die Bedrohung, Warnung, Verwarnung, welche gemeiniglich von der Obrigkeit geschiehet. Es geschiehet mehrentheils in den gerichtlichen Citationen und Auflagen, wenn ein Parth sub praeiudicio z. B. sub poena

con-

confeſſi et convicti, praecluſi, recogniti, perpetui ſilentii vorgeladen wird.

Commiſſarius, dem im Namen eines andern etwas zu verrichten aufgetragen wird; ein von hoher Obrigkeit zu Beylegung ſtreitiger Händel erbetener, delegirter und beſtätigter Richter.

Commodator, der jemand eine Sache geliehen, oder umſonſt zu gebrauchen gegeben hat. Commodatarius, der etwas geborgt hat, oder dem eine Sache von einem andern geliehen, oder umſonſt zu gebrauchen nachgelaſſen worden. Commodatum iſt die Handlung oder der Contract ſelbſt, durch welchen jemand eine Sache umſonſt zu gebrauchen, alſo überlaſſen wird, daß derſelbe ſolche nach geendigtem Gebrauch wieder zurück gebe. Das Commodatum beſtehet daher in ſolchen Dingen, die durch den ordentlichen Gebrauch nicht gänzlich verbraucht oder vernichtet werden, ſondern die man wieder zurück geben kann, als, Kleider, Pferde, Bücher, Betten, Kleinodien, Hausgeräth und dergleichen. Daraus folget nun, daß der borgende Theil nicht das ganze Eigenthum auf ſich bringet und erwirbet; ſondern nur das Recht, die Sache zu gebrauchen, daher derſelbe auch nicht unachtſam damit umgehen und verderben darf, widrigenfalls er allen Schaden, der aus ſeinem Verſehen entſtanden iſt, erſetzen muß. Es gehet dieſer Contract von dem Precario (Vergünſtigung) darinn ab, daß das Precarium auf keine gewiſſe Zeit eingeſchränkt iſt, das Commoda-

tum

tum aber auf eine gewisse Zeit und Gebrauch gesetzt ist, mithin vor Ablauf dieser Zeit und genutzten Gebrauch nicht wiederrufen und zurück gefordert werden kann.

Commodum publicum, der gemeine Nutzen, das gemeine Beste. Commodum rei venditae, der Nutze des verkauften Dinges. Commodum Possessionis, wird genannt, wenn jemand die Früchte und Nutzung von einem in Besitz genommenen Guthe geniesset, mit den darauf haftenden Abgaben nichts zu thun hat.

Commune dividundum. Siehe Actio communi dividundo.

Compacisciren, sich unter einander vergleichen, mit einander einer Sache eins werden. Daher kömmt Compaciscent, der einen Vergleich eingegangen ist. Compacta. Compactata, die Vergleiche, Abrede, Erbvereinigung.

Compensatio, die Ersetzung, Abrechnung und Gegenforderung, wenn der Schuldner seine Schuld gegen eine andere, womit ihm sein Gläubiger verhaftet ist, abrechnet. Die Compensatio findet auch statt in Injuriensachen, wo bisweilen die Schmähungen und Beleidigungen gegen einander aufgehoben werden. Ferner werden auch die Unkosten bisweilen zugleich aufgehoben und vertheilet.

Competens, rechtmäßig, geziemend, gebührend, ordentlich. Competens forum, ein rechtmäßiges, ordentliches Gericht, vor welchem man zu erscheinen verbunden ist. Competens

petens Iudex, der ordentliche Richter, der Bothmäßigkeit in einer Sache oder an einem Ort hat, und vor dessen Gericht man zu erscheinen schuldig und gehalten ist.

Compromissum, ein Compromiß oder Gegenversprechung, ferner ein Vergleich und Verheißung etlicher Personen, daß sie sich mit eines Schiedsrichters Ausspruch begnügen lassen wollen, welches entweder vermittelst eines Eidschwurs, oder durch schriftlich gesetzte Strafe oder auch schlecht hin geschiehet. So pflegen auch bisweilen die Advokaten ein Compromiß zu machen, wenn sie drey Sätze von Mund aus in die Feder bringen sollen, daß sie solches in zwey Sätzen oder in Schriften thun, oder auch binnen einer gewissen Zeit ihrer Clienten Nothdurft einbringen wollen. Compromissarius, ein willkührlicher Richter.

Compulsoriales, Zwangsbriefe. So werden die Befehle des Oberrichters an die Commissarien oder Unterrichter, wenn sie mit der Zeugenverhör oder Einsendung der Akten nicht fort wollen, genannt. Compulsoriales arctiores, sind noch schärfere Pönal- oder Zwangsbriefe, dadurch der Richter, oder derjenige, so die Akten in Händen hat, gezwungen wird, solche auszuantworten; und bey den Hofgerichten erlangen die bestellten Fiscale hernach ein Recht die verwirkte Strafe des Ungehorsams einzutreiben.

Compurgatores, sind diejenigen glaubwürdigen Personen, die zugleich schwören, daß derjenige Parth, welcher einen Eid geleistet hat,

die Wahrheit behauptet habe, und nach seinem Gewissen von dem angeschuldigten Verbrechen frey sey.

Conclusum, der gemachte Schluß, geschlossen, beschlossen, welches Wort die Advokaten unter den Schlußsatz, Obrigkeiten unter ihre Mandate, Befehle, Urtheile und Decrete zu setzen pflegen, z. B. Conclusum in senatu, das heißt, im Rath, bey der Obrigkeit beschlossen.

Concursus, die Versammlung, der Zusammenlauf, imgleichen die Uebereinstimmung.

Concursus actionum, heißt, wenn unterschiedliche Klagen in einer Sache angestellt werden können, oder zusammen kommen. Concursus Creditorum, die Zusammentretung oder Versammlung der Gläubiger, wenn die sämmtlichen Gläubiger eines verarmten oder zurückgekommenen Schuldners, wider denselben klagen, ihre Forderungen beweisen, und um den Vorzug ihrer Bezahlung mit einander streiten. Sie werden in 5 Klassen eingetheilt, und nach dem Vorzug ihres Rechts oder der Zeit, aus einem solchen Vermögen bezahlt.

Crimen concussionis wird genannt, wenn eine obrigkeitliche Person einen geringern durch falsche Beschuldigung eines Lasters oder Verbrechens, androhende Bestrafung oder andere Gewaltthätigkeit in Furcht und Schrecken setzt, oder auch die zu administriren schuldige Justiz, so lange aufschiebt, bis er von der geschreckten Parthey Geschenke und Gaben erpresset, kurz

eine

eine Geldschneiderey. Imgleichen wenn jemand bey Verkaufungen, Vermieth- oder Verpachtung durch Angebung eines höhern Preises, höhern Miethe oder Pacht, oder durch Versprechung oder Abstattung eines Zeugnisses, oder Stillschweigens, Geld mehr als billig ist erpresset. Diese nun sind alle mit der Strafe Legis Corneliae zu belegen. L. I. §. 3 ff. de Calumniator. L. I. et II. de Concess. L. III et IV. C. de Condict. ob turp. caus.

Concussor, wird derjenige genannt, welcher sich vorbesagter Laster theilhaftig macht, oder der mit geladenem Gewehr, oder entblößtem Degen, auf öffentlicher Straße, durch allerhand Bedrohungen mit Gewalt, oder durch Schrecken, jemand etwas abzwinget.

Condemnatoriae sententiae heißen die Endurtheile, welche dem Beklagten dasjenige auferlegen, was der Kläger gebeten hat.

Condictio, ist eine gerichtliche Forderung einer uns zustehenden Sache, oder eine persönliche Klage, dadurch der Kläger sucht, daß ihm etwas gegeben oder geleistet werden möge; oder wenn der Kläger dem Beklagten einer erwiesenen Wohlthat oder gezahlten Uebermaaße wegen, in Anspruch nimmt, und bittet, daß das Gegenversprechen geleistet, oder die gezahlte Uebermaaße erstattet werden möge. Condictio heißt auch ein Versprechen, Zusage oder Erbieten.

Condictio causa data, causa non secuta, ist eine solche Klage, vermittelst welcher

derjenige, so dem Beklagten etwas dergestalt gegeben, gethan oder verrichtet hat, daß derselbe ihm wieder etwas geben, thun oder verrichten soll von dem Beklagten, welcher an Seiten seiner dem Versprechen nicht nachgekommen, sondern die gegebene Sache mit allen Nutzungen und Zuwachs zurück fordert, die verfertigte Arbeit, und andere geschehene Verrichtung bezahlt haben will. Und hat zum Grunde die Contractus innominatos, Do, vt des, do, vt facias, facio, vt des, facio, vt facias. Wird auch Condictio ob causam datorum genannt.

Condictio certi, ist eine persönliche Klage, welche alsdann angestellt wird, wenn aus einem Document erhellet, oder sonst erweislich gemacht werden kann, was, oder wie viel der Beklagte eigentlich schuldig sey.

Condictio certi ex mutuo, ist eine aus dem Dahrlehnscontract entstehende Klage, vermittelst welcher der Dahrleiher, oder Gläubiger, der einem andern Geld vorgeschossen, oder sonst etwas geliehen hat, wider den Schuldner, oder demjenigen, der das Dahrlehn von ihm empfangen hat, klaget und bittet, daß Beklagter zur Erstattung des libellirten Geldes, oder anderer dergleichen Sachen, nebst den Zinsen und verursachten Unkosten angehalten werden möge. Wird auch Actio mutui genannt.

Condictio certi ex stipulatu, ist eine Klage, vermittelst welcher derjenige, dem ein anderer auf sein geschehenes und vorhergehendes

Befragen etwas versprochen hat, diesen rechtlich belanget und ansuchet, daß derselbe zu Leistung dessen, was er versprochen und zusaget, angehalten werden möge.

Condictio ex Iure Gentium, ist eine aus dem Völkerrecht herrührende Klage, vermöge deren wir alles dasjenige, was einer unrechtmäßiger Weise besitzet, wieder fordern.

Condictio ex Lege, ist eine solche Klage, welche aus einer Obligation, die durch eine neue rechtliche Verordnung eingeführt worden, herrühret, und wider denjenigen, welcher Klägern sich nach dieser neuen Verordnung verbunden, dahin angestellet wird, daß er dasjenige, worzu er sich verbindlich gemacht hat, leisten möge. Dergleichen Klagen sind: Condictio ex moribus, Condictio ex canone, Condictio ex capitulo, Condictio ex statuto &c.

Condictio ex Lege II C. de Rescind. venditione kömmt denen zu gute, die im Handel über die Hälfte des rechten Werths verkürzt worden, daß entweder der verkürzte Rückstand, oder auch die Uebermaße ersetzet, oder auch der Contract aufgehoben werden möge.

Condictio furtiva ist eine Klage, vermittelst welcher ein Eigenthumsherr die ihm gestohlene Sachen von dem Dieb, oder dessen Erben, mit aller Nutzung vor Gericht wieder fordert; und zwar, wenn die gestohlenen Sachen noch würklich vorhanden, solche selbst, wenn sie aber nicht mehr vorhanden ist, derselben Werth, wie sie nämlich nach geschehenem Diebstahl am höch-

sten hätten verkauft werden können. - Es findet auch diese Klage wider diejenigen statt, welche Rath und Anschlag dazu gegeben, auch sonst hülfliche Hand geleistet.

Condictio incerti, ist eine solche Klage, vermittelst welcher wir von einem andern etwas, so wir in der Klage eigentlich nicht angeben können, sondern erst durch Urtheil und Recht ausgemacht werden muß, gerichtlich fordern.

Condictio indebiti, ist eine Klage, vermittelst welcher wir dasjenige, was wir einem andern gezahlt, welches wir einem andern zu zahlen nicht schuldig gewesen, von demselben gerichtlich wieder zurück fordern.

Condictio Liberationis, diese Klage kann derjenige anstellen, welcher etwas, so er nicht schuldig gewesen, zu zahlen sich anheischig gemacht, daß er von seinem gethanen Versprechen befreyet werden möge.

Condictio ob iniustam causam, ist eine Klage, durch welche wir dasjenige, was ein anderer aus einer unrechtmäßigen Ursache von uns empfangen und angenommen hat, von demselben gerichtlich wieder fordern. Durch dergleichen Klage werden auch die eingehobenen Früchte und Nutzungen, so ein anderer von unsern Güthern unrechtmäßiger Weise gehoben, von demselben gefordert.

Condictio ob turpem causam, ist eine solche Klage, vermittelst welcher wir dasjenige, so ein anderer schändlicher Weise von uns bekommen hat, von ihm gerichtlich wieder fordern.

Es

Es muß aber der Kläger nicht etwa zugleich Schuld dabey haben, sonst würde er mit seiner Klage abgewiesen werden. Zum Beyspiel, wenn jemand bey einer Hure gewesen wäre, und wollte nachher den Hurenlohn wieder haben; wiewol auf solchen Fall die Obrigkeit den unzuläßigen und schändlichen Gewinn hinweg nehmen, und in ihren Fiscum bringen könnte.

Condictio sine causa, ist eine Klage, vermittelst welcher der Kläger eine ihm eigenthümlich zugehörige Sache, die der Beklagte ohne einige Ursache bey sich hat, und ihm in der Güte nicht heraus geben will, gerichtlich fordert, und ersuchet, daß der Beklagte zu deren Ausantwortung angehalten werden möge. Findet statt, wenn der Beklagte entweder sich der Sache ohne Ursache und einiges dazu habendes Recht angemasset, oder wenn er zwar anfangs einiges Recht dazu gehabt, solches nach diesem aber wieder erloschen ist.

Condictio triticiaria, siue triticiana, ist eine Klage, durch welche der Kläger außer dem baaren Gelde (um dessentwillen diese Klage nicht statt findet) andere Sachen bewegliche und unbewegliche Güther, so ihm der Beklagte schuldig ist, fordert, und die Obrigkeit ersucht, Beklagten zu deren Ausantwortung anzuhalten, wobey jedoch der Obrigkeit nachgelassen ist, die libellirte oder geforderte Sache, nach Beschaffenheit des Orts und der Zeit, nach Befinden zu schätzen, und den Beklagten, daß er so viel am

Gelde, als die Sache geschätzt worden, erlegen soll, zu verurtheilen.

Confessio das Bekänntniß oder Geständniß eines Missethäters, die Urgicht. Confessio extraiudicialis, ein Bekänntniß, so außer Gericht geschehen ist. Confessio iudicialis, ein vor Gericht geschehenes Bekänntniß. Confessio spontanea, ein freywilliges Bekänntniß. Confessio in tortura facta, ein Bekänntniß, so in der Marter geschiehet. Confessio vi extorta, ein mit Gewalt erzwungenes Bekänntniß.

Confessus et convictus, heißt einer, der vor Gericht die Sache nicht allein gestanden hat, sondern auch derselben überwiesen ist. Einen pro confesso et convicto halten, heißt, wenn jemand oft citirt wird, daß er antworten soll, er aber nicht erscheinet, so wird er für einen, der es gestanden und überwiesen worden, gehalten, und also mit der Execution wider ihn verfahren.

Confinatio, der Hausarrest, die häusliche Bestrickung, ist eine Strafe, welche die Obrigkeit einem Verbrecher zuerkennet, daß er aus den Gränzen seines Aufenthalts, bis zum Austrag seiner Sache, nicht weichen soll.

Confiscatio, der Beschlag, die Einziehung der Güter in des Landesherrn Kammer.

Congruus, das Gespielde, der Verkauf, das Näherrecht, Beyspruchsrecht, welches ein Nachbar oder Erbe an das benachbarte Haus, Acker oder andern liegenden Grund hat.

Coniunctio. Dieses Wort bedeutet in Erbschaften und Vermächtnissen, wenn zweyen oder

oder mehrern eine Sache ist hinterlassen worden. Coniunctio, quae fit re tantum, ist, wenn zweyen oder mehrern eine Sache in zween unterschiedenen Periode oder Schlußreden hinterlassen wird, zum Beyspiel: Ich vermache hiemit Titio meinen vor dem hiesigen Stadtthor belegenen Garten; desgleichen vermache ich Mevio meinen vor dem hiesigen Stadtthor belegenen Garten. Diejenigen nun, welchen auf solche Art dieser Garten hinterlassen worden, werden Re coniuncti genannt. Coniunctio, quae fit verbis tantum, ist, wenn eine Sache zweyen oder mehrern Personen in einem Period oder Schlußrede zugleich hinterlassen wird, zum Beyspiel: Ich vermache hiemit Titio und Mevio zu gleichen Theilen meinen vor dem hiesigen Stadtthor belegenen Garten, und diese heißen Verbis coniuncti. Coniunctio, quae fit mixtim vel re et verbis simul, ist, wenn eine Sache zweyen oder mehrern Personen in einem Period oder Schlußrede nur schlechthin und ohne Beyfügung gleicher Theile hinterlassen wird, zum Beyspiel: Ich vermache Titio und Mevio meinen vor dem hiesigen Stadtthor belegenen Garten, und diese werden mixtim oder re et verbis coniuncti genannt.

Consors, ein Mitgenoß, ein Theilnehmender. Consortes litis, die zusammen klagen, oder zusammen verklagt werden.

Constitutio, das Gesetz, Satzung, Verordnung, der Beschluß, das Recht. Constitutio, ist eine Verordnung, in welcher etwas

vergönnet und zugelassen, oder auch etwas verbothen, gebothen oder bestraft wird. Constitutiones Imperiales, siue Imperii, die Reichsabschiede, Reichssatzungen, Reichsgesetze. Constitutio Provincialis, die Landesordnung.

Constitutor, derjenige, welcher seine eigene oder eines andern Schuld dem Gläubiger zu bezahlen verspricht und zusaget. Wenn er nun seinem Versprechen nicht nachkömmt, wird er Actione de constituto, oder de constituta pecunia belanget.

Constitutum Possessorium, ist eine stillschweigende oder mündliche Uebergabe, wenn der bisherige Besitzer und Eigenthumsherr, zu dem andern, dem vorjetzt die Sache eigen geworden, saget, daß er dieselbe künftig nicht mehr als die seinige, sondern in dessen Namen besitzen wolle.

Contractus, ist eine Abrede und Handlung, worinnen sich zwey oder mehr Personen etwas zu geben oder zu thun, mit einander verbinden. Contractus verus, ist ein Contract oder Handlung, welche durch beyde contrahirende Theile wahre Einwilligung, so sich entweder durch Worte, oder durch einen schriftlichen Aufsatz, oder eine gewisse That an den Tag legt, geschlossen wird. Quasi contractus, ist ein solcher Contract, der von den Partheyen ausdrücklich nicht geschlossen worden, sondern beyderseits Einwilligung aus den Rechten präsumirt wird. Dergleichen sind Negotiorum gestio, die Verwaltung eines andern Sachen ohne vorherge-

hergegangene Vollmacht von ihm. Tutelae administratio, die Vormundschaftsverwaltung. Rerum et hereditatis communio, die Gemeinschaft unterschiedener Sachen oder einer Erbschaft. Indebiti solutio, die Bezahlung dessen, so man nicht schuldig ist ꝛc. ꝛc. Contractus nominatus, ist ein Contract, der eine gewisse Art und Form zu contrahiren, sowol einen gewissen Namen hat, und eine Klage, die einen dem Contract gleichförmigen Namen führet, gebiehret. Contractus innominatus, ist ein solcher Contract, welcher keine gewisse Form zu contrahiren, auch keinen besonderen und eigenen Namen hat, noch eine Klage, die ihren Namen nach dem Contract führet, gebiehret. Contractus realis, ist ein solcher Contract, der außer der contrahirenden Partheyen Einwilligung die würkliche Uebergabe der Sache zu seiner Vollkommenheit erfordert, dergleichen sind mutuum, der Dahrlehns-Contract, wenn jemand bey einem andern Geld oder andere brauchbare Sachen aufnimmt, commodatum, wenn jemand einem andern eine Sache zu einem gewissen Gebrauch leihet. Pignus, der Pfandcontract, wenn jemand einem andern etwas zu Unterpfand einsetzt und übergiebet. Depositum, wenn jemand bey einem andern etwas zu dessen treuen Händen hinterlegt. Contractus verbalis, ist ein solcher Contract, zu dessen Gültigkeit außer der Einwilligung gewisse Worte erfordert werden. Contractus literalis, ist ein solcher Contract, welcher

cher außer der contrahirenden Partheyen Einwilligung zu seiner Gültigkeit einen schriftlichen Aufsatz erfordert; dergleichen ist Contractus chirographarius, wenn nämlich jemand, welchen ein anderer Geld, oder andere brauchbare Sachen zu leihen versprochen hat, diesem eine Obligation oder Handschrift, daß er ihm solche geliehen habe, ausgestellet, das Geld aber nicht bekommen, auch seine Handschrift binnen zwey Jahren nicht wieder gefordert, noch zurück erhalten hat, so ist derselbe aus dieser seiner Handschrift eben so, als wenn er das Geld oder andere Sachen würklich bekommen hätte, gehalten, und kann daraus belangt werden. Contractus consensualis, ist ein solcher Contract, der außer der contrahirenden Partheyen Einwilligung zu seiner Gültigkeit weiter nichts erfordert, sondern sobald beyde Theile wegen der Sache und des Preises einig sind, seine Richtigkeit hat; dergleichen ist Emtio venditio, der Kauf; Locatio, conductio, der Mieth- oder Pachtsocietät, der Mascopeycontract, die Gewerbsgemeinschaft, Gesellschaft, wenn zwey oder mehrere in Kompagnie handeln, oder eine Sache gemeinschaftlich besitzen; Mandatum, wenn einer dem andern in seinem Namen etwas zu verrichten aufträgt. Contractus bonae fidei, ist ein solcher Contract, in welchem man sich nicht so genau an die Worte bindet, sondern eine recht und billigmäßige Auslegung statt findet, welche, wenn sie von dem Richter geschiehet, eben so viel gilt, als wenn die Partheyen

thenen sich dessen ausdrücklich also verglichen hätten. Contractus stricti iuris, ist ein solcher Coneract, in welchem über die ausdrücklichen Worte, Natur und Eigenschaft des Contracts nichts gestritten werden mag, sondern denselben stricte, oder in allen genau nachgegangen werden muß. Contractus vnilateralis, ist ein Contract, vermöge welchen nur der eine contrahirende Theil dem andern obligirt und verbunden ist. Contractus bilateralis, ist ein Contract durch welchen beyde Theile einander verbunden werden. Contractus simulatus, ein Scheincontract. Contractus vsurarius, ein wucherlicher Contract oder Handel.

Contra leges, heißt wider die Gesetze. Contra manifesta iura et veritatem, wider die kundbahren, bekannten Rechte und Wahrheit.

Contumacia, der Ungehorsam, die Halsstarrigkeit, Widerspenstigkeit, der Trotz. Also wird bisweilen wider jemand, der vor Gericht gefordert in contumaciam verfahren, das ist, er wird vom Gegentheil des Ungehorsams beschuldiget, und der Richter erkennet ihn auch für ungehorsam, der er die Unkosten abstatten muß, oder wird sonst wider ihn weiter verfahren, und also wird auch gesagt, contumaciren, das ist, den Gegentheil Ungehorsams beschuldigen, eine Ungehorsams-Beschuldigung einbringen.

Conturbare, conturbiren, verwirren. In den Rechten wird dieses Wort von den

muth-

muthwilligen Bankerottirern gebraucht, welche nicht zu bezahlen haben und sich von den Schulden nicht loswickeln können noch wollen. Es wird auch dieses Wort in denen Possessorien- und Inhibitionsprocessen gebraucht, wenn die Gerichte des Gegentheils ausgeübter Turbation sich theilhaftig gemacht haben.

Convalescentia, im juristischen Verstande ist es eine Beständigmachung vorher geschehener Handlungen, die sonst ungültig gewesen wären.

Conventio, ein Vergleich, Vertrag, gerichtliche Abhandlung.

Coram Iudice incompetente, vor demjenigen Richter, vor welchem einer nicht belangt werden kann, oder vor welchem die Sache nicht gehöret. Coram Notario et testibus, vor Notarien und Zeugen, in Beyseyn eines Notars und Zeugen. Coram Senatu, vor dem Rath.

Corpus Iuris civilis, wird dasjenige Buch genannt, darinnen die kayserlichen Rechte enthalten sind, und die Sammlung des geistlichen oder päbstlichen Rechts wird Corpus Iuris canonici genannt. Und so nennet man die Reichsabschiede Corpus Constitutionum imperialium. Corpus delicti, das Verbrechen eines verwürkten Lasters, Mord, Diebstahl, Schande oder andere Missethaten.

Correi, werden die Mithelfer, Mitschuldige, die eine That mit einander ausgeführt, oder Rath und That dazu gegeben haben, genannt.

nannt. Correi debendi, Mitschuldner. Correi credendi, Mitgläubiger.

Creditor, der Gläubiger, welcher Geld ausgeliehen und zu fordern hat, der haben soll. Creditor anterior, der Gläubiger, welcher ein älter Recht hat, und dem andern vorgehet. Creditor hypothecarius, ist ein Gläubiger, der auf ein Unterpfand versichert ist, oder sich eine Sache zum Unterpfande einsetzen lassen. Siehe Hypothecarii. Creditores personaliter privilegiati, sind die Gläubiger, welche kein dingliches Recht, sondern nur ein persönliches Privilegium haben, und bloß denen Chirographariis vorgehen. Creditor posterior, der Gläubiger, welcher nach dem andern in der Zahlung angesetzt wird. Creditor privilegiatus, der privilegirte oder ein solcher Gläubiger, welcher einer Freyheit wegen dem andern vorgezogen wird. Creditum, das anvertrauete oder geliehene Geld, eine Schuldpost, ein Anleihe an baarem Gelde, die in gleicher Anzahl und in eben der Güte wieder zu geben ist.

Crimen, ein Laster, Verbrechen, eine Uebel- oder Missethat. Crimen ecclesiasticum, ein geistliches Laster oder Verbrechen, als da ist Crimen sacrilegii, der Kirchenraub. Crimen haeresis, die Ketzerey. Crimen periurii, der Meineid und dergleichen. Crimen expilatae hereditatis, ist ein Laster, welches begangen wird, wenn jemand die Erbschaftssachen entwendet, ehe man die Erbschaft oder deren Besitz erlanget. Crimen falsi, wird genannt,

genannt, wenn jemand etwas wider die Wahrheit, und was seinem Nächsten zum Nachtheil und Schaden gereichet, ausübet, z. B. wenn er falsche Briefe und dergleichen macht, oder etwas falsch angiebt. Hierher gehöret auch das crimen falsae monetae, oder die Verfälschung der Münze. Crimen fractae pacis, der Landfriedebruch, wenn nämlich ein Stand des Reichs, oder auch sonst jemand, einen andern mit gewaffneter Hand angreift, oder von seinen Güthern und Haus verjaget. Conf. Const. Imp. vom Landfrieden de Anno 1500 et 1521. Crimen vis publicae ist, wenn durch gewaltsame Unternehmungen die allgemeine Ruhe gestört wird. Crimen vis privatae ist die Störung der allgemeinen Ruhe, jedoch ohne Waffen. Crimen laesae Maiestatis, wird das Laster der beleidigten Majestät genannt. Ist ein Verbrechen, wodurch man sich derjenigen Rechte anmaßen will, welche der Majestät allein zukommen, oder wenn man sich an die höchste Obrigkeit, an den Landesherrn, seiner Familie, oder höchsten Minister, entweder in der That, oder auch nur mit hinterlistigen Anschlägen, vergreift, und wer ein solches Verbrechen begehet, wird ein Landesverräther genannt. Crimen perduellionis, oder das Laster des Hochverraths. Ist ein Verbrechen, wodurch entweder mit Worten oder Werken die Sicherheit und Würde desjenigen, welcher die höchste Gewalt im Lande hat, verletzt wird. Crimen publicum, ein öffentliches Verbrechen, welches an Leib und

Leben

Leben bestraft wird. Crimen stellionatus, wird das Laster des Betrugs genannt, wenn jemand durch falsche Vorstellung oder hinterlistige Thätlichkeit einen andern vervortheilt oder hintergehet. Crimen peculatus ist, wenn Gelder, welche dem Staate oder der Kirche gehören, von jemand gestohlen werden, der nicht darüber gesetzt ist, und also sonst nichts damit zu thun hat. Crimen veneficii, wenn man jemand Gift beybringt, um ihm dadurch das Leben zu nehmen. Crimen raptus bestehet darinn, wenn man ein ehrliches und unbescholtenes Frauenzimmer der Wollust wegen entführt. Crimen plagii, der Menschendiebstahl. Heutiges Tages ist dieses Verbrechen nicht so sehr gemein wie bey den Römern, weil die Knechtschaft bey ihnen eingeführt war, und daher solche gestohlene Menschen als Sklaven vor Geld konnten verkauft werden. Crimen ambitus, wenn man durch Geld und Bestechung zu einem öffentlichen und obrigkeitlichen Amt zu gelangen trachtet. Wenn es ein geistliches Amt ist, so wird es Simonia genannt. Crimen repetundarum, wenn obrigkeitliche Personen sich mit Geld oder andere Geschenke bestechen lassen. Crimen annonae, wenn jemand Getraide, Mehl, Holz und dergleichen Sachen, auf Theurung, der Armuth zum Schaden zurück hält, und nicht verkaufen will. Dieses Verbrechen ward einst in Berlin auf folgende merkwürdige Art bestraft. Im Jahr 1709, im Januar und Februar, bey der außerordentlich heftigen Kälte, hatte ein

Bäcker daselbst bey angehender Theurung eine große Menge Mehl aufgeschüttet, und wollte nicht backen bis es noch theurer würde, dem ward die Strafe auferlegt, daß er in Jahr und Tag nicht wieder backen durfte, und das aufgeschüttete Mehl ward unter die Armen vertheilt. Crimen residui, wenn jemand, der öffentliche Gelder zu verwalten hat, etwas von denselben zurück hält, und zu seinem eigenen Nutzen verwendet.

Criminalis causa, eine peinliche Sache. Criminale iudicium, das peinliche Gericht, das Halsgericht. Criminaliter, peinlich, auf Leib und Leben, an Haut und Haar.

Cum annexa reservatione, mit der angehängten Bedingung oder Vorbehalt. Cum annexo petito, sive annexa petitione, mit angehängter Bitte. Cum fructibus perceptis, et percipiendis, mit denen Früchten, die jemand genossen hat, oder genießen können, dergleichen in den Klagschriften gesucht, auch bisweilen darauf erkannt wird. Cum hac comminatione, mit der Bedräuung oder Verwarnung, so in den Citationen gebraucht wird, da es heißt: **Mit der ausdrücklichen Verwarnung, er erscheine, oder erscheine nicht, so ergehet doch in der Sache, was recht ist.** Cum imploratione nobilissima Iudicis officii, mit Anrufung des mildrichterlichen Amts. Cum oblatione officiorum, mit Darbiethung der Dienste. Cum omni causa et iure, mit aller Zubehörung, Recht und Gerechtigkeit, es habe gleich Namen, wie es wolle. Cum protestatione,

tione, mit Bedingung, Vorbehalt, oder Protest. Cum refusione expensarum, mit Erstattung der Unkosten. Cum reservatione, mit Vorbehalt. Cum summa infamia aut ignominia dimittiren, mit höchstem Schimpf, Schande und Spott jemand verweisen oder fortweisen.

Cumulatio actionum, wenn in einem Klagschreiben zwo oder mehrere Sachen zusammen genommen und vorgetragen werden.

Curator, der Vormund, Pflegevater, Curator prodigi vel furiosi, der einem Verschwender oder Unsinnigen gesetzte Vormund. Curator bonorum, der einem Abwesenden oder Bankerottirer gesetzte Administrator, daß er die Güther desselben verwalte, verkaufe, und denen Creditoren nach geschehener gerichtlichen Liquidation und Location ihren Antheil reiche. Curator litis oder ad litem, der kriegische Vormund, oder zum Krieg rechtens bestellte Sachwalter, welcher in einem Concurs denen Gläubigern antwortet. Curatorium, das gerichtliche Attestat und Zeugniß, welches einem Curator pflegt ertheilt zu werden. Curatore nomine, heißt im Namen und anstatt des Curanden, oder der Curandinn.

D.

Wenn der Buchstab *D* in den Allegatis angetroffen wird, so bedeutet er die Pandekten, oder den zweyten Theil des Corporis Iuris civilis, z. B. L. I. D. de Iust. et Iur.

Damnum, der Schade, Abgang, Nachtheil, Verlust. Damnum casu fortuito datum, ein Schade, der blos durch einen Zufall geschehen ist. Damnum datum, ein geschehener Schade. Damnum illatum, ein zugefügter Schade. Damnum infectum, ist ein Schade, der zwar nicht geschehen, aber zu befürchten ist, daß er geschehen möchte, z. B. wenn ein Nachbar ein schlechtes baufälliges Haus hat, und der andere Nachbar davon einen Schaden befürchtet, daher denn derselbe von dem andern Nachbar Bürgschaft fordern kann, daß er ihm, sofern ein Schade daraus entstehen sollte, solchen wieder vergüten wolle. Damnum iniuria datum, ein Schade, der jemand auf eine ungebührliche Art zugefügt worden ist; imgleichen eine jede Beschädigung an jemandes wirklichen Vermögen.

Darthun, dieses heißt einen förmlichen Beweis zu führen, wenn es im Urtheil auferlegt worden ist.

Debitum, die Schuld, aufgenommen Geld. Debita feudalia, die Lehnsschulden. Debita hereditaria, die Erbschulden. Debitum illiquidum, eine ungeständige, unklare, unerwiesene Schuld. Debitum incertum, eine ungewisse Schuld. Debitum liquidum, eine geständige, gewisse, klare, unläugbare Schuld.

Decem viri litibus iudicandis, war eine Gattung bürgerlicher Obrigkeit bey den alten Römern, welche die Streitigkeiten in Erb-

Verwand- und Vormundschaften auch Wasserschäden und dergleichen entscheiden mußten. Wenn sie Gericht hielten, pflegten sie, wie die Prätors, einen Spieß auszustecken.

Decendium, ist eine Zeit von zehn Tagen. Also pflegt man intra decendium, oder innerhalb zehn Tagen zu appelliren, oder Läuterung einzuwenden.

Decimatio, die Einsammlung des Zehenden, das Zehendnehmen. Daher kömmt Decem, der Zehende, und decimare, Zehenden, das heißt, den Zehenden geben oder nehmen. Decima hereditatis, das Abzugsgeld. S. unten Gabella.

Decidere, decidiren, verabschieden, entscheiden, ab- oder zusprechen, der Sache einen Ausschlag geben, einen Ausspruch thun, einen Bescheid geben.

Decisio, Decisum, ein Bescheid, ein Urtheil, eine rechtliche Entscheidung einer Sache, Ausspruch oder Belehrung, es mag solches von einem hohen Kolegio selbst, oder von einer Juristenfakultät, oder auch von einem Schöppenstuhl geschehen und ertheilt worden seyn. Imgleichen neue Landesgesetze und Verordnungen, durch welche in einem Lande, von denen Gerichten und Fakultäten gehegten unterschiedlichen Meynungen abgeholfen, und verordnet wird, wie in dergleichen Fällen in Zukunft rechtlich erkannt, und gesprochen werden soll. So heißt auch Decisio causae, eine abgeurtheilte Sache.

Declarare, declariren, auslegen, bezeugen, erklären, erläutern. Also wird bisweilen der Richter gebeten, daß er sein Urtheil erklären möge. Declaratio sententiae, die Erklärung des Urtheils. Declaratorius, der Erklärer. So wird declaratoria sc. sententia, das Urtheil genannt, wodurch etwas erkläret wird.

Decretiren, einen Bescheid ertheilen, ordnen, rechtlich erkennen, beschließen, einen Schluß machen. Decretum, ein Bescheid, Erkänntniß, Befehl, Verordnung, Gebot, Satzung oder Schluß, und Gutachten der Obrigkeit. Imgleichen das erste Buch vom Corpore iuris canonici, welches Decretum Gratiani heißet. Decretales, ist der zweyte Theil des Corporis iuris canonici, darinnen die brieflichen Antworten der Päbste enthalten sind, die man nachher in der römischen Kirche, als eine Regel und Richtschnur des Glaubens und Lebens angenommen hat.

Deducere, deduciren, ausführen, herführen, beweisen, darthun, ausführlich beschreiben, imgleichen abziehen, abkürzen. Deductio, ein ausführlicher Beweis, ferner die Abziehung, der Abzug von einer Summe. Deductio innocentiae, die Ausführung, der Beweis der Unschuld. Deductis deducendis, nachdem ausgeführet worden ist, was hat ausgeführet werden sollen. Deductis impensis, nach angezogenen Unkosten. Deducto aere alieno, nach abgezogener Schuld.

De facto et absque iure, aus eigener Gewalt, und ohne Recht, widerrechtlich, eigenmächtig etwas unternehmen; welches sowol von den Gerichten als Partheyen geschehen kann.

Defalciren, abbrechen, abschneiden, abkürzen, abziehen. Also pflegt derjenige, welcher zwar zum Erben eingesetzt, ihm aber, wegen vieler Vermächtnisse nichts übrig geblieben ist, den vierten Theil der Erbschaft abzuziehen, und vor sich zu behalten.

Defensor, der Beschützer, Beschirmer, Vertreter, Vertheidiger.

Deferre, deferiren, jemand etwas zumuthen, auftragen, anbiethen, anklagen, anzeigen. Den Eyd deferiren, heißt, jemand einen Eyd anbiethen, zumuthen, auferlegen, auf einen Eyd treiben; ingleichen, wenn man sagt, eines Appellation, Läuterung, Petito oder Bitten deferiren, so heißt solches selbige zulassen, seinem Suchen statt geben, seiner Bitte gewähren. Deferent, der Abforderer des Eydes, der dem andern den Eyd anbietet, oder ihm die Sache ins Gewissen schiebet; ingleichen, der einen angiebt.

Definire, definiren, bestimmen, erörtern, benennen, das Endurtheil fällen. Definitio, die Bestimmung, Endscheidung. Definitiva sententia, das Endurtheil.

De iure etwas thun, heißt mit Fug und Recht, von rechtswegen etwas thun, da wider sich niemand beschweren kann.

Deliberare, deliberiren, berathschlagen, Aufschub und Bedenkzeit nehmen. Deliberatio, die Berathschlagung, Ueberlegung das Bedenken. Das Ius oder Spatium deliberandi, muß denen hinterlassenen Erben verstattet werden, um sich zu erklären, ob sie die angefallene Erbschaft antreten wollen.

Delictum, ein Verbrechen, Laster, Sünde, Missethat, Uebelthat. Delicta ecclesiastica, sind solche Verbrechen, deren Untersuchung vor die geistliche Obrigkeit gehöret. Delicta secularia aber solche Verbrechen, deren Untersuchung und Bestrafung der weltlichen Obrigkeit oblieget. Delicta nominata, sind solche Verbrechen, welchen in denen Rechten ein gewisser Name ist beygelegt worden. Delicta innominata sind solche Verbrechen, die in denen Rechten keinen gewissen Namen haben, sondern unter den Worten, Doli und Stellionatus Betrug, Betrügerey, Causenmacherey ꝛc. begriffen sind. Delicta vera, Verbrechen, die mit Vorsatz verübt werden. Quasi delicta, sind Verbrechen die aus einem Versehen begangen werden. Delicta publica, solche Verbrechen, wodurch hauptsächlich das gemeine Wesen beleidiget, und demselben Schaden zugefügt wird. Delicta privata, solche Verbrechen, wodurch eine Privatperson beleidiget, und derselben Schaden zugefügt wird. Delicta ordinaria, solche Verbrechen, auf welche in denen Rechten eine gewisse Strafe gesetzt ist. Delicta extraordinaria, solche Verbrechen, welche in denen

denen Rechten keine gewisse Strafe haben; sondern willkührlich bestraft werden.

Delinquent, der Verbrecher, der Uebelthäter, der Missethäter; daher kömmt delinquere, delinquiren, verbrechen, mißhandeln.

Demonstratio, eine Anzeigung, Erweisung, Behauptung, Beschreibung. Ist so viel, als ein halber Beweis, wie eine geschehene Sache ergangen ist. Demonstrative, erweislich, gezeiget. Die Bescheinigung ist nicht mit so vielen Solemnitäten als der Beweis verknüpft, und nur bey summarischen Processen eingeführt.

Denominatio, die Benennung, Anzeigung. Denominatio testium, die Benennung der Zeugen.

De nullitate processus, Examinis testium &c. protestare, das heißt, wegen Nichtigkeit des Processes oder Streits, der Zeugenverhör u. d. g. protestiren, oder sich sein Recht vorbehalten.

Denunciant, der etwas angiebt, verkündiget oder rüget, der Kläger. Denunciatus, der Beklagte, oder wider den etwas angebracht, oder gerüget worden ist.

Denunciiren, ansagen, verkündigen, rügen; ingleichen einen angeben, beschuldigen, benennen. Litem denunciiren, den Krieg rechtens ankündigen, oder demjenigen, von welchem man eine Sache gekauft, oder sonst bekommen hat, dieserwegen aber von einem andern rechtlich belangt wird, dieses, daß die Sache von einem andern in Anspruch genommen werde, ge-

richtlich bekannt machen, und daß er vor Gericht erscheinen, und ihn den Beklagten wider den Kläger vertreten soll, citiren und vorladen lassen. Denunciatio, die Ankündigung, Anzeigung; ingleichen die Angebung des Verbrechens bey der Obrigkeit. Ferner die Benennung der Mitgehülfen in den Lastern und Missethaten.

Depacisci, einen Vertrag machen; ingleichen wider Recht und Billigkeit, oder einer unzuläßigen Sache wegen, einen Vergleich mit einem andern treffen.

De plano, schlechthin, ohne Klaglibell, oder weitläuftiger Ausführung der Sache. De simplici et plano, sollen die caussae minutae oder geringfügigen Sachen erörtert werden, damit der Aufwand an Kosten das Obiectum litis oder den Gegenstand des Processes nicht übersteige.

Depositio, die Absetzung, Ablegung. Depositio testium, der Zeugen Aussage.

Depositum, eine Hinterlage, ein anvertrautes bewegliches oder unbewegliches Gut, oder ein dinglicher Contract und Handel, durch welchen jemand etwas bey einem guten Freund hinterlegt, oder ihm aufzuheben giebt, mit der Bedingung, daß er es wieder fordern könne, wenn es ihm gefällt.

Derogare, derogiren, abschaffen, entziehen, aufheben, ein Gesetz nicht ganz, sondern nur einen Theil davon durch ein neueres

Gesetz aufheben. Derogatio, die eintheilige Abschaffung, Aufhebung.

Descendentes, die Descendenten. Dieses sind die Freunde oder Anverwandten in absteigender Linie, die Nachkömmlinge, die Kinder und Kindeskinder.

Desiderium, das Verlangen, die Bitte, der Wunsch, die Supplick oder Bittschrift.

Despondere, verehelichen, vermählen; imgleichen verheißen, zusagen. Daher kömmt Desponsatio, die Verehelichung, Verheurathung, Verlobung. Desponsatio clandestina, die heimliche Verlobung. Desponsatio impuberum, die Verheurathung oder Verlobung der Unmündigen und Unmannbaren.

Detrahere, detrahiren, abziehen, abkürzen, entziehen; imgleichen verläumden. Detractor, ein Verläumder, der nach dem geistlichen Recht kein Zeugniß ablegen, oder eine Anklage verrichten kann.

Devolvere, devolviren, auf einen andern verfallen, bringen oder vererben; daher kömmt Ius devolutionis, welches in Braband im Gebrauch ist, und wonach die Kinder erster Ehe, alles was ihre Aeltern während derselben erlangt haben, erben.

Dicere, sagen, reden, aussprechen verordnen. Dicere caussam, jemandes Wort vor Gericht sprechen, oder seine Sache führen. Dicere Ius, sententiam, als ein Richter das Urtheil fället. Dicere dotem, jemand zur Ausstattung oder Mitgabe etwas gewisses bestimmen

stimmen oder versprechen. Dicere mulctam, die Strafe zuerkennen.

Dictare, dictiren, langsam und deutlich vorsagen, was jemand nachschreiben soll. Dictare actionem seu iudicium, eine Klage erheben, oder anstellen.

Dies, welches eigentlich der Tag heißt, wird in den Rechten für einen Gerichtstermin oder Tagefahrt genommen. Dies iuridici, Dies sessionum, Gerichtstage, Rathstage, Sitztage. Dies feriati, Ferien, Feyertage, oder solche Tage, an welchen keine Gerichtssachen vorgenommen werden. Dies naturalis, wird in den Rechten die Zeit eines Tages von der Sonnen Aufgang bis zu ihrem Niedergange genennet. Dies civilis, hingegen, wenn Tag und Nacht zusammen genommen wird, oder eine Zeit von 24 Stunden. Dies legalis, ist eine Zeit von 24 Stunden, die aber von einer gewissen Stunde, es mag solche seyn, welche sie wolle, bis wieder zu derselben Stunde gerechnet wird. Dies conventionalis, ist ein solcher Tag, dessen sich die Partheyen verglichen haben. Dies ecclesiasticus, ist ein solcher Tag, welcher nach Beschaffenheit der Umstände, bald von Abend bis den folgenden Abend, bald von Mitternacht bis folgende Mitternacht, bald von Morgen bis Abend gerechnet wird. Dies utiles, sind solche Fristen, von welchen die Sonn- und Feyertage abgerechnet werden. Dies continui, werden die Tage gerechnet, welche nach einander folgen, es mögen solche Gerichts- oder Feyer-

Feyer- und andere Tage seyn. Diem cedere, heißt soviel, der Tag sey nunmehr vorhanden, an welchem mir der andere etwas schuldig geworden. Diem venire, hingegen, der Tag sey nunmehr da, an welchem ich den Schuldner rechtlich belangen könne. Dies saxonicus, eine Zeit von 45 Tagen, oder sächsische Frist. Diem diffindere, den Tag aufschieben. Diei diffessio, der Aufschub des Tages.

Diffamiren heißt verkleinern, verläumden, übel von andern reden, daher kömmt Diffamator, ein Lästerer, Verläumder, und Diffamatio, die Verläumdung, Lästerung. Processus diffamationis, der Diffamationsproceß, wird wider denjenigen verstattet, der jemand verläumdet oder etwas übels nachgeredet hat; daß er es beweisen, oder die Verläumdung widerrufe, und dem Kläger Abbitte thue, und eine Ehrenerklärung gebe, da denn der Injuriant, Provocat, und der Injuriant Provocant heißt.

Diffiteri, diffittiren, widerrufen, läugnen, nicht geständig seyn. Diese Redensart ist besonders in den Gerichten gebräuchlich, wenn nämlich jemanden daselbst eine Obligation oder Verschreibung und dergleichen vorgelegt wird, daß er an derselben entweder seine Unterschrift erkenne und eingestehe; oder auch eydlich erhärte, daß er selbige nicht unterschrieben habe, und daher wird iurata diffessio, das eydliche Läugnen oder Wiederrufung desjenigen genennet, da man dem widerspricht, was man vorher von einer Sache gehalten oder gesprochen hat. Diese

eydli-

endliche Verläugnung des Inhalts einer Schrift, zu deren Unterschrift sich einer bekennet, wird bey wahrscheinlicher Vermuthung eines vorhandenen Betrugs verstattet.

Digesta, dieses sind die alten römischen Gesetze, Bescheide und Rechte, welche, da sie vorher verwirrt und zerstreuet hin und wieder lagen, der Kayser Justinian durch siebenzehn gelehrte Juristen in bessere Ordnung bringen ließ. Es ist der zweyte Theil des Corporis iuris, und besteht aus 50 Büchern. Die Griechen nennen sie Pandectae, und haben sie mit dem griechischen Π bemerkt und angeführt, welches nachher aus Mißverstand in ein gedoppeltes ff ist verwandelt worden, auch noch jetzt also angeführt werden. Es werden aber die Digesta von den Glossatoribus, oder denjenigen, welche Anmerkungen darüber geschrieben haben, in drey Theile getheilet, als in Digestum vetus, Digestum infortiatum und Digestum novum. Digestum vetus fängt vom Anfang der Digesten an, und gehet bis zum Titel des XX. Buchs, de soluto matrimonio, und endiget mit dem 17 Titel des XXXVIII. Buchs de SCto Tertulliano et Orphitiano. Hat seinen Namen ab infarcire, welches so viel als darzwischen thun bedeutet, weil nämlich dieser Theil zwischen das Digestum vetus und novum ist gesetzt worden, oder, wie andere wollen, von dem griechischen Wort φόρτος, welches so viel als Onus, oder eine Last, bedeutet, weil dieser Titel ab onere reddendarum dotium, oder der Wieder-

dererstattung des Heuratsguths, die eine Beschwerde sey, seinen Anfang nimmt; oder endlich, nach Alciati Meynung, von dem griechischen Worte φυξίον, welches alles dasjenige bedeutet, was zur Unterhaltung angeschafft wird, weil in diesem Theil solche Materien und Titel enthalten sind, die den Rechtsgelehrten am meisten einbringen. Am wahrscheinlichsten aber kann diese Benennung von dem barbarischen Latein infortiare, verstärken hergeleitet werden, weil dieser Theil zuerst mit der Glosse verstärket worden ist. Digestum novum nimmt mit dem ersten Titel des XXXIX Buchs de novi operis nunciatione seinen Anfang, und gehet bis zu Ende der Digesten, und hat seinen Namen von dem ersten Wort des angeführten Titels, oder weil solcher zuerst ist zusammen getragen worden. Aber in dem Corpore iuris werden die Digesta in 7 Theile getheilet, wie man solches daselbst sehen kann.

Dilatio, die Verzögerung, Gerichtsfrist, Verzug, Aufschub. Dilatio legalis, ist eine Frist, welche die Rechte selbst verstatten. Dilatio iudicialis, eine Frist, welche die Obrigkeit auf der Parthey Ansuchen, nach vorher geschehener Untersuchung der Sache, ertheilen. Dilatio conventionalis, eine Frist, deren sich die Partheyen vergleichen. Dilatio citatoria, eine Frist, welche demjenigen, der vorgeladen worden ist, zum erscheinen ertheilet wird. Dilatio deliberatoria, ist eine solche Frist, welche gemeiniglich dem Beklagten ge-

gegeben wird, daß er indessen überlegen könne, ob er den Kläger klaglos machen, oder sich mit demselben in einen Proceß einlassen will. Dilatio probatoria, diejenige Frist, die zur Führung des Beweises verstattet wird. Dilatio difinitoria, wird diejenige Zeit genannt, in welcher nach denen Rechten ein Proceß zu Ende gebracht werden soll. Dilatio iudicatoria, eine Frist, in welcher dem gesprochenen Urtheil Folge geleistet werden soll. Dilatae lites, sind Processe, so weiter hinaus verschoben werden.

Dispensare, begnadigen, erlauben, nachlassen. Jemanden erlauben etwas zu thun, oder zu lassen, welches sonst wider das allgemeine Gesetz oder Verboth wäre. Die Strafe mindern, und die ordentliche Strafe nachlassen; imgleichen einer Person von der Strafe des Gesetzes in einer einzigen Sache befreyen. In Ehesachen heißt dispensiren eine Ehe zulassen, die sonst in weltlichen Rechten verbothen, nach göttlichen Rechten aber erlaubt ist.

Dispositio, die Anordnung, Verordnung, ein Testament. Dispositio paterna inter liberos, die väterliche Verordnung unter den Kindern, oder eines Vaters Testament, wie es seine Kinder nach seinem Tode halten sollen.

Disputationssätze, so nennt man die Schriften, welche von den Advokaten auf geführten Beweis und Gegenbeweis gemacht werden.

Domesticus, häuslich, einheimisch; imgleichen ein Hausgenoß, oder ein solcher, der in jemands Brodt ist. Domestici testes, heissen

sen diejenigen Zeugen, welche bey demjenigen, der den Beweis führet im Hause, oder in dessen Brodt sind, diese haben in den Rechten wenig Glauben. Domestica iura, die einheimischen Rechte, oder die Landesgewohnheiten. Perquisitio et persecutio domestica, die Haussuchung. Furtum domesticum, der Hausdiebstahl.

Domicilium, die Behausung, Wohnung, wo man wirklich wohnt, Feuer und Heerd hat.

Dominium, die Herrschaft, Gewalt, eine freye Besitzung, das Eigenthum; imgleichen die Obrigkeit. Dominium restrictum, das eingeschränkte Eigenthum, wo die Güther nicht nach freyem Belieben genutzt werden können. Dominium directum seu superius, das Grundeigenthum, Grundherrschaft, Obereigenthum, dieses ist das Recht, welches der Herr an dem Lehn, und ein Theil des Eigenthums, welchen der Herr für sich zurück behält, da er den übrigen Theil, nebst dem völligen Recht, die Sache zu gebrauchen, dem Lehnmanne überläßt. Dominium eminens, seu supereminens, das Obereigenthum, welches der Landesherr über seine Unterthanen, und alle derselben Güter hat. Dominium utile, das nutzbare Eigenthum. Dominium plenum, das völlige Eigenthum. Dominium minus plenum, das unvollkommene Eigenthum. Dominium civile, das bürgerliche Eigenthum. Dominium verum, das wahre Eigenthum. Dominium fictum, das Eigenthum, so in der That nicht vorhanden

ist, in den Rechten aber dafür gehalten wird, als wenn es würklich vorhanden wäre.

Dominus, ein Herr, der Eigenthumsherr. Dominus directus, wird der Erbzins- oder Lehnherr genannt. Dominus iurisdictionis, der Gerichtsherr. Dominus feudi, der Lehnherr.

Donatio, ein Geschenk, das heißt, wenn jemand freywillig ohne Gerichtszwang etwas giebt oder verehret, oder es ist auch ein Vertrag, vermöge welchen einer dem andern etwas aus Freygebigkeit eigenthümlich zusagt. Donatio heißt auch eine Uebergabe, Verehrung, freywillige Schenkung. Donatio ad pias caussas, eine Schenkung zu milden Gaben. Donatio illicita, eine verbothene, unzuläßige oder ungebührliche Schenkung. Donatio inofficiosa, wird genannt, wenn die Aeltern ihr Vermögen durch Verschenkungen dergestalt schwächen, daß denen Kindern ihr Pflichttheil nicht übrig bleibet. Donatio inter virum et vxorem, eine Schenkung unter Mann und Frau. Donatio inter vivos, die Uebergabe oder Schenkung unter den Lebendigen, die also nicht auf den Todesfall geschieht. Donatio licita, eine erlaubte zuläßige Schenkung. Donatio mortis caussa, eine Uebergabe, oder Schenkung auf den Todesfall. Diese Schenkung geschiehet entweder wegen einer besondern nahen Gefahr, oder nur überhaupt in Erwägung des Todes. Diese zwo Arten sind darinn unterschieden, daß auf den ersten Fall das ganze Versprechen hinweg

fällt,

fällt, wenn der verehrende Theil die Gefahr übersteht; im andern Fall aber bleibt die Donatio oder Schenkung beständig, wenn auch der Verschenker zehnmal der Gefahr entginge, wenn er nur die Schenkung nicht wiederruft. Donatio ante vel propter nuptias, ist ein Gegenvermächtniß und Wiedervergeltung des Bräutigams oder des Ehemanns zur Sicherheit des Ehegeldes und der Mitgift, sonst auch Antipherna genannt. Donatio reciproca, eine Gegenschenkung, welche geschiehet, wenn einer dem andern für sein Geschenk wieder etwas verehret. Donatio remuneratoria, eine Schenkung zur Wiedervergeltung. Donatio absoluta, eine Schenkung, die blos aus Freygebigkeit, ohne die geringste Absicht, geschiehet. Donatio relata, ist eine Verschenkung, zu welcher der Verschenker durch eine gewisse Ursache bewogen worden ist, oder welche unter einer gewissen zukünftigen Bedingung geschieht. Donatio sub modo, ist eine Schenkung, die deswegen geschiehet, damit dagegen wieder etwas geschehen möge. Donatio sub conditione, eine Schenkung, die sich auf eine gewisse Bedingung beziehet, und nicht eher gültig ist, bis solche Bedingung erfüllt worden ist. Donum, ein Geschenk, eine Gabe.

Donatarius, wird in den Rechten derjenige genannt, dem etwas geschenkt oder vermacht worden ist, so wie derjenige Donator heißt, der einem andern etwas schenkt oder vermacht.

Dos, das Heurathsguth, die Mitgift, Aussteuer, das zugebrachte Guth, Brautschatz, Morgengabe, Maalschatz u. s. w. Dos adventitia, ist das Heurathsguth, welches von der Frauen Mutter oder Großvater von der Mutter her, oder von einem andern gegeben wird. Dos profectitia, ist eine Morgengabe, welche von der Frauen Vater, oder väterlichen Freunden herkömmt. Dos praelegata, das zum voraus vermachte Heurathsguth, welches vor andern zu zahlen ist. Dos receptitia, ist ein solches Heurathsguth, dessen Wiedererstattung derjenige, der solches gegeben, sich nach getrennter Ehe vorbehalten hat. Dos inofficiosa, wird genannt, wenn die Aeltern einem ihrer Kinder so viel von ihrem Vermögen zum Heurathsguth oder Aussteuer mitgeben, daß die übrigen Kinder ihren Pflichttheil nicht völlig bekommen können; oder, wenn eine Wittwe wieder heurathet, und ihrem neuen Manne von ihrem Vermögen so viel zum Heurathsguth giebt, daß denen Kindern ihr Pflichttheil dadurch entzogen wird.

Dotalitium, das Leibgedinge, Leibzucht, Witthum, ist dasjenige Vermögen, davon die Wittwe nach dem Tode ihres Mannes leben soll.

Dotiren, ausstatten, aussteuren, Heurathsguth geben. Dotales res, die Dinge, welche zum Heurathsguth gegeben worden. Dotalia instrumenta, die Ehestiftungen, Heurathsbriefe. Dotalia pacta, die Vergleichungen

wegen des Heurathsguths, imgleichen die Ehestiftungen.

Dubium, der Zweifel, die Ungewißheit. In denen Rechten wird es von einer geschehenen und angebrachten, aber nicht völlig und gänzlich erwiesenen Sache gesagt. z. B. von zweifelhaften Vorzug einer Schuld vor der andern, von einer zweifelhaften Sentenz, Urtheilsspruch, Sache, Endigung eines Processes, von einem in Zweifel stehenden Richter, von Begebung derer zweifelhaften Ansprüche. Siehe oben Ambiguum.

Duplum, noch einmal so viel, als die Sache sonst beträgt. Daher kommen die Actiones in duplum, die nach den römischen Gesetzen statt finden.

E.

Edictalis citatio, wird insgemein vor die aus denen Konsistorien ergangene Citation genommen, wenn Eheleute einander citiren lassen; eine Edictal- oder öffentlich angeschlagene Citation oder Vorladung. Siehe oben Citatio edictalis.

Edictum, ein Edict, Anschlag, Patent, Geboth, Placat, Befehl, Satzung des Landesherrn oder der Obrigkeit, dadurch etwas zu thun gebothen oder befohlen wird. Edictum aedilitium, ist ein solcher Befehl, wodurch 1) dem Betrug der Verkäufer begegnet wird, damit sie bey dem Verkauf den verborgenen Mangel eines Dinges oder einer Sache offenbaren, und wenn

es der Käufer verlangt, dafür zu stehen versprechen, daß an der verkauften Sache kein Mangel sey. 2) Dadurch verbothen wird, daß niemand an dem Ort, wo man insgemein zu gehen pflegt, einen Hund, Wolf, Bär, Löwen oder andere schädliche Thiere, sie mögen los oder angebunden seyn, halten, und so jemand hiedurch Schaden geschieht, denselben erstatten soll. Edictum D. Adriani, ist ein Gesetz, vermöge welches ein in einem richtigen und zu Recht beständigen Testament eingesetzter Erbe, nach Vorzeigung eines solchen Testaments in die Erbschaft angewiesen wird. Nach denen alten römischen Rechten mußte ein solcher Erbe den zehnten Theil der Erbschaft in fiscum geben, sich auch nach des Testirers Tode binnen einem Jahr melden, sonst ward er weiter nicht zugelassen. Beydes aber hat der Kayser Justinian in L. fin. C. de Edict. D. Hadrian. toll. abgeschafft, und verordnet, daß ein solcher Erbe binnen 30 Jahren sich noch melden könne, auch nicht von der Erbschaft abzugehen gehalten seyn soll. Edictum Carbonianum, ist ein von Cn. Carbone eingeführtes Gesetz, vermöge dessen die Unmündigen in den Besitz der Güther oder Erbschaft gewiesen werden, wenn ihnen gleich entgegen gesetzt wird, daß sie des Verstorbenen Kinder nicht sind, sondern es wird diese Frage bis zu ihrer Mündigkeit ausgesetzt. Edictum peremptorium, ist ein Befehl, dem man absolut und sogleich befolgen muß. Edictum perpetuum, ist ein immerwährendes Gesetz und Geboth. Auch ward

dasjenige Buch Edictum perpetuum genannt, welches auf Befehl des Kaysers Hadrians der Rechtsgelehrte Salvius Julianus, aus der Prätoren herausgegebenen und bekannt gemachten Edikten zusammen getragen und geschrieben hat. Edictum Praetoris, ein Gesetz oder Befehl, welches der Prätor bey den Römern anschlagen ließ. Edictum Principis, ein Befehl und öffentlich angeschlagenes Mandat eines Fürsten. Edictum successorium, ist ein Gesetz oder Verordnung, wie ein Erbe nach dem andern folgen, oder welcher Erbe dem andern in der Erbschaft vorgehen soll, und wenn einer von den Erben die Erbschaft nicht antreten will, wer alsdann von den übrigen Anverwandten zur Erbschaft gelassen werden soll. Edictum temporale, ein Gesetz, das nur einer gewissen Sache willen auf eine Zeitlang gegeben wird.

Editio documentorum, die Ausantwortung der Urkunden, die Auflage, Bekanntmachung oder Herausgebung der Bücher, welche oft eine Parthey, wider sich selbst, der andern vor Gericht herausgeben muß.

Eingeschneitel, Supervita, ist derjenige Unterhalt, welcher dem überlebenden Ehegatten, aus des Verstorbeneu Nachlaß, lebenslang verschrieben, und mehrentheils in denen Ehestiftungen ausgemacht wird.

Einigung, **Einung**, wird an einigen Orten die Geldstrafe genannt, so wie **Nascheinung** die Strafe vor entwandte oder verderbte Eßwaaren genannt wird.

Einspruch ist diejenige Protestation, welche eine verlobte Person, wider der andern Aufgeboth oder Trauung, deswegen bey dem geistlichen Gericht einwendet, daß die Ehe mit ihr vollzogen, oder ihr auch eine gewisse Summe Geldes für den Abtritt gegeben werde.

Elenchus, der Inhalt oder das Register. In den Rechten heißt es, die Widerlegung, Ueberweisung einer falschen Meynung.

Emancipatio ist eine Handlung, wodurch nach des Vaters Willen Kinder mit ihrer Genehmigung vor dem gehörigen Richter und der Obrigkeit aus der väterlichen Gewalt gesetzt werden. Emancipatus, so heißt derjenige, welcher aus der väterlichen Gewalt tritt, und in sein Eigenthum kömmt, dieses geschieht bey uns, wenn der Sohn seine eigene Haushaltung anstellt, oder wenn die Tochter heurathet.

Emenda, ist eine Geldbuße, Ersetzung des Schadens oder Genugthuung und Verbesserung, so entweder nach richterlichem Ermessen, oder durch die Rechte auferlegt, und sowol dem Beleidigten als denen Gerichten bezahlt wird.

Emphytheusis, der Erbzins; erblicher oder ewiger Bestand, Erblehn oder eine erbliche Verleihung eines Guths gegen einen gewissen Canonem oder Erbzins. Emphyteuta, der Erbzinsmann, der von einem Herrn ein Guth um einen gewissen Zins erblich bekömmt. Siehe Actio Emphyteutica und Actio vectigalis.

Emtio et venditio, der Kauf und Verkauf ist ein solcher Contract oder Handel, welcher durch

durch Einwilligung geschieht, und sobald besteht, als man des Kaufgeldes wegen einig ist, obgleich solches noch nicht ausgezahlt, noch auch der Gottespfenning gegeben worden ist. Emtor, der Käufer. Emtor malae fidei verliehrt das Kaufgeld.

Enormiter, höchlich oder überaus sehr verletzt, verkürzt, vervortheilt und betrogen. In den Rechten heißt es, über die Hälfte verkürzt oder betrogen.

Erbe oder Allodium ist, das nicht Lehn ist, und welches nicht zur Genade, Morgengabe, und Mußtheil gehört; nämlich alles Geld, Silber, Gold und Gewand, so zur weiblichen Zierde nicht gemacht ist, also alle Knöpfe und Schnüre, Ringe, goldenen und silbernen Schmuck, den der Mann getragen hat, alle Baarschaft, alle Wagen und Pferde, die man einspannet und zur Morgengabe nicht gehören, Ochsen, Schöpse, Böcke, Schweine, Hüner, Tauben, Kisten und Kasten darinn die Frau ihren Schmuck nicht gelegen hat, Braupfannen, die man nicht zu vermiethen pflegt, Tische, Stühle, Spiegel u. s. w. Ferner Hopfen, Gersten und Heidekorn, imgleichen was bey Lebzeiten des Verstorbenen die Egge bestrichen und unterbrachet ist, also auch, wenn ein Garten noch bey des Verstorbenen Leben, gesäet und bearbeitet worden ist, alsdann gehören die Gartenfrüchte zum Erbe. Auch was keine Feldfrüchte, sondern gewisse Zehenden, Pächte und Einkommen, auf und aus den Lehngüthern sind,

wenn sie zur Zeit des verstorbenen Lehnmannes betaget worden. Weiter dasjenige, was an Zinsen oder Kornpächten innerhalb dem Dreyzigsten fällt, dazu gehört auch das Gras und Holz, welches noch bey Lebzeiten des Verstorbenen gehauen worden; imgleichen die Wolle, die abgeschnitten, und die Milch; nächst diesem die Fische im Teiche, die aber sobald als möglich gefischet werden müssen; und so darf auch der Erbe ein ganz Jahr Bier auf den Lehngütern brauen, und ungehindert jagen; wenn der Lehnmann noch im März, oder auch nur vor dem Augustmonath verstirbet.

Erbegeld ist, das ein Erbe dem andern aus den väterlichen oder andern abgestorbenen unbeweglichen Güthern, zu seiner Abfindung jährlich, oder auf gewisse Termine giebt.

Erblehn wird das Erbzinsguth genannt, (wovon bey dem Wort Emphyteusis zu sehen,) welches kein Ritterpferd hält, sondern ein bloßes Lehngut ist; imgleichen welches nur einige Eigenschaften des Lehns behält, aber mit dem Erbe, oder freyem Guth überein kömmt.

Erbvergleich, oder Receß, den Wittwen und Kinder, oder andere Erben, des gesammten Nachlasses wegen mit einander treffen.

Eremodicium, ist die von dem Richter zuerkannte Strafe, wegen des freventlichen Außenbleibens vor Gericht; wenn nämlich jemand eine im Gericht anhängig gemachte Sache verläßt, es sey Kläger oder Beklagter. Siehe oben Contumacia. Es heißt auch Vadimonium

nium deserere, oder der vorgeladenen Parthey begangener Ungehorsam.

Errungenschaft, heißt alles was Eheleute in der Ehe theils von der Abnutzung ihrer beyderseitig eingebrachten Güther zurück legen; theils, durch ihren Handel, Gewerb oder Arbeit gewinnen, so viel nämlich nach Abzug der Schulden übrig bleibet.

Evictio, die gerichtliche Behauptung, Erhaltung, Beweisung oder Rettung seines Besitzes. Ferner der durch einen gerichtlichen Ausspruch geschehene Verlust eines gekauften und in Besitz gehabten Guths. Evictionis praestatio, die Gewähr, Gewährschaftsleistung, Schadloshaltung. Evictionem praestare, gewähren, vertheidigen, in dem Besitz erhalten helfen, schadlos halten. Wenn nämlich jemand eine Sache gekauft, und das Geld ausgezahlt hat, das erkaufte Guth aber von einem dritten, durch den Weg Rechtens in Anspruch genommen wird, der Verkäufer aber ihm die schuldige Gewährschaft in der Güte nicht leisten kann, noch will, so stehet demselben der Weg Rechtens offen, disfalls wider den Verkäufer zu klagen.

Evincere, evinciren, jemanden in seinem bisherigen Besitz eines Guths gerichtlich überwinden und überzeugen; oder auch derselben entsetzen, sein besseres Recht retten, beweisen, behaupten und erhalten.

Evociren, berufen, citiren, vor Gericht fordern, daher heißt Evocatio, die Ausforderung.

rung. Evocare ſubditos alieni territorii, eines andern Herrn Unterthan vor ſein Gericht ziehen und laden, ſolches iſt verbothen, weil dadurch die Gerichtsbarkeit beunruhiget, und die Landeshoheit geſchmälert wird.

Examen, die Erforſchung, Prüfung, Verhörung, Unterſuchung. Examen teſtium, das Zeugenverhör. So heißt auch examiniren, Zeugen abhören, daher denn auch derjenige, welcher jemand examinirt, oder verhöret und abhört, Examinator genannt wird. Examinatio heißt überhaupt die Unterſuchung, das Verhör, die Ausfragung.

Exceptio, die Ausflucht, Gegen- oder Widerrede, eine Ablehnung oder Ausſchließung der Klage, ein Behelf, Vorwand, Schutzrede, Vertheidigung; imgleichen die Ausnahme, Bedingung, Vorbehalt. Sie iſt ein Vorwand und Anzeige gewiſſer Umſtände, dadurch ein Beklagter entweder Klägers ganzes Recht umſtößt, oder ſich von gegenwärtigen Proceß nur zu befreyen ſucht, und beſtehet in einer rechtmäßigen Vertheidigung, Replik oder Antwort des Beklagten, auf des Klägers gerichtlich erhobene Klage. Die Exceptiones ſind entweder dilatoriae und temporales, dadurch die Klage zwar nicht aufgehoben, ſondern nur auf eine Zeitlang gehemmet und unterbrochen wird, deren Natur iſt, daß ſie vor der Litis conteſtatio oder Kriegsbefeſtigung vorgebracht werden müſſen, weil ſie ſonſt hernach nicht angenommen werden; oder auch peremtoriae, das iſt

zerſtör-

zerstörliche oder auslöschliche Schutzreden, wodurch die Klage auf einmal gehoben, und der Kläger mit seiner Klage abgewiesen wird.

Exceptio acceptilationis, ist eine Ausflucht oder Schutzrede, vermöge welcher Beklagter, Klägern entgegen setzet, daß die angestellte Klage deswegen nicht statt habe; weil er ihm die Schuld auf sein Bitten und Fragen erlassen, und als bezahlt angenommen habe. Siehe Exceptio delegationis.

Exceptio aedes liberas habeo, eine Ausflucht oder Schutzrede, vermittelst welcher der Beklagte, wider des Klägers Vorbringen einwendet, daß sein Haus von aller und jeder Servitut oder Dienstbarkeit, und sonst frey ist. Diese Einrede kömmt mit der Exceptio non competentis actionis überein.

Exceptio annalis, eine Ausflucht oder Schutzrede, die nur binnen einem Jahr angeführt werden kann, nach verflossener Jahresfrist aber nicht mehr zugelassen wird. Siehe unten Praescriptio annalis.

Exceptio anomala, dieses ist eine solche Ausflucht oder Schutzrede, welche vor, in und nach der Kriegesbefestigung vorgeschützt werden kann, als da ist, Exceptio ex epistola Divi Adriani, Exceptio excommunicationis, matrimonii, Exceptio non numeratae pecuniae, et non numeratae dotis.

Exceptio appellationis desertae, vel non devolutae, eine dilatorische Ausflucht, welche

welche vorgeschützt wird, wenn die Appellation oder Berufung an den Oberrichter versäumet, oder auch keine Ursache zur Appellation vorhanden gewesen ist, und daher an den Richter, an welchen appellirt worden, kein Bericht ergangen ist. Heutiges Tages darf der Unterrichter hierüber nicht erkennen, sondern muß dennoch aus Achtung gegen den Oberrichter seinen Bericht darauf erstatten, und erwarten, ob die Appellation verworfen wird oder nicht.

Exceptio banni, eine Ausflucht, vermittelst welcher eingewendet wird, daß der Kläger in die Acht erklärt worden, und also vor Gericht nicht zugelassen werden kann.

Exceptio casus insoliti, oder fortuiti, ist eine peremtorische Ausflucht, daß die Sache, darum geklagt wird, sich durch einen ungewöhnlichen Zufall zugetragen habe, welcher den Kläger treffen müßte, weil eine jede Sache seinem Eigenthumsherrn verlohren gehe.

Exceptio cautionis sive satisdationis, die Ausflucht der noch nicht geleisteten Bürgschaft. Ein jeder Kläger, der keine unbewegliche Güther besitzt, muß pro reconventione et expensis Bürgschaft leisten, oder mit einem Eyde versichern, daß, wenn Beklagter von der Klage befreyet würde, er allen Schaden, Unkosten und Schmach, welchen er dem Beklagten verursachet habe, wieder vergüten, und was ihm zuerkennet entrichten und bezahlen wolle.

Exceptio cedendarum actionum, ist eine Ausflucht, vermittelst welcher der Beklagte, so

so sich bey Klägern für einen andern bürglich eingelassen, wider Klägers Anbringen einwendet, daß er ihm vorher seinen wider den Hauptschuldner habendes Recht abtreten soll. Dieses kömmt mit dem Beneficio cedendarum actionum überein.

Exceptio cessionis bonorum, ist eine Ausflucht, vermittelst welcher Beklagter wider Klägers angebrachte Klage vorwendet, er habe sich von seinen Gütern losgesagt, und solche seinen Gläubigern abgetreten, es möge also derselbe an besagten Güthern sich halten, und seine Bezahlung davon suchen.

Exceptio civilis, eine solche Ausflucht, die durch die bürgerlichen Rechte eingeführt worden ist.

Exceptio collationis faciendae, die Ausflucht, vermöge welcher ein beklagter Miterbe dem klagenden Miterben entgegen setzet, daß er vorher dasjenige, was er von dem Verstorbenen bereits bey seinem Leben bekommen habe, in die gemeine Erbschaft einwerfen, oder sich abkürzen lassen müsse.

Exceptio competentiae, sive ne quis condemnetur, nisi in quantum facere potest, h. e. habita ratione ne egeat. Das heißt: Einer ist nicht mehr zu bezahlen schuldig, als er in seinem Vermögen hat. Dieser Ausflucht können sich einige Personen bedienen; indem sie sich dadurch schützen, daß sie weiter nichts, denn was sie thun können, leisten, und müssen also nicht darben, noch im Elende leben, es wird

in sie mit der Bezahlung nicht gedrungen, und sie behalten ihre Nothdurft und Leibesunterhalt, z. B. der Vater und Mutter wider die Kinder, die Eheleute wider einander, der Ehemann wegen der Ehesteuer, ein Gesellschafter von dem andern, die Doktors, die Edelleute, die Geistlichen, die Professoren, die Magister und Advokaten; imgleichen diejenigen, welche durch Krieg, Feuer und Schifbruch verarmt sind; ein Schuldner, der von seinen Güthern abgetreten ist, wider seine Gläubiger, so lange er wieder zu etwas gelanget.

Exceptio confusionis, crediti et debiti, ist eine solche Ausflucht, vermöge welcher der Beklagte wider Klägern anführet, es sey die Obligation oder Schuldforderung daher schon erloschen; weil solche auf Klägern, zum Beyspiel durch Erbgangsrecht, oder sonst gekommen, und er selbst sein eigner Schuldner geworden, folglich nunmehr aufs neue nicht mehr geklagt werden möge.

Exceptio continentiae non dividendae, ist eine Ausflucht oder Schutzrede, welche der Beklagte, so in unterschiedenen Gerichten, um solcher Sachen willen, die vor ein Gericht gehören, belangt wird, dem Kläger entgegen setzet, und bittet, Klägern dahin zu weisen, daß er die Sache vor einem Gerichte mit ihm ausmache.

Exceptio contra Actorem. Diese Ausflucht wird wider die Person des Klägers selbst eingewendet, z. B. daß derselbe in die Acht erklärt sey, oder einen Meineyd begangen habe,

ein Ketzer, oder auch noch unmündig sey und dergleichen, und Kläger also in dieser Sache nicht zugelassen werden könne, oder daß er auch noch in väterlicher Gewalt sey, und nicht personam standi in iudicio habe, welches man auch quaestionem status moviren nennet. Diese Ausflucht ist Klägern und Beklagten auch noch vor und nach der Litis contestatio, oder Kriegsbevestigung zuständig.

Exceptio contra Iudicem suspectum, ist eine Ausflucht, die wider einen verdächtigen Richter angeführet wird, z. B. wenn er Kläger Freund, naher Blutsverwandter, oder bey der Klage mit intereßirt u. s. w. Diese Ausflucht soll eigentlich vor der Kriegsbevestigung eingewendet werden, wenn aber selbige erst hernach offenbar würde, so mag man sie auch noch nach derselben vorbringen.

Exceptio contra iurisdictionem, ist eine Ausflucht, so wider die Gerichtsbarkeit eingewendet wird, zum Beyspiel, er, der Beklagte, gehöre nicht unter diese Obrigkeit, oder die Sache gehöre vor diese Obrigkeit nicht, er sey also auf die erhobene Klage zu antworten nicht schuldig.

Exceptio contra ineptum Libellum, ist eine Ausflucht wider die Klage, oder das Klaglibell, daß nämlich solches dunkel, ungeschickt, ungereimt, unförmlich, nicht schlüßig und nach Verordnung der Rechte nicht eingerichtet, mithin zu verwerfen sey; denn eine jede Klage muß nach ihren wesentlichen Stücken, mit Erzählung der Geschichte oder Sachen, dermaßen ein-

gerichtet seyn, daß daraus das Ius agendi schließlich folge, weil sonst das richterliche Amt schuldig und befugt ist, ein solches Libell nicht zuzulassen; indem bekannt ist, quod sententia super inepto Libello lata sit nulla. Und wenn die Unschicklichkeit der Klage und des Libells groß und unleidlich ist, so kann der Beklagte solche Exception, weil die Sache im Recht anhängig gemacht worden, auch wider das Urtheil und die Execution et sic contra totum processum opponiren.

Exceptio contra mandatum Iudicis, ist eine Ausflucht und Schutzrede, die wider das Geboth oder den Befehl des Richters eingewendet wird, daß solcher nämlich aus einer falschen Ursache, oder weil Gegentheil die Wahrheit verschwiegen, und ungleiche Vorstellungen gethan hat, ergangen, demnach der Befehl wieder aufzuheben sey.

Exceptio contra mandatum Procuratoris, ist eine Ausflucht oder Schutzrede, wider die Vollmacht des Gevollmächtigten, daß solche wegen in sich haltender Mängel nicht Bestand habe, mithin der Gevollmächtigte nicht zugelassen werden könne, sondern sich vorher besser legitimiren müsse.

Exceptio contra Procuratorem vel Mandatarium, eine Ausflucht oder Schutzrede wider die Person des Anwalds oder Gevollmächtigten, daß solcher aus dieser oder jener Ursache nicht zugelassen werden könne, zum Beyspiel,

spiel, weil er sich für einen Anwald oder Gevollmächtigten ausgiebt, und dazu nicht berechtiget ist, weil er nicht mündig ist, oder weil er bereits dem Gegentheil in dieser Sache bedient hat, oder noch in der Inquisition begriffen ist — diese Ausflucht ist Klägern und Beklagten vor und nach der Kriegsbefestigung einzuwenden, erlaubt.

Exceptiones contrariae, sind solche Ausflüchte oder Schutzreden, die einander zuwider sind.

Exceptio contumaciae, ist eine Ausflucht oder Schutzrede, welche von dem Beklagten, dem Kläger, der im vorigen Termin nicht erschienen, und deshalb zur Erstattung der Unkosten verurtheilt worden, entgegen gesetzet, und gebethen wird, denselben nicht eher in der Sache zuzulassen, bis er die Unkosten erlegt habe.

Exceptio debiti illiquidi, siue non liquidi, die Ausflucht der annoch in Ungewißheit oder Unrichtigkeit bestehenden Schuld, oder eine Schutzrede, vermöge welcher der Beklagte wider Klägern vorgiebt, die geforderte Schuld sey nicht richtig, sondern müsse erst erwiesen werden. Zum Beyspiel, es mahnet einer den andern um eine Summe Geldes, wenn er nun die Schuld nicht erweisen kann, so wird er durch diese Exception mit seiner Schuldforderung abgewiesen, oder er muß auch rechtmäßigen Beweis anführen können. Diese Ausflucht kömmt den Schuldnern, und allen denjenigen zu statten, denen man unbillige Bezahlung abdringen will.

Exceptio declinatoria fori, scil. incompetentiae, vel fori incompetentis, ist die

Ausflucht oder Schutzrede, durch welche der Beklagte bey einem Richter einwendet, daß er in dieser Sache nicht unter dessen Gerichtsbarkeit gehöre, der Kläger müsse also an seine, des Beklagten ordentlichen Obrigkeit gewiesen werden.

Exceptio deductionis meliorationum, seu expensarum, eine Ausflucht oder Schutzrede, vermöge welcher der Beklagte einwendet, es müßten vorher die Besserungs und andere Unkosten abgezogen werden.

Exceptio deficientis dominii, die Ausflucht des ermangelnden Eigenthums, oder eine Schutzrede, vermöge welcher der Beklagte vorschützt, daß der Kläger das Eigenthum nicht habe.

Exceptio delegationis, die Ausflucht der bessern Anweisung, vermöge welcher der Beklagte einwendet, er habe Klägern statt der Bezahlung eine Schuld bey einem andern angewiesen, welche Anweisung Kläger auch angenommen hätte.

Exceptio de non petendo. Siehe unten Exceptio pacti conventi etc.

Exceptio de novo reperto, ist eine aufs neue entstandene Ausflucht oder Schutzrede, von welcher der Beklagte bisher nichts gewußt hat, welche ordentlicher Weise mit einem Eyde bekräftiget werden muß.

Exceptio dilatoria, ist eine verzögerliche Schutzrede, oder aufhaltende Einrede und Ausflucht, wodurch die Klage oder Hauptsache nur aufgehalten und gehemmet, nicht aber gänzlich aufgehoben wird. Dergleichen ist 1. Exceptio

decli-

declinatoria fori; 2. contra personam iudicis, 3. contra Actorem, 4. contra procuratorem, 5. contra mandatum procuratoris, 6 contra Libellum, 7. exceptio spolii, 8. litis pendentiae, 9. plus petitionis, 10. loci non tuti, 11. Guarandae, 12. satisdationis, 13. solutionis etc.

Exceptio directa, ist eine solche Ausflucht oder Schutzrede, welche durch die ausdrücklichen Worte der Rechte eingeführt worden ist.

Exceptio diuisionis, ist eine Ausflucht oder Schutzrede vermittelst welcher der Beklagte einwendet, er sey nicht allein Schuldner, sondern es gehörten noch mehrere zur Bezahlung der libellirten Schuld, daher solche getheilt werden müsse, und ein jeder nicht mehr, als seinen Antheil zu zahlen verbunden sey.

Exceptio doli mali et fraudis, die Ausflucht eines Betrugs, oder eine von Beklagten geschehene Einwendung, daß er gefährlicher und arglistiger Weise hintergangen sey. Diese Exception findet auch statt, wenn etwas wider Recht und Billigkeit von uns gefordert wird.

Exceptio dolosae persuasionis, die Ausflucht einer arglistigen Ueberredung, oder Vorwand, daß man zu dem, warum man jetzt belangt werde, arglistiger Weise sey beredet worden.

Exceptio erroris, die Ausflucht eines Irrthums, wenn der Beklagte einwendet, es sey in der Sache damals ein Irrthum vorgegangen, oder er habe etwas aus Irrthum versprochen und zugesagt.

Exceptio erroris calculi, die Ausflucht eines Rechnungsfehlers, vermöge welcher der Beklagte einwendet, es sey in der Rechnung ein Irrthum oder Fehler vorgegangen. Wenn also zween mit einander, oder einer allein eine Rechnung abgeleget hätte, und es wäre darinnen in der Ausrechnung geirret, oder ein Fehler begangen, so kann ein jeder sich dieser Ausflucht bedienen, und dadurch zu anderweitiger Belegung und Richtigkeit gelangen. L. vnic. C. de errore calc.

Exceptio excommunicationis, die Ausflucht der Ausschliessung von der Gemeine, oder eine Schutzrede, vermöge welcher der Beklagte wider Klägern einwendet, er sey von der Gemeine ausgeschlossen, könne also vor Gericht nicht erscheinen und klagen.

Exceptio excussionis sive ordinis, ist eine Ausflucht oder Schutzrede, vermöge welcher ein vor Gericht belangter Bürge einwendet, es müsse vorher die Principalschuld, vor welcher er gut gesagt habe, ausgeklagt werden, welche aber hinwegfällt, wenn der Creditor beybringt, daß der Hauptschuldner notorie nicht solvendo, und mithin pro excusso zu achten sey.

Exceptio facti, ist eine Ausflucht oder Schutzrede, vermöge welcher der Beklagte anführt, es habe Kläger kein Recht zu klagen, sondern habe die Klage de facto, oder wider Recht und Billigkeit angestellet.

Exceptio falsi seu falsitatis, eine Ausflucht oder Schutzrede, vermöge welcher der Be-

Beklagte vorgiebt, es sey in der Sache oder in einem Contract ein Falsum begangen, oder etwas verfälscht worden, daher dieses zuerst untersucht, und indessen in der Hauptsache alles weitere Verfahren eingestellet werden müsse.

Exceptio Feriarum, Messium et Vindemiarum, die Ausflucht der Ferien, oder solcher Tage, an denen man zu erscheinen nicht gehalten und verpflichtet ist, z. B. während den Hundstagen, in der Aerndte, Weinlese, Jahrmärkten und dergleichen, welche Vacanzen den gemeinen menschlichen Geschäften zu gut verordnet sind, und niemand schuldig ist, während denselben vor Gericht zu erscheinen, an den Sonn- und Festtagen aber sind alle Processe eingestellet, und alle Gerichte geschlossen.

Exceptio generalem renunciationem non valere, nisi praecesserit specialis, die Ausflucht, daß eine general oder allgemeine Verzicht nicht gelte, oder gültig sey, wenn nicht eine speciale oder besondere vorher gegangen ist.

Exceptio generalis, ist eine Schutzrede, vermöge welcher der Beklagte überhaupt wider die Klage einwendet, daß alles, was Kläger vorgebracht habe, sich nicht also verhalte, und er wider ihn gar nicht klagen könne, wird auch, Exceptio rei non sic, sed aliter gestae genannt.

Exceptio gesti in alea, ist eine Ausflucht oder Schutzrede, durch welche der Beklagte einwendet, es komme dasjenige, warum er von Klägern belangt worden, von Spielen her, oder er habe ihm solches im Spiel abgewonnen.

Exceptio Guarandae, die Ausflucht der noch nicht angelobten Gewähr; wenn nämlich der Beklagte einwendet, es habe Kläger die Gewähr der Klage (daß er nämlich bey dieser seiner Klage bleiben, und den Beklagten wider alle, so ihn dieser Sache wegen belangen würden, vertreten wolle) noch nicht angelobet, welches jedoch vor der Kriegsbevestigung geschehen sollte.

Exceptio illegitimationis, ist eine Ausflucht oder Schutzrede, deren sich der Beklagte bedienet, wenn der Anwald, der in eines andern Namen wider ihn klaget, entweder gar keine, oder nicht hinlängliche Vollmacht hat, oder ein Vormund, der im Namen seines Mündels oder Pflegbefohlenen Klage erhoben, kein Tutorium oder Curatorium aufweisen kann, vermöge welcher sie beweisen können, daß sie zum Anwald oder Vormund gebührend bestätiget, folglich in der Sache als Kläger nicht zuzulassen sind; oder daß die vorgegebene Abtretung der Schuld, oder der Anfall der Erbschaft vorher beygebracht werden müsse, ehe Beklagter sich mit ihm einlassen könne. Diese Einrede kömmt mit der Exceptio contra Procuratorem vel Mandatarium völlig überein.

Exceptio implementi non secuti, die Ausflucht, des an Seiten des Gegentheils noch nicht erfüllten Contracts oder Handels; wenn nämlich Beklagter einwendet, es müsse Kläger vorher an Seiten seiner dem Contracte oder Handel ein Gnüge leisten, ehe er ihn verklagen könne. Die Einrede wird auch Exceptio non im-

impleti, vel non adimpleti contractus genannt, welche in den Contractibus bilateralibus, oder Contracte, durch welchen beyde Theile einander verpflichtet werden, statt findet, besonders aber in Actione locaticonducti öfters opponirt werden.

Exceptio impropria, ist eine Ausflucht, oder Schutzrede, die einer Klage, welche an und vor sich selbst null und nichtig ist, entgegen gesetzt wird.

Exceptio incompetentis Iudicis, diese Ausflucht oder Schutzrede ist wider den Richter selbst gerichtet, unter dessen Gerichtsbarkeit der Beklagte weder mit Feuer noch Heerd besessen; sondern unter einer andern Obrigkeit gehöret, oder die Sache und das Guth, warum der Streit entstanden, einer andern Herrschaft unterworfen ist, so ist Beklagter vor einem solchen Richter zu stehen, oder des Guths halber zu antworten nicht schuldig; sondern muß an seine gehörige Obrigkeit verwiesen werden.

Exceptio inculpatae, sive moderatae tutelae, die Ausflucht der Nothwehr; wenn nämlich der Beschuldigte vorschützt, es habe ihn der andere gewaltthätiger Weise überfallen, und ihn dergestalt in die Enge getrieben, daß er nicht gekonnt, er habe sich wehren und vertheidigen, und denselben verwunden, oder entleiben müssen.

Exceptio ineptae cumulationis, ist eine Ausflucht oder Schutzrede, vermöge welcher Beklagter vorschützet, es habe die Klage daher nicht statt, weil Kläger in derselben ent-

weder zu viel, oder doch solche Sachen, die sich nicht zusammen passen, noch in einem Proceß ausmachen lassen, zusammen genommen, woraus nothwendig eine schädliche Unordnung der Akten zu besorgen sey.

Exceptio in factum, ist eine solche Ausflucht oder Schutzrede, welche alsdann eingewendet wird, wenn keine benannte Exception vorhanden ist, deren sich der Beklagte bedienen könnte, hingegen billig ist, daß ihm durch eine Exception geholfen werde. Da nun solche keine gewisse Formel hat, so wird nur die Sache, wie sie vorgegangen ist, erzählt, und diese Generalexception angehängt.

Exceptio inhabilitatis, ist eine Ausflucht oder Schutzrede, vermöge welcher der Beklagte wider Klägern einwendet, daß er zum klagen nicht tüchtig und geschickt sey, zum Beyspiel, wenn er noch unmündig, oder sonst, wegen eines Mangels, vor Gericht nicht zugelassen wird. Diese Einrede wird Kläger und Beklagten vor und nach der Kriegsbefestigung verstattet.

Exceptio Inventarii, ist eine Ausflucht oder Schutzrede, durch welche Beklagter einwendet, die zur Verfertigung eines Inventars in den Rechten verstattete Zeit sey noch nicht verflossen; und weil er nun vermittelst eines Inventars die Erbschaft antreten wolle, so möchte Kläger bis zu Ablauf der hiezu in den Rechten gesetzten Zeit zur Ruhe verwiesen werden.

Exceptio inutilis, eine unnöthige vergebliche und fruchtlose Ausflucht oder Schutzrede.

Exceptio Iudicis suspecti. Siehe oben Exceptio contra Iudicem suspectum.

Exceptio iuris, ist eine Ausflucht oder Schutzrede, die ihren Ursprung aus denen verordneten Rechten hat, und eine Klage, welche sonst an und vor sich selbst beständig wäre, aufhebet.

Exceptio iurisiurandi, vel litis finitae, die Ausflucht des abgelegten Eydes, wenn der Beklagte einwendet, er habe sich durch einen zugeschobenen und zuerkannten Eyd, oder sonst von der Klage auf einmal losgemacht, die Sache sey also dadurch völlig geendiget.

Exceptio iuris retensionis, ist eine Ausflucht oder Schutzrede, vermöge welcher der Beklagte vorschützet, er sey denen Rechten nach nicht gehalten, die in Händen habende Sachen eher herauszugeben, bis er derselben wegen vom Gegentheil befriediget sey.

Exceptio iusti impedimenti, die Ausflucht oder Schutzrede einer rechtmäßigen Verhinderung oder ehehaft, vermöge welcher der Beklagte sich entschuldiget, daß er aus einer rechtmäßigen Ursache zu erscheinen oder dieses und jenes zu thun verhindert worden sey.

Exceptio laudationis, die Ausflucht der Nennung und Angebung seines Autors, oder desjenigen, von welchem er die libellirte Sache habe, vermöge welcher der Beklagte denjenigen, von welchem er die Sache, um welcher willen er verklagt wird, gekauft oder sonst bekommen hat, anzeiget, und bittet, daß demselben von

dem wider ihn, den Beklagten angestellten Proceß Nachricht gegeben, er daneben auch, daß er ihn wider Kläger vertreten solle, vorgeladen werden möge. Siehe unten Nominatio auctoris.

Exceptio laesionis vltra dimidium iusti pretii, die Ausflucht der Verletzung über die Hälfte; wenn nämlich der Beklagte angiebt, er sey in dem Contract oder Handel bis über die Hälfte des rechten Werths verletzt worden. Hiebey verlangt der Käufer oder Verkäufer, der über den halben billigen Werth vervortheilt worden, daß entweder der Kauf wieder umgestoßen, oder ihm das, um so viel er vervortheilt worden, erstattet werde. L. 2. C. de resc. vend.

Exceptio L. Civitatis. 17, Si cert. pet. die Ausflucht des zum gemeinen Besten nicht verwendeten Anlehns; wenn nämlich eine Stadt oder Gemeine, die wegen einer Dar- oder Anlehns belangt wird, einwendet, es habe Kläger noch nicht erwiesen und dargethan, daß der von ihren Vorfahren bey Klägern aufgenommene Kapital zur Stadt oder allgemeinen Besten angewendet worden sey, welches doch vor allen Dingen geschehen müsse. Siehe unten Versio.

Exceptio legitimationis, ist eine Ausflucht, vermöge welcher der Beklagte einwendet, daß Kläger zuerst darthun müsse, daß ihm, in dieser Sache zu klagen, von einem andern Vollmacht gegeben worden, oder daß er vor Gericht als Advocat zu erscheinen die gehörige Geschicklichkeit habe.

Exceptio libelli obſcuri generalis et inepti, die Ausflucht des allgemeinen dunkeln und ungereimten Klagſchreibens, durch welche Beklagter wider die eingegebene Klage einwendet, daß ſolche dunkel, nicht bündig, ſondern unförmlich und ungereimt, mithin keinesweges zuzulaſſen, ſondern zu verwerfen ſey.

Exceptio litis finitae. Siehe Exceptio iurisiurandi.

Exceptio litis ingreſſum impediens, iſt eine ſolche Ausflucht oder Schutzrede, welche dem Beklagten dazu dienet, daß er ſich auf Klägers Vorbringen nicht einlaſſen darf. Dergleichen Einreden ſind: 1. Exceptio rei iudicatae, 2. iurisiurandi, 3. transactionis, 4. praeſcriptionis, 5 ſolutionis, 6. acceptilationis, 7. nouationis, 8. non ſecuti implementi, 9. incompetentiae, 10. praeuentionis, 11. recuſationis Iudicis, ſie müſſen aber ſogleich richtig befunden werden, ſonſt heißen ſie nur peremtoriae, welche der Litis conteſtatio oder Kriegsbeveſtigung angehängt, und ordentlich erwieſen werden müſſen; dahingegen litis ingreſſum impedientes vor derſelben opponirt werden, und von der Antwort auf die Klage befreyen.

Exceptio litis pendentis, ſiue litis pendentiae, iſt eine Ausflucht oder Schutzrede, vermittelſt welcher der Beklagte einwendet, daß dieſe Sache bereits klagbar ſey, und darüber verfahren oder erkannt werde.

Exceptio loci non tuti, ist eine Ausflucht oder Schutzrede, vermöge welcher der Beklagte anführet, er sey an dem Ort, wohin er gefordert worden, nicht sicher, entweder wegen ansteckender Krankheit, oder weil der Feind daselbst herumstreife, oder weil er befürchten müsse, daß man ihn in Verhaft nehme; in welchem letztern Falle der Beklagte um ein sicher Geleit anzuhalten hat, ob zwar eine jede gerichtliche Citation, in Termino zu erscheinen, schon von selbst ein sicheres Geleit enthält.

Exceptio maleficii, ist eine solche Ausflucht oder Schutzrede, vermöge welcher angeführt wird, die libellirte Sache liefe auf ein Verbrechen oder Missethat hinaus, könne also vor dieser Obrigkeit, als welche die peinliche Gerichtsbarkeit nicht habe, nicht ausgemacht werden.

Exceptio metus, eine Ausflucht einer Furcht, wenn nämlich der Beklagte vorschützet, er sey zur Versprechung desjenigen, warum er jetzt verklagt werde, durch eine große eingejagte Furcht gebracht worden.

Exceptio minorennitatis, die Ausflucht der Minderjährigkeit, wenn der Beklagte einwendet, daß er noch nicht mündig sey, oder auch, daß Kläger noch nicht mündig, also ohne Vormund vor Gericht nicht zuzulassen sey.

Exceptiones mixtae, sind solche Ausflüchte oder Schutzreden, welche zum Theil die Person des Klägers, zum Theil die Sache selbst, angehen.

Ex-

Exceptio moratoria, die Ausflucht eines sichern Geleits, Anstandes oder eisernen Briefes; wenn nämlich ein ohne seine Schuld in Abfall seiner Nahrung gekommener und verarmter Schuldner, wider seine Gläubiger, die ihn rechtlich belangen, einwendet, er habe einen Anstand oder eisernen Brief erlanget, er möge also bis die im gedachten Briefe enthaltene Zeit verflossen sey, nicht in Anspruch genommen werden, sondern es wären seine Gläubiger bis dahin zur Ruhe zu verweisen.

Exceptio, ne reus conueniatur, nisi in id, quod facere potest, kömmt mit der Exceptione competentiae überein, davon oben gehandelt worden.

Exceptio non competentis actionis, ist eine Ausflucht oder Schutzrede, vermöge welcher der Beklagte vorwendet, Kläger habe kein Recht zu klagen, welche Einrede aber durch deutliche Ursachen erläutert werden muß.

Exceptio non conuersum in meam et meorum, nostram et nostrum seu nostrorum vtilitatem, ist eine Ausflucht oder Schutzrede, vermittelst welcher der Beklagte einwendet, daß die geklagte Summe, die ein anderer in seinem Namen bey Klägern aufgenommen, nicht in seinen Nutzen verwendet worden sey; dergleichen denen Ehemännern zustehet, welche von denen in Anspruch genommen werden, die deren Ehegattinn oder Bedienten etwas geborgt haben, Siehe oben Exceptio L. Ciuitatis 17. ff. Si cert. pet.

Ex-

Exceptio non impetratae veniae, die Ausflucht nicht vorher erlangter obrigkeitlicher Erlaubniß; wenn nämlich der Beklagte einwendet, er könne auf Klägers Ansuchen, ohne vorher erlangter obrigkeitlichen Erlaubniß nicht vor Gericht gefordert werden, zum Beyspiel, weil er des Klägers Vater, oder Kläger sein freygelassener Knecht sey. Diese Exception aber hat heutiges Tages wenig Nutzen.

Exceptio non impleti contractus. Siehe oben Exceptio implementi non secuti.

Exceptio non numeratae dotis, die Ausflucht der nicht bezahlten Mitgift, oder Heurathguths, wenn nämlich ein Ehemann, der wegen Wiedererstattung der Mitgift oder des Ehegeldes belangt wird, dawider einwendet, er habe seinem Schwiegervater zwar eine Quitung oder Empfangschein, als wenn er die versprochene Ehe- oder Aussteuer von ihm empfangen hätte, gegeben, er habe aber bisher noch nichts empfangen, ohngeachtet er von einer Zeit zur andern darauf vertröstet worden. In solchem Fall kann der Schwiegersohn diese Exception füglich einwenden, und die Mitgift von seinem Schwiegervater nochmals fordern; nur daß es zur rechten Zeit geschehe: nämlich 1.) wenn die Ehe zwey Jahr gewähret, und die Frau vor Ausgang derselben stirbet; innerhalb Jahresfrist nach der Frauen Absterben; 2.) wenn die Ehe über zwey Jahr gewähret, doch unter zehn Jahren gedauert in drey Monathen

nach der Frauen Tode. l. fin. C. dote cauta et non num. Nou. 100. c. 2.

Exceptio non nnmeratae vel non acceptae pecuniae, die Ausflucht des nicht gezahlten, oder nicht erhaltenen Geldes; wenn nämlich der Beklagte, welcher wegen einer Anleihe, oder andern gewissen Geldsummen, die er von Klägern empfangen haben soll, belangt wird, dawider aber einwendet, er habe zwar eine Obligation oder Verschreibung, in Hoffnung er werde das Geld ausbezahlt erhalten, von sich gegeben, hierauf aber noch kein Geld bekommen. Diese Exception oder Einrede findet statt, und wird angenommen; doch muß sie binnen zwey Jahren vorgeschützt werden, weil sie nach zwey Jahren nicht mehr angenommen wird. Wider ausgestellter Quitung aber muß diese Ausflucht oder Exception binnen 30 Tagen eingewendet werden, weil nach deren Verlauf selbige nicht mehr gültig ist. Ob nun zwar diese Exception allerdings statt findet, auch ein jeder, der sich in solchen Umständen befindet, selbige innerhalb zwey Jahren einwenden kann; so ist es doch zur gemeinen Gewohnheit gekommen, daß man sich derselben fast in allen Obligationen oder Verschreibungen begiebt und selbige entsaget.

Exceptio nouationis, ist eine Ausflucht oder Schutzrede, durch welche der Beklagte einwendet, Kläger habe die libellirte oder geklagte Schuldforderung erneuert, es sey also solche in einen andern Stand gekommen, und könne Kläger jetzt nicht klagen.

Exceptio nullitatis, die Ausflucht einer Nullität oder Nichtigkeit; wenn der Beklagte einwendet, es sey in dem Proceß, bey der Zeugen Verhör, Execution, oder sonst in einer Sache ein Fehler begangen worden, oder vorhanden, könne also daraus nicht geklagt werden.

Exceptio oppoſita, eine entgegengesetzte oder vorgeschützte Ausflucht oder Schutzrede.

Exceptio ordinis ſeu excuſſionis, nach welcher der Gläubiger den Haupt- oder Principalschuldner zuerst belangen oder ausklagen muß, ehe er den Bürgen angreifen kann. Dieses ist eine Rechtswohlthat, womit sich ein jeder Bürge schützen kann, so lange bis der Hauptschuldner ausgeklagt worden ist: doch muß der Schuldner nicht abwesend seyn, und zu bezahlen haben. Nov. 4. C. I.

Exceptio pacti conuenti perpetui, ſiue de non petendo in perpetuum, ist eine peremtorische Ausflucht, welche vorgeschützet wird, wenn ein Vergleich getroffen ist, daß der Gläubiger die Schuld nimmermehr fordern solle. Diese Exception hat zwar nach dem Urtheil nicht mehr statt, jedoch kann sie in der Appellation wieder vorgebracht werden.

Exceptio pacti conuenti temporalis, et moratoria, ſiue de non petendo intra certum tempus, ist eine dilatorische Ausflucht, welche vorgeschützt wird, wenn ein Vergleich getroffen, daß jemand binnen einer gewissen Zeit nicht belangt werden solle.

Exceptio pacti, quo tollitur omnis obligatio, conſenſu contracta, die Ausflucht

eines

eines Vergleichs, wodurch alle durch bloße Einwilligung getroffene Händel aufgehoben werden.

Exceptiones peremtoriae, sind zerstörliche Schutzreden oder solche Ausflüchte und Ausreden, welche dem Kläger zu aller Zeit entgegen stehen, und die angestellte Klage gänzlich aufheben, umstoßen und zerstören, als da sind, 1. Exceptio doli mali, 2. quod metus caussa, 3. pacti conuenti perpetui, 4. rei iudicatae, 5. transactionis, 6. iuris iurandi, 7. praescriptionis, 8. pretii non soluti, 9. solutionis, 10. compensationis, 11. redimendae vexae, 12. acceptationis, 13. renunciationis, &c. deren zum Theil oben gedacht worden, und zum Theil unten gedacht werden.

Exceptio periurii, die Ausflucht eines begangenen Meineydes, wenn der Kläger wider einen Zeugen, oder wider den Kläger selbst, vorschützt, es habe derselbe einen Meineyd begangen, oder auch, es habe Kläger geschworen, daß er diese Sache nicht fordern wolle, derselbe würde also einen Meineyd begehen, wenn er mit seiner Klage zugelassen würde.

Exceptio perpetua, eine Ausflucht, die beständig vorgeschützt werden kann. Sie wird auch Exceptio peremtoria genannt, davon oben gehandelt worden.

Exceptio personalis, eine Ausflucht oder Einrede, welche nur gewissen Personen erlaubt ist, und ausser diesen keinem andern verstattet wird.

Exceptio petitoria, seu petitorii, wird genannt, wenn der Beklagte den Kläger von der Possessorienklage abzubringen sucht, und etwas so ins Petitorium gehört, vorbringt, daß er damit ins Petitorium verwiesen werden möge.

Exceptio plus petitionis, ist eine Ausflucht, vermöge welcher der Beklagte einwendet, es fordere der Kläger mehr von ihm, als er demselben schuldig sey. Diese Exception findet auch statt, wenn der Schuldner etwas auf einen gewissen Tag zu zahlen versprochen hat, vor demselben aber von dem Gläubiger belangt wird.

Exceptio praeiudicialis, ist eine Schutzrede oder Ausflucht, vermöge welcher der Beklagte einwendet, es müsse vorher eine andere Sache, von welcher diese abhange, oder welche größer sey, und mehr zu bedeuten habe, ausgemacht werden.

Exceptio praescriptionis, siue vsucapionis, die Ausflucht der Verjährung, wenn nämlich der Beklagte einwendet, die Klage, oder die libellirte Sache sey bereits verjähret.

Exceptiones Praetoriae, sind solche Ausflüchte, welche von den römischen Prätoren eingeführt worden sind.

Exceptio praeuentionis, ist eine Ausflucht, vermöge welcher der Beklagte vorschützt, er habe Klägern bereits dieser Sache wegen belangt, sey also nicht gehalten, auf dessen Klage zu antworten.

Exceptio pretii non soluti, vel mercis non traditae, die Ausflucht des nicht bezahlten Kaufgeldes, oder der nicht eingehändigten und übergebenen Sache. Diese Einrede kommt mit der Exceptio implementi non secuti überein, davon oben ist gehandelt worden.

Exceptio primae instantiae, ist eine Ausflucht oder Schutzrede, vermöge welcher der Beklagte einwendet, daß die Sache vor seiner ordentlichen Obrigkeit, unter welcher er sich befindet, und nicht vor dem höhern Gerichte angebracht werden müsse, mithin der Kläger an Beklagtens ordentlichen Obrigkeit gewiesen werden möge.

Exceptio propria, ist eine Ausflucht, welche einer Klage, die zwar an und vor sich ihre Richtigkeit hat, aber wider den Beklagten nicht statt findet, entgegen gesetzt wird.

Exceptio, quod vi, metuque factum, ist eine Ausflucht oder Schutzrede, durch welche der Beklagte vorschützt, er sey zur Versprechung desjenigen, warum er jetzt belangt werde, mit Gewalt und durch eine große Furchteinjagung gebracht worden. Gleichwie Gefährde und Arglist, also zerstöret Zwang und Gewalt alle Handlung, wenn daher jemand mit Gewalt zu etwas genöthiget worden, kann er sich vermöge dieser Exception hiervon und von seiner Verbindlichkeit loswickeln, welches einem jeden erlaubt ist.

Exceptio realis, ist eine Ausflucht, welche mehr der Sache, als der Person angehet, und

die daher von einer jeden Person, die deswegen verklagt wird, angeführt werden.

Exceptio recusationis iudicis, ist eine Ausflucht oder Schutzrede, vermittelst welcher der Beklagte den Richter oder die Obrigkeit, vor welcher er belangt wird, vorwirft, und einwendet, daß er um dieser oder jener Ursach willen, die Sache nicht untersuchen noch darinn erkennen könne, zum Beyspiel, weil er Beklagtens abgesagter Feind, oder Klägers naher Anverwandter sey, oder auch an dieser Sache Antheil habe.

Exceptio redimendae vexae, ist eine Ausflucht oder Schutzrede, vermöge welcher der Beklagte einwendet, er habe Klägern bereits, damit er ihn nur nicht verklagen möge, etwas gewisses gegeben, welches derselbe auch angenommen habe. Jmgleichen, er habe dieses oder jenes versprochen, damit er nur von dem Verdruß des Processes befreyt werden möge, nicht aber, daß er dadurch Klägers Vorgeben einräume.

Exceptio rei iudicatae, ist eine Ausflucht der Rechtskraft, oder der durch Urtheil und Recht bereits ausgemachten Sache; wenn nämlich der Beklagte einwendet, daß die Sache bereits durch Urtheil und Recht abgethan, auch das Urtheil schon lange rechtskräftig geworden ist. Diese Exception kann Beklagter vor und nach der Kriegsbefestigung, wenn auch sogar schon der Beweis geführt wäre, einbringen, weil er zu allen Zeiten damit gehört wird. Doch

wenn Kläger dieselbe leugnet, muß er solche beweisen.

Exceptio rei litigiosae, eine Ausflucht oder Schutzrede, vermöge welcher der Beklagte vorwendet, daß die libellirte Sache schon streitig sey, und derselben wegen vor Gericht von einem andern schon geklagt worden sey.

Exceptio rei non sic, sed aliter gestae, non sic celebrati contractus, aliter fuisse dictum, quam scriptum et recitatum, die Ausflucht, daß die Sache nicht also, sondern anders abgehandelt worden, und die Worte anders gewesen wären, als man sie niedergeschrieben hätte.

Exceptio rei, non satis intellectae, ist die Ausflucht nicht genugsam verstandener Dinge.

Exceptio rei venditae et traditae, die Ausflucht der Verkauften und übergebenen Sache, vermöge welcher der Beklagte einwendet, es sey die libellirte oder geklagte Sache ihm von Klägern verkauft und übergeben worden, daher er mit seiner Klage abgewiesen, und ihm befohlen werden möge, daß er den geschlossenen Contract halten soll.

Exceptio renunciationis, die Ausflucht der geschehenen Lossagung; wenn nämlich der Beklagte vorgiebt, Kläger habe sich von der Sache losgesagt, und seiner Rechte sich begeben.

Exceptio reuocandi domum, ist eine Ausflucht oder Schutzrede, die einem solchen ver-

verstattet ist, welcher an einem Ort aus einem Contract, den er an diesem Ort nicht geschlossen hat, belangt wird, daß der Kläger an seine ordentliche Obrigkeit, unter welcher er sich häuslich niedergelassen, verwiesen werden möge.

Exceptio ſatisfactionis, die Ausflucht der bereits geschehenen Befriedigung; wenn nämlich Beklagter einwendet, Kläger sey von ihm bereits befriediget, und abgefunden worden.

Exceptio ſatisdationis pro reconuentione et expenſis, die Ausflucht der Bürgschaft der Widerklage und Unkosten wegen; wenn nämlich der Beklagte vorschützet, es müsse Kläger vorher einen Bürgen stellen, daß er sich, wenn Beklagter ihn nach geendigtem Proceß wieder verklagen werde, auch vor diesem Gericht wieder stellen, und wenn er jetzt die Sache verliehren sollte, Beklagten die Unkosten wieder erstatten wolle.

Exceptio Senatusconſulti Macedoniani, ist eine Ausflucht oder Schutzrede, vermöge welcher ein noch unter väterlicher Gewalt stehender Sohn, der bey einem andern Geld aufgenommen hat, oder dessen Vater einwenden, daß ein dergleichen Sohn oder Vater des aufgenommenen Geldes wegen, nicht gehalten, noch solches wieder bezahlen dürfe, Kläger demnach mit seiner Klage abgewiesen werden möchte. Siehe oben Beneficium Senatus conſulti Macedoniani.

Exceptio Senatus conſulti Velleiani, ist eine Ausflucht oder Schutzrede, vermöge wel-

welcher eine Frauensperson, die sich für einen andern bürglich eingelassen, und daher belangt wird, einwendet, es könne nach den Rechten keine Frauensperson für einen andern gut sagen, noch disfalls belangt werden, daher Kläger mit seinem Suchen abzuweisen, und sie von der Klage zu entbinden sey. Siehe oben Beneficium Senatus consulti Velleianum.

Exceptio simulati contractus, die Ausflucht eines Scheinhandels, wenn der Beklagte einwendet, der Contract wäre zwar zwischen ihnen also geschlossen worden, es wäre aber solches nur zum Schein geschehen, und hätte keine Kraft und Verbindlichkeit haben sollen.

Exceptio solennis obsignationis, die Ausflucht der zu Recht beständigen Versiegelung, wenn nämlich der Beklagte vorgiebt, es wäre zum Beyspiel die Erbschaft oder eine gewisse Summe Geldes gerichtlich, oder von Notarien und Zeugen versiegelt worden.

Exceptio solutionis, die Ausflucht bereits geschehener Bezahlung. Siehe Exceptio satisfactionis.

Exceptio specialis, ist eine solche Ausflucht, die nicht überhaupt wider die Klage, sondern nur wider einen Punkt derselben eingewendet wird.

Exceptio spolii, die Ausflucht einer unbefugten Hinwegnehmung einer Sache, wenn nämlich Beklagter einwendet, es habe Kläger ihm unbefugter Weise etwas hinweggenommen,

vor dessen Wiedererstattung er auf dessen Klage sich einzulassen nicht verbunden sey.

Exceptio sub- et obreptionis, eine Ausflucht oder Schutzrede, vermöge welcher der Beklagte einwendet, es habe Kläger durch ungleiche Vorstellung den Befehl bewirkt oder zuwege gebracht, und bittet daher es möge derselbe demnach wieder aufgehoben werden.

Exceptio temere litigantium, ist eine Ausflucht, vermöge welcher ein Gegentheil wider seiner Gegenparthey anführet, es habe dieselbe muthwilliger Weise, und ohne rechtlichen Schein geklagt, daher dieselbe zur Erstattung der Unkosten anzuhalten sey.

Exceptio temporalis, eine Ausflucht, welche binnen einer gewissen Zeit eingewendet werden muß, nach Verfließung solcher Zeit aber nicht mehr zugelassen wird.

Exceptio temporis, siue termini angusti, ist eine Ausflucht, vermöge welcher der Beklagte einwendet, es sey die Zeit zum angesetzten Termin zu kurz, er also nicht gehalten, jetzt sich auf die Klage oder sonst einzulassen. Diese Exception wird mehrentheils vorgeschützt, wenn der Kläger den Beklagten mündlich einladen lassen, wobey dieser zugleich exceptionem non communicati libelli einwendet, damit er desto längere Frist bekommen möge, wider die geklagten Ansprüche sich zu rüsten.

Exceptio, tibi contra me non competit actio, ist eine Ausflucht oder Schutzrede, vermöge welcher der Beklagte einwendet, Kläger

ger habe kein Recht wider ihn zu klagen, sondern wäre mit seiner Klage abzuweisen.

Exceptio transactionis, ist eine Ausflucht oder Schutzrede, durch welche der Beklagte anführet, es sey bereits in der Sache ein Vertrag oder Vergleich aufgerichtet, Kläger könne also dieser Sache wegen keinen neuen Streit wieder anfangen.

Exceptio vsurariae prauitatis, die Ausflucht des unzuläßigen und unerlaubten Wuchers; wenn nämlich der Beklagte einwendet, Kläger habe mehr Zinsen oder Interessen genommen oder begehret, als in denen Rechten zugelassen sey, daher er auch nicht mehr Zinsen zu geben verbunden sey, als die Landesgesetze erlauben.

Exceptio vtilis, ist eine solche Ausflucht oder Schutzrede, welche zwar in denen ausdrücklichen Worten der Rechte nicht enthalten sind, durch deren Erklärung aber dennoch eingeführt worden.

Excipiren, ausnehmen; imgleichen, Ausrede gebrauchen, einwenden, widersprechen. Dieses Wort wird daher also gebraucht: **Und sagt Beklagter** *excipiendo*, das heißt, zu seiner Gegenrede, Vorwand und Verantwortung. Hiebey ist folgende Regel zu bemerken, Reus excipiendo fit actor, der Beklagte wird Kläger, wenn der Beklagte das Libell einräumt und Exceptiones hinzufügt.

Excitatio, die Anreizung, Antreibung, Aufmunterung, und Excitatorium heißt der Befehl,

Befehl, wodurch eine streitende Parthey erinnert wird, den Proceß fortzusetzen, oder wenn die Gerichte, welche der ersten Erinnerung keinen Gehorsam geleistet haben, ein Excitatorium bekommen die ergangenen Akten einzuschicken, oder ihre Verantwortung zu thun, mit der Bedrohung, daß widrigenfalls in der Hauptsache eine Resolution ertheilet werden solle.

Excussio, die Ausklagung des Hauptschuldners; imgleichen die genaue Untersuchung. S. Beneficium excussionis.

Excutiren, klagen, ausklagen, imgleichen genau untersuchen, ausforschen, erkundigen, ob des Schuldners Vermögen hinreichend sey, die gerichtlich beygebrachten Schuldforderungen zu vergnügen.

Executio, heißt eigentlich die Vollziehung, Vollstreckung, Verrichtung, imgleichen die gerichtliche Hülfe. Die Execution ist eine richterliche Handlung, vermöge welcher, nach dem Inhalt des rechtskräftigen Urtheils dem siegenden Theil zu seinem daher erlangten Rechte, so viel ihm daran mangelt, so schleunig als möglich geholfen wird. Executio sententiae, die Vollziehung des Urtheils an einen armen Sünder oder ausgeklagten Schuldner. Executive, auf die Hülfe klagen oder verfahren. Siehe Processus executionis. Executores, sind diejenigen, welche die Hülfe oder Execution vorziehen. Executores testamentarii, sind diejenigen, welche des verstorbenen Testament oder letzten Willen vollziehen und vollführen, oder

die

die Aufsicht haben, daß solchem in allen genau befolgt werde. Executoriales litterae, werden die Hülfsbefehle oder die Briefe genannt, dadurch der Richter sein Urtheil vollzieht, und den Verurtheilten zur Zahlung zwingt, oder die Sache zur Hülfe weiset.

Exemta actio, eine verloschene oder verschwundene Klage oder Forderung.

Exequiren, heißt, einen Befehl ausrichten, ins Werk setzen, vollbringen, die gerichtliche Hülfe vollziehen, auspressen, wegnehmen, wenn jemand etwas nicht bezahlt oder giebt. Einen armen Sünder exequiren, heißt, selbigen an Leib und Leben strafen, welches man auch eine Execution nennet.

Exequirer, werden die Soldaten genannt, welche denjenigen eingelegt werden, die der Obrigkeit Gefälle und Auflagen nicht entrichten, sonst auch Presser genannt.

Exherediren, enterben, von der Erbschaft ausschließen; daher kömmt Exheredatio, die Enterbung, und ist besonders die Exheredatio bona mente facta zu bemerken, wodurch ein nothwendiger Erbe von der Verlassenschaft ausgeschlossen, und diese seinen Kinder zugetheilt wird, damit sie nicht dessen Creditoren zugestellet, oder liederlich durchgebracht werden, sondern der Vater seinen Unterhalt bekommen möge. Diese Enterbung wird auch bono consilio facta, vt liberus consulatur genannt, und von der Exheredatione, quae fit notae caussa unterschieden ist.

Exilium, die Landesverweisung, die Vertreibung aus dem Vaterlande ins Elend. Exilia sententia, ein Urtheil, dadurch jemand die Landesverweisung zuerkannt wird.

Exmissio, wird die gerichtliche Herausbringung oder Herauswerfung aus dem Hause oder Guth, wenn die Execution oder gerichtliche Hülfe in selbige ergehet, und dem Kläger oder Käufer zugeschlagen wird, weil der Beklagte in der ihm bestimmten Frist nicht heraus gewollt.

Ex officio, heißt Amtswegen, oder Kraft tragenden Amtes.

Expectantia, die Anwartschaft. So nennet man auch Lehnsexpectanz die Anwartschaft eines noch unverledigten Lehns, ein ausgebeten oder Gnadenlehn, welches einem von dem Lehnherrn versprochen wird, wenn der Lehnmann ohne Lehnsfolger stirbt, und der Lehn auf dem Herrn kömmt. Es wird auch bey geist- und weltlichen Aemtern von hoher Obrigkeit und Collatoren die Expectanz und Anwartschaft ausgebethen und ertheilet; obzwar geist- und weltliche Rechte dagegen angeführt werden könnten. Expectatiua in feudo, heißt ein Lehn in Geding verleihen.

Expensa, die Ausgabe, Unkosten, die Expensen. Expensae litis, die Gerichtskosten, Expensae retardati processus, die Unkosten des verzögerten Processes oder Rechtshandels.

Expilatio, die Beraubung, Plünderung. Daher wird in den Rechten derjenige Expilator genannt,

genannt, welcher von einer Erbschaft, die noch keinen Erben hat, etwas entwendet.

Expromissor, ein Bürge, welcher eines andern Obligation oder Verbindlichkeit auf sich nimmt, dergestalt, daß der andere völlig frey wird.

Extra, ausserhalb, äusserlich, auswendig. Es werden auch durch das Wort Extra die Decretales, oder päbstlichen Constitutionen, so im zweyten Theil des Corporis iuris canonici enthalten sind, angedeutet, und durch den Buchstaben X. angeführt.

Extrahent, so wird derjenige genannt, welcher zu Beylegung einer streitigen Sache, Commissarien bey der hohen Obrigkeit ausgebeten hat. Siehe Impetrant.

Extraiudiciales, werden die Advokatengebühren genannt, und sind daher von denen Gerichtsexpensen unterschieden.

Extra iudicium, extraiudicialiter heißt außer Gericht. Die Extraiudicialhypothek, worin die obrigkeitliche Bewilligung nicht ertheilt ist.

Extra locum torturae, außer dem Ort der Peinlichkeit oder Marter. Woselbst das freywillige ungezwungene Bekenntniß der Missethäter, nach dem Geständniß unter der Marter, nochmals wiederholt werden muß.

Extraordinaria actio, die Klage, welche ausserordentlich verstattet wird, dergleichen sind die Interdicta und Actiones vtiles. Es werden auch noch andere Actiones extraordinariae

zuge=

zugelassen, als wegen der Besoldung und dergleichen. Extraordinaria crimina, sind solche Verbrechen, denen in den Rechten keine gewisse Strafen gesetzt sind, als Crimen abigeatus, sepulchri violati, stellionatus, expilatae hereditatis.

Extravagantes, so heißen einige noch nach den herausgegebenen Decretalibus und Clementinis gesammlete und bekannt gemachte päbstliche Verordnungen, besonders wird der 5te und 6te Theil des Corporis iuris canonici also genannt, und zwar Liber V. Extravagantes Iohannis XXII. und Liber VI. Extravagantes communes, weil sie extra Canones Gratiani herumschweiften.

F.

Factum, eine That, Handlung, der Verlauf eines ergangenen Handels, die annoch währende oder bevorstehende Handlung. Also sagt man Res facti, eine würklich geschehene That. Ob nun zwar Factum, die That, und Gestum, der Verlauf, eigentlich von einander unterschieden sind; so werden sie doch gewöhnlich für eine Sache genommen, also, daß Facti species, die Erzählung, Geschichte oder Historie, eines vorgegangenen Handels oder That bedeutet, worauf die Urtheilssprecher um ihre rechtliche Meynung gefragt, und darüber ihre Gedanken mittheilen. Es heißt auch der Status causae. Hiernächst wird auch im gerichtlichen

Verstande Factum, die That oder Geschichte, dem Iuri, oder was sich von rechtswegen gebühret, entgegen gesetzt, also, daß dasjenige, was de Facto, oder eigenthümlicher Weise geschehen ist, demjenigen, was sich de Iure gebühret, ganz entgegen stehet, auch gründen sich verschiedene Actiones auf das Factum oder die That. Es mögen auch einige de Facto geschehene Facta oder Handlungen, vor nicht geschehen geachtet werden, wenn nämlich ein Richter ein Interlocut, Beyurtheil oder Interimsbescheid, der den Rechten nach nicht bestehen kann, ertheilet, so ist doch selbiger, wenn er gleich vollzogen worden, für null und nichtig zu halten. Und ob schon de Facto eigentlich, so viel als **würklich und in der That** bedeutet, so heißt es doch auch oft so viel als **geschwinde und ohne Verzug.**

Falcidia sc. quarta, ist der vierte Theil einer Erbschaft, oder eines Theils der Erbschaft, welchen der Erbe, der solchen einem andern zustellen muß, nach Verordnung der Rechte abziehen und behalten kann. Bey Abziehung der quartae Falcidiae, wird die Erbschaft nach der Größe gerechnet, so hoch sie sich nämlich, als der Testirer gestorben, befunden hat. Wenn also nach dessen Tode sich die Erbschaft mehret, so kömmt es den Erben allein zu gut, vermindert sie sich aber, so gereicht es ihnen auch allein zum Schaden.

Fallarius, ein Verfälscher, ein Briefverfälscher, oder der eine Falschheit begangen hat, ein falscher Münzer und dergleichen.

Falsum, Falsitas, die Falschheit, eine falsche That, der Betrug, die Gefährde, die Arg- oder Hinterlist. Daher kömmt Crimen falsi, das Laster des Betrugs, welches auf verschiedene Art begangen wird, als wenn jemand falsche Instrumente, Briefe, Testamente, Gewicht, Maaß, Waaren, Münzen, Gold- und Silbergeschirr macht, verhandelt oder ausgiebt, falsch Zeugniß abstattet, oder anderer Leute Briefe erbricht, verbrennet oder verheelet. Der Advokat oder Sachwalter, welcher seines Clienten oder seiner Parthey Heimlichkeiten dem Gegentheil eröfnet, der den Richter besticht, der seinen Namen und Stand verleugnet, und seine Person durch Anziehung fremder Kleider verstellt; imgleichen die falschen Spieler. Das Crimen falsi erfordert überhaupt dreyerley, 1.) die Gefährde oder den bösen Vorsatz, 2) die That oder geschehene Veränderung eines Dinges, 3) der daraus erfolgte Nachtheil, oder entstehende Schade des Nächsten. Nachdem nun dieses Verbrechen groß oder wichtig ist, nachdem wird auch eine willkührliche Strafe, oder eine Leib- und Lebensstrafe zuerkannt; sogar, daß gegen die falschen Münzer mit Feuer und Schwert pflegt verfahren zu werden.

Familia, das Geschlecht oder der Stamm, die Kinder, imgleichen das Gesinde. Ferner wird darunter auch die ganze Haushaltung, als der Mann, die Frau, Kinder und alle die im Hause und unter einer Gewalt sind, so auch die ganze Freund- und Anverwandtschaft verstanden.

den. Weiter die Erbschaft, und daher wird gesagt, Familia eriscunda, siue herciscunda, die Erbschaft, welche soll getheilt werden.

Fatale, heißt eine in den Rechten und Proceßordnungen bestimmte Zeit oder Frist, binnen welcher man die zum Beweis, zur Läuterung, Inhibition, oder anderer Nothdurft dienenden Dinge rechtliche Säze beybringen muß. Und so nennet man Fatalia, gewisse Tage, Termine oder Fristen, die nach Anweisung der Proceßordnung eines jeden Landes genau müssen beobachtet werden.

Feriae, die Ferien, werden alle Feyer- und Festtage genannt, besonders Weihnacht, Ostern, Pfingsten; imgleichen die Hundstage. Feriae legales, heißt der Gerichtsstillstand.

Feudum, das Lehn, oder eine Wohlthat, welche einem also gegeben wird, daß zwar das Obereigenthum des unbeweglichen Guths bey dem Lehnherrn bleibt, das nuzbare Eigenthum aber auf den Lehnmann kommt, und er dagegen dem Lehnherrn treu und gegenwärtig zu seyn, auch auf erheischenden Fall Leib und Leben, vor und bey demselben aufzusezen, angelobet und verspricht — Feudale, heißt alles was zum Lehn gehört, lehnbar. Feudatarius, der ein Lehn empfangen hat, ein Lehnmann, ein Vasall.

Feudum aduocatiae, seu protectionis, ein Voigt- oder Schuzlehn, Schirmgerechtigkeit, durch welche einem die Vertheidigung oder der Schuz einer Landschaft, Stadt, Kirche,

Kloster, Gemeine oder Innung anvertrauet oder anbefohlen und übergeben wird.

Feudum antiquum, ein Altväterlich- oder Stammlehn, welches von Voraltern über den vierten Grad auf uns geerbt ist.

Feudum aperibile, seu aperturae, das Aufgebiglehn, wenn der Lehnmann anstatt der Ritterdienste, dem Lehnherrn ein gewisses Schloß oder Festung, auch wol das zur Lehn gegebene Guth selbst öfnen, das ist, zu Kriegszeiten Garnison einnehmen, und zu Friedenszeiten dem Herrn das Gastrecht (Ius hospitii) lassen muß. Jedoch wird aus dem Iure aperturae nicht allezeit ein Lehn, sondern es hat auch solches der Landesherr gegen seine Unterthanen ex iure Maiestatis; imgleichen ein benachbarter Regent wegen getroffener, und darauf gemachter Allianz rc. rc.

Feudum aulicum, das Hoflehn, das wegen eines gewissen Dienstes bey Hofe, als des Marschalls, Truchses, Oberschenkens, Kämmerers rc. rc. gegeben wird.

Feudum Burgense, ist ein solches Lehn, wodurch der Besitzer desselben nicht geadelt wird, sonst auch ein Bürger- oder Bauerlehn, gemein Lehn; imgleichen ein Seßlehn genannt.

Feudum castaldiae, siue Gastaldiae, ist ein solches Lehn, womit ein Landesherr diejenigen, die seine Sachen, insonderheit was die Oekonomie angehet, oder auch gewisse Schlösser und Städte verwalten, für ihre Dienste bega-

gnadiget. Es wird auch das **Ambachtslehn** genannt.

Feudum castrense, ein Burglehn, wenn nämlich von dem Lehnherrn dem Vasallen etwas zur Lehn gegeben wird, und zwar mit diesem Beding, daß der Vasall ihm den Lehnherrn in Beschützung oder Vertheidigung einer Burg oder andern Orts zu Hülfe kommen soll.

Feudum censuale, ein Zinslehn, wo nämlich der Vasall dem Lehnherrn, entweder anstatt der Dienste, oder nebst denselben zugleich, ein gewisser Zins jährlich geben muß. Uebrigens ist es ein rechtes Lehn, und also von dem Zinscontract, da das völlige Eigenthum übergeben wird, und der Zinsmann keine Lehndienste zu leisten nöthig hat, ganz und gar unterschieden.

Feudum collaterale, ist ein solches Lehn, welches vermöge des zwischen dem Lehnherrn und ersten Vasallen getroffenen Vergleichs, auf die in der Seitenlinie befindliche Anverwandte transferirt oder gebracht wird.

Feudum commune, ist ein solches Lehn, welche zween und mehrere Vasallen zugleich besitzen.

Feudum conditionatum, seu conditionale, ein Lehn, welches einem mit der Bedingung gegeben wird, daß er einen gewissen Dienst dafür leiste, zum Beyspiel, daß er dem Lehnherrn, der einen Krieg zu führen hat, Pferde schicke u. d. gl. Sonst Seß- oder Setzlehn genannt, und dergleichen Lehn ist auch Feudum castrense et aulicum.

Feudum de camera, ein Kammerlehn, wenn der Landesherr jemanden gegen Versprechung gewisser Dienste und Treue, mit gewissen Einkünften aus seiner Kammer begnadigt.

Feudum de cauena, ist ein solches Lehn, vermittelst welches dem Vasallen aus des Lehnherrn Keller, Scheuren und andern Vorrathsbehältnissen gewisse Lebensmittel zu dessen Unterhalt jährlich auf Lebenszeit gereicht wird, daher man es auch Küchenlehn nennet.

Feudum domesticum, Stammlehn, kömmt mit dem Feudo ex pacto et prouidentiae überein.

Feudum ecclesiasticum, ein geistliches oder Kirchenlehn, welches entweder die Kirche einem andern giebt, oder dieselbe von einem andern empfängt, oder auch einem Geistlichen gereicht, imgleichen ein Lehn, welches in geistlichen Sachen verordnet wird. Sonst auch **Krumstabslehn**, von dem krummen Stabe der Bischöfe und Prälaten, von welchen die Belehnung der geistlichen Sachen herrührt, also genannt.

Feudum emtum, ein erkauftes Lehn, welches der Vasall von dem Lehnherrn gekauft, und gegen Bezahlung einer gewissen Summe erhalten hat.

Feudum ex pacto et prouidentiae, ein Stammlehn, in welchem die Folge nach den Lehnrechten beobachtet wird; daher denn alle diejenigen, welche nicht von dem ersten Vasallen herstammen, und männlichen Geschlechts sind,

aus-

ausgeschlossen werden. Es wird sonst auch Feudum familiare, gentile, domesticum, genannt.

Feudum extra curtem, wenn der Lehnherr den Vasallen mit einem Guthe, welches außer seinem Gebiethe liegt, belehnt. Feudum in curte, ist ein Lehn oder Lehnguth, so in des Lehnherrn Gebieth liegt.

Feudum familiare, dieses kömmt mit dem Feudo ex pacto et prouidentiae überein.

Feudum femineum, das Weiberlehn, welches auch Kundellehn, Schleyerlehn und Beutellehn genannt wird, und welches eine Frauensperson zuerst erlangt und erworben hat, und auch, in Mangel männlicher Erben, auf die Frauensperson verfällt.

Feudum francum, das Freylehn, in welchem alle Dienste erlassen worden sind; doch bleibt deswegen die Leistung der Treue und Lehnspflicht, auch der Lehnmann, außer den zu leistenden Diensten, in allen andern Vorfällen verpflichtet, als dem Lehnherrn Nachricht zu geben, wenn er erfährt, daß wider denselben gerathschlagt wird; imgleichen den Lehnherrn nicht peinlich zu verklagen, und dergleichen.

Feudum fraternum, seu extraneum, ist ein solches Lehn, welches, wenn der Vasall ohne Leibes-Lehnserben verstirbt, auf dessen Bruder oder andere in der Seitenlinie befindliche Anverwandten verfällt.

Feudum gastaldiae. Siehe oben Feudum castaldiae.

Feudum gentile, kömmt mit dem Feudo ex pacto et providentiae überein.

Feudum habitationis, wenn jemand mit dem Rechte, in einem Hause oder Meyerhof zu wohnen, auf seine Lebenszeit belehnt worden ist.

Feudum hereditarium, ist ein Lehn, welches auf des verstorbenen letzten Besitzers Erben, sie mögen seyn, wer sie wollen, aus Auswärtige, nach des Lehnmanns letzten Willen, welcher frey darüber verordnen kann, wie in andern Erbfällen, verfällt, wird sonst auch ein Erb- oder eigenthümlich Lehn genannt.

Feudum ignobile, siue plebeium, ein Bürger- oder Bauerlehn, welches ohne Adel und deren Gerechtigkeit gegeben wird, sonst auch schlecht gemein Lehn genannt.

Feudum improprium, ist ein Lehn, welches in dem einen und andern Satz von der ordentlichen und eigentlichen Art des Lehns abweicht, und zwar entweder nach Verordnung der Lehnsrechte, oder wegen getroffenen Vergleichs des Lehnsherrn und Vasallen. Dergleichen Lehn sind, Feudum francum, censuale seu pensionarium, hereditarium, pignoratitium, de camera, de cauena, emtum, femineum, soldatae, guardiae, habitationis, castaldiae, aduccatiae, aperile, seu aperture &c. deren theils oben gedacht worden, theils unten noch erwähnt wird.

Feudum ligium, Ligischlehn, welches von einem Lehnsherrn, der keinen Höhern über sich erkennet, mit der Bedingung dem Vasallen er-

ertheilt wird, daß selbiger ihm wider jedermann Treue und Hülfe leisten soll.

Feudum masculinum, ein Mannslehn, welches eine Mannsperson zuerst erlangt oder erworben hat, und welches allein auf Mannspersonen verfällt.

Feudum maternum, ist ein Lehn, welches von der Mutter (oder auch von der Großmutter) und andern weiblichen Personen in aufsteigender Linie auf ihre Nachkommen verfällt. Es wird daher auch ein mütterlich oder großmütterlich Lehn genannt.

Feudum mixtum, ist ein Lehn, welches anfangs eine Manns- und Frauensperson zugleich erlangt, und mit demselben belehnt worden sind.

Feudum mere hereditarium, ein rechtes wahres Erblehn, welches die Beschaffenheit der Erbgüther hat.

Feudum secundum quid tale, vel mixtum, welches nur wegen der Art, wie es vererbt oder verfällt, von der gemeinen oder ordentlichen Natur eines Lehns abweichet.

Feudum nobile, ein adlich oder Ritterlehn, ein Ritterguth, durch dessen Reichung der Vasall zugleich in den adlichen Stand erhoben wird, und wird eingetheilet in regale, seu illustre, davon weiter unten gehandelt wird, et nobile in specie sic dictum, wenn nämlich durch die Lehnsreichung nur blos der Adelstand und das Lehnguth zur ordentlichen Nutzung er-

theilet worden, die Regalien aber davon ausgeschlossen sind.

Feudum non ligium, ist ein Lehn, wobey zwar der Vasall verbunden ist, dem Lehnherrn Treue und Beystand zu leisten, aber also, daß dieser oder jener ausgenommen ist, wider welchen er den Lehnherrn beyzustehen nicht schuldig ist.

Feudum nouum, ein neues Lehn, welches der besitzende Theil sich selbst erwirbt oder bekömmt, und Niemand auf ihn als Lehnsfolger verfällt, sondern der Lehnherr ihn damit belehnet hat.

Feudum oblatum, das aufgetragene Lehn, wenn jemand seine Güther einen Obern mit dem ausdrücklichen Beding übergiebt, daß er solche von ihm als Lehn wieder zurück bekomme.

Feudum oppignoratum, ein verpfändetes Lehn, welches der Vasall mit Bewilligung des Lehnherrn und deren Mitbelehnten, einem andern zum Unterpfand gesetzt hat.

Feudum paternum, wird ein solches Lehn genannt, welches von den Aeltern bis auf den vierten Grad, nämlich den Vater, Großvater, Aeltergroßvater, Urahnen fällt, sonst auch väterlich, großväterlich, altväterlich, uraltväterlich, und Stammlehn genannt.

Feudum peculiare, ein besonderes eigenthümliches Lehn, welches jemand für sich hat.

Feudum personale, ist ein Lehn, das nur einer gewissen Person ertheilt worden ist,

mit desselben Tod aber wieder erlöscht, und dem Lehnherrn zufällt; als Feudum guardiae, habitationis et soldatae.

Feudum pignoratitium; siue ad antichresin datum, ist ein Pfandlehn, welches jemand mit dem Beding gegeben wird, daß er dasselbe für das Geld, welches der Lehnherr empfangen, gebrauche und genieße, und dem Herrn und dessen Erben, wenn er das Geld wieder bekömmt, zu aller Zeit solches wieder abtreten soll.

Feudum plebeium. Siehe oben Feudum ignobile.

Feudum poenae, ist ein Lehn, welches in dem Vermögen des Verbrechers, von der Oberherrschaft zur Strafe dergestalt bestätigt worden, daß der künftige Vasall, nach vorhergeschehenen Vergleich, entweder das Dominium directum anbieten, oder das vtile seiner eigenen Sache annehmen soll.

Feudum proprium, ist ein Lehn, welches die vollkommene Art und Eigenschaft eines rechten Lehns hat. Es wird sonst auch Feudum rectum, ein ordentliches Lehn genannt.

Feudum reale, ein Lehn, das mit des Vasallen Tode nicht erlöschet, noch dem Lehnherrn zufällt, sondern auf des Vasallen Lehnfolger und Erben kömmt.

Feudum regale, nobile, seu illustre, ein Regallehn, mit welchem dem Vasallen zugleich die landesfürstliche Hoheit, und das Recht der

der Regalien sich zu bedienen, verliehen wird. Die Feuda regalia aber sind zweyerley, als:

Feuda regalia ecclesiastica, geistliche Regallehn; als da sind die Erzbischofthümer, unter welchen auch drey Churfürstenthümer und Abteyen begriffen sind, welches sonst auch **Zepterlehn** genannt wird.

Feuda regalia secularia, weltliche Regallehn, als da sind die weltlichen Churfürstenthümer, Erzherzogthümer, Herzogthümer, Fürstenthümer, allerhand Graf- und Herrschaften, welches sonst auch **Fahnenlehn** genannt wird.

Feudum rusticum, ein gering Lehn, ein Bauernlehn. Siehe oben Feudum Burgense.

Feuda salina, die Thalgüther. Wenn nämlich jemand mit einer Salzgrube belehnt ist.

Feuda sceptri, Zepterlehn, Reichslehn, also werden die Lehne und Ländereyen der geistlichen Reichsfürsten in Deutschland genennet, weil selbige in vorigen Zeiten die Lehn vermittelst eines Zepters von dem römischen Kayser empfingen. Solche Ceremonie aber hat seit Kayser Karl des Fünften Zeiten aufgehöret, und werden jetzt sowol geistliche als weltliche Fürsten nach Ablegung einerley Eydes belehnt.

Feudum sculteticum, Schulzenlehn, wenn der Gerichtsherr jemand mit dem Schulzen- oder Richteramte im Dorf belehnt.

Feudum soldatae, ist ein solches Lehn, vermöge welches jemanden gegen Leistung der gewöhnlichen Lehnstreue, jährlich ein gewisses Geld, oder andere eßbare Sachen, zum Beyspiel,

spiel, Wein, Bier, Getraide oder andere Lebensmittel ohne Bezahlung gereicht werden.

Feudum vetus, ein altes Lehn, imgleichen ein Stammlehn, welches von denen Voraltern, und von diesen auf den Vasallen gekommen ist. Dergleichen Feuda sind, Feudum paternum, Feudum auitum &c.

Feudum vrbanum, ein Bürgerlehn.

Feudi acquisitio, die Erlangung oder Erwerbung des Lehns. Feudi alienatio, die Veräußerung des Lehns. Feudi amissio, die Verliehrung des Lehns, Feudi refutatio, die Lossagung und Abtretung des Lehns, Feudi renouatio, die Erneurung des Lehns, die Lehnsmuthung. Feudi reuocatio, die Entziehung oder Wiederrufung des Lehns.

Fiat, heißt eigentlich: **Es soll, oder mag geschehen**, es geschehe also, und ist eine Art gerichtlicher Bescheide, welche auf der Partheyen schriftliches Ansuchen ertheilt und gesetzt wird; wodurch angezeigt wird, daß ihrem Ansuchen und Verlangen gewilliget werden soll.

Fictio, die Erdichtung, wenn um jemand zu hintergehen und zu vervortheilen eine Sache anders angebracht wird, als sie in der That ist, damit man selbigen eine unnöthige Furcht einjaget, um ihn dadurch zum Vergleich, oder zu einer Entschließung und dergleichen zu bringen; imgleichen wenn ein Richter, Advokat ꝛc. ein Gesetz oder Verordnung und desgleichen, anders auslegt, als es in der That gemeint ist.

Fidei bonae possessor et emtor. Siehe oben Bona und unten Possessor.

Fideicommissaria hereditas, ist eine Erbschaft, die jemanden durch einen letzten Willen, oder auch mündlich dergestalt hinterlassen wird, daß derselbe solche einem andern wieder ausantworten soll. Fideicommissaria libertas, die Freyheit, welche auf des Testirers Ersuchen, der eingesetzte Erbe einem Knecht ertheilt hat.

Fideicommissarius, wird derjenige genannt, welchem von dem eingesetzten Erben die ihm hinterlassene Erbschaft wieder ausgeantwortet worden ist.

Fideicommissum, ein Fideicommiß, (Anbetrauung) ist ein Vermächtniß, worinnen der Erblasser verordnet, daß der Erbe entweder die ganze Erbschaft oder einen Theil derselben einem andern ausantworten soll. Im ersten Fall wird es Fideicommissum vniuersale, im andern aber Fideicommissum particulare genannt. Eben so nennet man auch den letzten Willen selbst. Und Fideicommittere heißt anbefehlen, auf vorbeschriebene Art etwas hinterlassen.

Fideicommissum familiarum nobilium, dieses sind ur- und großväterliche Erb- und Stammgüther, die zur Erhaltung einer vornehmen Familie ausgesetzt worden sind, über welche der Besitzer, welche keine männliche, oder andere Leibeserben hat, also verordnet, daß der eingesetzte Erbe dieselbe nach seinem Ableben auf eine Zeit gänzlich oder zum Theil gebrauchen kann, nachher aber einem benannten dritten ausliefern

liefern, auch künftig beständig bey einer sichern Familie und Namens-Erben verbleiben, nicht aber verkauft oder verpfändet werden soll.

Fideiussio, die Bürgschaft, Verschreibung und Gutsagung für einen andern, ist ein Vergleich oder Vertrag, da jemand dem Gläubiger zu mehrerer Sicherheit seiner Schuldforderung für den Schuldner erforderlichen Falles zu bezahlen sich verpflichtet. Fideiussor, ein Bürge, nämlich derjenige, welcher an des Schuldners Stelle haftet, und für ihn zu bezahlen verspricht; im Fall derselbe zu bestimmter Zeit nicht bezahlen wollte, oder könnte. Fideiussor indemnitatis, ein Schadlosbürge, welcher nicht eher zu bezahlen gezwungen werden kann, als bis man wider den Selbstschuldner geklagt hat, und doch nicht befriedigt worden ist.

Fiduciarius heres, ist ein solcher Erbe, welchem eine Erbschaft, oder ein Theil derselben, mit diesem Beding hinterlassen worden ist, daß solche einem andern, entweder sogleich, oder nach Verfließung einiger Zeit, wieder ausantworten soll. Fiduciaria hereditas, ist ein Fideicommiß, da jemand eine Erbschaft anvertrauet, oder etwas vermacht wird, aber mit dieser Bedingung, daß er solche entweder sogleich, oder nach Verfliessung einer gewissen Zeit, einem andern ausantworten soll.

Fiscalis, ein Fiscal, oder obrigkeitlicher Beamter, der nicht nur auf die der Landesherrschaft verfallene Güter und Einkünfte Achtung giebt, und die Geldbußen oder Strafgelder einfordert;

fordert: sondern auch der Obrigkeit Interesse und Bestes beobachtet und wahrnimmt, und derselben Einkünfte zu erhalten, oder zu vermehren bedacht ist. In peinlichen Sachen heißt der Fiscal ein Ankläger, oder ein solcher, welcher im Namen des Landesherrn oder der Obrigkeit die Missethäter auf den Tod anklaget.

Fiscus, der landesherrliche Schatz, Rentekammer und Einkünfte; imgleichen die obrigkeitlichen Gefälle und Einkünfte an Strafgeldern und verfallenen Güthern.

Flagrans crimen, ein Laster oder Verbrechen, worinnen jemand auf frischer That ertappt oder angetroffen wird. In flagranti crimine, seu delicto, das heißt, in, oder auf frischer That, da das Laster oder Verbrechen eben begangen war, oder indem die Missethat verübt ward, jemanden ergreifen.

Formalia, die Formalien oder Formalitäten, Ceremonien und gewöhnliche Gerichtsformeln, die bey Führung der Processe vor den Gerichten in Acht zu nehmen sind: daß nämlich zu rechter Zeit und in gehöriger Form Rechtens appellirt, läuterirt und andere Handlungen vollzogen werden. So pflegt auch der Richter, ehe er die Appellation zuläßt oder annimmt, vorher die Formalia, das ist, die vorhergehenden Umstände, und ob solche zur rechten Zeit angewendet worden, zu untersuchen.

Fortuito, zufällig, unvermuthet. Fortuitus casus, ein ganz unvermutheter Zufall, welcher durch menschliche Klugheit weder vorher gesehen,

gesehen, noch abgewendet werden kann. S. Casus, und Exceptio casus insoliti oder fortuiti.

Forum, das Gericht, die Gerichtsstätte, der Ort, wo streitige Sachen verhandelt und entschieden werden. So wird auch insbesondere das gehegte Gericht, oder Gerichtszwang, die Jurisdiction, die Gerichtsbank, das Rathhaus, das Amt, die Vogtey, die hohen und niedern Gerichtscollegien mit diesen Namen belegt. Forum declinare, heißt ein Gericht zu vermeiden trachten, und vor selbiges nicht stehen wollen. Forum deprehensionis, ist das Gericht, wo der Missethäter eingebracht wird, und die Obrigkeit daselbst wider ihn verfahren kann, obgleich das Verbrechen anderswo begangen worden ist. Forum competens, das rechtmäßige ordentliche Gericht, vor welches man kann gefordert werden, und wo man erscheinen muß. Forum incompetens, ein Gericht, dessen Zwang man nicht unterworfen, vor welches man zu erscheinen nicht schuldig ist, daher man auch auf geschehener Citation ausbleiben kann. Forum domicilii, die Obrigkeit, unter deren Gerichtsbarkeit man sich häuslich niedergelassen hat. Forum contractus, der Ort, oder die Obrigkeit, wo und unter welcher Gerichtsbarkeit ein Handel geschlossen worden ist. Forum delicti, die Obrigkeit, unter deren Gerichtsbarkeit jemand eine Missethat begangen hat. Forum originis, wo jemand gebohren und erzogen ist. Coniunctarum causarum, wo eine Sache mit der andern zusammen hängt, und also beyde vor einem

Gerichte entschieden werden müssen. Forum rei sitae, der Ort oder die Obrigkeit, unter deren Gerichtsbarkeit die Güther befindlich sind, welche in Anspruch genommen werden. Forum agere, Gericht halten. Forensis, gerichtlich, alles was zum Recht, Gericht oder Proceß gehöret. Instrumenta forensia, gerichtlich ausgefertigte Urkunden und Briefschaften.

Fraus, der Betrug, Falschheit, Arglist oder Hintergehung, besonders in Contracten; imgleichen eine arglistige Handlung oder Unterlassung desjenigen, was man versprochen hat, dadurch man jemand hintergehet, Treue und Glauben bricht. In fraudem creditorum, zum Betrug und Schaden der Gläubiger. In fraudem legis, zum Schaden und Nachtheil des Gesetzes. Dieses geschiehet, wenn jemand die Worte des Gesetzes zwar beybehält, denselben aber einen ganz andern Sinn und Verstand andichtet. Siehe oben Astatia und Dolus.

Frivole, vergeblich, nichts werth. Frivola appellatio, leuteratio, exceptio, eine vergebliche Appellation, Läuterung oder Ausflucht.

Fructuarius, der Fruchtgenießer, oder Einnehmer; imgleichen der Früchte für einen andern einnimmt. Dieser unterscheidet sich vom Usufructuario, der die Früchte für sich einnimmt. Fructuarius ager, bedeutet in den Rechten einen Zinsacker.

Fructus, die Frucht, das Einkommen, die Nutzung, der Gewinn. Fructus civiles,

werden diejenigen Früchte genannt, welche nicht von der Sache selbst hervorgebracht und gehoben, sondern nur in Ansehung derselben eingenommen werden, und in einem Recht oder in einer Gerechtigkeit bestehen, als da sind, die Zehenden, Zinsen, Interessen, Miethzins und dergleichen. Fructus percepti et percipiendi, die Früchte, die einer genossen hat, und geniessen können, wenn er dazu gelangen, und Fleiß anwenden wollen oder mögen, welche von denjenigen wieder ersetzt werden müssen, die malae fidei possessores sind. Fructus iurisdictionis, heißen die Gerichtsnutzungen.

Fumus, der Rauch, welcher vom nothwendigen Feuerhalten entstehet, und dem Nachbar einige Beschwerlichkeit verursachet, kann nicht verbothen werden, es sey denn auf ganz ungewöhnliche Art, und mit gar zu übelriechenden Materien geschehen.

Functio, heißt in den Rechten die Leistung oder Abgabe der Steuren, wegen eines liegenden Grundes, oder ander Pertinenzstück.

Fundus, der Grund und Boden, Aecker, Wiesen ꝛc. nebst einem Gebäude an Wohnung, Scheuren und Ställen; ingleichen die daraus entspringende Einkünfte. Fundus dotalis, ein liegendes Guth, welches anstat der Frauen Heurathsguth, dem Manne gegeben und versprochen worden ist. Fundus patrimonialis, ein Guth, das dem Landesherrn eigenthümlich zugehört, ein eigenthümlich Guth.

Fur, ein Dieb. Fur manifestus, ein Dieb, der über dem Diebstahl, und ehe er solchen in seine Gewahrsam gebracht hat, betreten oder ertappt worden ist. Fur non manifestus, ein heimlicher, oder ein solcher Dieb, der über dem Diebstahl nicht ergriffen, sondern solchen bereits in seine Gewahrsam gebracht hat, nachher aber angegeben worden. Ius vitae et necis in furem, das Recht, einen nächtlichen oder sonst gefährlichen Dieb vom Leben zum Tode bringen zu lassen.

Furtum, der Diebstahl, wenn jemand einem andern etwas wider dessen Willen, gefährlicher Weise nimmt und entwendet. Furtum conceptum, wird der Diebstahl genannt, welcher mit Zuziehung weniger Zeugen, bey jemanden gesucht und gefunden worden ist. Furtum simplex seu mere tale, ein gemeiner schlechter Diebstahl. Furtum qualificatum, seu violentum, ein geflissentlicher, oder gefährlicher Diebstahl, oder ein gewaltsamer Einbruch. Furtum primum, der erste Diebstahl, wenn der Dieb vorher noch niemals gestohlen hat. Furtum reiteratum, ein Diebstahl, der von einem Diebe verübt worden ist, der vorhin schon ein= oder mehrmal gestohlen hat.

G.

Gabella, die Auflage, Schoß, Gabe, Steuer, Licent, Umgelder und desgleichen. Vornämlich bedeutet es das Abzugsgeld, von

denen

denen Güthern, die von einer Herrschaft oder Gebieth, in eine andere weggeführt werden. Siehe oben Detractus Ius, und unten Ius detractionis.

Ganerbinatus, die **Ganerbschaft**, ist ein gewisser Vergleich zwischen hohen und adlichen Familien, welcher mit Einwilligung des Landesherrn, solchergestalt gestiftet wird, daß, wenn etliche unter denselben gänzlich aussterben sollten, ihnen die noch Lebenden in der Verlassenschaft folgen mögen. Der Ursprung dieser Ganerbschaft rührt noch aus den Zeiten, als das **Faustrecht** unter den alten Deutschen noch üblich war, her; da sich denn ehrliche und tapfere von Adel vereinigten und Schlösser erbaueten, die sie Ganerben-Häuser nannten, darinn sie mit ihren Familien wohnten, um sich wider die Straßenräuber und Mörder, davon damals Wege und Stege voll waren, erforderlichen Falls zu vertheidigen, und mit den Ihrigen in Sicherheit zu seyn.

Gastgericht, welches der Fremden wegen, die auf den ordentlichen Gerichtstag nicht warten können, gehalten wird.

Gerada, die Gerade heißet das Haus- oder Kastengeräth, und wird darunter alles Geräthe im Hause verstanden, welches in Sachsen und einigen benachbarten Landen, der Frau, deren Töchtern, und andern von der Mutter abstammenden Anverwandten weiblichen Geschlechts, auf den Todesfall zukömmt.

Gravatus, heißt einer der sich beschwert oder beleidiget findet; der sich durch einen Spruch Rechtens verletzt zu seyn glaubt; imgleichen der eines Lasters oder Verbrechens beschuldiget wird. Gravamen de futuro, eine Beschwerde anführen, die noch nicht entstanden, noch wahrscheinlich zu vermuthen ist.

Guarandum praestiren, heißt die Gewähr leisten oder angeloben, welches auch wol durch einen Handschlag geschiehet; da man verspricht und zusaget, daß man bey der Klage bleiben, selbige nicht ändern, und den Beklagten wider andere, welche ihn dieser Sache wegen belangen sollten, vertheidigen wolle. Siehe oben Exceptio guarandae.

Guidagium, wird im geistlichen Recht das Wege- oder Geleitsgeld genannt, welches man für seine Person zahlen muß.

H.

Hereditas, die Erbschaft, ist eine Nachfolge in das gesammte Vermögen, Besitz oder Recht, welches der Verstorbene hatte, als er noch lebte. Hereditatis aditio, die Antretung der Erbschaft, oder die Ausantwortung des verschaften Vermächtnisses. Hereditas adita, die angetretene Erbschaft. Hereditas communis, die gemeine Erbschaft. Hereditas fideicommissaria. Siehe oben Fideicommissaria hereditas. Hereditas iacens, eine wegen erregten Streits noch nicht angetretene,

tene, keinen Herrn oder rechtmäßigen Erben ha=bende Erbschaft, eine ungetheilte Erbschaft. Hereditas materna, die mütterliche Erbschaft. Hereditas nulla est, nisi aere alieno deducto, es ist keine Erbschaft, es müssen erst die Schulden abgezogen werden, das ist, wer erben will, muß vorher die Schulden bezahlen oder abziehen lassen. Hereditas paterna, die vä=terliche Erbschaft. Hereditas, quae ab intestato defertur, ist eine Erbschaft, welche ohne ein vorhandenes Testament, auf die Kin=der oder andere nächste Anverwandten verfällt. Hereditas, quae ex testamento refertur, die Erbschaft, welche jemand vermöge eines Te=staments zufällt. Hereditas repudiata, die Erbschaft, welche der Erbe nicht antreten will. Hereditatis petitio, ist eine Klage, welche der Erbe wider einen jeden Besitzer der Erb=schaft anstellet, daß ihm solche, nebst der einge=hobenen Nutzung ausgeantwortet, und der zu=gefügte Schade ersetzt werden möge.

Heres, der Erbe, oder Erbnehmer, ist nach gemeinen Rechten derjenige, welcher die Person des Verstorbenen in vortheilhaften und beschwerlichen Sachen vorstellen soll. Nach deutscher Gewohnheit wird auch derjenige ein Erbe genannt, welcher nur ein Vermächtniß erhält, oder schon durch die Fürsorge der Vor=fahren zum Erben berufen ist. Heres ex asse, der alleinige Erbe, ein Erbe der völligen Ver=lassenschaft, der mit niemand zu theilen nöthig hat. Heres fideicommissarius. Siehe oben

Fideicommissarius. Heres fiduciarius. Siehe oben Fiduciarius heres. Heres indignus, ein unwürdiger Erbe, welcher der Erbschaft nicht werth ist. Heredes extranei, sind solche Erben, die des Testirers Gewalt nicht unterworfen sind, und andere ganz Fremde, und den Testirer nicht angehende, noch verwandte Personen. Heredes instituendi, die Erben, welche eingesetzt sind. Heredes necessarii, die nothwendigen Erben. Heres praeripiens, ein Erbe, dem etwas voraus vermacht worden ist. Heres scriptus siue institutus ein eingesetzter Erbe. Heres substitutus, der Aftererbe, so wird der erste, zweyte dritte und folgende Erbe genannt, welcher auf den Fall, wenn der erstere, oder vor ihm eingesetzte Erbe, vor Antretung der Erbschaft stirbt, oder nicht Erbe seyn kann oder will, zum Erben eingesetzt ist. Heredes sui et necessarii, werden diejenigen Erben genannt, welche dem Testirer am nächsten verwandt sind, und also von demselben nothwendig zu Erben eingesetzt, oder auch rechtmäßiger Weise enterbt werden müssen, und dieses sind, Söhne und Töchter, imgleichen Enkel oder Urenkel, wenn ihre Aeltern verstorben sind. Heres testamentarius, ein Erbe, der dazu in einem Testamente eingesetzt ist, ein Testamentserbe. Heredum qualitas et differentia, die Eigenschaft und der Unterschied der Erben. Heredis institutio, die Einsetzung zum Erben.

Homicidium, der Todtschlag, Mord. Homicidium casuale, ist ein Todtschlag, der ohne alle Schuld, Betrug oder Nachläßigkeit, ohne daß derjenige, der einen andern tödtet im geringsten etwas davor kann, und wird daher die zufällige unversehene Entleibung genannt. Homicidium dolosum seu voluntarium, ein vorsetzlicher Todtschlag, der aus Betrug, Schuld und recht mit Vorsatz geschiehet. Homicidium culposum, wenn einer den andern aus Nachläßigkeit, Unachtsamkeit oder Verwahrlosung tödtet, z. B. wenn jemand nach einem Wilde schießt, und den Jäger trift. Homicidium necessarium, ist ein Todtschlag, welcher geschiehet, wenn jemand zur Vertheidigung seines Lebens, denjenigen umbringt, welcher ihn überfällt, und er sich, um sein Leben zu retten, nicht anders vertheidigen kann. Dieses wird auch sonst die Nothwehr, rechte Gegenwehr, oder der bedrängte Todtschlag genannt.

Hypobolum, ist ein Gewinn oder Vortheil, welcher auf den Todesfall dem überbleibenden Ehegatten, entweder durch Vertrag, oder den Rechten und der Gewohnheit nach zufällt.

Hypotheca, die Hypothek, die Verpfändung, das Unterpfand oder unbewegliches Guth, welches der Schuldner seinem Gläubiger zur Versicherung der Schuld verpfändet und verschreibet, jedoch nicht würklich einräumt, sondern in seinem Besitz und Nutzen behält. Hypotheca conuentionalis, ist eine Verpfän-

dung, welche durch Aufrichtung eines Vertrags geschehen ist, und nur in außerordentlichen Schuldbekenntnissen verschrieben wird, auch an denen mehresten Orten nur die Meubeln oder die beweglichen Güther angehet. Hypotheca generalis, ist eine allgemeine Verpfändung, oder die Verpfändung, aller Haab und Güther. Siehe Actio hypothecaria. Hypotheca iudicialis, eine gerichtliche Verpfändung eines oder etlicher gewisser Stücke, wozu die Obrigkeit ihre Einwilligung giebt. Hypotheca tacita, seu legalis, ein stillschweigendes Unterpfand oder Verpfändung, welche durch Rechte eingeführt sind, und von demselben ertheilt wird, welches vornämlich den Unmündigen in den Güthern ihrer Vormünder, oder der Ehefrau, ihres Heurathguths wegen, an den Güthern ihres Ehemannes zustehet. Hypotheca praerogatiua, der Vorzug der Unterpfande. Hypothecarii creditores, werden diejenigen Gläubiger genannt, welche gegen ein Unterpfand Geld ausleihen, oder welche auf Unterpfand versichert sind.

I.

Immissio bonorum, heißt die Einsetzung oder Einweisung in die Güter. Immittere, einsetzen, einweisen, zum Beyspiel, in ein Haus, Erbschaft oder Güther.

Immobilia sc. bona, die unbeweglichen Güther, dahin gehören überhaupt alle liegende Gründe,

Gründe, Aecker, Wiesen, Gärten, Häuser, und dergleichen, Landgüther, wozu auch diejenigen beweglichen Güther mitgerechnet werden, welche beständig beym Guthe bleiben müssen.

Immodica seu immensa donatio, eine unmäßige Schenkung, so wird in den Rechten diejenige Schenkung unter den Lebendigen genannt, welche 1000 Thaler übersteigt, und bey der Obrigkeit angezeigt, und die Bestätigung derselben erwartet werden muß.

Impedimentum legitimum, eine rechtmäßige Verhinderung, Ehehaft, deswegen jemand in den ihm durch die Citation angesetzten Termin vor Gericht nicht erschienen ist, welche derselbe nachher im Gericht erweisen und bescheinigen muß, um dadurch seines Außenbleibens wegen entschuldiget zu werden, dahin gehöret überhaupt, wenn derjenige, welcher vor Gericht citirt oder gefordert worden, zur Zeit des angesetzten Termins gefährlich krank wird, oder im Personalarest sich befindet, oder wegen seines öffentlichen Amts nicht vom Hause sich wegbegeben kann. Wenn er wegen Kriegsgefahr, ansteckenden Krankheiten, tiefen Schnee, heftigen Sturmwinden nicht sicher und ohne Lebensgefahr zum Gericht reisen kann, wenn der Termin auf einen Sonn- oder Feyertag fällt, oder auch, wenn jemand wegen hohen Alters und Schwachheit bey einer großen Kälte nicht reisen kann, imgleichen, wenn eine hochschwangere Frauensperson über Land citirt worden ist, und der-

dergleichen mehr, welches alles rechtmäßige Verhinderungen sind.

Impensa, die Ausgabe, Unkosten, der Aufwand. Impensae factae in res dotales, die Unkosten, welche auf die Heurathsgüther gewendet werden. Impensae funebres, vel funeris, die Leichen- oder Begräbnißkosten. Impensae funebres omne aes alienum antecedunt, die Begräbnißschulden gehen allen andern vor.

Imperium summum, seu merum, wird die dem Landesherrn, auch anderer Obrigkeit zustehende Macht des Schwerdts, Obergerichte und Recht mit der gebührenden Strafe gegen alle Verbrecher und Missethäter zu verfahren, und in peinlichen Sachen das Recht wider die Uebelthäter zu erkennen, genannt. Imperium minus, seu mixtum, oder die Niedergerichte, da dem Magistrat, oder anderer untergeordneten Obrigkeit nicht allein das Recht in bürgerlichen Sachen zu urtheilen; sondern auch gegen die Ungehorsamen und Verbrecher mit Gefängniß und Arrest zu verfahren, nicht weniger auch geringe Vergehung und Mishandlung mit Geldbussen zu bestrafen, aus Vergünstigung des Landesherrn, zukömmt.

Impertinentia, die Ungereimtheit, Unschicklichkeit. Impertinens, ungereimt, unschicklich, was sich weder zur Sache reimt noch schicket. Impertinentes Articuli, Positiones, Probationes, Sätze und Beweisgründe, die nichts zur Sache dienen noch einigen Beweis

weis geben. Impertinentes res, Sachen, die von keiner Erheblichkeit sind. Impertinentia, interrogatoria, Fragen, die nicht zur Sache gehören. Impertinentia et non probata paria sunt, Dinge, die nicht zur Sache gehören, und nicht erwiesen worden, sind eins wie das andere.

Impetriren, erbitten, erhalten, erlangen. Impetrans, der Impetrant, oder derjenige, welcher etwas sucht, um etwas anhält, oder eine Commißion ausbringt. Sonst wird auch Impetratus derjenige genannt, wider welchen etwas gesucht, oder eine Commißion ausgebracht wird. Impetrata venia, heißt, erlangte Erlaubniß, und Impetratio veniae, die Erlangung der Erlaubniß. Impetratio veniae aetatis, die Mündigsprechung, die erlangte Mündigkeit.

Implementum, die Erfüllung des Contracts oder der vorgeschriebenen Condition oder der Bedingung.

Imploratio, die Anrufung und flehentliche Bitte. Implorant, heißt der Kläger, oder derjenige, welcher wider jemand klagt oder etwas sucht, und das Amt des Richters anruft. Implorat, der Beklagte, oder derjenige, wider welchen geklagt oder etwas gesucht wird.

Impubes, unmündig, noch nicht mannbar, darunter gehören die Knaben unter 14, und die Mägdchen unter 12 Jahren. Diese können noch keine verbindliche Ehe treffen, noch Contracte schließen, sondern stehen unter ihrer

Vormünder Gewalt; auch werden die von ihnen begangene Verbrechen des Diebstahls und andere Missethaten wider dieselben so strenge nicht bestraft.

Imputatio, die Beschuldigung eines Lasters oder Verbrechens, die Anklage, Zurechnung. Imputatio geradae in legitimam, wenn die Kinder ihre empfangene Geradestücken mit in den Pflichttheil sich anrechnen lassen müssen.

In capita, auf die Häupter, auf welche bisweilen die Erbschaft verfällt; wenn nämlich die Erben, oder erbnehmende Anverwandten in gleichem Grade stehen, so treten sie die Erbschaft zu gleichen Theilen an.

In casum succumbentiae, im Fall, wenn einer die Sache verliehren sollte, ein gewisses Geld deponiren, welches der Obrigkeit zufällt, wenn kein ander Urtheil gesprochen wird.

Incertus contractus, ein ungewisser Handel, da man der Umständen oder des Ausgangs wegen nichts gewisses bestimmen kann. Siehe Actio praescriptis verbis.

Incestum, und Incestus, die Blutschande, wird dasjenige Laster genannt, wenn jemand zu nahe ins Geblüt heurathet, oder Collateralverwandte sich fleischlich mit einander vermischen. Incestuosi liberi, die durch Blutschande, oder gar zu nahe Anverwandte erzeugte Kinder. Incestae nuptiae, Ehen, die in verbothenem Grade geschlossen sind.

Incidentpunct, wird eine Sache genannt, die in einem Proceß mit vorkommt, und eigentlich zur Sache nicht gehöret, eine Nebensache.

Inciuilis petitio, ein Ansuchen oder Bitte, die der Richter nicht bewilligen oder gewähren kann.

Incompetentia Iudicis et fori, die Unrechtmäßigkeit oder Unbefugniß eines Richters oder Gerichtes, vor welchem man zu stehen oder zu erscheinen nicht verbunden ist. Siehe Exceptio declinatoria fori.

Incontinenti, alsobald, augenblicklich, auf der Stelle, ohne Zeitverlust. So heißt auch incontinenter, binnen drey Tagen seine Nothdurft beybringen, imgleichen, wenn ein Verwundeter binnen drey Tagen stirbt, so sagt man er sey incontinenti gestorben; und wird also auch bisweilen eine gewisse Zeit oder Frist darunter verstanden.

Incorporales res, unkörperliche Dinge, oder die keinen Körper haben, noch angegriffen werden können; sondern in einem Rechte oder in einer Befugniß bestehen, als da sind, die Erbschaft, der Nießbrauch, Gebrauch und Obligation, oder Schuldforderung. Incorporatio, die Einverleibung der Güther, da etwas zum Fisco geschlagen, oder der Krone zugeschrieben wird.

In crimine turbationis, violatae pacis et excitati tumultus, im Laster der Empörung, gebro-

gebrochenen Friedens, und erregten Aufruhrs, nämlich ergriffen.

Indemnitatem praestare, siue indemnem seruare, heißt schadlos halten; daher kömmt der Regressus indemnitatis, fideiussor indemnitatis, indemnisatio wird auch die Entschädigung genannt.

Indicium, eine Anzeige, Merkmaal, Vermuthung, Argwohn, Wahrzeichen zur Anklage oder Inquisition. Indicium ad capturam, eine Anzeige zur Gefangennehmung, oder dadurch jemand zur gefänglichen Haft gebracht werden kann. Indicium ad torturam, eine Anzeige zur Tortur, oder dadurch jemand zur Folter oder peinlichen Frage gebracht werden kann.

Indictio Romana, der Römer Zinszahl, ist eine Zeit von 15 Jahren, die von den Römern angesetzt ist, also daß die unter ihrer Bothmäßigkeit gehörigen Völker und Nationen vor ihren Schutz in dreymal 5 Jahren, oder dreyen Lustris, dem römischen Reich Steuer und Tribut geben mußten. Die Notarien bedienen sich derselben noch heutiges Tages in ihren Schriften, und schreiben Indictione prima, secunda, tertia, quarta, quinta &c. in der ersten, andern, dritten, vierten, fünften Römer Zinszahl.

Indigena, ein Eingebohrner, Einheimischer, ein Landskind. Indigenatus ius, das Indigenatrecht, wenn ein Fremder oder Ausländer in einem Lande, welches sein Vaterland nicht ist, das Recht bekömmt, als ob er ein

Ein-

Eingebohrner oder Landskind sey; daher er denn auch aller Freyheiten des Landes fähig wird.

Ineptus libellus, eine unförmliche, ungeschickte, ungereimte, und wider die gewöhnlichen Formalien des Processes eingerichtete Klagschrift.

In euentum, auf begebenden und sich eräugenden Fall. Wenn eine Parthey wider einen Actum iudicialem protestirt, und eventualiter, oder in casum denegati petiti, ad superiorem appellirt.

Infamia, die Ehrlosigkeit, Schande, ein böser Name oder Ruf. Infamis, ehrlos, übel berüchtiget; imgleichen ein Ehrenrüchtiger, der nicht vor ehrlich gehalten wird, der sich durch eine Uebelthat einen Schandfleck und bösen Namen zugezogen hat. Infamia iuris, die Ehrlosigkeit, womit jemand wegen einer begangenen Uebelthat von denen Rechten und Gesetzen belegt wird. Infamia facti, die Ehrlosigkeit, welche sich jemand durch eine Uebelthat zuzieht. Infamia notatus, der ehrlos gemacht ist.

Infans, ein Kind unter sieben Jahren, ein Unmündiger. Infantiae proximus, welcher über sieben Jahr ist, jedoch das eilfte Jahr noch nicht zurück gelegt hat.

In fauorem matrimonii, dem Ehestand zu ehren.

Inferior Iudex, der Unterrichter. Inferior magistratus, die Unterobrigkeit. Inferius testamentum, das letzte Testament.

Informatio, der Unterricht, die Unterweisung; imgleichen der Bericht, die Nachricht, Instruction oder Vollmacht. Ferner, die Erkundigung, Nachforschung, Nachfrage; saltem pro informatione Iudicis, nur zur Belehrung des Richters etwas anführen, ohne in der Hauptsache mit dem Gegentheil sich einzulassen. Informat, heißt ein Privaturtheil, welches jemand vor sich holen läßt.

Ingroßiren, einverleiben. Dieses Ausdrucks bedienen sich die Kanzeleyen und Notarien, und bedeutet so viel als, eine Schrift ins reine, und in gehöriger Form bringen.

Inhaeriren, anhängen, ankleben, beypflichten. Wenn nach erlangtem Urtheil oder gegebenen Bescheid eine der streitenden Partheyen appellirt, so pflegt öfters der andere Theil dem gegentheiligen Gesuch Appellation zu inhaeriren, oder anzuhängen, und etliche ihn gravirende Punkte zu läutern oder schriftlich anzuführen, welcher Actus In- oder Adhaesio genannt wird.

Inhibitio, das Verbot, die Untersagung, und wird sonst auch ein Verbotsbrief genannt, der vom Oberrichter, an welchem appellirt worden ist, an den Unterrichter, oder sonst auf der Obrigkeit Befehl in Commißionen und andern Sachen an die Untergerichtsinhaber, oder die Parthenen selbst ergehet, nicht weiter in der Sache zu verfahren, oder etwas vorzunehmen.

In inaequali linea et gradu, heißt in ungleichem Grade und Verwandschaft oder Sipp-

Sippschaft. In integrum restituiren, in den vorigen Stand setzen.

Initium praescriptionis, fatalis, oder der Terminus a quo, wenn die Verjährung oder die Frist zu laufen angefangen hat.

Iniuratus testis, ein Zeuge, der nicht geschworen hat.

Iniuria, die gegen alles Recht und Billigkeit zugefügte Schmach, angethane Beschimpfung und Ehrenverletzung oder erlittenes Unrecht; überhaupt alles dasjenige, was einer vornimmt, eines andern Ehre entweder mit Worten oder mit Werken zu verkleinern. Die Beleidigung durch Worten, Iniuria verbalis genannt, geschiehet entweder mündlich oder schriftlich, und zwar durch anzügliche Lästerungen, Scheltworte, Verläumdung, Pasquillen, und kurz, wenn man sich solcher Ausdrücke und Worte gegen jemand bedient, dadurch dessen guter Name, Ehre und Würde verunglimpft und verletzt wird. Die Beleidigung mit Werken oder die thätliche Beleidigung, Iniuria realis genannt, bestehet überhaupt darinn, wenn man jemand stößt, schlägt, ihn in seinem Hause überfällt, ihm ins Angesicht speyet, oder verächtlich mit Fingern auf ihn zeiget, und dergleichen mehr. — Iniuria leuis, die geringere Beleidigung, wenn jemand von seinen Obern oder Vorgesetzten eine Ohrfeige oder mäßige Schläge bekömmt, oder auch aus übereilter Hitze des Zorns gegen jemand mündlich oder schriftlich Anzüglichkeiten vorgebracht werden. Iniuria

atrox seu grauis, die gröbere Beleidigung, wenn jemand im Gericht, oder in Gegenwart des Richters ehrenrührige Worte ausstößt, oder wenn ein angesehener Mann von einem geringern entweder mit Worten oder Fäusten beschimpft und beleidiget wird; imgleichen wenn jemand eine ehrenrührige Schrift, Pasquill, garstige Gemälde und Gedichte zu eines andern Beschimpfung verfertiget, welches auch Iniuria scripta, per litteras, und Libellus famosus nennet. Iniuria magis atrocior, seu atrocissima, wird diejenige Beschimpfung genannt, wenn jemand einen andern entweder selbst oder durch seine Bediente mit Prügeln, Peitschen, Karbatschen bis aufs Blut, oder mit Verletzung eines Auges oder andern Gliedes durchprügeln läßt. Sonst pflegen auch die Umstände der Personen, und derselben Amt und Würde, denen die Beschimpfung und Beleidigung zugefügt worden, als auch des Orts, ob nämlich jemand die Prügel auf öffentlichem Markt, auf der Gasse, oder auf dem Schloßplatz eines fürstlichen Residenzschlosses bekommen hat, erwogen zu werden, mithin das Verbrechen zu vergrößern.

Injurienklagen anstellen, heißt jemand der zugefügten Schmach, Beschimpfung und Ehrenverletzung wegen belangen, und solches geschiehet entweder civiliter oder auch criminaliter. S. Actio iniuriarum.

Injuriren, beleidigen, belügen, ehrenschänderisch reden, schelten, schmähen, lästern, schimpfen, Schmach anthun, welches der andere

sich

sich zu Gemüthe ziehet, oder ad animum revociret. Iniuriosa verba, ehrenrührige Worte, Schmähworte, die wirklich mit dem Vorsatz zu beleidigen (animo iniuriandi) ausgesprochen worden sind; folglich Scherzreden, oder was zur Vertheidigung seiner Sache und rechtlicher Nothdurft jemand vorbringet, für keine Injurien zu halten sind.

In loco iudicii, an gewöhnlicher Gerichtsstelle. In loco torturae, an dem Ort der peinlichen Frage, oder der Peinlichkeit.

In marginem notare, heißt auf den Rand bezeichnen oder bemerken. Dieses wird den Partheyen in gerichtlichen Akten nicht verstattet.

In natura etwas wieder geben, heißt eben dasselbe, oder doch ein gleiches wieder zu stellen; jenes hat statt in deposito et commodato, dieses aber in mutuo.

Innouatio, die Erneuerung, Veränderung. Wenn in rechtshängigen Processen nach beygebrachter Nothdurft und gemachtem Schluß, die eine Parthey neue Dinge beybringen will; so ist der Gegentheil diese ihm zum Schaden und Nachtheil gereichende Innovation zu leiden nicht gehalten, sondern die Regel ist, Lite pendente nihil est innouandum.

In omnem euentum, auf allen Fall. Dieses ist eine Formel der Sachwalter, wenn sie der Klage erst exceptiones litis ingressum impedientes entgegen setzen, und hernach, ohne

davon abzugehen, in omnem euentum auf dieselbe antworten.

In optima et pleniori iuris forma, qua fieri poteſt, ac debet, das heißt in der beſten und vollkommenſten Form Rechtens, wie nur geſchehen kann, mag, oder ſoll.

In poenam condemnare, in Strafe verurtheilen. In poenam incidere, in Strafe verfallen.

In poteſtate patris, ſeu tutoris, in der Gewalt des Vaters oder des Vormunds.

In praeſentia Notarii et teſtium, in Gegenwart eines Notars und Zeugen.

In probante forma, in geziemender rechtmäßiger Form, unter Hand und Siegel, wie ſichs gebühret. Siehe unten Vidimus.

In procinctu, fertig und gerüſtet, eilfertig. Wird auch von denen in der Eile verfertigten Teſtamenten gebraucht.

In puncto. Dieſes wird bisweilen auf die Akten, und ſonſt in Schriften gebraucht und geſetzet, als in puncto adulterii, furti, infanticidii etc. das heißt, wegen eines verdächtigen Ehebruchs, Diebſtahls, Kindermords, und dergleichen.

In quantum de iure, ſoweit als die Rechte es zulaſſen und verſtatten, und bis auf der Gegenparthey verfechten. Dieſes wird in den Gerichten geſagt, wenn die eingewandte Leuterung zur Perſecution angenommen, oder Arreſte verſtattet werden.

Inquisitio, die gerichtliche Nachforschung, Nachfrage, und Untersuchung auf geschehener Anzeige, oder eines sich verbreiteten Gerüchts, wegen eines verübten Verbrechens, Uebelthat oder Missethat. Die Inquisition ist zweyerley, oder vielmehr bestehet sie aus zweyen Theilen, generali et speciali. Inquisitio generalis, die allgemeine oder summarische Erkundigung und Nachforschung wegen eines Verbrechens. Inquisitio specialis, die eigentliche und besondere Nachforschung und Untersuchung, wenn der Inquisit verhört, und die Zeugen eydlich vernommen, und demselben vorgestellt werden. Inquisitor, der Nachforscher oder Richter, welcher sich nach etwas erkundiget.

Inquisitus, der Inquisit oder die Inquisitinn, der beschuldigte Missethäter oder die beschuldigte Missethäterinn, über welche Nachfrage gehalten, und Erkundigung eingezogen wird.

In rem versum, was in eines Dinges oder Gutes Nutzen, verwendet worden ist, ob das Dahrlehn in der Bürgschaft, oder der Ehefrau wahren Nutzen verwendet sey.

Inrotulare, inrotuliren, zusammen rollen oder einpacken, welches geschiehet, wenn die Akten nach dem Spruch Rechtens verschickt werden sollen. Inrotulatio Actorum, die Zusammenheftung, Einpackung und Versiegelung, der in einer rechtshängigen Streitsache gesammleten Akten, Briefschaften, Urkunden, gerichtlichen Protokolle und Bescheide. Inrotulations-

termin, so wird der Tag genannt, welcher zur Durchsehung und Einpackung der Akten angesetzt ist.

Inserat, so nennet man eine Einlage, Beylage, eine Nachschrift, die dem Libell, oder der Bittschrift beygefügt oder hinein gelegt wird.

Inspectio corporis seu vulneris, die gerichtliche Besichtigung eines getödteten oder verwundeten Menschen.

Instanter, instantius, instantissime, beharrlich, heftig, sehr fleißig. Diese drey Wörter werden mehrentheils zugleich gebraucht, wenn eine Parthey bey dem Unterrichter eine Appellation übergiebet, und um Ertheilung der Apostolorum reuerentialium anhält; es paßiret auch dafür, instanter et saepius reuerentiales petendo.

Instantia, die Instanz, das Anhalten, das ernstliche inständige Begehren, die heftige Bitte; imgleichen ein Einwurf, Gegenrede. Ad instantiam supplicantis, seu partium, auf Anhalten des Bittenden, oder der Parthey. Ferner heißt Instantia in Rechtssachen eine Instanz oder Zeit, da das Gericht oder der Proceß verführt wird; nämlich die Zeit von der übergebenen Klage an, bis zu dem Endurtheil: daher ist prima Instantia diejenige Zeit, da der Proceß vor dem Unterrichter geführt wird, wenn aber derselbe durch Appellation bey einem höhern Gerichte anhängig gemacht wird, so heißt solches hernach secunda Instantia.

In stirpes, auf die Stämme, auf welche bisweilen die Erbschaften vertheilt werden, wenn nämlich dieselben auf Kindeskinder oder Seitenverwandten, Collaterales fallen, da die Väter und Mütter derer Enkel und Collateralerben, Stirpes oder Stämme heißen, und öfters 4 oder mehrere Geschlechter, die an ihre verstorbenen Aeltern Stelle treten, nur eben so viel Erbtheil bekommen, als der nähere Vetter allein empfängt.

Institutiones imperiales, werden auch Institutiones Iustiniani, siue Iustinianeae, des Kaysers Justinians Unterweisungen zu den Rechten genannt, welche den ersten Theil des Corporis iuris ausmachen, und ein Auszug aus den Digesten und dem Codex sind.

Instrumentum heißt in den Rechten eine Schrift oder Aufsatz über ein Geschäfte oder Handel, ein Urkund, Beweis oder Schein. Instrumentum commune, eine Urkund, die beyden Theilen gemein ist. Instrumenta dotalia, Heurathsbriefe, Ehestiftungen. Instrumentum emtionis, ein Kaufbrief. Instrumentum fundi, siue culturae, diejenigen Dinge oder Sachen, welche lange zu Bestellung eines Grund und Bodens gebraucht worden, und ohne welche derselbe nicht in gutem Stande erhalten werden kann. Instrumentum gvarentigiatum, siue liquidum, et paratam executionem in se continens, ist eine solche Urkunde, welche eine gewisse klare und unzweifelhafte Schuld in sich hält, also daß der Be-

klagte gleich daraus verurtheilet, und die Hülfe wider ihn vollstreckt werden kann. Instrumentum legatum, das hinterlassene Inventarium eines Guths. Instrumentum seu Documentum nouum, seu nouiter repertum, eine neugefundene Urkunde oder Beweis. Instrumenta nuptialia, Ehestiftungen, Heuraths-briefe. Instrumentum priuatum, eine Urkunde oder Schrift, welche von einer Privatperson aufgerichtet ist, und Privatsachen angehet, als da ist eine Handschrift, Brief, Erbbuch, Erbregister, Handelsbuch, Register ꝛc. ꝛc. Instrumentum publicum, eine öffentliche Schrift oder glaubwürdiger Schein, der durch eine öffentliche Person, als da ist ein Notarius und dergleichen, in aller Zierlichkeit verfertiget und aufgerichtet wird. Instrumentorum editio, die Ausantwortung der Urkunden oder Briefschaften. Instrumentorum seu documentorum productio, die Vorweisung der Urkunden. Instrumentorum siue documentorum recognitio, die Erkenntniß oder Durchlesung der vorgezeigten und vorgelegten Documente, Schriften oder Urkunden, und Erkennung für diejenigen, wofür sie ausgegeben werden. Instrumentorum traditio, die Ueberreichung oder Uebergebung der Instrumente oder Urkunden.

In subsidium iuris, den Rechten zu Hülfe und Beysteuer. Wenn der Beklagte unter einer andern Gerichtsbarkeit stehet, so wird dessen ordentliche Obrigkeit zur Hülfe Rechtens ersucht,

ihm die Citation insinuiren oder einhändigen zu lassen, und zugleich demselben anzubefehlen, auf den bestimmten Tag in dem andern Gericht zu erscheinen; mit dem Erbieten, daß man in dergleichen Fällen es wieder also halten wolle.

Intentio contrahentium, testatorum, die eigentliche Absicht, welche man bey den Verträgen, oder letzten Willen wahrscheinlich gehabt hat.

Intercessionales, sind solche Schriften, dadurch jemand für einen andern, einen dritten um eine Gefälligkeit bittet. Diese werden auch wol von hohen Personen für ihre Unterthanen, oder andere fremden Potentaten oder Obrigkeiten deswegen zugesendet, damit denenselben schleuniger zu ihrem Rechte verholfen, oder sonst in ihrem Suchen gewillfahret werde.

Interdicere, heißt verbiethen, verwehren, untersagen. Interdicere Aduocationibus, jemanden das Advociren verbiethen. Interdicere foro, verbiethen, daß einer sich der Gerichtshändel nicht annehme. Interdicere Prouincias, des Landes verweisen.

Interdictum, heißt eine wegen einer ungebührenden Thätlichkeit angestellte Possessorienklage, wodurch entweder die Beschützung, oder die Wiedererlangung, oder eine neue Erlangung des Besitzes, jedoch salua regulariter proprietatis quaestione gesucht wird.

Interdicta adipiscendae possessionis, sind solche Klagen, vermittelst welcher man den Besitz einer Sache, die man vorhin noch nicht gehabt hat, erlanget. Dergleichen sind Interdictum,

dictum, quorum bonorum, Saluianum, et quo itinere venditor vſus eſt, quo minus emtor vtatur, vim fieri veto &c.

Interdicta annalia, ſind ſolche Poſſeſſorienklagen, welche binnen einem Jahr angeſtellet werden müſſen, nach verfloſſenem Jahr hingegen nicht ſtatt finden.

Interdicta duplicia, ſind ſolche Poſſeſſorienklagen, bey welchen man nicht weis, welcher unter denen Partheyen Klägers oder Beklagtens Stelle vertrete, ſondern beyde Theile klagbar ſind, dergleichen ſind die Interdicta retinendae poſſeſſionis, vti poſſidetis und utrubi.

Interdicta exhibitoria, ſind ſolche Poſſeſſorienklagen, in welchen man anſuchet, daß dieſes oder jenes möge ausgeantwortet, oder verabfolget werden, dahin gehöret, Interdictum de libero homine exhibendo, Interdictum de liberto exhibendo, Interdictum de liberis exhibendis, Interdictum de tabulis exhibendis &c.

Interdicta priuata, ſind Poſſeſſorienklagen, welche wegen einer Privatſache angeſtellet werden.

Interdicta prohibitoria, ſind ſolche Poſſeſſorienklagen, wodurch auf ein Verboth, und daß der Richter dieſes oder jenes verbieten möge, geklagt wird, dergleichen ſind: Interdictum ne vis fiat ei, qui ſiue vitio poſſidet, de mortuo inferendo, ne quid in loco ſacra, et, ne quid fiat, quo deterior ſit nauigatio.

Interdicta publica, sind solche Possessorienklagen, welche wegen einer dem gemeinen Wesen zustehender Sache angestellet werden.

Interdicta recuperandae possessionis, sind solche Klagen, worinnen man um den Besitz eines Hauses oder Gebäudes, welches man vormals im Besitz gehabt, und woraus man mit Gewalt entsetzt worden, anhält. Dergleichen sind Interdictum de vi et vi armata, et Interdictum vnde vi.

Interdicta restitutoria, sind solche Klagen, auf welche der Richter befiehlt, daß einem etwas wieder gegeben und erstattet werde, wenn er nämlich den Befehl giebt, daß demjenigen, welcher mit Gewalt aus dem Besitz geworfen worden, solcher wieder erstattet werde. Dahin gehöret, Interdictum quorum bonorum, et Interdictum quod legatorum.

Interdicta retinendae possessionis, sind solche Klagen, wodurch wir in dem Besitz einer Sache geschützt zu werden ansuchen, dergleichen sind, Interdictum vti possidetis, et Interdictum vtrubi &c.

Interdicta simplicia, sind solche Klagen, in welchen einer Klägers, und der andere Beklagtens Stelle vertritt. Dergleichen sind, Interdicta restitutoria, exhibitoria, et prohibitoria, quibus Praetor prohibet, ne quid in loco sacro, flumine publico, ripare euis fiat.

Interdicta noxalia, sind solche Klagen, welche um der Knechte oder Diener Verbrechen wegen, angestellt werden.

Interdicta perpetua, sind solche Possessorienklagen, welche auch nach Verfließung eines Jahres statt finden und angestellet werden können.

Interdictio aquae et ignis, die Untersagung des Wassers und des Feuers war bey den alten Römern eine Art der Verweisung, da einem römischen Bürger der Gebrauch des Wassers und des Feuers untersagt ward, wodurch er denn genöthiget ward, sich in eine andere Stadt zu begeben, und so ward er daher seines Bürgerrechts verlustig. Dieses geschahe mit folgenden Worten: Aquae et igni tibi interdico. Nachher durfte kein Bürger mit ihm umgehen, ihn in sein Haus nicht aufnehmen, noch einen Bissen Brodt reichen, bey hoher Strafe. An deren Stelle ist zu den Zeiten der römischen Kayser die Deportatio oder Landesverweisung aufgekommen.

Interdictum de aqua ex castello ducenda, ist eine Klage, welche derjenige, der berechtiget ist aus einem gemeinen Wasser, oder aus einer gemeinen Quelle, Wasser auf seinen Grund und Boden zu leiten, und hieran verhindert wird, wider den, welcher ihn am Wasserleiten verhindert, anstellet, und bittet, daß er bey der Possessio vel quasi solcher Wasserleitung so lange, bis Beklagter in possessorio ordinario, oder petitorio ein anderes ausgeführet hat, geschützet werden möge.

Interdictum de aqua quotidiana, et aestiua, ist eine solche Klage, welche derjenige, der in dem nächst verwichenen Jahr, täglich oder

zur

zur Sommerzeit, das Wasser von oder durch eines andern Grund und Boden auf sein Guth geleitet hat, und von Beklagten jetzt solches ferner zu thun verhindert wird, anstellet, und bittet, ihn bey der Possessio vel quasi, so lange zu schützen, bis Beklagter in possessorio ordinario oder petitorio ein anderes ausführet.

Interdictum de arboribus caedendis, ist eine Klage, welche ein Nachbar gegen den andern Nachbarn, deren Bäume, (worunter auch die Weinstöcke mit begriffen sind) nach desselben Grund und Boden herüber hängen, und die, da der Nachbar selbige zu behauen sich wegert, Kläger abkappen will, und daran von Beklagten verhindert wird, wider selbigen anstellet, und bittet, Beklagten dahin anzuhalten, daß er ihn an der Abkappung und Behauung der Bäume ferner nicht hindern möge.

Interdictum de cloaca priuata, ist eine Klage, die derjenige, welcher eine Abzucht, Cloac oder Rinne in seinem Hause hat, die durch des Nachbars Hause gehet, und solche, weil sie verschlemmet ist, ausräumen und reinigen will, sein Nachbar ihm aber solches zu thun verwehret, wider diesen anstellet, und bittet, denselben dahin anzuhalten, daß er an Reinigung der Abzucht, Cloac oder Rinne ihn ferner nicht hindere.

Interdictum de cloaca publica, ist eine Klage, welche von einem jeden wider denjenigen, welcher an einer allgemeinen, oder einer Stadt Hauptableitung oder Cloac etwas gemacht hat, wo=

wodurch der Gebrauch derselben schlechter oder geringer geworden ist, oder auch wol gar verhindert wird, anstellen, und bitten kann, Beklagten dahin anzuhalten, daß er dasjenige, was er gemacht hat, sogleich wieder wegschaffe, und die allgemeine Ableitung im vorigen Stand setze.

Interdictum de itinere actuque priuato, ist eine Klage, welche derjenige, der über des Nachbars Grund und Boden eine Fußsteigs- und Pfadgerechtigkeit hat, von dem Nachbar aber darüber zu gehen, und sein Vieh zu treiben oder darüber zu fahren, abgehalten wird, wider diesen anstellet, und bittet zu erkennen, daß Beklagter Klägern in der ihm zustehenden Gerechtigkeit nicht störe, und es ihm also künftig nicht verwehre, über desselben Grund und Boden zu gehen, sein Vieh zu treiben und zu fahren.

Interdictum de liberis ducendis, ist eine Klage, welche ein Vater wider denjenigen, der ihm an Heimführung seiner noch in seiner Gewalt stehenden Kinder hinderlich ist, und solche ihn nicht in seine Gewahrsam bringen lassen will, anstellet und bittet, Beklagten dahin anzuhalten, daß er weder selbst, noch durch jemand anders ihn verhindere seine Kinder mit sich zu führen, und in seine Gewahrsam zu bringen.

Interdictum de liberis exhibendis, ist eine Klage, welche ein Vater wider denjenigen, der seine noch in seiner Gewalt stehende Kinder bey sich hat, und solche ihm nicht abfolgen lassen will, anstellen kann, mit der Bitte, Beklagten

dahin anzuhalten, daß er ihm seine Kinder herausgebe und verabfolgen lasse.

Interdictum de libero homine exhibendo, ist eine Klage, welche ein jeder, besonders aber derjenige, dem daran gelegen ist, wider den, der einen freyen Menschen ohne Ursache bey sich eingeschlossen hält und nicht losgeben will, anstellen, und bitten kann, Beklagten nachdrücklich dahin anzuhalten, daß er den bey sich habenden freyen Menschen in völlige Freyheit stelle.

Interdictum de liberto exhibendo, ist eine Klage, vermöge welcher ein Herr, der seinen leibeigenen Knecht frey gelassen hat, und jetzt einen gewissen Dienst oder Arbeit von ihm verlangt, welches derselbe aber nicht leisten kann, weil ein anderer ihn bey sich inne hält, und nicht losgeben will, diesen daher rechtlich belanget, und bittet, Beklagten dahin anzuhalten, daß er den bey sich habenden frey gelassenen Knecht auf freyen Fuß stellen, und an denen Klägern zu leistende Dienste ferner nicht hindern möge.

Interdictum de loco publico fruendo, siue Interdictum ne vis fiat ei, qui locum publicum conduxit, ist eine Klage, welche derjenige, der öffentliche Plätze, oder sonst etwas, welches dem gemeinen Wesen zugehört, gepachtet hat, in dessen Gebrauch aber von einem andern gehindert wird, wider diesen anstellet, und bittet, Beklagten dahin anzuhalten, daß er ihm in dem Gebrauch nicht ferner hindere.

Interdictum de loco sacro. Siehe Interdictum ne quid in loco sacro.

Interdictum de migrando, ist eine Klage, die ein Häusling oder Miethmann, der, nachdem die Miethzeit geendiget, und er seine Miethe bezahlt hat, ausziehen will, der Vermiether ihm aber dennoch seine Güther und Sachen nicht mitnehmen lassen will, wider diesen seinen Vermiether anstellen und bitten kann, Beklagten ernstlich anzubefehlen, ihm seine Sachen verabfolgen zu lassen.

Interdictum de mortuo inferendo, ist eine Klage, welche derjenige, der einen Todten in ein Begräbniß, woran er ein Recht hat, will begraben lassen, wider den, der ihn solches nicht verstatten will, anstellet, und bittet, Beklagten dahin anzuhalten, daß er Klägern nicht ferner daran verhindere, seinen Todten in das libellirte Begräbniß zu setzen.

Interdictum de noui operis nunciatione, ist eine Klage, die derjenige, welcher einen neuen Bau angefangen hat, und als der Nachbar den Bau nicht verstatten wollen, diesem Bürgschaft bestellet, daß wenn besagter Bau ihm in Zukunft nachtheilig und schädlich würde, oder er es gerichtlich ausmachen könne, daß er zu bauen nicht berechtiget sey, er das Gebäude auf seine Kosten wieder niederreißen, und ihn völlig schadlos halten wolle, demohngeachtet aber an Fortsetzung des Gebäudes verhindert worden, wider diesen anstellet, und bittet, Beklagten dahin anzuhalten, daß er ihm nicht ferner

ner im bauen hinderlich seyn möge. Siehe Noui operis nunciatio.

Interdictum de precario, ist eine Klage, vermöge welcher derjenige, der einem andern eine Sache bittweise geliehen, nun aber, da er sie wieder zurück fordert, dieser ihm solche nicht wieder geben will, besagte Sache gerichtlich wieder fordert.

Interdictum de remissionibus, ist eine Klage, welche derjenige, der einen neuen Bau aufführt, welchem der Nachbar zwar anfangs nicht verstatten wollen, nachher aber keineswegs zu verhindern versprochen hat; dennoch aber jetzt sich unterstehet, neue Hindernisse zu machen, und den Bau zu verhindern, wider diesen anstellet, und bittet, Beklagten dahin anzuhalten, daß er ihn in seinem Bau ferner nicht hindere.

Interdictum de ripa munienda, ne vis fiat reficienti, vel munienti ripam fluminis, ist eine Klage, welche von demjenigen, der ein Ufer eines Flusses ausbessern und im vorigen Stand setzen will, wider alle diejenigen, die ihn mit Gewalt davon abhalten, angestellet wird; indem derselbe bittet, daß dieselben von ihrem unrechtmäßigen Vornehmen abzustehen, angehalten werden mögen.

Interdictum de rivis, ist eine Klage, welche derjenige, welcher berechtiget ist, aus einem Brunnen auf andern Grund und Boden Wasser zu schöpfen, auch dieses bisher ungehindert gethan hat, jetzt aber von dem Eigenthums-

herrn davon abgehalten wird, anstellet, und bittet, Beklagten nachdrücklich anzubefehlen, daß er Klägern des Brunnens oder Wassers, sich geruhig zu bedienen, verstatten solle.

Interdictum de sepulchro aedificando, ist eine Klage, die derjenige, welcher an einen solchen Ort, woselbst er einen Todten zu begraben berechtiget ist, sich ein Grab machen lassen will, von einem andern aber mit Gewalt davon abgehalten wird, wider diesen anstellet, und bittet, Beklagten ernstlich anzubefehlen, von diesem seinem unrechtmäßigen Vornehmen gegen Klägern abzustehen.

Interdictum de superficiis, siue superficiebus, ist eine Klage, welche derjenige, der auf eines andern Grund und Boden, mit dessen Bewilligung, ein Gebäude gesetzet, solches auch bisher ruhig in Besitz gehabt und genutzt hat; jetzt aber von dem Grundeigenthümer an dem Besitz und der Nutzung gehindert wird, wider besagten Eigenthumsherrn des Grund und Bodens anstellet, und bittet, ihn Klägern, bey der Possessio vel quasi des Gebäudes und des Grund- und Bodenrechts so lange zu schützen, bis Beklagter in Possessorio ordinario, vel petitorio ein anderes ausführt, und indessen Beklagten anzuhalten, Klägern in den ruhigen Besitz seines Gebäudes künftig nicht mehr zu stören.

Interdictum de tabulis exhibendis, ist eine Klage, die derjenige dem etwas in einem Testament vermacht ist, wider denjenigen anstellet,

let, der ein solches Testament in Händen hat, und solches nicht heraus geben will, und daher bittet, zu befehlen, daß Beklagter das libellirte Testament dem Gerichte übergebe; oder den, wegen dessen Verweigerung entstehenden Schaden mit den Zinsen, nebst allen verursachten Unkosten, Klägern wieder erstatte und vergüte.

Interdictum de via publica, et itinere publico, ne scil. vis fiat aggerem, vel viam rusticam reficienti, ist eine Klage, die derjenige, welcher einen Damm oder einen öffentlichen Weg ausbessern will, wider denjenigen, der ihn daran verhindert, anstellet, und bittet, Beklagten nachdrücklich zu befehlen, von seinem unrechtmäßigen Vornehmen abzustehen, und Klägern in Ausbesserung des Damms, und des Weges, nicht ferner hinderlich zu seyn.

Interdictum de vi, et vi armata, ist eine Klage, welche derjenige, welcher mit Gewalt aus dem Besitz eines Guths, oder einer Sache entsetzt worden ist, wider den, der ihn des Besitzes beraubt hat, und sich ihm mit Gewalt widersetzt, daß er zum Besitz nicht wieder gelangen kann, gerichtlich anstellet, und bittet, Beklagten ernstlich anzubefehlen, daß er das in Besitz genommene Guth sogleich verlasse, und Klägern den Besitz desselben wieder zu übergeben, und allen verursachten Schaden und Unkosten wieder zu erstatten, imgleichen Bürgschaft zu bestellen, daß er Klägern künftig nicht wieder beunruhigen, beleidigen, noch aus dem Besitz setzen wolle.

Interdictum de vxore ducenda a marito, ist eine Klage, die ein Ehemann wider denjenigen, der seine Frau bey sich hat, und ihm solche nicht verabfolgen lassen will, anstellet, und bittet, Beklagten ernstlich zu befehlen, Klägern seine Ehefrau verabfolgen, und ungehindert mit sich nach Hause nehmen lasse.

Interdictum, ne iter actumque, vt eo frui possit, reficienti vis fiat, ist eine Klage, die derjenige, der auf seines Nachbarn Grund und Boden die Fußsteig- und Pfad- auch Triftgerechtigkeit hat, und damit er sich derselben desto besser bedienen könne, den Fußsteig oder Pfad, über welchen sein Vieh gehen muß, ausbessern lassen will, der Nachbar aber solches nicht dulden will, wider diesen anstellet, und bittet, Beklagten zu befehlen, Klägern den libellirten Fußsteig und den Pfad ungehindert ausbessern zu lassen.

Interdictum, ne quid fiat, quo aliter flumen fluat, atque vti priore aestate fluxit, ist eine Klage, welche von einem jeden wider denjenigen, der in oder an einem Fluß etwas gebauet hat, wodurch der Fluß anders, als im vorigen Jahr läuft, anstellet, und bittet, dem Beklagten den Befehl zu ertheilen, daß er dasjenige, was er gebauet hat, wieder wegschaffen möge.

Interdictum, ne quid in flumine publico, ripaue eius fiat, quo peius nauigetur, siue interdictum, vt opus, quo deterior fit nauigatio, restituatur, ist eine Klage, die ein

ein jeder wider denjenigen, der in oder an dem Fluß etwas dergestalt gebauet hat, daß die Schiffahrt daher nicht so gut, als vorhin geschehen kann, oder derselben nachtheilig ist, anstellet, und bittet, Beklagten ernstlich dahin anzuhalten, daß er solches, was er gebauet hat, wieder abbreche, und alles in vorigen Stand setze.

Interdictum, ne quid in loco publico fiat, quo vsus eius deterior reddatur, ist eine Klage, die ein jeder wider denjenigen, der an einem öffentlichen oder allgemeinen Ort, z. B. auf dem Markte, an öffentlicher Straße, oder an dem Wege etwas hingesetzet oder gebauet hat, welches dem Gebrauch desselben nachtheilig ist, anstellen, und bitten kann, Beklagten anzubefehlen, dasjenige, was er hingesetzt oder gebauet hat, wieder wegzuschaffen und alles in vorigen Stand zu setzen.

Interdictum, ne quid loco sacro fiat, quo vsus eius deterior reddatur. Dieses Interdictum oder diese Klage kömmt mit dem Interdicto, ne quid in loco publico fiat, quo vsus eius deterior reddatur, völlig überein, nur daß es in Ansehung der Oerter von einander unterschieden ist; indem jenes von heiligen und geweiheten Oertern, z. B. von Kirchen, Kirchhöfen und Schulen, dieses aber von allgemeinen Oertern, z. B. von Märkten, öffentlichen Wegen und Straßen handelt.

Interdictum, ne vis fiat ei, qui in possessionem missus, vel mittendus est, ist eine Klage, die jemand, der in den Besitz eines

Hauses oder anderer Sachen angewiesen ist, oder darinn gesetzt werden soll, wider denjenigen anstellet, der ihm die Besitzung des Hauses oder andern Grundstücks nicht verstatten will, und bittet, Beklagten nachdrücklich dazu anzuhalten, daß er ihn in den Besitz des Hauses, darinn er eingewiesen ist, einlassen möge, und allen verursachten Schaden ersetze.

Interdictum, ne vis fiat ei, qui sine vitio possidet, ist eine Klage, die derjenige, der eine Sache rechtmäßig besitzt, wider denjenigen anstellet, der deswegen Gewaltthätigkeiten gegen ihn verübt, mit der Bitte, Beklagten zu befehlen, von seinem gewaltsamen Verfahren abzustehen, und Klägern so lange, bis er in Possessorio ordinario, aut Petitorio ein anderes ausgeführt, in dem ruhigen Besitz zu lassen.

Interdictum quod legatorum, ist eine Klage, welche der Erbe wider einen Legatarium, (Vermächtnißgenossen) der, ehe noch der Erbe die Erbschaft angetreten hat, die ihm vermachte Sachen eigenmächtiger Weise schon in Besitz genommen hat, anstellet, und bittet, daß der Legatarius, der sich eigenmächtig und ohne Vorwissen des Erben im Besitz des Vermächtnisses gesetzet hat, dahin angehalten werde, ihm, dem Erben, das in Besitz genommene Vermächtniß mit aller eingehobenen Nutzung wieder auszuantworten.

Interdictum, quod vi aut clam, ist eine Klage, die wider denjenigen, der einem andern zum Nachtheil, und wider dessen Willen, ent=

entweder mit Gewalt oder heimlich etwas gebauet hat, angestellet, und gebeten wird, Beklagten den Befehl zu ertheilen, daß er von seinem unbefugten Bau abstehe, und dasjenige wieder abbreche und wegschaffe, was er bereits gebauet hat.

Interdictum quorum bonorum. Dieses ist eine Klage, die demjenigen, dem der Besitz der Güther oder Erbschaft zuerkannt ist, wider den, der eine Erbschaft als Erbe oder als Besitzer (pro herede, aut pro possessore) besitzet, verstattet wird, wobey Kläger bittet, Beklagten dahin anzuhalten, daß er der Erbschaft sich enthalte, und ihm den Besitz derselben einzuräumen.

Interdictum Saluianum, ist eine Klage, welche dem Verpachter einer Meyerey oder Bauerhofes wider seinen Pächter, der den Pachtzins noch zu bezahlen schuldig ist, dennoch aber ausziehen, und seine Sachen, die dem Verpachter entweder ausdrücklich oder stillschweigend verpfändet sind, mitnehmen will, verstattet wird; wobey Kläger zugleich bittet, Beklagten den Befehl zu ertheilen, daß er die verpfändeten Sachen so lange seinem Besitz übergebe, bis er des Pachtzinses und des verursachten Schadens und Unkosten wegen völlig befriedigt sey.

Interdictum unde vi, ist eine Klage, welche demjenigen, der von einem andern unrechtmäßiger und gewaltthätiger Weise aus seinem Besitz geworfen worden, zukömmt, um wieder zu dem verlohrnen Besitz zu gelangen,

mit der Bitte, demjenigen, der ihm mit Gewalt den Besitz eines Hauses oder einer andern Sache geraubt hat, ernstlich anzubefehlen, Klägern unverzüglich wieder in den vorigen Besitz zu setzen, und allen Schaden und Unkosten zu vergüten.

Interdictum, vnde vir et vxor, ist ein Ansuchen eines überlebenden Ehemannes, daß ihm der Nachlaß des Verstorbenen möge zuerkannt werden, weil man niemand von seinen Blutsfreunden oder Anverwandten ausfündig machen kann.

Interdictum vti possidetis et vtrubi. Diese beyden Interdicte sind auf die Behauptung des Besitzes (retinendae possessionis) gerichtet, und zwar mit dem Unterscheide, daß das Interdictum vti possidetis wegen des Besitzes eines Guths, Grundstückes oder eines Hauses, das Interdictum vtrubi aber wegen des Besitzes beweglicher Güther statt findet. Beyde Klagen werden dem Besitzer, der den Besitz einer Sache, weder mit Gewalt, noch heimlich, noch auch bittweise erlangt hat, wider einen jeden, welcher ihn in dem Besitz beunruhiget, verstattet; wobey Kläger zugleich bittet, einem solchen Friedensstöhrer den Befehl zu ertheilen, daß er von seiner Beunruhigung abstehe, daß er Bürgschaft leiste, den Besitzer künftig nicht zu beunruhigen, und dem Kläger allen erlittenen Schaden vergüte.

Interesse heißt in den Rechten derjenige Nutzen und Vortheil, welchen jemand aus einer Sache ziehen und nehmen können; ingleichen

der

der Verlust und Schade, der ihm aus Ermangelung derselben zugewachsen ist. Kurz, eine Schätzung des nicht genossenen Vortheils und verursachten Schadens. Id quod interest, wird genannt, wenn jemand, der zur Auslieferung einer gewissen Sache, oder zur Vollziehung eines gewissen Versprechens angehalten wird, sich davon befreyen kann, wenn er dem Kläger den Schaden vergütet, welchen er dadurch erlitten, daß die Sache nicht geliefert, auch das Versprechen zu rechter Zeit nicht erfüllt ist.

Interlocutio, wird dasjenige Urtheil oder der Bescheid genannt, welcher die Sache nicht völlig hebet, sondern nur den Nebenpunkt entscheidet, wer während des Processes von beyden Theilen besitzen soll; ingleichen ein jeder Ausspruch, den ein Richter vor dem Definitiv- oder Endurtheil thut, ein Zwischen- Neben- oder Beyurtheil. Siehe Sententia interlocutoria. Es giebt aber auch Interlocute, welche die Wirkung eines Endurtheils haben, z. B. Wenn der Eyd versäumet, oder für geleistet gehalten wird. Solche Interlocute werden von einigen **unterredliche Urtheile** genannt.

In termino appellationis, leuterationis, ein Appellations- oder Leuterungstermin. In terminis mere executiuis versiren, wird gesagt, wenn die Sache blos auf die Vollstrekkung des Urtheils oder der Hülfe beruhet.

Interpellatio, die Zwischenrede, Verhinderung, die Forderung vor Gericht. Daher kömmt die Redensart, Dies interpellat pro

pro homine, wenn in einem Schuldbekenntniß eine gewisse Zahlungszeit gesetzt worden ist, so bedarf es keiner Erinnerung oder Mahnens, und solches wird Interpellatio tacita genannt.

Interponere, sich dazwischen oder ins Mittel treten, und den streitenden Partheyen den Vergleich anbiethen; imgleichen die Leuterung einwenden. Daher kömmt Interpositio, die Vermittelung.

Interpretatio, die Auslegung, die Erklärung. Interpretatio extensiua, ist eine Erklärung, vermöge welcher eine Verordnung auf andere Fälle, durch vergönnete Schlüsse ausgebreitet wird; wenn nämlich dabey einerley Ursache oder Endzwecke vorhanden ist, und wird der restrictiuae entgegen gesetzt.

Interrogatorium, das Fragstück. Interrogatoria captiosa, verfängliche Fragstücke, die den Zeugen und die Sache verwirren. Interrogatoria criminosa, siue iniuriosa, Fragstücke, die auf des Zeugen selbsteigenes Verbrechen gerichtet, oder auch ehrenrührig sind, wodurch nämlich der Zeuge an seiner eigenen Ehre angegriffen wird. Interrogatoria generalia, siue praeliminaria, sind gemeine Fragstücke, die nicht zur Hauptsache gehören, wenn nämlich die Zeugen weiter nicht als nach ihrem oder ihrer Mitzeugen Zustand, Leben und Wandel und dergleichen gefragt werden. Interrogatoria specialia, die besondern Fragstücke, die nämlich zur Hauptsache gehören, und auf einen jeden Beweisartikel besonders gerichtet sind, und die

Zeugen

Zeugen vornämlich um die Ursache ihrer Wissenschaft von der Sache befragt worden, auch ihnen andere nöthige Umstände nach Gelegenheit der Sache dabey zu Gemüthe geführet werden. Interrogatoria superflua, überflüßige Fragstücke; inepta, Fragstücke, die sich zur Sache nicht schicken.

Interrogationes, dieses sind auch Fragen, die der Gegenparthey vorgelegt werden können, und zwar, ehe noch die würkliche Frage angestellet wird.

Interueniens, heißt einer, der dazwischen kömmt, oder sich meldet. Tertius Interueniens, so wird der dritte Mann genannt, der bey einem zwischen zwo streitenden Partheyen bisher geführten Proceß sich meldet, mit seiner Nothdurft einkömmt, und entweder die eine Parthey vor Gericht vertritt und beystehet, oder die streitige Sache als seine eigene fordert, und keinem von beyden daran etwas zustehet.

Intestabilis, heißt derjenige, welcher untüchtig ist ein Testament zu machen, oder ein Zeuge zu seyn. Intestato, intestatus, der entweder ohne Testament verstorben ist, oder auch ein ungültiges Testament hinterlassen hat.

Intimatio, die Ankündigung, Bekanntmachung, dem Verbrecher den Tag anmelden, wenn er seine verdiente Strafe empfangen, oder wenn die Marter an ihm vollstreckt werden soll.

Intra decendium, innerhalb zehn Tagen, Intra decennium, innerhalb zehn Jahren. Intra octiduum, innerhalb acht Tagen. Intra

triduum, innerhalb drey Tagen. Intra quadriennium, innerhalb vier Jahren.

Inualiditas, die Ungültigkeit, die Unkräftigkeit, wird unter die Remedia iuris, oder Rechtsbehelfe gezählet, die denen zu gute kömmt, welche sich durch die Gewalt des Richters lädirt oder beleidigt befinden. Daher kömmt der Satz: Quod ab initio et inualidum, tractu temporis non conualescit, was von Anfang unkräftig gewesen ist, das kann durch den Verlauf der Zeit keine Gültigkeit wieder erlangen.

Inuentarium, ist ein Verzeichniß oder eine Beschreibung einer Verlassenschaft, an beweg- und unbeweglichen Güthern, ausstehenden Schulden und Gegenschulden.

In vim appellationis, anstatt und in Kraft einer Appellation, (übergeben.) In vim leuterationis, anstatt und in Kraft einer Läuterung, (übergeben.) In vim probationis, anstatt und in Kraft eines Beweises, (übergeben.) In vim publicati, heißt, wenn die vom Oberrichter ergangene Remissorialverordnungen nur den Partheyen in Abschrift zugeschickt, und nicht öffentlich bekannt gemacht werden.

Iudex, der Richter, oder derjenige, welcher urtheilet und richtet, und dessen Pflicht ist, daß er als ein Vorsteher der Gerechtigkeit, Recht und Billigkeit handhabe. Iudex ad quem, scil. appellari potest, ein Richter, auf den man sich nämlich berufen kann. Iudex competens, ein ordentlicher unverwerflicher Richter. Iudex compromissarius, ein willkührlicher Richter, oder

oder den die Parthey erwählen, und sich verbinden, dessen Anweisung zu folgen. Iudex delegatus, ist ein abgeordneter Richter, welcher von dem ordentlichen Richter zu einer Sache bestellt ist. Iudex incompetens, ein Richter, vor dem eine Sache nicht gehört, oder vor dem der Beklagte zu erscheinen nicht verbunden ist. Iudex inferior, der Unterrichter. Iudex limitaneus, ist ein solcher Richter, der nur über Sachen, die eine gewisse Summe Geldes nicht übersteigt, erkennen kann. Iudex ordinarius, der ordentliche Richter, welcher die Gerichtsbarkeit von Amts wegen, oder für sich selbst hat. Iudex subdelegatus, ist ein solcher Richter, der von einem abgeordneten Richter bestellt ist. Iudicis officium imploriren, heißt, das Amt des Richters anrufen, und Iudex, ex officio procedens, ist ein solcher Richter, welcher von Amtswegen, wenn gleich niemand darum anhält, in einer Sache gebührend verfährt.

Iudicatum, ein Rechtsspruch, gerichtlicher Bescheid, die Sentenz und gefälletes Urtheil, dadurch eine Streitsache entweder völlig gehoben, oder doch ein Hauptpunkt in derselben beygelegt wird, kurz ein rechtskräftiges Urtheil, oder Abschied, dem nachgelebt werden muß, der aber auch nur allein die streitenden Partheyen, und weiter niemand verbindet. Siehe Res iudicata.

Iudicium, das Gericht, die Klage, der Proceß, imgleichen das Gutachten, der richterliche Ausspruch, das Urtheil. Iudicium appella-

pellationis, das Appellationsgericht. Iudicium aulicum Caesareum, das kayserliche Hofgericht. Iudicium camerale, das Reichskammergericht, welches sich seit dem Jahr 1693 zu Wetzlar befindet, vorher aber zu Speyer war. Iudicium censorium, das Rügengericht. Iudicium chori, das geistliche Gericht. Iudicium ciuile, das Gericht, welches die bürgerlichen Streitsachen schlichtet. Iudicium criminale, das peinliche Gericht. Iudicium ecclesiasticum, das geistliche Gericht; das Konsistorium; imgleichen eine Klage, die vor das Konsistorium oder das geistliche Gericht gehört. Iudicium extraordinarium, ein außerordentlicher Proceß, in welchem alle Zierlichkeiten und Subtilitäten nicht genau beobachtet werden, sondern worinn außerordentlich und kurz verfahren wird. Iudicium feudale, das Lehngericht. Iudicium fori, das weltliche Gericht. Iudicium generale, ist eine Klage, welche wegen vieler Sachen, die unter einem Namen nicht begriffen sind, angestellt wird. Iudicium oculare, ein Proceß, welcher durch die gerichtliche Besichtigung zu entscheiden ist. Iudicium fortunae, heißt das Loosen, welches bey bürgerlichen und peinlichen Sachen vorgenommen wird. Iudicium ordinarium, ein ordentlicher Proceß, in welchem alle Zierlichkeiten und Subtilitäten genau beobachtet werden. Iudicium seculare, das weltliche Gericht; imgleichen eine Klage, die vor der weltlichen Obrigkeit gehöret. Iudicialis, iudiciarius, zum Gericht gehörig,

hörig, gerichtlich, richterlich. Iudicialiter, gerichtlich.

Iuramentum, der Eyd, Eydschwur, oder eine gerichtliche Betheurung bey dem Namen Gottes. Iuramentum actoris, der Eyd des Klägers.

Iuramentum assertorium, ist ein Eyd, in welchem jemand schwöret, daß dieses oder jenes sich in der That also verhalte, oder wodurch eine Parthey in Beschuldigungssachen sein Vorgeben behauptet. Ist also vom Purgatorio und Suppletorio unterschieden.

Iuramentum Aduocati, ein Advocateneyd, oder auch rechtlichen Beystandseyd genannt. Iuramentum appellationis, der Appellationseyd, welcher an vielen Orten gebräuchlich ist, da einem die Appellation nicht eher erlaubt wird, er habe denn vorher einen solchen Eyd abgelegt, oder geschworen, daß er nicht muthwilliger Weise appellire.

Iuramentum calumniae, der Eyd vor Gefährde, durch welchen die Partheyen oder dessen Fürsprecher schwören, daß sie eine gute Sache zu haben glauben, daß sie sich mit Läugnen und falschen Beweisen nicht behelfen, und den Proceß nicht mit Fleiß oder muthwillig verzögern, sondern ohne Betrug fortsetzen wollen. Dieser Eyd ist zweyerley, als Iuramentum calumniae generale, wenn nämlich von den Partheyen oder deren Anwalden geschworen wird, daß sie eine gerechte Sache zu haben glauben, nicht aus Gefährde oder böser Absicht,

noch auch um die Sache zu verlängern, sondern allein zur nöthigen Erhaltung ihres Rechts reden und handeln würden, imgleichen, daß wenn es sich im Fortgang des Processes zeigen würde, daß sie eine ungerechte Sache hätten, davon abstehen, und sich desselben gänzlich entschlagen wollen. Iuramentum calumniae speciale, seu Iuramentum malitiae, der besondere Eyd vor Gefährde, oder der Eyd der Bosheit genannt. Dieser kann auch während des Processes allezeit, so oft sich ein Verdacht einer Gefährde zeiget, wenn auch gleich das Iuramentum calumniae generale, oder der allgemeine Eid vor Gefährde vorhin schon geleistet worden, gefordert werden.

Iuramentum cautionis iuratoriae, ist ein Eyd, welchen beyde Partheyen leisten müssen, daß sie nämlich die Sache ausführen, und was einem zuerkannt werden mögte, erstatten wollen.

Iuramentum clericorum et sacerdotum, der Eyd der Geistlichen und der Priester.

Iuramentum confirmatorium, ein Bestätigungs- oder Bekräftigungseyd, wodurch ein Handel bekräftiget wird, damit kein Theil gegen dessen Richtigkeit etwas einwenden oder in Zweifel ziehen könne.

Iuramentum curatoris ad litem, ist der Eyd eines kriegischen Vormunds, daß er alles dasjenige, was den Personen oder Concursprocessen, welchen er zum Curator gesetzt ist, zum Nutzen gereichen könne, auf das genaueste beobachten, richtige Forderungen nicht in Zweifel zie-

ziehen, noch keinem Gläubiger zu gefallen etwas einräumen wolle.

Iuramentum de iudicio sisti, ist ein Eyd, vermöge welchen jemand schwört, daß er sich jederzeit, wenn er verlangt werde, vor Gericht stellen wolle; welches sonst auch Cautio iuratorio genannt wird.

Iuramentum diffessionis, der Verleugnungseyd, wenn nämlich jemand, dem eine Schrift, um sie für die seinige zu erkennen, vorgelegt wird, schwöret, daß er weder Hand noch Siegel kenne, er auch solche weder geschrieben noch unterschrieben habe.

Iuramentum dolo, vi, aut metu extortum, ist ein Eyd, der durch Betrug, Gewalt oder eingejagter Furcht erpreßt, oder erzwungen worden ist.

Iuramentum editionis, ist ein Eyd, den derjenige ablegen muß, von dem gefordert worden, daß er die zum Proceß gehörige Briefschaften herausgeben soll; indem er schwöret, daß er solche Briefschaften nicht habe, auch nicht gefährlicher Weise von abhanden kommen lassen. Dieser Eyd kann aber nicht ohne hinlänglicher Vermuthung, gefordert werden.

Iuramentum errore praestitum, ein Eyd, der aus Irrthum ist abgelegt worden.

Iuramentum in litem, ist ein Eyd, durch welchen der Kläger seine Sache, die er von einem andern fordert, dieser aber solche ihm betrüglicher und arglistiger Weise nicht heraus geben will, mit Erlaubniß der Obrigkeit schäzet, und daß

er lieber so viel an Geld verliehren, als die libellirte Sache entbehren wolle; und solcher Eyd ist zweyerley, als 1) Iuramentum in litem affectionis, ein Eyd, durch welchen dem Kläger erlaubt wird, die Sache nach seinem Belieben, und der Liebe oder Zuneigung, die er zu derselben hat, auch über derselben wahren Werth zu schätzen; und 2) Iuramentum in litem veritatis, ein Eyd, wodurch jemand eine Sache nach ihrem wahren Werth schätzet, oder angiebt, wie viel er wirklich Schaden leide, wenn ihm die Sache nicht erstattet wird.

Iuramentum irritum, ein nichtiger Eyd, der sowol dem natürlichen Recht, als auch dem gemeinen Besten und Wesen zuwider ist, und einem andern zum Nachtheil gereicht.

Iuramentum Iudaeorum, der Judeneyd, den die Juden, wenn sie zwischen Christen und ihnen, oder sonst Zeugniß geben sollen, schwören müssen.

Iuramentum iudiciale, ist ein Eyd, den eine streitende Parthey der andern, mit Bewilligung des Richters, und nach geschehener rechtlichen Erkenntniß, zuschiebt.

Iuramentum legale, ist ein solcher Eyd, der nach Verordnung der Rechte von dem Richter auferlegt worden, dahin gehöret das Iuramentum manifestationis, minorationis, diffessionis, editionis, purgatorium et suppletorium

Iuramentum litis decisorium, ist ein solcher Eyd, welcher der Hauptsache wegen abgelegt,

gelegt wird, und wodurch die Sache, wenn derselbe abgeschworen ist, ihre Endschaft erreicht, welchen entweder eine Parthey der andern zuschiebt, oder die Obrigkeit von Gerichtswegen einem der Partheyen auflegt, in welchem letztern Fall es Iuramentum necessarium genannt wird.

Iuramentum malitiae. Siehe Iuramentum calumniae.

Iuramentum mechanicorum tribunorum, ist ein Eyd der Handwerks- oder Obermeister, welchen sie schwören müssen, wenn sie dem Handwerke oder der Zunft jährlich vorgesetzt werden.

Iuramentum militum, der Soldateneid, welchen die Obersten, Hauptleute, auch andere Ober- und Unterofficier, ingleichen die gemeinen Soldaten schwören müssen.

Iuramentum minorationis, siue deminutionis, seu minutionis, der Verminder- oder Verringerungseyd, welcher dem Beklagten alsdann zugelassen wird, wenn der Kläger den durch Gewalt ihm zugefügten Schaden geschätzet hat, da denn Beklagter, wenn er diesen Schaden so hoch nicht ersetzen will, diesen Eyd ablegen, und schwören muß, daß er dafür halte, daß Kläger den ihm verursachten Schaden zu hoch angerechnet habe

Iuramentum necessarium, ist ein Eyd, den der Richter auf Erkenntniß der Sache entweder dem Kläger oder Beklagten wegen Ermangelung des völligen Beweises von Gerichtswe-

gen, wenn auch gleich keiner von den Partheyen darum bittet, zuerkennet.

Iuramentum Notariorum, der Notarieneyd, den sie bey Annähmung ihres Amts ablegen müssen.

Iuramentum officii, der Amtseyd, den Amtleute, Bürgermeister, Richter und andere Gerichtspersonen, ihren Dienst und Amt getreulich abzuwarten, schwören müssen.

Iuramentum paupertatis, siue pauperum, der Armeneyd, welcher statt hat, wenn jemand wegen Armuth keinen Advocaten halten, oder sonst den Proceß fortführen kann, damit ihm sodann Amtswegen einer zugeordnet, oder sonst geholfen werde.

Iuramentum perhorrescentiae, ist ein solcher Eyd, da jemand schwört, er befürchte sehr, oder glaube nicht, daß er von der Unterobrigkeit, vor welcher er jetzt seine Sache führet, Recht erhalten werde.

Iuramentum peritorum in arte, ist ein Eyd, den diejenigen ablegen müssen, die in einer Kunst oder Handwerk erfahren sind, daß sie in solchen Sachen (welches oft in peinlichen Fällen vorkömmt, da Wundärzte und Barbier schwören müssen) so weit ihre Einsicht reicht, aussagen, und solches um keiner Ursache willen unterlassen wollen.

Iuramentum principale, der Haupteyd, welcher die streitige Sache selbst angehet.

Iuramentum procuratoris, der Eyd des Anwalds oder Sachwalters.

Iuramentum promissorium, ist ein Eyd, dadurch etwas eydlich versprochen und zugesagt wird.

Iuramentum promotionis, seu Doctorum, ist ein solcher Eyd, den diejenigen ablegen, welche die Doktor- oder Licentiatenwürde von einer Fakultät erhalten.

Iuramentum purgatorium, siue purgationis, der Reinigungseyd, wodurch jemand die Anzeigungen oder Vermuthung und den Verdacht, der sich wegen eines gethanen Versprechen, oder eines Lasters und Verbrechens wider ihn hervorthut, von sich ablehnt, und dadurch die zweifelhafte Sache entschieden wird. Dieser Eyd wird von dem Richter in etlichen peinlichen, bürgerlichen und ehelichen Sachen erkannt; doch muß wenigstens ein halber Beweis dabey vorhanden seyn.

Iuramentum, quod superiori a subditis praestatur, vulgo Homagium, der Huldigungseyd.

Iuramentum Rei, der Eyd des Beklagten.

Iuramentum respondendorum, ist ein Eyd, vermöge welchen derjenige, wider den die Gegenparthey gewisse Artikel oder Sätze übergeben hat, schwöret, daß er auf die von dem Gegentheil übergebene Artikel, und zwar auf einen jeden besonders, die Wahrheit sagen, und daß so weit derselbe seine eigene That betrift, mit wahr oder nicht wahr, so weit derselbe aber eine fremde That in sich enthält, mit glau-

be wahr, oder nicht wahr beantworten wolle.

Iuramentum super rebus illicitis, ein Eyd über unzuläßige oder ungerechte Sachen.

Iuramentum suppletorium vel suppletiuum, der Erfüllungseyd, welchen der Richter nach Erkenntniß der Sachen, auch wenn er nicht darum gebeten wird, dahin erkennet, daß dadurch dasjenige, was an dem vollständigen Beweis noch mangelt, ersetzt werde.

Iuramentum temerarium, ist ein vergeblicher Eyd, der entweder aus Unbedachtsamkeit, oder über eine unzuläßige oder ungerechte Sache geleistet wird.

Iuramentum testium, seu testimoniale, der Zeugeneyd, den die Personen, die von Klägern, oder Beklagten zu Zeugen angegeben werden, vor oder nach der Aussage leisten müssen.

Iuramentum tutorum vel curatorum, der Vormündereyd, welchen Vormünder und Curatoren ablegen müssen, daß sie nämlich ihrer Unmündigen und Pflegbefohlnen Sachen wohl vorstehen, ihren Nutzen befördern, und allen Schaden abwenden wollen.

Iuramentum veritatis, ist ein Eyd, da jemand schwöret, daß er die Wahrheit frey, öffentlich und ohne Zurückhaltung bekennen und sagen will.

Iuramentum voluntarium, oder extraiudiciale, ist ein Eyd, darüber sich zwo Personen außer Gericht vergleichen, daß wenn einer derselben dieses oder jenes beschwören würde, ihm

ihm der andere die geforderte Sache abtreten, oder sonst etwas geben und leisten wolle, und der eine von diesen Personen sich auch erklärt hat, einen solchen Eyd abzulegen.

Iuramentum Vrphedae, die Urphede, ist ein Eyd, den diejenigen schwören müssen, die eines beschuldigten Lasters und Missethat wegen gefänglich eingezogen gewesen, und nun wieder losgelassen, oder verwiesen werden sollen, daß sie nämlich sich nicht rächen, oder wieder ins Land kommen wollen.

Iuramentum pro praestito, vel pro deserto habitum, ein Eyd, der für würklich abgeschworen, oder für versäumt gehalten worden, wenn nämlich der Gegner, oder die schwörende Parthey einen Ungehorsam begangen hat.

Iurisdictio, die Gerichtsbarkeit, Bothmäßigkeit, die Macht, Gewalt und Befugniß zu befehlen, bürgerliche Rechtshändel zu entscheiden, oder auch die verübten Missethaten peinlich zu ahnden und zu bestrafen; ingleichen das obrigkeitliche Gebieth, Herrschaft, der Gerichtszwang.

Iurisdictio bassa seu inferior, die Nieder- oder Erbgerichte, die Vogtey, die Untergerichtsbarkeit eines Stadtregiment, bürgerliche Streitigkeiten, Händel und Schlägereyen, die ohne Blutvergießen abgehen, zu richten.

Iurisdictio ciuilis, die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Sachen, darunter gehören alle Geldsachen, Verträge, Erbschaften und dergleichen mehr.

Iurisdictio criminalis, die peinliche Halsgerichtsbarkeit, oder das peinliche Gericht, darunter gehören alle Strafen an Leib und Leben.

Iurisdictio delegata, demandata, seu mandata, ist diejenige Gerichtsbarkeit, welche jemand von einem andern, der sonst die Gerichtsbarkeit vor sich hat, aufgetragen und anbefohlen wird, daß er dieselbe ausübe.

Iurisdictio ecclesiastica, die geistliche Gerichtsbarkeit.

Iurisdictio extraordinaria, die außerordentliche Gerichtsbarkeit, welche jemand in etlichen gewissen Fällen zukömmt oder überlassen wird.

Iurisdictio legalis, siue necessaria, ist diejenige Gerichtsbarkeit, welcher jemand nach Verordnung der Rechte, aus gewissen Ursachen und in gewissen Fällen unterworfen ist, da er sonst, außer diesen Fällen, unter dieselbe nicht gehöret.

Iurisdictio ordinaria, ist die ordentliche Gerichtsbarkeit in bürgerlichen und andern Privatsachen, das Recht zu sprechen, welche einem Magistrat, oder andern Unterrichter von dem Landesherrn verliehen worden, und zustehet.

Iurisdictio propria, siue principalis, die eigene Gerichtsbarkeit, welche der gesetzte Richter selbst ausübt.

Iurisdictio secularis, die weltliche Gerichtsbarkeit.

Iurisdictio communis, die gemeinschaftliche Gerichtsbarkeit, welche zween oder mehrern Gerichtsherrn zugleich zustehet.

Iurisdictio territorialis, die landesherrliche Gerichtsbarkeit, die hohe Obrigkeit, oder in den Reichsstädten die Landeshoheit und Herrlichkeit.

Iurisdictio voluntaria, ist eine Gerichtsbarkeit, welcher jemand sich gutwillig unterwirft, da er sonst unter dieselbe nicht gehöret.

Iurisprudentia, die Rechtsgelehrtheit, bestehet in einer Wissenschaft und Erkenntniß der gött- und menschlichen Gesetze, und darnach alles dasjenige, was recht oder unrecht, billig oder unbillig ist, zu entscheiden und zu beurtheilen, und die Gesetze in allen vorkommenden Fällen richtig zu erklären, und gehörig anzuwenden.

Ius, das Recht, oder die Regel und Richtschnur, nach welcher man beurtheilen kann, ob die Verrichtungen und Handlungen der Menschen recht oder unrecht sind, und bestehet eigentlich darinn, was alle Völker überhaupt, und eine jede Obrigkeit, Stadt, Land, oder Gemeine, wie auch die langwierige Gewohnheit, insbesondere für recht, gut und billig erkannt haben. Daher sind auch die verschiedenen Arten und Gattungen der Rechte entstanden, den so viele Völker, Städte und Gemeinen, eben so viele Rechte, Statuten und Gewohnheiten giebt es auch. Ius heißt auch die Macht und Gewalt Recht zu sprechen, und wird daher auch eine von dem Gesetzgeber oder Landesherrn vorge-

schriebene Regel, nach welcher alle dessen Unterthanen leben müssen, genannt.

Ius aggratiandi, das Recht, welches ein Landesherr hat, einem Missethäter die Todesstrafe zu erlassen, wenn selbige nur nicht in göttlichen oder natürlichen Gesetzen anbefohlen ist.

Ius ad rem, ist ein solches Recht, welches wir haben, wenn uns eine Person einer Handlung oder That wegen verbunden ist, daß uns nämlich etwas gegeben oder geleistet werden soll.

Ius belli, das Kriegsrecht, oder das Recht Krieg zu führen.

Ius calcis coquendae, das Recht Kalk zu brennen, wenn man nämlich auf des Nachbars Guth so viel Kalk brennen darf, als man auf seinem Guth braucht.

Ius canonicum, siue Pontificium, das päbstliche oder geistliche Recht, welches auf Befehl des Pabstes durch Gratian aus den Lehrsätzen der Kirchenväter und der Concilien zusammen getragen worden ist.

Ius ciuile, das bürgerliche Recht, welches einer gemeinen Stadt, und deren Bürger zu beobachten, oblieget, und welches diejenigen Gesetze, welche von der Obrigkeit denen Unterthanen vorgeschrieben werden, enthält.

Ius ciuitatis, das Stadtrecht.

Ius codicillorum, das Recht, nach welchem jemand eine Erbschaft verlassen kann, wenn das Testament auch nicht als ein förmlicher letzter

ter Wille geachtet würde, daß es dennoch als ein Codicill gelten solle.

Ius commercii, das Handlungsrecht, oder die Befugniß Handlung und Gewerbe zu treiben.

Ius cogendi, das Zwangsrecht, wegen Getraide zu mahlen, Bier zu brauen, und Brodt zu backen.

Ius commune, das allgemeine Recht. Iuria communia, des Reichs gemeine Rechte, dazu gehören, 1) das gemeine beschriebene kayserliche Recht, als Reichsabschiede, das Justinianische Recht. 2) das päbstliche oder geistliche Recht, und 3) allgemeine Gewohnheiten und Gebräuche, oder altes Herkommen.

Ius compascui, siue compascendi, die Koppelweise, oder das Recht, da zween Nachbarn wechselsweise ihr Vieh auf ihren beyderseitigen Feldern zur Weide treiben können.

Ius congrui, das nähere Kaufrecht, oder das Beyspruchsrecht genannt. Dieses Recht hat ein jeder Nachbar an ein ihm am nächsten benachbarten Erbe oder Hause.

Ius consuetudinarium, ein Recht, welches durch Gewohnheiten und Gebräuche eingeführt worden ist.

Ius deliberandi, das Recht etwas bey sich selbst zu überlegen, welches denen Erben verstattet ist, daß sie nämlich bey sich überlegen können, ob sie die Erbschaft antreten, oder sich von derselben lossagen können.

Ius Geranii, das Krahnrecht, die Krahngerechtigkeit, daß nämlich die aus- und eingehenden Waaren, der Fracht und Zölle wegen gewogen werden müssen.

Ius detractionis, Retorsionis, vel Gabellarum, das Abzugsrecht, nach welches derjenige, welcher aus einem Gebieth oder aus einer Gerichtsbarkeit in die andere mit seinen Güthern und Baarschaften wegziehen will, vorher bezahlen muß.

Ius dispensandi, das Begnadigungsrecht oder die Zulassung wider die weltlichen Gesetze, z. B. in Ehesachen; imgleichen das Recht die Strafe zu erlassen, oder zu verringern. Siehe Ius aggratiandi.

Ius diuinum, das göttliche Recht.

Ius domini, seu emphyteutae, das Recht des Erbzinsherrn.

Ius dotium, die Gerechtigkeit, das Heurathsguth betreffend.

Ius emphyteuticum, das Erbzinsrecht.

Ius episcopale, das bischöfliche Recht, das ist, die höchste Gewalt, welche die Obrigkeit eines Landes in Kirchensachen hat.

Ius feudale, das Lehnrecht.

Ius fodiendi arenam, das Recht auf des Nachbars Grund und Boden so viel Sand zu graben, als man auf seinem eigenen Guthe nöthig hat.

Ius gentium, das Völkerrecht, ist eine Verbindlichkeit, die allen Nationen und Völker angehet und verpflichtet; indem sie etwas nach

der

der Natur für Recht erkennen, und sich gleichsam durch eine allgemeine Einwilligung dazu verglichen haben.

Ius gladii, die obrigkeitliche Gewalt und Macht, die Missethäter zu strafen. L. 3. ff. de Iurisd.

Ius germanicum, das deutsche Recht, welches sich auf die deutschen Sitten, Gewohnheiten, Landes- Stadt- und Dorfsordnungen gründet.

Ius hereditarium, seu successionis, das Erbrecht, Erbgangsrecht, Erbgerechtigkeit, oder das Recht jemand zum Erben einzusetzen.

Ius in re, das dingliche Recht, das jemand wegen eines Dinges oder Sache auf einem Guthe oder Grundstück ohne Ansehn auf die Person hat: und solches ist fünferley, als 1) Dominium, 2) Seruitus, 3) Pignus, 4) Ius hereditarium, et 5) Possessio. Dieses Recht ist von größerer Wichtigkeit, als das Ius ad rem, und wird daher auch selbigem vorgezogen.

Iusiurandum, der Eyd, der Eydschwur. Siehe oben Iuramentum.

Ius Iustinianeum, des Kaysers Justinians Gesetze und Rechte, oder die vom Kayser Justinian aus den alten und neuen Gesetzen abgefaßte und in gewisse Bücher und Titel abgetheilte Rechte.

Ius lapides caedendi, das Recht in eines andern Grund und Boden Steine zu brechen.

Ius lignandi, das Recht auf eines andern Grund und Boden Holz zu schlagen, zu holen und zu sammlen.

Ius

Ius militare, das Kriegsrecht.

Ius municipale, seu municipii, siue ciuitatis, das Stadt- oder Bürgerrecht.

Ius naturae, das natürliche Recht, ist dasjenige Recht, welches Gott allen Menschen ins Herz geschrieben hat, worauf sich zum Theil die bürgerlichen Rechte gründen.

Ius non scriptum, ein ungeschriebenes Recht, das ist, eine von langen Zeiten hergebrachte Gewohnheit, weil man muthmasset, es habe der Oberherr, welcher diese Gewohnheit gesehen, und stille dazu geschwiegen, seinen Willen darein gegeben.

Ius particulare, einheimische oder inländische Ordnung, Landesordnung und Gewohnheit, Statuten, Stadtrecht, Landrecht.

Ius patriae potestatis, das Recht der väterlichen Gewalt.

Ius patrium, seu domesticum, das Recht, welches an dem Orte, oder in der Provinz, wo man sich aufhält, eingeführt ist.

Ius patronatus, das Pfarrlehn, oder das Recht, die eine Herrschaft über die Kirchen hat, jemand zu einer erledigten Pfarrstelle vorzuschlagen und einzusetzen. In weltlichen Sachen heißt es die Schutz- und Schwingerechtigkeit.

Ius peregrinum, ein fremdes, ausländisches Recht.

Ius personale, das Recht der Personen, welches die Person angehet, oder, welches jemand wider die Person hat.

Ius praelationis, das Vorzugsrecht, oder der Vorgang vor andern Gläubigern, welches vornämlich in Concurs-Processen vorkömmt, wird auch Ius potius genannt.

Ius priuatum, das Privatrecht, welches auf eines jeden Nutzen siehet, und daher alle und jede Privatperson angehet. Darunter können alle andere, außer die in das Ius publicum oder Staatsrecht laufende Rechte gezählt werden.

Ius prouinciale, das Landrecht.

Ius publicum, das Staatsrecht, so nennet man insgemein die Fundamental- oder Grundgesetze, die in einem jeden Reiche und Lande beobachtet werden, und worauf sich die ganze Regierung gründen soll.

Ius publicum caesareum, das gemeine kayserliche Recht, dazu gehören die Reichsabschiede, Reichsordnungen, auch andere das gemeine Regiment und die gute Policey angehende Verordnungen.

Ius reale rerum, das würkliche oder dingliche Recht, das jemand auf einem Guthe oder anderem Dinge hat.

Ius scriptum, das geschriebene Recht, welches der Oberherr deutlich und öffentlich hat bekannt machen lassen.

Ius stapulae, die Stapelgerechtigkeit, oder die Niederlage, welches verschiedene Kauf- und Handelsstädte, vermöge ihrer Privilegien haben und ausüben; indem sie die durchgehenden Güther zur Niederlage und öffentlichen Verkauf

anhalten können, ehe sie wieder weggeführt werden.

Ius strictum, seu summum, das genaue scharfe Recht, das höchste Recht.

Ius sublime territorii, die landesherrliche obrigkeitliche Hoheit.

Ius succedendi, siue successionis, das Erbrecht, da man jemand nachfolgen, oder von ihm erben kann. Siehe Ius hereditarium.

Ius superficiei, das Recht auf eines andern Grund und Boden eine Wand oder Mauer zu bauen, dergestalt, daß das Gebäude oder die Balken, auf besagter Mauer ruhen, und solches als sein Eigenthum zu gebrauchen.

Ius superioritatis, die Oberherrschaft, Obergerechtigkeit, landesfürstliche Hoheit.

Ius venationis, das Jagdrecht, die Jagdgerechtigkeit, das Forstrecht, die förstliche Obrigkeit.

Ius vicinitatis, das nachbarliche Recht.

Ius vitae et necis, das Recht über Leben und Tod.

Iusta caussa litigandi, eine rechtmäßige Ursache zu streiten, oder einen Proceß anzufangen, welcher die Wirkung hat, daß eine Parthey dennoch mit Erstattung der Proceßkosten ver-

verschont wird, wenn sie auch den Proceß verliert — Impedimentum iustum, eine rechtmäßige ehehafte Verhinderung.

Iustitia, die Justiz, die Gerechtigkeit, ist ein beständiger immerwährender Vorsatz, einem jeden, alles dasjenige zu geben, was ihm von rechtswegen gebühret und zukömmt.

Iustitium, ein Anstand, Stillstand in den Gerichten, die Gerichtsferien.

K.

Kaufcontract, dieser bestehet darinn, wenn zwey unter sich einig werden, daß einer dem andern sein Guth, oder eine Waare, für ein gewisses Kaufgeld überlassen will.

Koppelweide ist, wenn Nachbarn unter einander auf ihren Feldern ihr Vieh hüten und weiden. Siehe oben Ius compascui. Man muß aber dabey wohl unterscheiden, ob solches ein würkliches Dienstbarkeitsrecht ist, oder ob es nur ex iure familiaritatis entstehet; indem letzteres allemal wiederrufen werden kann.

Kriegsbefestigung ist eine deutliche Antwort des Beklagten, auf die wider ihn angebrachte Klage, und eine Ableugnung des Rechts, welches sich der Kläger beymißt und für sein eigenes erklärt.

L.

Laesio, die Verletzung, Verkürzung. Laesio vltra dimidium, siue enormis, die Verkürzung über die Hälfte. Propter laesionem vltra dimidium, rescindi potest emtio et venditio, wenn man über die Hälfte betrogen wird, oder Schaden leidet, so kann der Kauf- oder Verkaufcontract wieder umgestossen werden. Laesionis enormissimae querela, die Klage, worinn ein Käufer oder Verkäufer darthut und beweiset, daß er durch den mit Beklagten getroffenen Contract, Tausch oder Handel, weit über die Hälfte verkürzt worden, und daher bittet, daß der geschlossene Contract oder Handel entweder völlig aufgehoben, oder der rückständige Werth der Sache ihm ersetzt werden möge.

Landrecht, heissen bald die Gesetze und Gewohnheiten einer Provinz, wornach die vorkommenden Händel entschieden werden; oder auch der Zusammenhang der Pflichten und Befugnisse, welche die in Dörfern wohnende Einwohner und deren Güther betreffen, welches auch das Ius georgicum genannt wird.

Legalis, heißt zum Gesetz gehörig, rechtskräftig, gerichtlich, dem Gerichte, Gesetze oder der Proceßordnung gemäß. Legalis terminus, ein Termin auf 6 Wochen und 3 Tage. Legale tempus, diejenige Frist, welche in den

den Gesetzen vorgeschrieben ist, binnen selbiger etwas verrichtet werden muß.

Legatarius, der Vermächtnißgenosse, oder derjenige, dem etwas in einem Testamente vermacht worden ist.

Legatum, das Vermächtniß, ist eine Art der Schenkung, die von dem Verstorbenen hinterlassen wird, und von den Erben bewerkstelliget werden muß. Legatum ad pias caussas, ein Vermächtniß zu milden Sachen, z. B. an Kirchen, Schulen, Hospitäler und dergleichen. Legatum annuum, siue menstruum, ein Vermächtniß, welches alle Jahr, oder Monat gereicht werden muß. Legatum caducum, ein ungültiges Vermächtniß. Legatum fructuum annorum, ein Vermächtniß der jährlichen Früchte. Legatio optionis, siue optio, vel electio legata, ein Wahlvermächtniß, worinnen jemand die Freyheit ertheilt wird, aus gewissen Erbschaftsstücken sich etwas zu ewählen. Legatum peculium, ein vermachtes Eigenthumsrecht. Legatum rei alienae, ein Vermächtniß fremder Sachen. Legatum rei futurae, das Vermächtniß einer zukünftigen Sache. Legata alimenta, die Vermächtnisse des Unterhalts. Diese Vermächtnisse gehen nicht nur auf Essen und Trinken, sondern auch auf standesmäßige Kleidung und Wohnung, wobey die Familie mit eingerechnet wird. Legatum dotis, das Ver-

mächtniß des Heurathsguts; wenn nämlich ein Mann seiner Frau ihr Heurathsgut vermacht. Legata pecunia parata, Vermächtnisse, die Baarschaft oder das baare Geld betreffend, darunter sind aber die noch ausstehenden Schulden nicht mit begriffen. Legata penus, vermachter Vorrath an Speise und Trank und was dazu gehöret. Legata seruitus, vermachte Gerechtigkeit oder Dienstbarkeit auf einem Grund und Boden, Legata supellex, vermachter Hausrath, Legatus vsus, vsusfructus, reditus habitatio et operae, vermachter Gebrauch, Nießbrauch, hinterlassene Einkünfte, Wohnung und Dienste. Legatorum ademptio aut translatio, die Entziehung, oder die Hinterlassung eines Vermächtnisses an einem andern Legaticapio, die Zueignung eines Erbvermächtnisses, solches zu nutzen und zu gebrauchen.

Legator, wird in den Rechten derjenige genannt, welcher einem andern vermittelst eines Testaments, Codicills oder letzten Willens etwas hinterläßt.

Legislator, der Gesetzgeber, die hohe Obrigkeit, die dazu befugt ist, Gesetze zu geben, und dann auch der Magistrat, oder eine jede andere, das bürgerliche Regiment führende Obrigkeit, welche nach Befinden der Umstände und Zeiten, die auf gute Zucht und Ehrbarkeit abzielende Gesetze und Verordnungen geben kann.

Legitima, das Pflichttheil, Kindestheil, Rechttheil, welches den Aeltern und Kindern nothwendig aus der Erbschaft muß gelassen werden, und wenn vier oder weniger Kinder vorhanden sind, ist es der dritte Theil, wenn aber fünf oder mehr Kinder vorhanden sind, so ist es der halbe Theil der Erbschaft.

Legitima acquisitio, eine rechtmäßige Erlangung oder Erwerbung. Legitima agnatorum tutela, die Vormundschaft, welche den Freunden vom Vater her, oder den Stamm- oder Blutsfreunden zukömmt. Legitima caussa, eine rechtmäßige Sache. Legitima defensio, eine rechtmäßige Vertheidigung. Legitima portio, der gebührende Theil eines Erbes. Legitima possessio, ein rechtmäßiger Besitz.

Legitimi heredes, die nächsten Erben oder Anverwandten, die des Verstorbenen Erbschaft auch ohne Testament antreten können. Legitimi liberi, ehelich erzeugte Kinder.

Legum auctoritas, das Ansehn oder die Kraft der Gesetze.

Lehde oder **Legede**, heißt im Landrecht ein Stück Feld, welches vormals besäet gewesen, nun aber zur Viehweide liegen geblieben ist.

Lehn. Siehe Feudum.

Leibeserben, imgleichen Leibes-Lehns-erben, wird in dem ausgefertigten Lehnschein gebraucht, und dadurch angezeigt, ob die Güther auf das männliche Geschlecht allein, oder auf beyderley Geschlecht verfallen soll.

Leuteratio, die Leuterung, ist eine in dem Sächsischen Recht verordnete Rechtswohlthat, vermöge deren diejenige Parthey, die sich durch ein gegebnes Urtheil gravirt oder verletzt zu seyn glaubt, innerhalb 10 Tagen, ehe dasselbe rechtskräftig wird, bey eben dem Richter schriftlich einkömmt, und ein solches Urtheil zu verändern oder zu erklären bittet. In den Sächsischen Appellationsgericht in Dresden ist über die erste Leuterung noch die Oberleuterung zugelassen, doch aber nur in solchen Sachen, welche gleich vom Anfang daselbst anhängig gemacht worden, und nicht erst durch die Appellation von denen Untergerichten dahin gelangt ist.

Lex, das Gesetz, ist ein Befehl eines Regenten oder Landesherrn, nach welchem alle desselben Unterthanen sich richten und demselben Gehorsam leisten müssen. Darunter werden auch alle Verordnungen, Edikte, Dekrete, Rescripte, Rathsgebothe oder Satzungen gerechnet. Ex lege, heißt, **mit der Bedingung**. Daher sagt man, Pacta dant legem Contractui, das heißt, die Bedingungen geben dem Contracte ein anderes Ansehn, als sonst die Gesetze erfordern. Siehe Ius.

Lex commissoria, siue pactum commissorium, ist ein Gesetz, oder Vergleich, den Käufer und Verkäufer also unter sich schließen, daß, wenn der Käufer das Kaufgeld binnen gewisser Zeit nicht völlig bezahlt, der Kauf ungültig, und der Verkäufer von dem Kauf zurück zu treten befugt seyn soll.

Lex Falcidia, ist ein solches Gesetz, nach dessen Verordnung ein in einem Testament eingesetzter Erbe, wenn der Verstorbene gar zu viele Vermächtnisse hinterlassen hätte, daß daher der vierte Theil der Erbschaft oder des dem Erben hinterlassenen Theils nicht übrig bliebe, von denen Vermächtnissen so viel zurück behalten kann, als zum vierten Theil erfordert wird; doch sind von einem solchen Abzuge die Vermächnisse zu milden Sachen befreyet.

Lex Iulia de adulteriis, das Gesetz wider die Ehebrecher.

Lex Iulia de ambitu, ist ein Gesetz wider die, welche durch Geschenke oder andere unzuläßige Wege zu einem Amte oder Ehrenstelle zu gelangen trachten.

Lex Iulia de annona, ist ein Gesetz wider die, welche Getraide, Mehl, Holz und dergleichen Sachen aus Geiz auf Theurung, der Armuth zum Schaden, zurück halten und nicht verkaufen wollen.

Lex Iulia de residuis, ist ein Gesetz wider diejenigen, welche gemeine Gelder, die ihnen anvertraut worden sind, wissentlich zurück halten, und zu ihrem eigenen Nutzen anwenden.

Lex Iulia de vi publica et priuata, ein Gesetz wider diejenigen, die jemanden mit oder ohne Waffen Gewaltthätigkeit zufügen.

Lex Iulia maiestatis, ein Gesetz wider die, welche wider den Landesherrn oder die Republik etwas unternommen oder selbige beleidigt haben, welches eigentlich das Julische Gesetz der verletzten oder beleidigten Majestät genannt wird.

Lex Iulia peculatus et de sacrilegiis, ein Gesetz wider die, welche gemeine Gelder oder heilge Sachen gestohlen, entwendet, und zu ihren Nutzen verwandt haben, welcher Diebstahl sonst der Kirchenraub genannt wird.

Lex Iulia repetundarum, ist ein Gesetz wider diejenigen Richter, welche sich durch Geld und Geschenke bestechen lassen, ein ungerechtes Urtheil zu fällen, und die also wider ihr Amt und Gewissen handeln.

Lex municipalis, das Stadtrecht, oder die Statuten.

Lex Pompeia de parricidiis, das Pompejische Gesetz wider die Aeltern- oder Kindermörder.

Lex Rhodia de iactu, ist ein Gesetz, welches verordnet, daß dem, dessen Güther bey einem entstandenen Ungewitter aus dem Schiffe geworfen, und dadurch der andern Waaren erhalten worden, von diesen der Schade ersetzt werden soll.

Libellus, eine Schrift, Bittschrift, Supplik, Klagschrift. Libellus appellationis, eine Appellationsschrift. Libellus arrestatorius, eine Kummerklage. Libellus diffamatorius, siue famosus, eine Schmähschrift, Pasquill. Libellus supplex, eine Supplication, eine unterthänige Bittschrift. Libellus ineptus, nimis generalis non concludens, eine unschlüßige, unförmliche Klage.

Liberi homines, freye Leute, die keiner Knechtschaft oder Leibeigenschaft unterworfen sind, und die nach ihrem Belieben und Gefallen alles thun und verrichten können, was in denen Rechten nicht verbothen ist. Libera potestas substituendi, die freye Macht und Gewalt, einen andern an seine Stelle zu setzen.

Liberi, die Kinder. Liberi adoptiui siue legitimi, die an Kindesstatt angenommene Kinder. Liberi naturales, natürliche Kinder, die außer der Ehe sind gezeugt worden. Liberi naturales et legitimi, natürliche und zugleich eheliche Kinder.

Libertas, die Freyheit, der freye Stand. Libertas naturalis, die natürliche Freyheit, worauf die Negatorienklage sich gründet, und der Beklagte seine vorgegebene Befugniß beweisen muß: indem die Freyheit von Diensten vermuthet wird. Libertas restricta, die durch Gesetze oder Verträge eingeschränkte Freyheit.

Liedlohn, heißt der Lohn der Gesinde für ihre Dienste, der Dienstlohn, welcher bey einem entstehenden Concursproceß unter die Forderungen der ersten Classe, gleich nach dem Concurs-Begräbniß und Arzeneykosten gehöret.

Linea inferior, siue descendentium, die unterste oder niedersteigende Linie, oder Grad der Verwandschaft, worunter die Kinder und Kindeskinder gehören. Linea superior, siue adscendentium, die Ober- oder aufsteigende Linie, in welcher die Aeltern und Großältern sich befinden. Linea transuersalis, siue collateralium, die Seiten- oder Nebenlinie, darunter gehören Brüder, Schwestern, Vaters-Brüder und Vaters-Schwestern, Mutter-Brüder und Schwestern, und die von ihnen gebohren werden, oder folgen. Linea recta, die rechte und gleiche Linie, oder die auf- und niedersteigende Linie. Linea obliqua, die Seitenlinie, welche zweyerley ist, als 1) Linea aequalis, die gleiche Linie, oder in welcher solche Personen befindlich sind, welche von dem

Haupt-

Hauptstamm im gleichen Grade abstehen, als der Bruder und die Schwester. 2) Linea inaequalis, die ungleiche Linie, oder in welcher solche Personen gefunden werden, die von dem Hauptstamm im ungleichen Grad abstehen, als der Bruder und Bruders-Sohn.

Lis, der Rechtshandel, die streitige Sache, der Proceß. Lis pendens, Lis sub iudice, eine rechtshängige Sache, worüber noch Proceß geführt wird. Litis contestatio, die Kriegsbefestigung, bestehet in einer deutlichen Antwort des Beklagten, auf die wider ihn angebrachte Klage. Litis denunciatio, die Ankündigung des Streits oder Processes oder Kriegrechtens, ist eine dem Auctor der Sache, deshalb ein Streit oder Proceß erregt wird, gethane Ankündigung, daß er den Denuncianten in denen Gerichten vertreten, und schadlos halten solle. Litis reassumtio, ist eine gerichtliche Erklärung der Erben, den Proceß des Verstorbenen in den Stand als er sich befindet, fortzusetzen. Litis pendentia, wird genennet, wenn die Sache vor Gericht bereits anhängig ist. Liti cadere, heißt sachfällig werden, den Proceß verliehren. Litem affirmatiue, litem negatiue contestiren, auf die Klage mit Ja, oder Nein antworten, oder nicht gestehen.

Locatio, der Miethcontract, die Vermiethung, bestehet darinn, daß man den Gebrauch einer Sache, Dienste und Arbeit gegen

einen

einen gewissen Werth oder Lohn jemanden eigen zu überlassen verspricht.

Locus domicilii wird in den Rechten die Stadt, oder der Ort genannt, woselbst sich jemand häuslich niedergelassen, und seine Wohnung oder Aufenthalt hat, außer welchen und dessen Gerichtsbarkeit niemand so leicht belangt werden kann; es sey denn, daß er an einem andern Ort einen Contract geschlossen, oder etwas versprochen hat, und sich daselbst wieder betreten ließe. Es wird in das freywillige und nothwendige Domicilium eingetheilet. Locus iudicii, die Gerichtsstelle. Locus contractus, delicti, rei sitae, solutionis sind diejenigen Oerter, wo der Contract geschlossen, das Verbrechen begangen, die streitigen Grundstücke belegen sind, und wo die Bezahlung versprochen worden ist.

Longi temporis possessio, die Besitzung von langer Zeit her. Longi temporis praescriptio, die lang verjährte Zeit. Longissimum tempus, eine Zeit von 30 bis 40 Jahren, binnen welcher ein Besitzer eines Rechts von niemand gestöret oder in Anspruch genommen worden ist, und folglich nach deren Ablauf bey solcher Sache, oder dem Befugnisse gelassen werden muß.

Lowbuch (Codex iuris Iutici) ist ein Jütländisches Gesetzbuch, welches im Jahr 1603 zu Schleswig, und 1717 zu Flensburg wieder neu

neu aufgelegt worden ist, und dessen Verbindlichkeit sich heutiges Tages weiter nicht, als über dieses Herzogthum erstrecket.

M.

Machtspruch, decisio ex plenitudine potestatis, die Entscheidung aus völliger Macht und Gewalt, welche die streitigen Sachen durchgreifen kann, so aber nur dem Landesherrn zukömmt.

Magschaft oder **Magenschaft**, wird in den Sächsischen Rechten die Blutsverwandtschaft derjenigen genannt, die von einerley Stammältern herkommen, und diese werden wieder in **Spielmagen** oder in Verwandte, die von der Mutter und Schwester und **Schwertmagen** oder in Verwandte, die vom Vater und Bruder abstammen, eingetheilet.

Maiorennis, mündig, der keine Vormünder mehr bedarf, der nach den römischen und allgemeinen Rechten das 25ste Jahr, nach Sächsischen Rechten aber das 21ste Jahr seines Alters zurück gelegt hat. Eine Frauensperson aber ist im 18ten Jahr mündig; doch bleibet sie, was die gerichtlichen Handlungen betrift, immer unter der Curatel oder Pflegschaft, entweder eines Fremden, oder ihres Ehemannes. Maiorennitas, die Mündigkeit, Volljährigkeit.

Maioratus, das Vorzugsrecht, da allezeit der Aelteste eines Geschlechts nicht allein den Vorzug in der Würde und Dignität hat; sondern auch bisweilen die Güther der Familie verwaltet, und denen andern nur ein Gewisses zu ihrem Unterhalt reicht, und ist also eine Art von Fideicommiß, und hat mit dem Rechte der Erstgeburt sehr viele Aehnlichkeit.

Maleficus, Malefizperson, ein Uebelthäter, armer Sünder, der das Leben verwirkt hat. Malefizgericht, das peinliche Gericht, der Blutbann, das Cent= oder hohe Gericht.

Malitiosa desertio, die bösliche Verlassung der Eheleute, welches geschiehet, wenn der Mann die Frau, oder die Frau den Mann böslich und vorsetzlich verläßt, davon geht, und er sie, oder sie ihn sitzen läßt. Malitiosus desertor, ein Ehemann, der seine Ehefrau böslich verlassen hat.

Mancipatio, die Zueignung einer Gabe zum Eigenthum, das Verpachten, Verkaufen.

Mandatarius, ein Gevollmächtigter, ein Befehlträger oder Anwald, der von jemanden Vollmacht hat, in dessen Namen vor Gericht zu handeln.

Mandatum, ein Mandat, wird im besondern Verstande ein schriftlicher Befehl genannt, welchen eine hohe Obrigkeit in einem Lande ergehen läßt. Mandatum heißt auch die

die Vollmacht, welche in einem Vertrag bestehet, nach welchem einer seine Geschäfte dem andern, wegen dessen persönlichen Eigenschaften und freyen Willen, aufträgt. Mandatum generale, seu uniuersale, eine allgemeine Vollmacht, auf alle Geschäfte und Verrichtungen des Bevollmächtigers (Mandantis). Mandatum speciale, siue particulare, eine besondere Vollmacht, die sich nur über eine gewisse benannte Sache des Bevollmächtigers erstrecket. Mandatum expressum, eine ausdrückliche Vollmacht. Mandatum tacitum, eine stillschweigende Vollmacht, die aus einigen Umständen vermuthet wird. Mandatum iudiciale, eine gerichtliche Vollmacht, welche gerichtlich bestätiget wird. Mandatum extraiudiciale, eine außergerichtliche Vollmacht, die außer Gericht ist ausgestellt worden. Mandatum cum clausula, ein Befehl, mit dem Anhange, daß derjenige, wider den solcher Befehl ausgefertiget worden ist, solchen gehorchen, oder wenn er etwas Erhebliches dagegen einzuwenden hätte, solches in dem gesetzten Termin anführen solle. Mandatum sine clausula, ein Befehl, wodurch jemanden anbefohlen wird, etwas zu thun oder zu unterlassen; widrigenfalls derselbe gewärtig seyn soll, daß er in die darein gesetzte Strafe verfallen zu seyn erkannt werden wird. Mandatum inhibitorium, seu prohibitiuum, ein Befehl, der etwas verbietet. Mandatum compulsoriale, ein Befehl, der etwas zu thun auferlegt. Mandatum mixtum,

ist ein Befehl, der theils etwas verbiethet, theils etwas zu thun befiehlt. Mandatum de non offendendo, ist ein Befehl, der jemand verbiethet, daß er einen andern nicht beleidige, noch sonst Schaden zufüge. Mandatum aduocatorium, ein Herbeyrufungsbefehl, wodurch allen Unterthanen, die auswärts in Diensten stehen, befohlen wird, solche zu verlassen, und sich wieder in ihr Vaterland zu begeben. Mandatum demolitorium, ein Befehl, daß dasjenige, was gebauet worden ist, wieder niedergerissen werden soll. Mandatum subreptitium, ein Befehl, der durch ungleiche Vorstellung ergangen ist. Mandatum cum libera, ist eine solche Vollmacht, wodurch der Gevollmächtiger den Gevollmächtigten völlige Freyheit ertheilet, nach eigenem Belieben und Gutdünken, alles dasjenige zu thun und zu verrichten, was der Gevollmächtiger, wenn er selbst gegenwärtig gewesen, gethan und verrichtet haben würde.

Mannlehn, feudum masculinum, welches nur auf Personen männlichen Geschlechts verfällt.

Manumissio, die Freygebung oder Loslassung von der Knecht- und Leibeigenschaft.

Marktordnung, die von der Obrigkeit ausgefertiget und angeschlagen wird, wie es mit dem Ein- und Verkauf der Lebensmittel auf öffentlichem Markte gehalten werden soll.

Massa hereditatis heißt die ganze Erbschaft. Massa concursus, das Vermögen, welches unter die Gläubiger eines gemeinen Schuldners vertheilt werden soll, und wozu ein Curator bonorum gerichtlich bestätiget worden ist, solche Massa herbey zu treiben.

Matrimonium, der Ehestand, die Ehe. Matrimonium conscientiae, oder Mariage de conscience, die Gewissensehe, das heißt, eine solche Ehe, die zwischen zweyen Personen ohne priesterliche Einsegnung vollzogen wird. Matrimonium inaequale, eine ungleiche Ehe, entweder wegen des Standes und Alters, oder auch wegen der Religion. Matrimonium ad morganaticam, eine Ehe zur linken Hand, welche hauptsächlich nur in hohen Familien gebräuchlich ist.

Minorennis, unmündig, minderjährig, der sein vollkommenes Alter, und zwar nach römischen Rechten das 25ste, und nach sächsischen Rechten das 21ste Jahr seines Alters noch nicht erreicht, sondern noch Vormünder hat. Minorennitas, die Unmündigkeit, Minderjährigkeit.

Missio in possessionem, die obrigkeitliche Einweisung in den Besitz eines Guths.

Mitbelehnschaft oder **die gesamte Hand**, simultanea inuestitura, ist eine Handlung, dadurch entweder ganz fremden,

oder den seitswerts Verwandten, auch die in aufsteigender Lienie sich befindenden Agnaten die Erbfolge in Lehngütern e theilet, und der Name der Mitbelehnten gegeben wird.

Mitgift, Heurathsgut, Dos, sind diejenigen Ehegelder, welche die Braut ihrem Bräutigam zubringt, daß er davon den Nießbrauch, sie aber das Eigenthum daran behalten soll.

Miethcontract. Siehe Locatio.

Moderamen inculpatæ tutelæ, der Todtschlag, wozu man wider willen gezwungen wird, eine abgenöthigte Nothwehr, wenn nämlich Jemand an einem Orte, wo er nicht ausweichen kann, von einem andern mit tödtlichen Gewehr angegriffen, und dergestalt in die Enge getrieben wird, daß er, um sein eigen Leben zu erhalten, sich genöthiget siehet, seinen Feind ums Leben zu bringen.

Moderatio expensarum, die rechtliche oder gerichtliche Ermässigung der liquidirten Gebühren, wodurch deren Betrag in Richtigkeit gesetzt wird. Moderatio pœnarum, die Minderung der zuerkannten Strafen.

Modus procedendi, die Art zu verfahren. Modus acquirendi, die Art etwas zu erlangen, oder zu bekommen.

Momentanea possessio, der Besitz einer Sache, oder die Befugniß, welche nur wenige Jahre ausgeübt worden ist.

Mo-

Moratorium, ein eiserner Brief, ein Anstandsbrief, ist eine schriftliche Begnadigung, welche von der Obrigkeit ertheilt wird, wenn ein Bürger oder Unterthan, ohne seine Schuld, in Verfall der Nahrung gekommen ist. Die Wirkung desselben ist diese, daß die Gläubiger den Schuldner in einer gewissen Zeit nicht zur Zahlung zwingen können; und weil dergleichen Begnadigungsbriefe bisweilen auf eine fünfjährige Frist ertheilt werden, so nennet man sie auch ein Quinquenell. Moratoria cautio, heißt die Versicherung zur bestimmten Zeit zu bezahlen.

Morgengabe, sponsalitia largitio, Donatio Morganatica, ist eine Schenkung, welche der Mann seiner Frau nach der Hochzeit macht, und worüber diese, als über ein Spielgeld das Eigenthum erlangt.

Mortificatio, der Mortificationsschein, ist eine Schrift, wodurch eine verlohrne schriftliche Obligation oder anderes Document ungültig gemacht, und völlig cassirt wird.

Mulierum privilegia et beneficia, die Rechtswohlthaten und Ausflüchte, die denen Frauenspersonen zum Besten geordnet sind.

Mußtheil, cibaria domestica, wird in den Sächsischen Rechten der Vorrath an Speise und Getränk, die fälligen Fruchtzinsen und dergleichen, die bey dem Tode eines von

Adel vorhanden, oder auch noch bis den 30ten Tag nach seinem Tode, von seinen in- oder ausserhalb Sachsen belegenen Güthern einkömmt, und davon der adelichen Wittwe die Hälfte gehöret.

Mutatis mutandis, wird gesagt, wenn das Schreiben oder die Citation an Kläger und Beklagten zugleich gerichtet werden soll, da man das Hauptwerk behält, und nur die Namen ändert. Mutatio domicilii, die Veränderung des Aufenthalts.

Muthen, wird gesagt, wenn ein Vasall um die Belehnung ansucht, welches alsdann, die Lehn muthen, oder der Lehn Folge leisten genannt wird.

Muthzettel, Muthschein oder Indult, ist ein Schein oder Attestat, der einen Vasallen oder Lehnmann, nachdem er um die Lehnsreichung gebührend angesucht hat, von der Lehnskanzley oder dem Lehnherrn ertheilet, und darinn das geschehene Ansuchen bescheiniget wird.

Mutuum, der Borg, An- oder Darlehn, das Leihen. Ist es an Gelde, so ist es so viel als ein Creditum, oder Schuldposten; dahingegen gehet es von der Natur und Eigenschaft der Schuld ab, wenn Jemanden eine andere Sache, zu einem gewissen Gebrauch umsonst ohne Entgeld, oder Zinß in der Absicht über-

geben und geliehen wird, daß der Entlehner oder Leiher die geliehene Sache in derselben Güte, Anzahl, Maaß oder Gewicht, wie er sie geliehen bekommen, zu gehöriger Zeit, wieder erstatten oder zurück geben soll, welches die eigentliche Beschaffenheit eines Mutui ist.

Ende des ersten Theils.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Juristisches Wörterbuch oder Alphabetische Erklärung aller in den Rechten vorkommenden Redensarten Zum Gemeinnützigen Gebrauch

Bd.: 1

Lüneburg 1782

Jur.is. 219-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10741002-8
VD18 80369154-001